



**KALKKÖGEL
WARSCHENECK**

TAT-ORT IV

**SEILBAHNPROJEKTE IN SCHUTZGEBIETEN:
KALKKÖGEL/TIROL & WARSCHENECK/OÖ**



Wege ins Freie.

Alpine Raumordnung Nr. 36
Fachbeiträge des Oesterreichischen Alpenvereins



IMPRESSUM

Herausgeber und Verleger:

Oesterreichischer Alpenverein
Fachabteilung Raumplanung-Naturschutz
Olympiastraße 37
A-6020 Innsbruck
ZVR-Zahl 989190235

Für den Inhalt verantwortlich:

Fachabteilung Raumplanung-Naturschutz
Oesterreichischer Alpenverein
E-mail: raumplanung.naturschutz@alpenverein.at
www.alpenverein.at/naturschutz/index.htm

Bildnachweise:

Archiv Alpenverein Innsbruck: S. 32 (u.)
Archiv Gipfelstürmer: S. 18, 19, 22 (kl.)
Archiv Alpenverein Molln: S. 56, S. 61 (2. Foto v.l.o., 3. Foto v.l.o., 3. Foto v.r.o., 4. Foto v.r.o.), 107, 121, 128
Archiv Mollner Kreis: S. 110
F. Gurgiser: S. 16
H. Jungwirth: S. 54, 55 (r. o. & l.m.), 61 (o.r.), 106
H. Marek: S. 55 (o.l.)
J. Essl: S. 6, 7, 11, 17, 20, 22 (gr.), 32/33, 49, 55 (r.m.), 73 (o.l., o.r., u.l.)
J. Friedhuber: S. 61 (1. Foto v.l.o., 4. Foto v.l.o.), 112, 115, 116/117
N. Pühringer: S. 58, 119, 127
R. Mayr: S. 50, 53, 57, 61 (2. Foto v.r.o.), 111
S. Posegga: S. 73, 118
S. Voscak: S. 55 (l.&r.u.)
Unbekannt: S. 126
W. Spitzenstätter: S. 49 (2. Foto v.l.o.)

Satellitenbild:

GEOSPACE International GmbH

Druck: Sterndruck GmbH, Fügen, www.sterndruck.at



1. Blick ins Lizumer Kar zur Marchreise und Marchreisenspitze.

Foto: J. Essl

2. Südostgrat Toter Mann im Warscheneckmassiv.

Foto: Archiv Alpenverein Molln

TAT-ORT IV

SEILBAHNPROJEKTE IN SCHUTZGEBIETEN:

„Das Tiroler Ruhegebiet „Kalkkögel“ im Dauervisier der Erschließer“
„Wann respektiert die Seilbahnwirtschaft endlich dieses alpine Schutzgebiet?“

„Warscheneck-Neues Großraumschigebiet versus Naturschutzgebiet“
„Eine Materialsammlung des Widerstandes“

Redaktionelle Bearbeitung: Peter Haßlacher

Fachbeiträge des Oesterreichischen Alpenvereins
Serie: Alpine Raumordnung Nr. 36

Innsbruck
2011

VORWORT



Wie auch immer: es muss dem laufenden Trend zur Verkleinerung, Aufhebung und inhaltlichen Aushöhlung von Schutzgebieten mit aller Konzentration ins Auge geschaut werden. Das fängt beim „Landschaftsschutzgebiet“ an und setzt sich mittlerweile sogar bei „Nationalparks“ fort. Es fällt unserer Kulturgesellschaft offensichtlich sehr schwer, die Schutzgebiete als Inbegriffe repräsentativer Landschaften Österreichs und seiner Bundesländer in Ruhe zu lassen. Ganz zu schweigen von jenen Landschaften, die trotz so mancher Naturpreziosen nie zu einem Schutzgebiet erklärt worden sind.

Erst nach wilden medialen Protesten werden Pläne der Energie- und Seilbahnwirtschaft in Schutzgebieten zu den Akten gelegt bzw. kommen nach einiger Zeit wieder an die Oberfläche. Andererseits wird es wohl keinem

Landschaftsschützer einfallen, den Abriss einer einmal genehmigten Seilbahn- und/oder Schipistenanlage einzufordern. Es ist also ein dem Natur- und Landschaftsschutz permanent innewohnender Nachteil, dass die Versuche zur Errichtung eines Bauwerks zigfach in Angriff genommen werden können. Andererseits genügt eine einzige Genehmigung, um die Landschaft unwiederbringlich zu zerstören und sie damit zu entwerten.

Der vorliegende Band 36 der Fachbeiträge des Oesterreichischen Alpenvereins – Serie: Alpine Raumordnung widmet sich zwei brisanten Beispielen; einmal dem Fall des Ruhegebietes „Kalkkögel“ im Bezirk Innsbruck-Land (Tirol) und das andere Mal dem erst im Jahre 2008 von der Oberösterreichischen Landesregierung be-

schlossenen Naturschutzgebiet „Warscheneck-Nord“ im Bezirk Kirchdorf an der Krems. Bei den Fällen liegt der Plan zugrunde, zwei bestehende Schutzgebiete durch bzw. über das Schutzgebiet zu verbinden. Die Rechtsservicestelle Alpenkonvention von CIPRA Österreich kommt nach eingehender Prüfung beider Projekte zum klaren Ergebnis, dass eine Realisierung aus rechtlicher Sicht nicht möglich ist. Es erscheint daher höchst befremdlich, wenn die Proponenten der Projekte in Kenntnis des eindeutig negativen Prüfergebnisses trotzdem weiterplanen, so als ob nichts gewesen wäre.



Der Oesterreichische Alpenverein wird alles in seiner Möglichkeit Stehende tun, um die beiden exemplarischen Attacken auf die Schutzgebietslandschaft abzuwenden.

Abschließend sei allen sehr herzlich gedankt, die sich in den Dienst dieser Veröffentlichung gestellt haben.

PETER HASSLACHER
Schriftleiter

Vorwort	4
KALKKÖGEL/ TIROL	
<i>VON PETER HASLACHER</i>	
Das Tiroler Ruhegebiet „Kalkkögel“ im Dauervisier der Erschließer – <i>Wann respektiert die Seilbahnwirtschaft endlich dieses alpine Schutzgebiet?</i>	6
<i>VON JOSEF ESSL</i>	
Die Alpingeschichte der Kalkkögel	17
Rechtsservicestelle Alpenkonvention – Gutachten RG Kalkkögel	24
Ausgewählte Pressemeldungen – Kalkkögel	31
Literaturinformationsdienst – Alpine Ruhezonon/Bibliographie Nr. 3	35
WARSCHENECK/ OBERÖSTERREICH	
<i>VON HERBERT JUNGWIRTH</i>	
Warscheneck – Neues Großraumschigebiet versus Naturschutzgebiet – <i>Eine Materialiensammlung des Widerstandes</i>	50
Der Mollner Kreis	52
Warscheneck – <i>Nagelprobe für den oberösterreichischen Naturschutz</i>	53
Warscheneck – <i>Teil II</i>	56
Natur- und Landschaftsschutzgebiet Warscheneck	58
Schutzgebietsverordnung "Warscheneck"	59
OÖ Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001	62
Pressekonferenz Land Oberösterreich – "Neues Naturschutzgebiet Warscheneck"	65
<i>VON HELMUT PRESLMAIER</i>	
Schischaukel-Warscheneck – <i>(Betriebs)wirtschaftliche Aspekte</i>	69
Resolution des OeAV für den Erhalt des Naturschutzgebietes Warscheneck	73
Information für die Rechtsservicestelle CIPRA Österreich	75
Einladung Pressegespräch – CIPRA Österreich	92
CIPRA Österreich bekräftigt den Erhalt der Naturschutzgebiete am Warscheneck (Presstext)	93
Rechtsservicestelle Alpenkonvention – Gutachten NSG Warscheneck	95
Immer noch mehr - Warscheneck – <i>Teil III</i>	106
Schischaukel im Naturschutzgebiet – <i>ein einzigartiges Karstgebiet in Oberösterreich darf nicht zerstört werden!</i>	109
Ausgewählte Pressemeldungen – Warscheneck	124
<i>VON HANS UHL</i>	
Schutz für Auerhuhn & Co. statt Schischaukel am Warscheneck!	126
Und - es ist immer noch kein Ende in Sicht! – <i>Eine Schlussbetrachtung</i>	128
Fachbeiträge des Oesterreichischen Alpenvereins – Serie: Alpine Raumordnung	130
Mitglied werden beim Oesterreichischen Alpenverein	135

DAS TIROLER RUHEGEBIET „KALKKÖGEL“ IM DAUERVISIER DER ERSCHLIESSER

WANN RESPEKTIERT DIE SEILBAHNWIRTSCHAFT ENDLICH DIESES ALPINE SCHUTZGEBIET?

VON PETER HASSLACHER, LEITER DER FACHABTEILUNG RAUMPLANUNG-NATURSCHUTZ, OESTERREICHISCHER ALPENVEREIN



Die imposanten Felsberge der Kalkkögel, auch als "Dolomiten" Nordtirols bezeichnet, im Antlitz der vergletscherten Stubaier Alpen.

Der Tiroler Tageszeitung vom 8. Oktober 2011 ist ein neuer Anlauf für den schichttechnischen Zusammenschluss der Schigebiete Axamer Lizum und Schlick über das im Jahre 1983 von der Tiroler Landesregierung verordnete Ruhegebiet „Kalkkögel“ zu entnehmen. Demnach wurde am 7. Oktober 2011 als weitere Maßnahme die Arbeitsgemeinschaft „Brückenschlag“ gegründet. Ihr gehören die Tourismusverbände Innsbruck und Stubai, die Planungsverbände Westliches Mittelgebirge und Stubai sowie die Bahnbetreiber Schlick 2000 AG, Axamer Lizum AG und Mutterer Bergbahnen an. Ziel der ARGE ist die „sinnvolle Weiterentwicklung des Skigroßraumes Mutters, Axams und Stubai“ (MITTERWACHAUER und MAIR, 2011).

DIE TIROLER RAUMORDNUNGS- UND NATURSCHUTZPOLITIK LÄSST KEINE ERSCHLIESSUNG ZU Nun, es ist offensichtlich zum Schicksal vieler Schutzgebiete geworden, dass bereits am Tag der Be-

schlussfassung über die Lockerung von Schutzinhalten und/oder die räumliche Abänderung von Grenzen nachgedacht wird. Das Ruhegebiet „Kalkkögel“ gehört bedauerlicherweise dazu. Diese Zuspitzung durch die ARGE Brückenschlag-Protagonisten erfolgt nun allerdings in einer Phase, in welcher erstens das „offizielle Tirol“ im 2010 von der Tiroler Landesregierung beschlossenen **Raumordnungsplan „Raumverträgliche Tourismusedwicklung“** den konsequenten Schutz von Schutzgebieten einfordert (AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG/ABT. RAUMORDNUNG-STATISTIK 2010, S. 76 ff). In Kapitel 4.3 des Raumordnungsplans „Beziehung zwischen Tourismus und Natur/Landschaft/Naturgefahren“ wird auf die Frage eingegangen, welche natürlichen/naturnahen Gebiete müssen letztlich auch im touristischen Interesse in ihrer Eigenart bewahrt und geschützt werden? Der Raumordnungsplan fordert die „Respektierung von Schutzgebieten“ angesichts der fortschreitenden Technisierung sowie des weltweit

rasch zunehmenden Verlusts naturnaher Bereiche. Ihr Wert steigt angesichts der Verknappung weiter an. Den Schutzgebieten und deren weiterer Entwicklung kommt daher auch im touristischen Interesse erhöhte Bedeutung zu (AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG/ABT. RAUMORDNUNG-STATISTIK, 2010: 79).

Neben den formell ausgewiesenen Schutzgebieten sieht der Raumordnungsplan „Raumverträgliche Tourismusentwicklung“ beispielsweise auch vor, nachstehende Räume bzw. deren Elemente in ihrer Eigenart zu bewahren und zu schützen: landwirtschaftlich gepflegte Kulturlandschaft, Almen, naturnahe Fließgewässer und Seen, naturnahe Waldbereiche, talnahe Wälder bestimmter Eigenart, markante Felsgebilde und Schluchten, landschaftsprägende Elemente, an die Schutzzonen angrenzende Bereiche (Pufferzonen) und landschaftsprägende Freiräume zwischen Siedlungsbereichen. Die angrenzenden Randzonen von Schutzgebieten verdienen ebenfalls Beachtung, da die Schutzziele auch von außerhalb gefährdet sein können und die naturnahe Profilierung der Region geschwächt wird.

Zweitens sieht die Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 12. Juli 2011, mit der das **Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm 2005** geändert wurde (LGBl. Nr. 63/2011), ganz eindeutig im § 5 „Ausschlusskriterien zur Wahrung der Interessen des Naturschutzes“ vor, dass die Erweiterung bestehender Schigebiete nicht zulässig ist, wenn Nationalparkflächen oder Flächen in Gebieten in Anspruch genommen werden, die durch eine Verordnung aufgrund des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005, LGBl. Nr. 26/2005, zu geschützten Gebieten erklärt worden sind.

Das **Ruhegebiet „Kalkkögel“** in den Gemeinden

Axams, Götzens, Grinzens, Mutters, Neustift im Stubaital, Sellrain und Telfes, welches im Ausmaß von 77,7 km² am 26. Juli 1983 von der Tiroler Landesregierung verordnet worden ist, zählt zu diesen oben erwähnten Verordnungen (LGBl. Nr. 56/1983).

Aufgrund der im Raumordnungsplan „Raumverträgliche Tourismusentwicklung“ eingegangenen Selbstbindung Tirols zur Respektierung der Schutzgebiete, aufgrund des im Jahre 2011 beschlossenen Raumordnungsprogramms „Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm“ mit dem klaren Verbot schichttechnischer Erschließungen in Schutzgebieten und zusammen mit den im Jahre 2002 durch die Republik Österreich eingegangenen Verpflichtungen aus dem internationalen Vertragswerk der Alpenkonvention (siehe dazu Seite 24) ist eine schichttechnische Erschließung im Ruhegebiet „Kalkkögel“ nicht möglich. Trotzdem gehen die Planungen weiter, als ob sie im rechtsfreien Raum stattfänden. Die Tiroler Landespolitik ist offensichtlich nicht in der Lage, den Proponenten für die Erschließung „reinen Wein einzuschenken“, dass in Ruhegebieten eine Erschließung mit Seilbahnen und Liften für die öffentliche Personenbeförderung ausgeschlossen ist.

RUHEGEBIETE SIND GANZ BESONDERE INSTRUMENTE ZUM SCHUTZ DES BERGLANDES

Tirol ist die Geburtsstätte des alpinen Planungsinstrumentes der Ruhegebiete/-zonen. Die Vorarbeiten dazu wurden von Seiten des Tiroler Forstdienstes geleistet. Die raumordnungspolitische Implementierung erfolgte durch die Tiroler Landesplanung, im Besonderen durch deren langjährigen Vorstand Helmuth Barnick, der die Ruhegebiete zu einem fixen Bestandteil der Alpinen Raumordnung machte. Sehr intensiv be-

Bereits im Jahre 1983 wurden die Kalkkögel unter Schutz gestellt und zum Ruhegebiet erklärt.



schäftigte sich die Fachabteilung Raumplanung/Naturschutz des Oesterreichischen Alpenvereins mit der Planung, Umsetzung, Betreuung und Sicherung von Ruhegebieten. Im Anhang dieses Beitrags ist eine Bibliografie zu den Alpenen Ruhegebieten angefügt (HASSLACHER 2011). Mit der Ruhegebietsthematik als integraler Bestandteil der Alpenen Raumordnung befassen sich Beiträge des AMTES DER TIROLER LANDESREGIERUNG 1981, BARKER 1994, BARNICK 1970, 1980, 1985 und HASSLACHER 1991, 1992, 1998, 2007.

Obschon das Ruhegebiet als Schutzgebietskategorie im Tiroler Naturschutzgesetz verankert ist, stellt es ein absolut planungsfachliches Instrument insbesondere im Bereich der Alpenen Raumordnung dar. Diese Kompetenzkonstellation verleitet den für die Raumordnung in Tirol zuständigen Politiker zum Hinweis, dass für den Kalkkögel-Konflikt der Naturschutzlandesrat zuständig sei und nicht die Raumordnung. Andererseits befassten sich gerade die räumlich zuständigen Planungsverbände sehr intensiv mit der Erschließungsfrage durch/über das Ruhegebiet der Kalkkögel und finden sich viele einschlägige Planungshinweise in Dokumenten der Tiroler Raum-

ordnung. Parteipolitische Taktiererei geht in dieser für den Umgang mit Schutzgebieten sehr relevanten Frage also vor einer im Dienste des Landes ausgehenden Raumordnung.

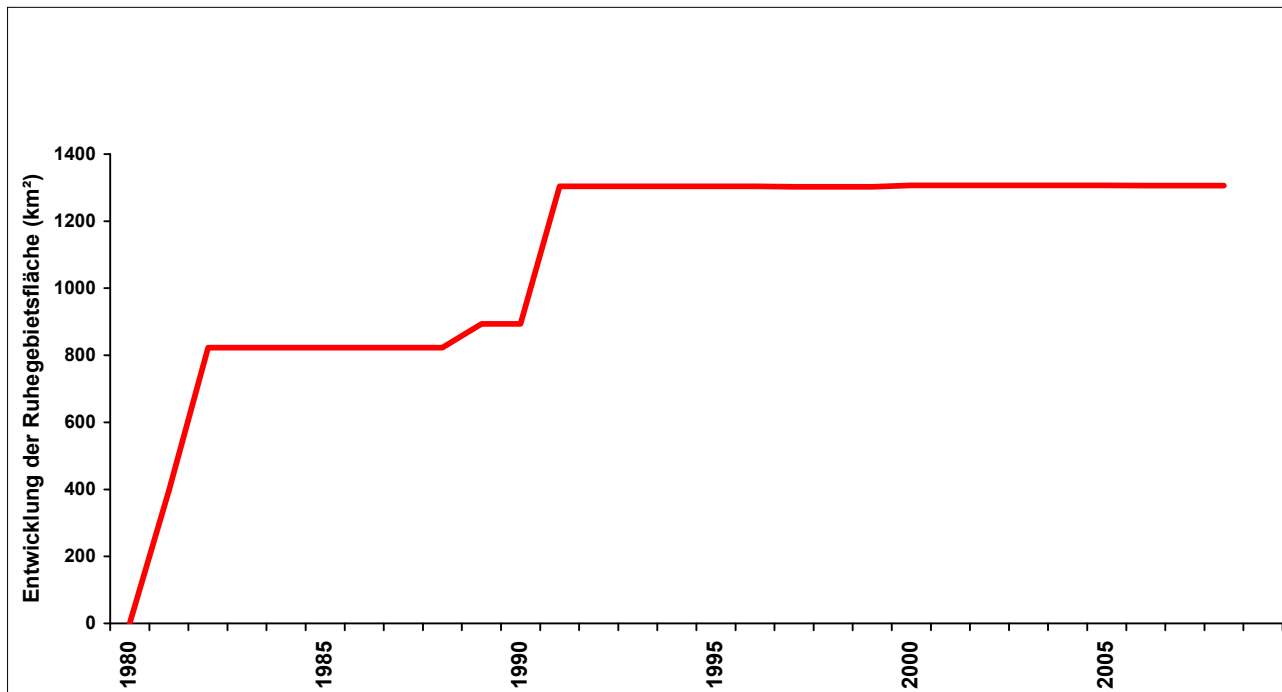
Jedenfalls sind und bleiben die Ruhegebiete, in denen die Errichtung von Anlagen für die öffentliche Personenbeförderung und von Straßen für den Verkehr ausnahmslos verboten ist, ein wichtiges Planungs- und Ordnungsinstrument für den alpinen Raum. Sie erfüllen aufgrund ihrer Inhalte die Funktion von Endausbaugrenzen der alpinen Erschließung, und sie sichern wichtige Zukunftsräume für die naturnahe Erholung, den Alpentourismus als wichtiges Glied in der Kette des für den Alpenraum wichtigen Wirtschaftszweiges Tourismus, für den Naturschutz, usw.. Ruhegebiete sind bewährte Planungsinstrumente für eine in Verantwortung der Region stehende Vorrangflächenweisung für die naturnahe Erholung, für die Bestandssicherung von Räumen ohne großtechnische Eingriffe und ausgezeichnet durch Ruhe und nicht solche für Verhinderung und Verbauung von Entwicklung.

RUHEGEBIETSVERORDNUNGEN IN TIROL (STAND NOVEMBER 2011)

	BEZEICHNUNG DES RUHEGEBIETES	DATUM DES REGIERUNGSBESCHLUSSES	LANDESGESETZBLATT	GEMEINDEN	ANZAHL DER GEMEINDEN	FLÄCHE (IN KM ²)	INITIATOREN (JAHR DER ENTWÜRFE)
1.	Öztaler Alpen	27.10.1981 10.06.1997 02.05.2006	64/1981 75/1997 46/2006	Kaunertal, St. Leonhard i.P., Sölden	3	396,00 394,70 405,53	Oesterr. Alpenverein (1979) Abt. Umweltschutz (1980) Abt. Umweltschutz
2.	Stubai Alpen	26.07.1983 02.05.2006	59/1983 45/2006	Längenfeld, Neustift i. St., St. Sigmund, Sölden, Um- hausen	5	348,90 352,20	Abt. Umweltschutz (1980) Regionalplanung (1979)
3.	Kalkkögel	26.07.1983	56/1983	Axams, Götzens, Grin- zens, Mutters, Neustift i. St., Sellrain, Telfes	7	77,7	Abt. Umweltschutz (1980) Regionalplanung (1979)
4.	Eppzirl	20.12.1988	24/1989	Scharnitz, Seefeld, Zirl	3	33,4	Abt. Umweltschutz (1987)
5.	Achental-West	20.12.1988	25/1989	Achenkirch, Eben am Achensee	2	38,1	Abt. Umweltschutz (1987)
6.	Muttekopf	09.07.1991	57/1991	Imst, Pfafflar	2	38,0	Oesterr. Alpenverein (1987)
7.	Zillertaler Hauptkamm	02.07.1991 03.02.1998 02.05.2006	65/1991 44/1998 47/2006	Brandberg, Finkenberg, Mayrhofen + Tux	3 4	372,00 371,78 379,00	Regionalplanung (1981) Oesterr. Alpenverein (1989)
8.	Wilde Krimml	20.06.2000	41/2000	Gerlos, Stummerberg	2	4,3	Abt. Umweltschutz

Quelle: Landesgesetzblätter für Tirol, eigene Erhebungen

ENTWICKLUNG DER RUHEGEBIETSFLÄCHE IN TIROL (STAND NOVEMBER 2011)



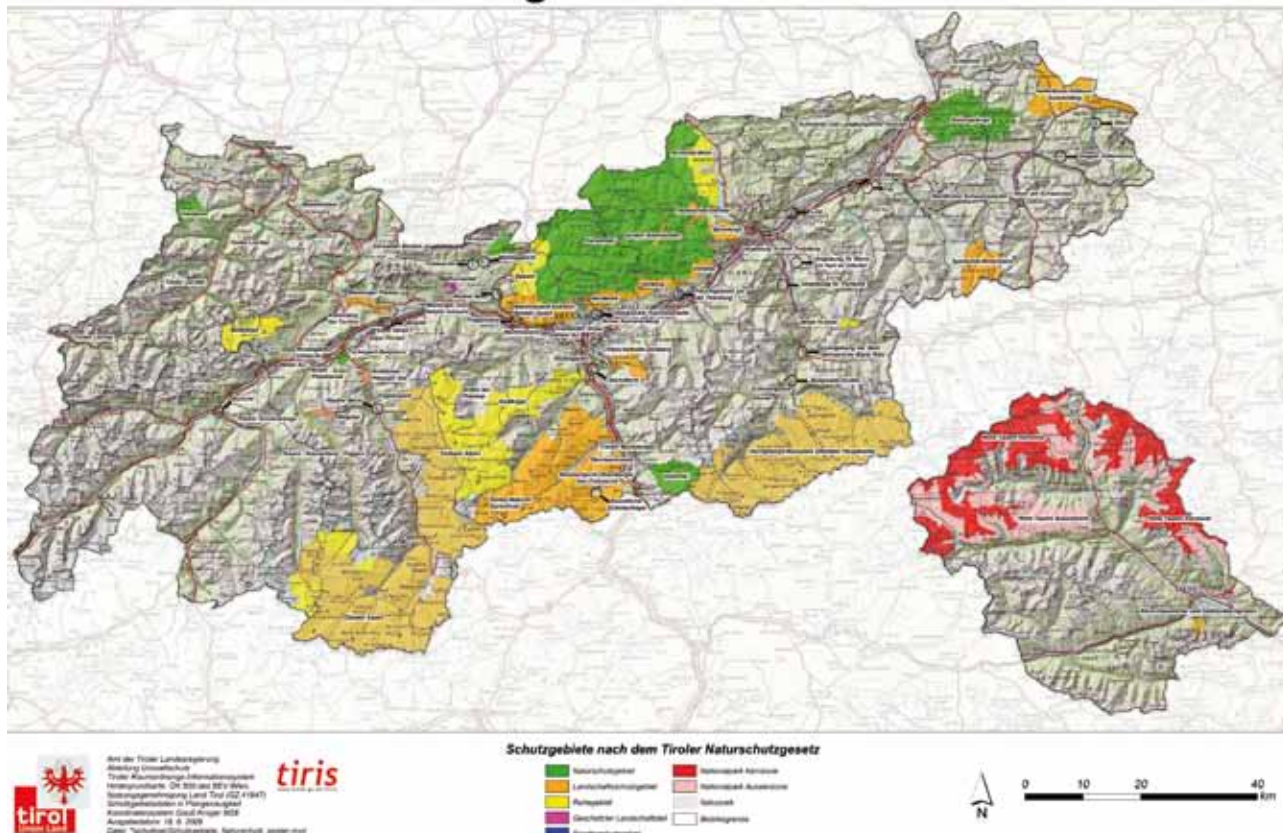
Im Bundesland Tirol ist die Alpine Raumordnung durch Ruhegebiete im Vergleich mit anderen österreichischen Bundesländern und Alpenregionen etabliert. Mit Stand November 2011 gibt es in Tirol acht ausgewiesene Ruhegebiete mit einer Fläche von 1.328,23 km² (siehe Tabelle S. 8; siehe Grafik S. 9). Das entspricht 10,5 Prozent der Tiroler Landesfläche, 26 verschiedene Gemeinden sind davon berührt. Insgesamt liegen in Tirol 25,6 Prozent in Schutzgebieten.

Begonnen hat die Ausweisung von Ruhegebieten in Tirol in den Ötztaler Alpen 1981 in engem politischen Zusammenhang mit der Planung und Realisierung der Gletscherschigebiete am Weißseeferner im Kautental und im hintersten Pitztal am Mittelbergferner (HASSLACHER 2009). Die Ruhegebiete „Stubai Alpen“ und „Kalkkögel“ folgten 1983, „Eppzirl“ und „Achtental-West“ in Zusammenhang mit der Neuordnung des Schutzgebietskomplexes im Karwendel im Jahre 1989. Durch die Verordnung des Ruhegebietes „Zillertaler Hauptkamm“ im Jahre 1991 erreichte der Ruhegebietsbestand rein quantitativ seinen Plafonds (siehe Abbildung S. 10). Es folgte 2000 das letzte ausgewiesene eigenständige Ruhegebiet in der „Wilden Krimml“, welches mit einer Größe von 4,3 km² zu einer Restgröße eines viel größer geplanten Schutzgebietes degradiert wurde und nur auf Druck des Oesterreichischen Alpenvereins überhaupt zustande gekommen ist. Die Ereignisse rund um die schitouristische Erschließung der „Wilden Krimml“ und die Auseinandersetzung um die Schutzgebietsentwick-

lung sind in der Nummer 16/1999 der „Fachbeiträge des Oesterreichischen Alpenvereins-Serie: Alpine Raumordnung“ ausführlich dokumentiert (<http://www.oeav.at/shop/?viewMode=Publikationen&SubCat=Fachbeiträge%20Alpine%20Raumordnung&navid=26>). Mit der Verordnung des Raumordnungsprogramms „Gletscher“ fanden im Jahre 2006 abschließende Grenzkorrekturen in direkter Nachbarschaft zu bestehenden Gletscherschigebieten für den Pistenschilaulauf statt. Weitere Ruhegebietsvorschläge, insbesondere vorgebracht durch den Oesterreichischen Alpenverein, wurden vehement bekämpft (z.B. Gilfert-Rastkogel, Rofan, Wildseeloder-Geißstein, Schmirn, Mieminger Kette-Nord). Es wurde nämlich in Tirol zur naturschutzpolitischen Maxime erhoben, dass rund ein Viertel der Tiroler Landesfläche als Schutzgebietsfläche ausreichend sei und der Verordnung eines Schutzgebietes alle Grundeigentümer des betroffenen Gebietes zustimmen müssen. Damit wird es wohl auf absehbare Zeit keine neuen Großschutzgebiete mehr geben. Im Raumordnungsplan „Raumverträgliche Tourismusentwicklung“ wird diesbezüglich festgehalten: *„Eine allfällige Neuausweisung und Ausweitung von Schutzgebieten erfolgt nach einem „Bottom-up-Ansatz“, also im Einvernehmen und auf Anregung der betroffenen Regionen“* (AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG/ABT. RAUMORDNUNG-STATISTIK 2010: 78).

Dabei sind die Schutz- und Ruhegebiete im Bundesland Tirol sehr unregelmäßig verteilt. Während in den

Schutzgebiete in Tirol



Bezirken Schwaz (42,5 %), Innsbruck-Land (41,8 %), Imst (35,4 %) und Lienz aufgrund der Einrichtung des Nationalparks Hohe Tauern (30,5 % Schutzgebietsfläche an der Gesamtfläche des Bezirkes) bereits ein hoher Schutzgebietsanteil erreicht ist, bleibt dieser in den Bezirken Landeck mit 2,8 % und Reutte mit 5,3 % verschwindend klein (AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG 2005: 80). Umgekehrt zur stagnierenden Ruhegebiets- bzw. Schutzgebietsfläche in Tirol hat sich die schitouristische Transportkapazität der Aufstiegshilfen im Zeitraum von nur 15 Jahren zwischen 1995 und 2010 mit dem Anstieg von 253,1 auf 488,2 Mio. PersHm/h nahezu verdoppelt (Quelle: Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Raumordnung-Statistik, Abt. Sport). Im Bezirk Landeck mit der kleinsten Schutzgebietsfläche ist vergleichsweise die zweithöchste schitouristische Transportkapazität aller Tiroler Bezirke etabliert.

Ohne der Tiroler Landesregierung gleich mangelnden Gestaltungswillen in der Raumordnung unterstellen zu wollen, ist in diesem Zusammenhang aber zu Recht auf die klare Bevorzugung der räumlichen Ausdehnung von Schigebieten im Vergleich zur Schaffung bzw. Erweiterung von Schutzgebieten hinzuweisen. Hierzu bedarf es eines absolut notwendigen Paradigmenwechsels und einer Öffnung der Tiroler Landespolitik zu einer offensiven Schutzgebietspoli-

tik. Der Oesterreichische Alpenverein verkennt nicht die Anstrengungen des Landes Tirol bei der auf eine Anregung des Oesterreichischen Alpenvereins zurückgehenden Schutzgebietsbetreuung. Nun wird es aber Zeit, wieder die Schutzgebietsausweisung zu intensivieren. Im Vordergrund steht dabei noch einmal der Standpunkt, dass Ruhegebiete aufgrund ihrer Schutzzinhalte Instrumente der Alpinen Raumordnung darstellen.

Mehrere Protokolle der Alpenkonvention, zu deren Umsetzung sich Österreich verpflichtet hat, befassen sich mit Schutzgebieten bzw. Ruhezonen:

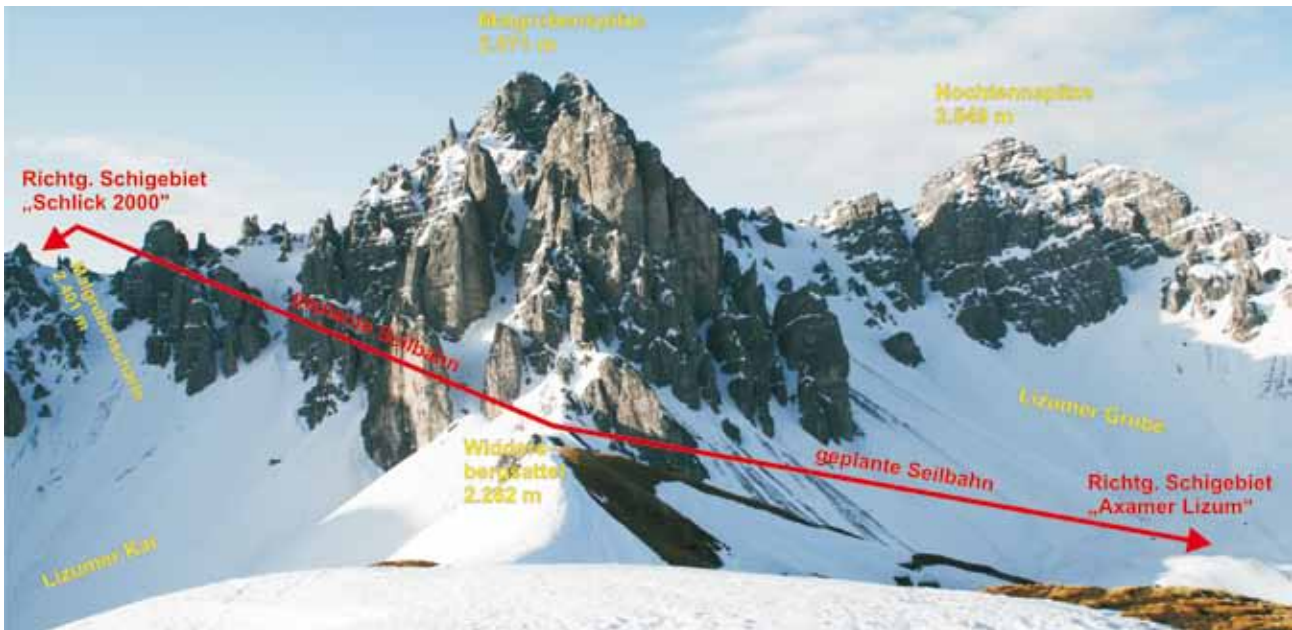
- Durchführungsprotokoll im Bereich „**Naturschutz und Landschaftspflege**“ (BGBl. III Nr. 236/2002 i.d.g.F.):

Artikel 11: Schutzgebiete

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, bestehende Schutzgebiete im Sinne ihres Schutzzwecks zu erhalten, zu pflegen und, wo erforderlich, zu erweitern sowie nach Möglichkeit neue Schutzgebiete auszuweisen. Sie treffen alle geeigneten Maßnahmen, um Beeinträchtigungen oder Zerstörungen dieser Schutzgebiete zu vermeiden.

(2) Sie fördern im Weiteren die Einrichtung und die Unterhaltung von Nationalparks.

(3) Sie fördern die Einrichtung von Schon- und



Projektiert wird die seilbahntechnische Erschließung mitten durch den Gebirgsstock der Kalkkögel.

Ruhezonen, die wildlebenden Tier- und Pflanzenarten Vorrang vor anderen Interessen garantieren. Sie wirken darauf hin, in diesen Zonen die für den ungestörten Ablauf von arttypischen ökologischen Vorgängen notwendige Ruhe sicherzustellen, und reduzieren oder verbieten alle Nutzungsformen, die mit den ökologischen Abläufen in diesen Zonen nicht verträglich sind.

- Durchführungsprotokoll im Bereich „**Tourismus und Freizeit**“ (BGBl. III Nr. 230/2002 i.d.g.F.):

Artikel 10: Ruhezonen

Die Vertragsparteien verpflichten sich, gemäß ihren Vorschriften und nach ökologischen Gesichtspunkten Ruhezonen auszuweisen, in denen auf touristische Erschließungen verzichtet wird.

(Quelle: www.alpconv.org)

Das Naturschutz-Protokoll spricht u.a. die Verpflichtung aus, bestehende Schutzgebiete erforderlichenfalls zu erweitern und nach Möglichkeit neue auszuweisen. Das unter dem Vorsitz von Touristikern verhandelte Tourismus-Protokoll geht ebenfalls auf die Ausweisung von Ruhezonen ein. Die Vertragsparteien verpflichten sich dabei, gemäß ihren Vorschriften und nach ökologischen Gesichtspunkten Ruhezonen auszuweisen, in denen auf touristische Erschließungen verzichtet wird. Es wird zu überprüfen sein, ob die in den österreichischen Bundesländern derzeit geübte Praxis zur Nicht-Ausweisung neuer Schutzgebiete den Anforderungen der Alpenkonvention entspricht. Nun sind Ruhegebiete in Tirol aufgrund ihrer besonderen Regelungsinhalte ganz besondere Eckpfeiler der Alpenen Raumordnung. Es scheint so Praxis zu

sein, dass in Tirol aufgrund der zahlreich vorhandenen Erschließungspläne bereits an jenem Tag wieder über die Durchsetzung von Erschließungsprojekten in Ruhegebieten nachgedacht wird, an dem diese von der Tiroler Landesregierung beschlossen werden. Der besondere Anlassfall ist wohl die in den letzten Jahren ganz vehement geführte Diskussion über die Seilbahndurchquerung mitten durch das Ruhegebiet „Kalkkögel“.

Marginale randliche Grenzkorrekturen gab es 1997 für das Ruhegebiet „Öztaler Alpen“ mit einer Verkleinerung um 1,3 km² bei einer Gesamtfläche von 396 km² (siehe Tabelle) und 1998 für das Ruhegebiet „Zillertaler Hauptkamm“ um 0,22 km² bei einer Größe von 372 km². Dabei wurden die Schutzgebiete jeweils aufgehoben und mit den Grenzänderungen neu verordnet, da für Ruhegebiete keine Ausnahmegewilligung erteilt werden kann.

Für den Zusammenschluss der Schigebiete „Axamer Lizum“ und „Schlick“ im Stubaital gab es laufend Projektskizzen zu deren Verbindung über/durch die Kalkkögel. In späterer Folge kam die Verbindung Mutterer Alm-Axamer Lizum-Schlick hinzu, wobei dieser Zusammenschluss Mutterer Alm-Axamer Lizum vom Umweltsenat mit Bescheid vom 22. März 2004 zu GZ US 6B/2003/8-57 die Bewilligung unter Hinweis auf den Regelungsgehalt des Artikel 14 Bodenschutzprotokoll die Bewilligung versagt wurde, da die geplanten Pistenteile durch „labiles Gebiet“ führen würden. Der Verwaltungsgerichtshof bestätigte in seinem Erkenntnis vom 8. Juni 2005 zu GZ 2004/03/116 die Entscheidung des Umweltsenates (KURATORIUM WALD 2011: 16 ff, GALLE 2007: 46 ff).

DIE UNTERSCHUTZSTELLUNG DER KALKKÖGEL

Das Fundament für jede Unterschutzstellung bzw. Ausweisung eines Schutzgebietes sind die amtlichen Ausführungen zum Schutzzweck in Form der „Erläuternden Bemerkungen“. Diese werden zusammen mit dem Verordnungsentwurf den im Naturschutzgesetz festgehaltenen Adressaten zur Stellungnahme übermittelt. Nach dem Tiroler Naturschutzgesetz 1975 waren damals von der Landesregierung die Gemeinden, auf deren Gebiet sich das geplante Schutzgebiet erstreckt, die Kammer für Arbeiter und Angestellte für

Tirol, die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Tirol, die Landeslandwirtschaftskammer, die Tiroler Raumordnungskonferenz und die Beratungsorgane für die Raumordnungsangelegenheiten der Bezirke oder Planungsräume (§ 7 des Tiroler Raumordnungsgesetzes, LGBl. Nr. 10/1972), auf deren Gebiet sich das geplante Schutzgebiet erstreckt, sowie den Naturschutzbeirat (§ 32) und das Militärkommando für Tirol zu hören.

Erläuternde Bemerkungen zum Entwurf einer Verordnung über die Erklärung des Gebietes um die Kalkkögel im Gebiet der Gemeinden Axams, Götzens, Grinzens, Mutters, Neustift im Stubaital, Sellrain und Telfes im Stubaital zum Ruhegebiet

I. ALLGEMEINES

Die Grundsätze und Ziele des am 29. Mai 1981 von der Tiroler Landesregierung beschlossenen Tiroler Erholungsraumkonzeptes sollen - entsprechend dem Auftrag des Tiroler Raumordnungsgesetzes - bewirken, dass alle Maßnahmen zur Nutzung, zur Pflege und Entwicklung sowie zum Schutz des Tiroler Erholungsraumes in eine geordnete Gesamtentwicklung des Landes Tirol eingefügt werden.

Der Alpenraum ist mancherorts durch zivilisatorische Eingriffe aller Art zunehmend in seiner Substanz bedroht. Die ökologischen Verhältnisse mancher Natur- und Kulturlandschaften sind durch steigende Belastungen aus Wirtschaft und Tourismus beeinträchtigt oder gar gefährdet. Dadurch sind nicht nur die Wirtschafts- und Existenzgrundlagen der einheimischen Bevölkerung, sondern auch der einzigartige Erholungswert vieler alpiner Landschaften in Gefahr, bei ungeordneter weiterer Erschließung und Bebauung beeinträchtigt zu werden. Für die künftige Entwicklung des Alpenraumes und somit Tirols und seines Erholungsraumes kommt daher den Fragen des Natur- und Landschaftsschutzes im Rahmen der Raumordnung ein ganz besonderer Rang zu, und zwar im stärkeren Maß als bisher.

Natur- und Landschaftsschutz als außerwirtschaftliches öffentliches Interesse wurde bisher viel zu häufig als Gegner anstatt als Partner der Entwicklung betrachtet. Unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit und Langfristigkeit jeder Nutzung des nicht vermehrbaren Raumes sollten vor allem der Fremdenverkehr, aber in gewissem Sinne sicher auch die Land- und Forstwirtschaft, die beide daran interessiert sind, ihre Nutzungsmöglichkeiten nicht frühzeitig zu erschöpfen, auf die Hilfe durch den Natur- und Landschaftsschutz zurückgreifen; das Instrumentarium des Natur- und Landschaftsschutzes dient nämlich ganz vorzüglich zur Erhaltung von Reservegebieten für die Zukunft und zur Schaffung eines in der Intensität der Erholungsnutzung wohl abgestimmten Erholungsraumes.

Ein wesentliches Ziel des Naturschutzes ist gerade die Erhaltung größerer, zusammenhängender ökologischer Ausgleichsräume, ökologisch intakte Erholungsräume sind als solche Ausgleichsräume zu betrachten. Auch die Schaffung ausgedehnter Ruhegebiete als Ergänzung zu bereits für den Fremdenverkehr technisch erschlossenen Bereichen im Rahmen der alpinen Raumordnung dient zur Erhaltung solcher Ausgleichsräume. (Siehe Tiroler Erholungsraumkonzept, Seite 21, 1.5.9 Natur- und Landschaftsschutz, Umweltschutz).

Auch im Bericht über den Natur- und Landschaftsschutz in den Ländern und Regionen der Arbeitsgemeinschaft Alpenländer ist zu sehen, dass die Regierungschefs der in der Arbeitsgemeinschaft Alpenländer zusammenwirkenden Länder und Regionen in Wahrnehmung ihrer politischen Verantwortung im Jahre 1977 ein Leitbild für den Natur- und Landschaftsschutz beschlossen haben. Die darin enthaltenen Grundsätze und Zielvorstellungen sind auch die Leitlinie für den Natur- und Landschaftsschutz in den einzelnen Ländern und Regionen.

Der Alpenraum ist mancherorts durch Eingriffe des Menschen zunehmend in seinen natürlichen Gegebenheiten bedroht. Die ökologischen Verhältnisse von Naturlandschaften und mancher Kulturlandschaften sind durch steigende Belastungen aus Wirtschaft und Tourismus beeinträchtigt oder gar gefährdet.

Dadurch sind die Wirtschafts- und Existenzgrundlagen der einheimischen Bevölkerung, der Lebensraum heimischer Tier- und Pflanzenarten sowie der einzigartige Erholungswert vieler alpiner Landschaften in Gefahr. Für die zukünftige Entwicklung des Alpenraumes kommt daher den Fragen des Natur- und Landschaftsschutzes insbesondere im Rahmen der Raumordnung und bei allen Einzelmaßnahmen, mit denen in Natur und Landschaft eingegriffen werden soll, ein ganz besonderer Rang zu. Es ist aber festzustellen, dass es wegen der steigenden Ansprüche an den Raum immer schwieriger wird, die notwendig erkannten Maßnahmen durchzuführen. Auf Grund eines zunehmenden Natur- und Umweltschutzbewusstseins weiter Bevölkerungskreise und in der Verantwortung für die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen künftiger Generationen treten die Regierungschefs für ein nachhaltiges und koordiniertes Handeln im

Natur- und Landschaftsschutz der Alpenländer ein. (Bericht über den Natur- und Landschaftsschutz in den Ländern und Regionen der Arbeitsgemeinschaft Alpenländer, Seite 1).

Instrument zur Durchsetzung des Schutzes sind einerseits die regionalen Entwicklungsprogramme nach § 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes und als rechtliche Absicherung Verordnungen der verschiedenen Schutzgebietstypen nach dem Tiroler Naturschutzgesetz.

Andererseits können aber auch lediglich gestützt auf das Tiroler Naturschutzgesetz, LGBl. Nr. 15/1975, entsprechende Schutzgebietsverordnungen erlassen werden, wenn noch kein regionales Entwicklungsprogramm verordnet ist, weil das Tiroler Naturschutzgesetz gleichwertig neben dem Tiroler Raumordnungsgesetz steht und die Rechtsordnung beide Möglichkeiten als gleichwertig zulässt.

Die Wahl des Schutzgebietstypes hängt von den vorgefundenen Voraussetzungen ab. Eine der Schutzgebietsformen ist im § 8 des Tiroler Naturschutzgesetzes vorgegeben. Danach kann die Landesregierung außerhalb geschlossener Ortschaften gelegene Gebiete, die für die Erholung in der freien Natur dadurch besonders geeignet sind, dass sie sich wegen des Fehlens von Lärm erregenden Betrieben, von Seilbahnen für die Personenbeförderung, von Schleppliften sowie von Straßen mit öffentlichem Verkehr durch weitgehende Ruhe auszeichnen, durch Verordnung zu Ruhegebieten erklären, wenn die Erhaltung dieser Gebiete für die Erholung von besonderer Bedeutung ist oder voraussichtlich sein wird.

Die von technischen Erschließungen freie Naturlandschaft oder naturnahe Kulturlandschaft Tirols ist ein Erholungsraum von europäischer Bedeutung und damit eine wesentliche Grundlage des Fremdenverkehrs. Darüber hinaus sind diese Gebiete ökologische Ausgleichsräume, die unverzichtbare, natürliche Ressourcen (Wasser, Luft) bieten oder regenerieren, die intakte Biotope bewahren und eine Vielfalt von Arten (Pflanzen und Tieren) und Strukturen und damit die genetische Substanz der Natur erhalten. Im dichtbesiedelten Mitteleuropa mit weithin gestörten und verarmten Naturhaushalten werden solche naturnahe Erholungslandschaften und ökologische Ausgleichsräume immer seltener. Deshalb sollen möglichst große Gebiete von technischen Erschließungen grundsätzlich freigehalten werden, insbesondere solche Gebiete, die als Ruhe-, Wander- und Schitourengebiete besonders geeignet sind, oder die als ökologische Ausgleichsräume von besonderer Bedeutung sind.

Bei dem als Ruhegebiet vorgeschlagenen Teil der Kalkkögel handelt es sich um ein bisher noch nicht durch Seilbahnen, Lifte oder Straßen erschlossenes Gebiet. Wohl aber ist es seit Jahrzehnten durch ein vorwiegend vom Alpenverein angelegtes Wegenetz und durch eine Reihe von Schutzhütten gut erschlossen.

Außerhalb des noch nicht mit Aufstiegshilfen erschlossenen Teiles der Kalkkögel befinden sich allerdings eine Reihe von technischen Großanlagen, wie etwa das Schigebiet in der Schlick, in der Axamer Lizum und auf der Mutterer Alpe.

Um in diesem Raum in Hinkunft ein geordnetes Nebeneinander von technischer Erschließung und von alpinen Ruhezeiten zu erhalten und zu gewährleisten, ist es notwendig, Schritte im Sinne einer effektiven „Alpinen Raumordnung“ zu setzen. Auch die Ausweisung von Ruhegebieten nach dem Tiroler Naturschutzgesetz ist ein der Raumordnung zuzuordnender Akt.

Ehe jedoch an die Ausweisung eines Ruhegebietes gedacht werden kann, muss die Eignung dieses Gebietes im Sinne des § 8 Abs. 1 des Tiroler Naturschutzgesetzes geprüft werden. Das Freisein von Lärm erregenden Betrieben, von Seilbahnen für die Personenbeförderung, von Schleppliften sowie von Straßen mit öffentlichem Verkehr ist in diesem Gebiet offenkundig gegeben. Es zeichnet sich daher durch weitgehende Ruhe aus.

Es erhebt sich nun die Frage, ob die Erhaltung dieses Gebietes für die Erholung von besonderer Bedeutung ist oder voraussichtlich sein wird. Entscheidend für den Erholungswert einer Landschaft ist neben ihrer Großflächigkeit u.a. auch ihre Vielfalt an Erscheinungsformen.

In krassem Gegensatz zu dem aus kristallinem Gestein aufgebauten Gebirge der Stubai- und Sellrainger Berge stehen die Kalkkögel, die allein von ihrem geologischen Aufbau her ein ganz anderes Landschaftsbild zur vielfältigen Palette der Stubai- und Sellrainger Alpen beisteuern.

Hand in Hand mit dem unterschiedlichen geologischen Aufbau geht auch eine andersartige Vegetation.

In den talnahen Bereichen unterscheiden sich z.B. die stark mit Zirben bestockten Hänge des Fotschertales wiederum von den Telfeser Lärchenwiesen, die als Abschluss im Osten noch in das Ruhegebiet einbezogen werden sollen.

Der Wanderer kann sich hier in diesem Wechsel von Tal- und Hochgebirgsszenarien aufhalten, ohne mit intensiv erschlossenen Räumen in Berührung zu kommen. Von ganz entscheidender Bedeutung für den Erholungswert dieses Gebietes aber ist, dass sich der Besucher abseits von Verkehrslärm, Abgasen und Massentourismus befindet.

Entschieden gesteigert wird die Erholungsfunktion dieses Gebietes auch dadurch, dass es eine entsprechend große Ausdehnung hat, wodurch sich der Wanderer, Bergsteiger und auch der Schitourenläufer längere Zeit in diesem Raum bewegen kann, ohne mit erschlossenen Gebieten in Berührung zu kommen.

Dass der Wanderer auch tatsächlich die Möglichkeit hat, dieses Gebiet zu erwandern, dafür bieten die vielen Wege, Steige, Übergänge in diesem Gebiet beste Voraussetzungen.

Von ganz besonderem Reiz innerhalb des Ruhegebietes sind die verschiedenen Höhenwege - auch wenn deren Begehung nicht jedermann möglich ist und gewisse alpine Erfahrung voraussetzt -, von denen nur der „Gstallersteig“ im Bereich der Kalkkögel und der Steig vom Sendersjöchl über Sedugg zur Franz-Senn-Hütte stellvertretend für ähnliche Steige genannt seien.

Nicht unerwähnt soll bleiben, dass verschiedene mechanische Aufstiegshilfen an den Rand des Ruhegebietes führen und

somit als Ausgangspunkt für oder als Endpunkt nach Wanderungen dienen:

- der Lift von Froneben auf das Kreuzjoch - Ausgangspunkt für Wanderungen auf den Burgstall oder über eines der Jöcher zur Adolf-Pichler-Hütte oder zur Starkenburger Hütte;
- die „Hoadl-Bahn“ in der Axamer Lizum - Ausgangspunkt für eine Wanderung über den Hochtennboden zum Halsl und weiter entweder in die Schlick und nach Telfes/Fulpmes oder weiter zum Birgitzköpfl mit Abstieg zur Mutterer Alm.

Von ganz besonderer Bedeutung ist bei all den genannten und noch vielen anderen Wegen und Steigen, dass in jeweils angemessener Entfernung Schutzhütten oder auch Alpengasthöfe erreicht werden können.

Außer den erwähnten Wegen gibt es noch eine ganze Reihe von Zugangswegen zu Hütten und vor allem Übergängen, die allerdings zumindest teilweise über hochalpinen und stellenweise extremes Gelände führen.

Im Zusammenhang mit diesem großangelegten und sicherlich da und dort noch zu ergänzenden Wege- und Hüttennetz kann beinahe jede von einem Touristen im Hochgebirge erwartete Nachfrage durch ein besonderes Angebot befriedigt werden. Der von Hütte zu Hütte wandernde Tourist findet ein ebenso reiches Angebot wie jener Bergsteiger, der seine Wünsche von der leichtesten bis zur schwierigsten Klettertour zu befriedigen sucht.

Die Grenzen des vorgeschlagenen Ruhegebietes wurden teilweise bewusst tief in die Täler hinab bzw. nahe an ständig besiedeltes Gebiet herangezogen. Dafür ausschlaggebend war der Wunsch, auch das ortsnahe Wanderwegenetz in das Ruhegebiet einzubeziehen.

Von den Bereichen, in denen das Ruhegebiet bis in tiefe Tallagen reicht, sei stellvertretend für manch andere Gebiete der Bereich der Telfeser Lärchenwiesen genannt, dem als Erholungsraum nahe dem Ballungszentrum der Landeshauptstadt ganz besondere Bedeutung zukommt.

In einem Ruhegebiet soll ja nicht nur jener Wanderer Erholung finden, der hochgelegene Regionen aufsucht. Die Einbeziehung solcher Randgebiete hat darüber hinaus einen gewissen Puffereffekt, weil nur dadurch gewährleistet ist, dass von außen her drohende Beeinträchtigungen (etwa durch Straßenlärm, Abgase) den Kern des Ruhegebietes nicht beeinträchtigen.

Das zur Erklärung zum Ruhegebiet vorgeschlagene Gebiet erfüllt daher sowohl hinsichtlich seiner Größe als auch hinsichtlich seiner Ausstattung die vom Tiroler Naturschutzgesetz geforderten Voraussetzungen für seine Funktion als Ruhegebiet. Um dieser Funktion auch in Zukunft gerecht werden zu können, ist die Ausweisung als Ruhegebiet im Sinne des Tiroler Naturschutzgesetzes Voraussetzung.

Die Grenzziehung im Gebiet der Gemeinde Sellrain folgt im Wesentlichen dem Vorschlag im regionalen Entwicklungsprogramm, sodass die geplante Erschließung der Seigesalm durch die vorliegende Verordnung nicht behindert wird. Der Gemeinderat hat am 9. September 1980 dem ausgesandten Vorschlag ohne Abänderungsantrag zugestimmt; im Bereich Grieskogel wurde jedoch die Grenze gegenüber dem Entwurf auf den Breitschwemmkogel zurückgenommen, um eine organischere Grenzziehung zu erreichen.

Der Regionalbeirat der Region 12 und die Gemeinde Axams haben den Entwurf ebenfalls zustimmend zur Kenntnis genommen. Von Seiten der Gemeinde Grinzens und Götzens ist keine eigene Stellungnahme eingegangen. Die von der Agrargemeinschaft Kematen gebrachten Befürchtungen treffen nicht zu.

Die Gemeinde Telfes hat sich für die Unterschutzstellung ausgesprochen. Es gibt allerdings einander widersprechende Äußerungen der Gemeinden Telfes, Fulpmes (wenngleich kein Teil des Gebietes der Gemeinde Fulpmes berührt wird, ist doch die Schlickeralm als Interessensgebiet anzusehen) und der Gemeinde Neustift im Stubaital bezüglich der Grenzziehung im Bereich des Niederen und Hohen Burgstalls. Durch die gegenüber dem ausgesandten Entwurf modifizierte Grenzziehung in diesem Bereich ist sichergestellt, dass die Entwicklung im Bereich Kreuzjoch, Sennjoch, Knappenhütte und Kaserstattalm nicht behindert wird. Eine Ausdehnung des Erschließungsgebietes in den nunmehr von der Verordnung umfassten Teil der Kalkkögel im Gebiete des Hohen und Niederen Burgstalls scheint sowohl schichttechnisch als auch wegen der geltenden Erlasse im Zusammenhang mit der Lawinengefährdung, aber auch aus Landschaftsschutzgründen ohnehin nicht möglich. Dazu kommt, dass neben den bereits erwähnten Freiräumen auch die von Neustift geplante Erschließung der Mildraunalp und der Brandstattalm bei der Grenzziehung für das Ruhegebiet Stubai Alpen berücksichtigt wurde. Damit ist für eine lange Reihe von Jahren genügend Möglichkeit für eine weitere schichttechnische Erschließung - sollte die Entwicklung des Fremdenverkehrs dies überhaupt noch erfordern - gegeben. Im Übrigen muss die Grenzziehung in diesem kritischen Bereich wohl auch im Lichte der von den Vertretern des Stubaitales im Zusammenhang mit dem geplanten Kraftwerk der Österreichischen Bundesbahnen sehr nachhaltig vorgebrachten Wünschen bezüglich der intakten Erhaltung des noch verbliebenen Erholungsraumes gesehen werden.

Bezüglich der Stellungnahme der Gemeinde Mutters, die sich an die Äußerungen der Agrargemeinschaft Kreith und Raitis anschließt, ist darauf zu verweisen, dass schon bisher dieses Gebiet im Naturschutzgebiet Mutterer Alpe gelegen war und die vorgebrachten Bedenken auf einer vollständig falschen Auslegung des Gesetzes beruhen und daher nicht zutreffen.

Nach erfolgter Begutachtung und Berücksichtigung berechtigt eingelangter Einwendungen hat die Tiroler Landesregierung die Verordnung über die „Erklärung des Gebietes um die Kalkkögel im Gebiet der Gemeinden Axams, Götzens, Grinzens, Mutters, Neustift im Stubaital, Sellrain und Telfes im Stubaital zum Ruhegebiet“ am 26. Juli 1983 beschlossen (siehe LGBl. Nr. 56/1983).

In den vielen im Laufe der fast 30 Jahre langen Geltungsdauer der Ruhegebietsverordnung vorgebrachten Versuchen auf Verkleinerung des Schutzgebietes steht das Argument, dass das Ruhegebiet gegen den Willen der Gemeinden und ohne Berücksichtigung der Änderungswünsche beschlossen worden wäre.

In Kenntnis der damals in Tirol vorherrschenden Schutzgebiets- und Raumordnungspolitik wäre ein Schutzgebiet nie gegen den entschlossenen Willen der Anrainergemeinden zustande gekommen. Im Zuge der Verordnung des ersten Tiroler Ruhegebietes „Öztaler Alpen“ im Jahre 1981 sind vergleichsweise nahezu alle Gebiete von den Bürgermeistern

des Kauner- und Pitztales aus den Entwürfen herausreklamiert worden, die als Hoffungsgebiete für den Pistenschilaf auf Gletschern im Visier waren (z.B. Weißseespitze, Teil des Gepatschferners, Teile Mittelbergferner, Linker Fernerkogel, Karlesferner, Hangender Ferner, ...). Im Falle der Unterschutzstellung des Kalkkögel-Gebietes gab es z.B. seitens der Gemeinde Axams keinerlei Einwände (Schreiben 7.10.1980). Die Gemeinde Neustift im Stubaital stimmte dem Ruhegebiet mit Ausnahme des Areals Goldsutt und Kaiserstatt zu (8.10.1980); mit Schreiben vom 18.7.1984 wird sogar eine Erweiterung um das Oberbergtal gebeten. Die Gemeinde Telfes stimmte dem Ruhegebiet mit Ausnahme des Bereichs Burgstall zu (14.10.1980). Der zentrale Bereich des Ruhegebietes wurde überhaupt nicht in Frage gestellt. Es darf dazu wohl angenommen werden, dass derartige Zusammenschlüsse zum damaligen Zeitpunkt bereits bekannt waren und nicht verheimlicht wurden. Es stand weder im Tiroler Naturschutzgesetz noch im Verordnungsentwurf, dass die Unterschutzstellung auf Zeit erfolgt, noch



Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1983 Herausgegeben und versendet am 31. August 1983 25. Stück

56. Verordnung der Landesregierung vom 26. Juli 1983 über die Erklärung des Gebietes um die Kalkkögel im Gebiet der Gemeinden Axams, Götzens, Grinzens, Mutters, Neustift im Stubaital, Sellrain und Telfes im Stubaital zum Ruhegebiet

56. Verordnung der Landesregierung vom 26. Juli 1983 über die Erklärung des Gebietes um die Kalkkögel im Gebiet der Gemeinden Axams, Götzens, Grinzens, Mutters, Neustift im Stubaital, Sellrain und Telfes im Stubaital zum Ruhegebiet

Auf Grund des § 8 Abs. 1 und 3 des Tiroler Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 15/1975, wird verordnet:

§ 1

(1) Das in der Anlage dargestellte rot umrandete Gebiet in den Gemeinden Axams, Götzens, Grinzens, Mutters, Neustift im Stubaital, Sellrain und Telfes im Stubaital wird zum Ruhegebiet erklärt (Ruhegebiet Kalkkögel).

(2) Das Ruhegebiet hat eine Größe von 77,7 km².

§ 2

Die Grenze des Ruhegebietes verläuft am Windegg beginnend in südöstlicher Richtung zum unbenannten See oberhalb der Almindalm auf Höhe 2220, sodann dem unbenannten Gerinne in Richtung Almindalm abwärts folgend bis zum Schnittpunkt mit dem Waldrand, sodann entlang der Grenze Wald/Almfächen die Almindalm südlich umgehend bis zum Almindambach, diesem Bach abwärts folgend bis zu seiner Einmündung in den Fotscherbach, sodann diesen in gerader Linie querend bis zum Weg Nr. 118, diesem Weg talwärts bis in die Nähe des Alpengasthofes Berghelm folgend, von dort entlang des Fußsteiges Richtung Furgessalm, von dort nach Norden dem Weg Richtung Schmalzgrubenalm bis 200 m über den unbenannten See hinaus folgend, sodann in gerader Linie ostwärts zum Breitschwemkogel, von dort in gerader Linie zu der südlich der Kemater Alm über den Griesbach führenden Brücke, von dort ostwärts in gerader Linie auf den Hoadlsattel, von dort dem Fußsteig Nr. 111 ostwärts über den Widderbergstättel und die Schneiderspitze zum Halsl folgend, sodann nordwärts entlang des Fußsteiges in Richtung Birgitzköpflhütte, dort die Bergstationen der Lift östlich umgehend sodann entlang des Fußsteiges bis zur Senke südlich des Pfrimmes-

köpfls, von dort nordostwärts der Mulde bzw. dem Graben abwärts folgend zum Kaisersteig, anschließend entlang dieses Steiges über die Raitiser Alm bis zur Querung des Kaisersteiges mit dem Sagbach unmittelbar vor der Kreithaler Alm, sodann dem Sagbach abwärts bis zu seiner Einmündung in die Ruetz folgend, von dort entlang der Ruetz bachaufwärts bis zur Einmündung des von der Autobahnmautstelle Schönberg kommenden Gerinnes, sodann in gerader Linie nordwestwärts bis zum Beginn des Forstweges unmittelbar östlich des Gallhofes, von dort entlang des Waldrandes bis zum Gemeindegeweg, anschließend westwärts entlang des Nordrandes dieses Gemeindegeweges bis zu jener Stelle, wo dieser den Talboden erreicht, sodann weiter westwärts entlang des Hangfußes bis auf die Höhe des Wiesenhofes, von dort in gerade Linie über die Haltestelle Luimes der Stubaitalbahn nordwärts bis zum Schnittpunkt mit dem Waldweg Nr. 8 bei der Quelle (dem Brunnen) oberhalb von Kapfers, sodann entlang des Südrandes dieses Weges bis zu seiner Einmündung in den Forstweg, sodann entlang des Südrandes dieses Forstweges bis zur neuerlichen Abzweigung des Weges Nr. 8 von diesem Forstweg, von dort entlang des Südrandes des Waldweges Nr. 8 weiter westwärts oberhalb von Gagers und Plöven bis zur Abzweigung des Fußweges Froneben/Schlicker Alm (Lüdrizsteig), sodann entlang des talseitigen Randes dieses Weges bis zu seiner Einmündung in den Weg Pulpmes/Froneben im Bereich der Einmündung des Halsbaches in den Schlicker Bach (Kote 1106), von dort entlang des Fußsteiges Nr. 10 durch das Plovenloch bis zur Einmündung dieses Steiges in den Fahrweg Froneben/Schlicker Alm, anschließend entlang des Nordrandes dieses Fahrweges bis zur Einmündung des Fußsteiges Nr. 12 etwa 80 m vor dem Alpengasthof Schlick, sodann entlang des Waldrandes nordwestlich der

122

Stück 25, Nr. 56

Schlicker Alm bis zur Abzweigung des Wanderweges Nr. 113, von dort entlang des unbenannten Gerinnes unter Umgehung des Lawinenschutzdammes bei der Bergstation des Schleppliftes im Westen in gerader Linie südwärts bis zur Verankerungsstelle des zwischen Hohem und Niederm Burgstall entspringenden Gewässers, von dort entlang dieses Gewässers aufwärts bis zum Schnittpunkt mit dem Steig Nr. 115, sodann diesem Steig folgend zum Niederen Burgstall, von dort ostwärts über den Grat bis zum Schnittpunkt mit dem Wanderweg Nr. 4, sodann diesem Wanderweg folgend bis zur Starkenburger Hütte, von dort westwärts entlang des Fußsteiges Richtung Sendersjochl bis zu seiner Einmündung in den Fußsteig Nr. 117, von dort entlang dieses Fußsteiges über die Seduggalm bis zum Schnittpunkt am Grat westlich des Schaldersgröbl, sodann diesem Grat aufwärts über die Kote 2644 zur Schalderspitze, von dort entlang der Gemeindegrenze Neustift im Stubaital/Sellrain bis zur Hohen Villerspitze, von dort entlang der Gemeindegrenze Sellrain/Sk. Sigmund bis zur Kote 2796 und von dort über den Grat nordwärts bis zum Ausgangspunkt beim Windegg.

§ 3

Im Ruhegebiet ist verboten:

- a) die Errichtung von lärmregenden Betrieben;
- b) die Errichtung von Seilbahnen für die Personenbeförderung und von Schleppliften;
- c) der Neubau von Straßen mit öffentlichem Verkehr;
- d) jede erhebliche Lärmentwicklung, besonders durch den Betrieb von Lautsprechergeräten;
- e) die Durchführung von Außenlandungen und von Außenabflügen.

§ 4

- (1) Im Ruhegebiet bedarf, sofern im Abs. 2 nicht anderes bestimmt ist, einer Bewilligung:
 - a) die Errichtung, Aufstellung und Anbringung von Anlagen, soweit sie nicht unter lit. b oder c fallen, besonders die Errichtung von baulichen Anlagen;
 - b) der Neubau, der Ausbau und die Verlegung von Straßen, soweit sie nicht unter § 3 lit. c fallen;

- c) die Errichtung von oberirdischen elektrischen Leitungsanlagen mit einer Spannung von 25 kV und darüber sowie von Luftkabelleitungen;
- d) die Vornahme von Geländeabtragungen und -aufschüttungen außerhalb eingefriedeter Hausgärten;
- e) die Rodung von Heckenzügen und von Flurgehölzen;
- f) die Verwendung von Kraftfahrzeugen, das Verlassen von Verkehrsflächen mit Kraftfahrzeugen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb von Verkehrsflächen oder außerhalb der unmittelbaren Nähe von Wohngebäuden.

- (2) Im Ruhegebiet bedarf keiner Bewilligung:
 - a) der Neu-, Zu- und Umbau ortsbüblicher landwirtschaftlicher Wirtschaftsgebäude und Einfriedungen;
 - b) die Vornahme von Maßnahmen zur Instandhaltung des bestehenden Wegenetzes;
 - c) die Verwendung von Kraftfahrzeugen für land- und forstwirtschaftliche Zwecke sowie zur Versorgung von Schutzhütten und Jausenstationen.

§ 5

Die Entscheidung über ein Ansuchen um die Erteilung einer Bewilligung nach § 4 Abs. 1 obliegt gemäß § 7 Abs. 4 des Tiroler Naturschutzgesetzes der Landesregierung.

§ 6

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden nach § 38 des Tiroler Naturschutzgesetzes bestraft.

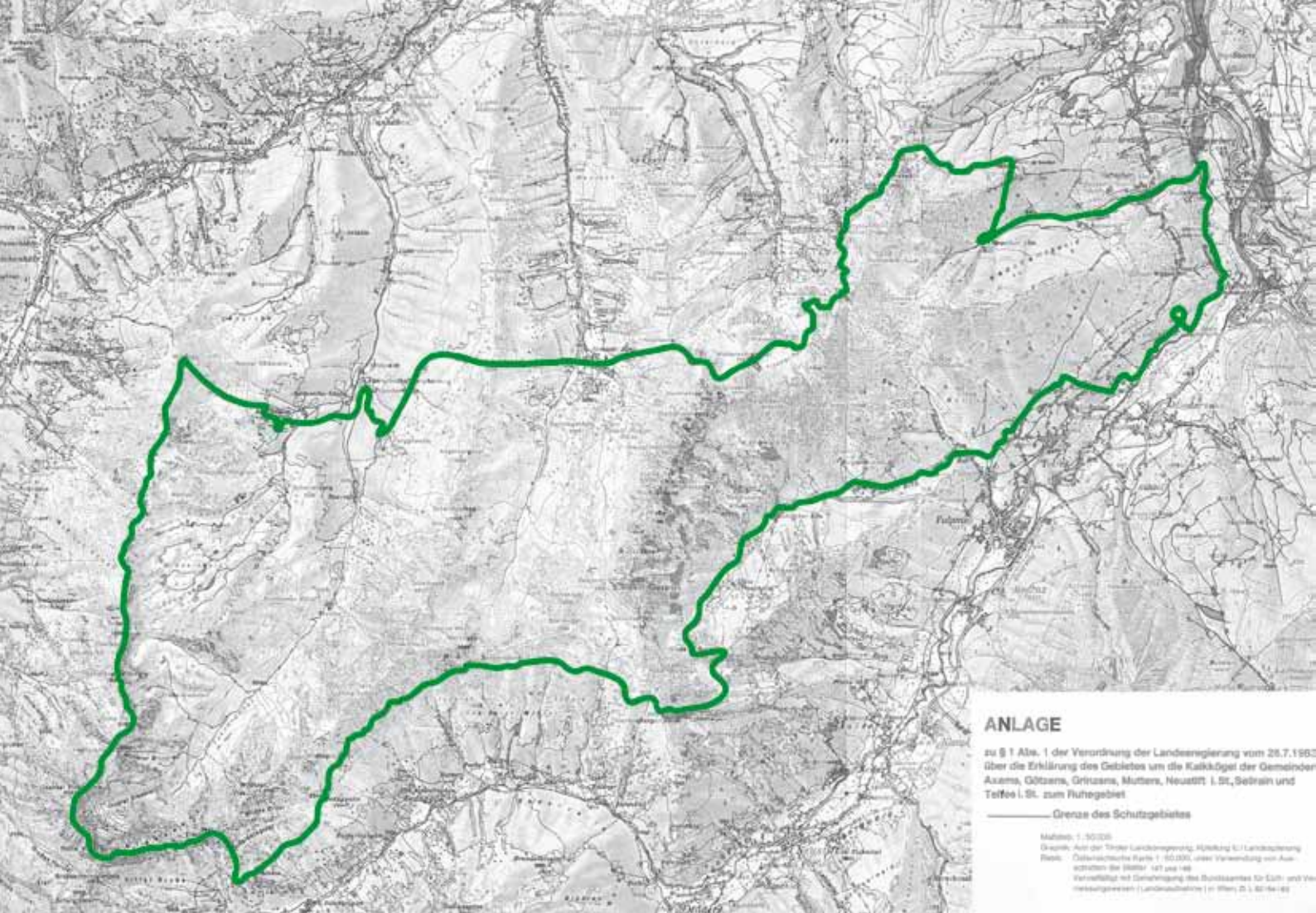
§ 7

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt gemäß § 40 Abs. 1 des Tiroler Naturschutzgesetzes die Verordnung der Landesregierung vom 7. September 1956, LGBl. Nr. 44, über die Erklärung des Gebietes der Mutterer Alpe in den Gemeinden Mutters, Götzens, Birgitz und Axams zum Naturschutzgebiet außer Kraft.

Der Landeshauptmann:
Wallnöfer

Der Landesamtsdirektor:
Gstrein



gab es darüber politische Absprachen oder gängige Usancen. Die zustimmenden Bürgermeister mussten also damit rechnen, dass die Verordnung eine auf Dauer ist und aufgrund des zunehmenden öffentlichen Interesses für Naturschutz und der Einflussnahme der Alpenvereine (Oesterreichischer Alpenverein, Naturfreunde) eine Auflösung des Ruhegebietes realpolitisch nicht machbar ist. Die neuerdings vorgebrachten Argumente der Erschließungsbefürworter, dass nach knapp 30 Jahren eine Evaluierung auf Sinnhaftigkeit eines Ruhegebietes bzw. seiner Grenzen zulässig sein muss, geht in dieselbe Richtung der beabsichtigten Schwächung von Schutzgebietsregimen. Aufgrund der laufend zunehmenden Verbauung und Zerschneidung von Landschaften und

Lebensräumen ist die Beibehaltung des Schutzgebietsbestandes ein Gebot der Stunde. Gerade der Ballungsraum Innsbruck und das Inntal, welches sich immer mehr zur Bandstadt entwickelt, benötigen derartige auf Dauer gesicherte Ruheräume. Obendrein sind die Kalkkögel ein besonderes Stück Identität der Kletter- und Bergsteigerszene aus Innsbruck, dem Stubai und den Anrainergemeinden, welche J. ESSL im folgenden Beitrag kurz und bündig aufgearbeitet hat.

Wie dieses schlichte Kreuz auf der Kl. Ochsenwand strahlen die Kalkkögel eine ungemene Ruhe aus.



DIE ALPINGESCHICHTE DER KALKKÖGEL

VON JOSEF ESSL, INNSBRUCK



Bereits vor über 100 Jahren kletterte die Innsbrucker Bergsteigerelite die schweren Routen auf der Nordseite der Marchreisenspitze.

„Im Herzen des Stubaier Bergreiches lagern wuchtige Urgebirgsstöcke, die, teils mit schimmernden Eismänteln angetan, lichte Funkelkronen auf den Häuptionen tragen, teils ungestüm jeden Firnschmuck verschmähend gleichsam als wollten sie in den Himmel stürmen, zu gewaltigen, feldunkeln Ursteinpyramiden hoch sich emporschwingen.“ Treffender wie es Alfons ZIMMERMANN in seinem Buch „Die Kalkkögel bei Innsbruck“ im Jahre 1922 schrieb, kann über diese erhabenen Felsberge, den „Dolomiten Nordtirols“, keine bessere Formulierung gefunden werden.

KALKKÖGEL - EIN KLETTERELDORADO DER SONDERKLASSE

Die grandiose Bergkette der Kalkkögel, mit ihren unzähligen Felsformationen, Felsnadeln und -graten sowie markanten Bergspitzen, waren nicht zuletzt aufgrund ihrer Nähe zu Innsbruck eine Geburtsstätte für alpine klettertechnische Höchstleistungen, die

heute in der alpinen Szene immer noch große Anerkennung genießen. Die ersten Kletterer versuchten sich bereits vor Beginn des 20. Jhd. an diesen gewaltigen Felswänden und schon damals schafften sie trotz einfachster Ausrüstung unglaubliche Erstbegehungen. Große Namen wie O. MELZER, L. und J. PURTSCHELLER, H. ALLIANI, C. GSALLER, O. AMPFERER, H. DELAGO, M. PEER, K. BERGER, K. GRISSEMANN, E. SPÖTL, L. GEROLD, usw. dokumentieren, welchen Stellenwert die Kalkkögel im noch jungen Alpinismus hatten. Auch einige Publikationen und Führer aus den 1920er-Jahren zeugen vom Interesse an diesem markanten Gebirgsstock in den Stubaier Alpen. Karl GSALLER und seine Bergsteigergruppe „Wilde Bande“ fanden in den Kalkkögeln ein schier unendliches Kletterrefugium und erstiegen die höchsten Gipfel und viele Wände.

Mit dem Bau der Starkenburger Hütte (2.237 m), hoch über dem Stubaital, auf einer Bergschulter durch die

DAV-Sektion Darmstadt-Starkenburger im Jahre 1900 sowie der Adolf Pichler Hütte (1.977 m) im hinteren Senderstal durch den Akademischen Alpenklub Innsbruck (AAKI) im Jahre 1904, wurden die ersten alpinen Stützpunkte geschaffen, womit nicht nur eine Erleichterung des Zustieges möglich war, sondern auch immer mehr Bergsteiger von diesem Felsenreich angezogen wurden. Vor allem junge Bergsteiger des AAKI und des Innsbrucker Turnvereins verbrachten viele freie Minuten in den Kalkkögeln und bewältigten zahlreiche unerstiegene Felsgipfel und Felsnadeln. Die allermeisten Erstbegehungen fanden zwischen 1880 und 1913 statt. Als einer der kühnsten Kalkkögelkletterer galt J. PURTSCHELLER, der sich trotz Verlust eines Beines im 1. Weltkrieg, dennoch von weiteren Erstbegehungen nicht abbringen ließ. Mit den Schutzhütten hatten die Bergsteiger zwar ein Dach über dem Kopf, doch darf man nicht vergessen, dass dieser markante Kalkstock vom Inntal, Stubaital und Wipptal durch die langen Täler, wie dem Senderstal, der Schlick oder auch dem Lizumertal ziemlich abgeschirmt war und die Anreise sowie der Anstieg bis zu den Felspyramiden viel Zeit in Anspruch nahm. Dennoch erhöhte sich die Zahl der Kletterer von Jahr zu Jahr, die den langen Zustieg über die noch völlig unerschlossenen Täler in Kauf nahmen.

DIE GIPFELSTÜRMER EROBERN DIE KALKKÖGEL

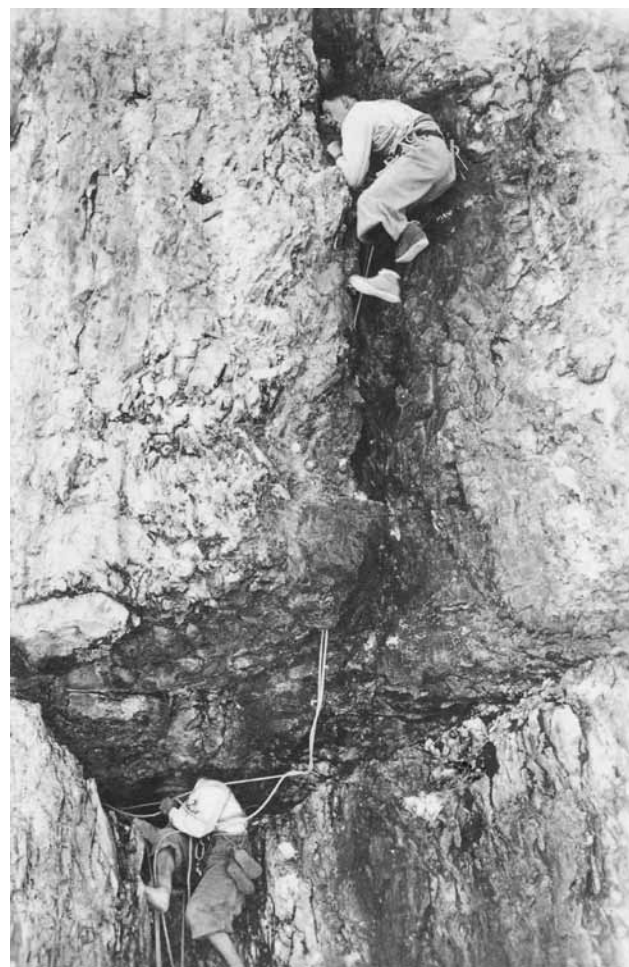
Am 10. November 1911 gründeten 11 verwegene Bergsteiger in Innsbruck die Hochgebirgsgruppe „Alpine Gesellschaft Gipfelstürmer“.



Die Gründungsversammlung der Gipfelstürmer im November 1911.

Ihr Ziel war es, die schwierigsten Felswände im Karwendel und in den Kalkkögeln möglichst frei zu durchklettern. Insbesondere die Felsberge der Kalkkögel zogen die Gipfelstürmer in ihren Bann und deshalb ist es nicht verwunderlich, dass ca. 60 % der 180 Erstbegehungen über dem IV. Schwierigkeitsgrad auf das Konto der verwegenen Bergbegeisterten gehen. Von Beginn an entwickelte sich innerhalb der Gipfelstürmer eine enge Kameradschaft, was auch dazu führte, dass 1925 mit der Errichtung des Gipfelstürmersteines, unterhalb der Alpenklub-Scharte, den am Berg Zurückgebliebenen gedacht wurde. Neben den großen Namen wie

H. FRENADEMETZ, H. SCHMIEDHUBER und K. RAINER, prägte auch der legendäre Bergsteiger Hermann BUHL das Vereinsleben der Gipfelstürmer. An der unglaublich schwierigen Riepenwand, die auch als Gipfelstürmerberg bezeichnet wird, waren von den 9 Erstbegehungen über dem V. Schwierigkeitsgrad, bei 7 dieser neuen Routen, Gipfelstürmer erfolgreich. Obwohl bis zu Beginn der 1930er-Jahre eine Vielzahl der schwierigen Gipfel in den Kalkkögeln erobert wurden, blieben die „Dolomiten Nordtirols“ ein Magnet für die Innsbrucker Kletterriege. H. REBITSCH, F. BACHMANN, H. AUCKENTHALER, W. LAICHNER oder H. FRENADEMETZ waren in dieser Zeit Stammgast in den Kalkkögeln und durchstiegen weitere äußerst schwierige alpine Kletterrouten. Bis zu 15 Stunden schwerste Kletterei ließen sie nicht davon abbringen, letztendlich das Gipfelglück zu genießen.



Trotz einfachster Ausrüstung durchstiegen die Gipfelstürmer die schwierigsten Wände in den Kalkkögeln.

1914 schrieben K. SCHUSTER, L. NETZER, K. AICHNER und W. HUMMEL mit der ersten Durchsteigung der bis dahin als unersteiglich geltenden Riepen-Nordwestwand Alpingeschichte. Mit dem II. Weltkrieg kam das Bergsteigerleben bei-

nahe zum Erliegen, doch schon einige Jahre nach Kriegsende zog es die junge Kletterelite aus Innsbruck erneut in die Kalkkögel.

1935 durchstiegen H. SCHMIEDHUBER, K. RAINER, H. AUCKENTHALER und E. GRÜTTER die Westwand der Kl. Ochsenwand und gaben dieser beeindruckenden Kletterroute erstmals in den Kalkkögeln mit „Himmel und Erde“ einen kreativen Namen, der nicht nur auf die Namen der Erstbegeher hinwies.



Hermann BUHL, einer der wohl besten Bergsteiger, war in den Kalkkögeln zu Hause.

Die Bergsteiger der Gipfelstürmer suchten laufend neue Herausforderungen und es war nur eine Frage der Zeit, dass die steilen Wände auch in den Wintermonaten durchklettert wurden. Furchtlos und voller Tatendrang erfolgte bereits im Februar 1938 die 1. Winterüberschreitung der Kalkkögelgruppe von der Schlicker Seespitze bis zur Hochtennscharte durch K. RAINER und H. FRANZ. Knapp 30 Jahre

später, am Dreikönigstag 1964, gelang K. Schoißwohl und W. Spitzenstätter die spektakuläre Durchsteigung der Riepen-Nordwestwand. Sie folgten dabei der im Jahre 1936 von H. REBITSCH und K. LOSERTH erstbegangenen Route. Nach einer eiskalten Biwaknacht in der Wand, standen K. SCHOISSWOHL und W. SPITZENSTÄTTER am darauffolgenden Tag erfolgreich am höchsten Punkt. Der Reiz der Winterbegehungen schien damit neuerlich geweckt, denn K. SCHOISSWOHL und W. SPITZENSTÄTTER konnten auch die Route „Himmel und Erde“ an der Kl. Ochsenwand erfolgreich bewältigen.

Die nächste Generation von außergewöhnlich talentierten Kletterern kam in den 1970er-Jahren in die Kalkkögel. 1977 Riepenwand „King Crimson“ von M. WOLF und R. PURTSCHELLER, 1978 Riepenwand „Super Crimson“ von R. SCHIESTL, M. WOLF, und R. PURTSCHELLER stellten eine neue Dimension der Schwierigkeiten in diesem Gelände dar.

Die 1980er-Jahre standen bei den Orgler-Brüdern ganz im Zeichen zahlreicher Solobegehungen. A. ORGLER, ein begnadeter Fels- und Eiskletterer und

ebenfalls ein Vereinsmitglied der Gipfelstürmer, war Stammgast in den Kalkkögeln und erschloss weit über 100 neue Routen. Wohl der schwierigste und kühnste Anstieg ist A. ORGLER am großen Pfeiler in der NW-Wand der Riepenwand gelungen, den er im Alleingang nach wochenlangen Vorbereitungen erfolgreich durchsteigen konnte. Für seine außergewöhnlichen alpinen Leistungen (vor allem für seine gigantischen Erstbegehungen in Alaska), erhielt A. ORGLER als einziger Österreicher den Goldenen Eispickel (Piolet d'Or). Andreas ORGLER ist 2007 bei einem Drachenflug in Australien auf tragische Weise ums Leben gekommen.

Auch der bekannte Extremkletterer, Slackliner und Fotograf, H. ZACK, hält sich immer wieder gerne in den Kalkkögeln auf und erschloss etliche neue Routen, unter anderem 2009, gemeinsam mit M. PLATTNER, in der Kl. Ochsenwand die schwierige Route „Friends for Life“.

DIE GRÜNDUNG DER KALKKÖGLER

Wir schreiben das Jahr 1912 als 8 bergbegeisterte Burschen im Frühjahr bei schwierigen Bedingungen über den Brandjochsüdgrat auf die Brandjochspitze (Karwendel) stiegen und am Gipfel den Beschluss fassten beisammen zu bleiben und einen Klub zu gründen. Zur Gründung des Klubs wählten sie keinen geringeren Gipfel als die höchste Erhebung der Kalkkögel, die 2.808 m hohe Schlicker Seespitze. Zwei Tage dauerte der Fußmarsch von Innsbruck über Kematen, Axams und Grinzens sowie durch das Senderstal bis zur Kemater Alm, wo bei einem Lagerfeuer im Freien die Nacht verbracht wurde.



Man betrachte nur die Ausrüstung.

Am 26. Juli 1912 um 10.00 Uhr standen schließlich 8 junge Burschen auf der Schlicker Seespitze, reichten sich die Hände und beschlossen den Alpinen Club der „Kalkkögler“ für alle Zukunft. Leider rissen die Kriegsjahre ein tiefes Loch in die



Die Nockspitze (= Saile) gilt als einer der beliebtesten Wandergipfel in den Kalkkögeln und bietet einen grandiosen Ausblick auf Innsbruck und das Karwendelgebirge.

Bergbegeisterung und ließen gemeinsame Berg- und Kletterunternehmungen verstummen. Im Jahre 1924 wurde am Fuße der Ochsenwand ein Denkmal zum Gedenken an die Gefallenen Mitglieder der Kalkkögler des I. Weltkrieges errichtet. Der Stolz und Ehrgeiz der Kalkkögler war so groß, dass nach den Kriegsjahren zahlreiche junge Alpinisten den Klub zu neuem Leben erweckten und mit ungemein vielen Berg-, Kletter- und Schitouren das Vereinsleben zur vollen Blüte erstrahlen ließen.

DIE BERGSTEIGER ENTDECKEN DIE KALKKÖGEL AUF BERGWEGEN UND KLETTERSTEIGEN

So unnahbar die dunklen Felsgestalten der Kalkkögel mit ihren darunterliegenden grünen Bergwiesen

aus der Ferne anmuten, sind einige von ihnen ohne klettertechnische Hilfsmittel auf Steigen und Wegen durchaus einfach zu besteigen. Mit dem Beginn der alpinen Kletterei um 1880 wurden laufend neue Steige angelegt, die nicht nur rund um die Kalkkögel führten, sondern auch Überschreitungen vom Inntal über das Senderstal und Lizumertal ins Schlickertal bzw. ins Stubaital möglich machten. Auch die tiefeingeschnittenen Scharten und die höchsten Gipfel, wie die Schlicker Seespitze oder die Marchreisenspitze, wurden mit Steigen erschlossen. Heute zieht sich ein enges Bergwegenetz um und über die Kalkkögel und erschließt dem Wanderer und Bergsteiger zwischen dem Inntal und dem Stubaital von leichten bis zu anspruchsvollen Steigen und Wegen ein schier



unerschöpfliches und vor allem kontrastreiches Refugium zwischen steilaufragenden Felsen, wuchtigen Berggipfeln und saftig grünen Bergwiesen.

Grundlegend geändert hat sich naturgemäß die Erreichbarkeit. Noch vor einigen Jahrzehnten war der Zugang zu den Kalkkögeln von Innsbruck aus mit einer Tagesreise verbunden. Heute sind die Ausgangspunkte über gut ausgebaute Straßen mit dem PKW und den öffentlichen Verkehrsmitteln innerhalb kürzester Zeit erreichbar. Neben den klassischen Schutzhütten mit Übernachtungsmöglichkeiten, wie etwa der Adolf Pichler Hütte (Akademischer Alpenklub Innsbruck) und dem Birgitzköpflhaus (Naturfreunde Tirol) auf der Nord- und der Starckenburger Hütte (DAV-Sektion Darmstadt-Starckenburg) auf der Südseite, bieten ebenso zahlreiche bewirtschaftete Almgasthöfe rund um die Kalkkögel den Tagesgästen zahlreiche Einkehrmöglichkeiten an.

Es war die alpine Kletterei, die vor über 100 Jahren den Alpinismus in den Kalkkögeln zum Leben erweckte. Mit der Errichtung der Wege und Steige durch den Alpenverein und die Naturfreunde wurden diese unnahbar wirkenden Felsberge auch den Bergsteigern und Wanderern zugänglich gemacht. Doch der Zeitgeist des modernen Bergsteigens hat auch vor den Kalkkögeln nicht Halt gemacht und so wurde vor einigen Jahren einer der attraktivsten und schönsten Klettersteige von der OeAV-Sektion Stubai auf die Gr. Ochsenwand errichtet.

Ob Sport- oder Alpinkletterer, Bergwanderer, Bergsteiger, Klettersteiggeher, Schitourengeher und Schneeschuhwanderer, sie alle finden in den Kalkkögeln ein großes und abwechslungsreiches Refugium des Alpinismus.

100 JAHRE SKITOUREN UND SCHNEESCHUHWANDERUNGEN IN DEN KALKKÖGELN

Wenn auch die schroffen Felsburgen der Kalkkögel in den Wintermonaten besonders unnahbar wirkten, wagten sich bereits zu Beginn des 19. Jh. immer mehr Alpinisten aus dem Raum Innsbruck mit Tourenschi oder Schneeschuhen über das Senders-, Lizumer- und Schlickertal auf die prächtigen, zur damaligen Zeit, bewältigbaren Gipfel der Kalkkögel. Trotz der damals langen und kräfteaubenden Zustiege von den Talböden, wurde das Interesse an den Winterbesteigungen mit Tourenschi und Schneeschuhen so populär, dass sogar A. ZIMMERMANN in seinem Führer „Die Kalkkögel bei Innsbruck“ bereits im Jahre 1922 den Skitouren- und Schneeschuhfahrten ein eigene Beschreibung durch S. HOHENLEITNER widmete. Bereits 11 Jahre später, also 1933, folgte von H. KLÖBL aus Innsbruck ein spezieller Innsbrucker Schiführer, der ebenso zahlreiche Schitouren in den Kalkkögeln beschrieb. Die damalige Ausrüstung war ungemein einfach und für ganz steile Anstiege nicht geeignet. Aber auch das fehlende Wissen über Lawinen, welche gerade in den Kalkkögeln beinahe überall präsent sind, verlangte große Vorsicht. Aus diesen Gründen beschränkte man sich hauptsächlich auf die vorgelagerten Berggipfel und mied die äußerst steilen Rinnen und Felsgipfel der Kalkkögel. Einige dieser damals besuchten Berggipfel der Kalkkögel, wie das Pfiemesköpfl, der Hoadl, die Pleisenspitze oder das Sennjoch wurden mittlerweile von Seilbahnen und Pisten erschlossen und auch die Erreichbarkeit auf der Nordseite dieser Felsberge hat sich von anstrengenden Stunden zu Fuß auf wenige Minuten mit dem PKW reduziert. Wer aber glaubt, dass sich in den Schigebieten nach wie vor nur AlpenschifahrerInnen tummeln, der irrt gewaltig. Schitourengeher und Schneeschuhwanderer bevölkern heute zu Tausenden die Skipisten um Mutterer Alm, Axamer Lizum und Schlick sowie die lawinensicheren Berggipfel rund um das Birgitzköpfl. Selbst der Felsstock der Kalkkögel, der äußerst steile Anstiege zu den Scharten und Gipfeln aufweist und alpine Erfahrung voraussetzt, erhält mittlerweile regen Besuch von Schibergsteigern aus dem In- und Ausland. An schönen und lawinensicheren Tagen genießen nicht selten Hunderte von Tourengehern die Schönheit, Ruhe und Wildheit der schroffen Kalkkögelgipfel von der Nockspitze (= Saile), dem Ampferstein, der Schlicker Seespitze bis zum Gamskogel.

DEM ERBE VERPFLICHTET

Mit den Plänen das seit 1983 bestehende Ruhegebiet Kalkkögel seilbahntechnisch zu durchschneiden, stellt die Seilbahn- und Tourismuswirtschaft sowie die Lokalpolitik und Teile der Landespolitik unter Beweis,



Tiefeingeschnittene Scharten, steile Rinnen und weitläufige Kare sind das besondere Attribut der Kalkkögel für herrliche Schitouren. Schon vor 100 Jahren zog es bereits zahlreiche Innsbrucker Bergbegeisterte in die Kalkkögel (siehe Foto links von 1912).

dass ihnen selbst Schutzgebiete mit herausragenden Landschaftsformen und einer äußerst interessanten und bewegten Alpingeschichte wertlos sind und

Landschaftszerschneidung, -zerstörung sowie Profitgier die oberste Prämisse darstellen. Damit zeigt diese aktuelle Form der Tourismuspolitik ebenfalls auf, dass keine Bereitschaft gegeben ist, die Zeichen der Zeit einer sich verändernden Freizeitnutzung (z.B. Schitourengehen, Schneeschuhwandern, Winterwandern, Rodeln, usw.) zu Lasten des Alpenschilaufes zu erkennen. Die Erschließungspläne verdeutlichen darüber hinaus, dass das alpine Erbe der Kalkkögel, welches die Innsbrucker Bergsteiger- und Kletterelite ihren Nachfahren überantwortet hat, von einigen naturverachtenden Landes- und Lokalpolitikern, Touristikern und Seilbahnbetreibern hemmungslos mit Füßen getreten wird.

LITERATUR

Alpine Gesellschaft Gipfelstürmer – Hrsg. (2011): Alpine Gesellschaft Gipfelstürmer – 100 Jahre (1911 – 2011). Beiträge von O. Wiedmann, K. Schuster, K. Rainer, W. Spitzenstätter, H. Franz, u.v.m.

über die Alpingeschichte der Kalkkögel. Friedrich Pustet Verlag; Regensburg/Innsbruck, 288 S.

Alpiner Club Kalkkögler – Hrsg. (1982): Kalkkögler Innsbruck (1912 – 1982). Beiträge von O. Aigner, K. Weidacher, F. Daxböck, H. Pinggera, G. Richter, G. Leitgeb und H. Salchner; Innsbruck, o. S.

Berger, K. (1903): Aus den Kalkkögeln bei Innsbruck. In: Zeitschrift des Deutschen und Österreichischen Alpen-Vereines 1903. Verlagsanstalt F. Bruckmann A.-G.; München, S. 271-297.

Hohenleitner, S. (1925): Die Kalkkögel. In: Die Stubaier Alpen. Wagner's Alpine Spezialführer IV (Hrsg.); Innsbruck, S. 178 – 197 + 8 Karten u. 13 Anstiegszeichnungen.

Klier, H. u. W. Klier (1988): Die Kalkkögel. In: Stubaier Alpen. Herausgegeben vom Deutschen Alpenverein, vom Österreichischen Alpenverein und vom Alpenverein Südtirol. Bergverlag Rudolf Rother, 10., vollständig neu bearbeitete Auflage; München, S. 484-607.

Klöbl, H. (1933): Innsbrucker Skiführer. Verkehrsverein der Landeshauptstadt Innsbruck (Hrsg.); Innsbruck, 80 S. + Abbildungen u. Übersichtskarte.

Krauthackl, G. (2011): Hermann Buhl war einer von ihnen. In: Tiroler Kronenzeitung vom 30. Oktober 2011/Nr. 18.500 (Hrsg.); Innsbruck, S. 28-29.

Orgler, A. (1992): Kalkkögel. In: Klettern in den Stubai Alpen und im Valsertalkessel. Panico Alpinverlag (Hrsg.), 1. Aufl.; Köngen, S. 32-107.

Piepenstock, J. (2011): Skitourenführer - Stubai Alpen (inkl. Kühtai, Sellrain & Westl. Brennerberge. Panico Alpinverlag (Hrsg.); Köngen, 323 S. (*darin werden auch zahlreiche Touren in den Kalkkögeln beschrieben*).

Rabensteiner, W. u. H. E. Klier (1953): Altes und Neues aus den Kalkkögeln. In: Alpenvereinsführer

Stubai Alpen. Ein Führer für Täler, Hütten und Berge. Deutscher und Österreichischer Alpenverein (Hrsg.). Bergverlag Rudolf Rother; München, S. 349-417.

Zimmermann, A. (1922): Die Kalkkögel bei Innsbruck. Ein Führer durch ihr Gebiet. Universitäts-Verlag Wagner (Hrsg.); Innsbruck, 159 S.

Zimmermann, A. (o. J.): Die Kalkkögel bei Innsbruck. Sonderabdruck aus dem 12. Jahresberichte des Akademischen Alpenklubs Innsbruck; Innsbruck, 86 S.

... FORTSETZUNG VON SEITE 16

Der Oesterreichische Alpenverein unterstützt und verteidigt gerade deshalb ob der sowohl naturräumlichen als auch alpinkulturellen Bedeutung der Kalkkögel die von der Tiroler Landesregierung beschlossene Ruhegebietsausweisung voll und ganz.

Paragraf 3 der „Kalkkögel-Verordnung“ LGBl. Nr. 56/1983 verbietet eine Seilbahnerschließung im Ruhegebiet:

Im Ruhegebiet ist verboten:

- a) die Errichtung von lärmregenden Betrieben;
- b) die Errichtung von Seilbahnen für die Personenbeförderung und von Schleppliften;
- c) der Neubau von Straßen mit öffentlichem Verkehr;
- d) jede erhebliche Lärmentwicklung, besonders durch den Betrieb von Lautsprechergeräten;
- e) die Durchführung von Außenlandungen und von Außenabflügen.

Aufgrund des absoluten Verbotscharakters wurde seitens der Seilbahnerschließungsproponenten die Strategie entwickelt, die Landesregierung solle das Ruhegebiet aufheben, die benötigten Erschließungsflächen herausgenommen und dann das Ruhegebiet neu geordnet neuerlich mit anderen Grenzen beschlossen werden. Ebenso wurde die Überlegung geäußert, das Ruhegebiet in ein Landschaftsschutzgebiet umzuwandeln (Anm.: in diesem wäre unter Umständen eine Ausnahmegewilligung möglich) und die Schutzkategorie „Landschaftsschutzgebiete“ aus den Tabugebieten des Raumordnungsprogramms „Tiroler Seilbahn- und Skigebietsprogramm 2005“ herauszunehmen. Letzteres Ziel konnte nicht erreicht werden.

DIE ALPENKONVENTION SCHIEBT DEM ZUSAMMENSCHLUSSPROJEKT EINEN VÖLKERRECHTLICH VERBINDLICHEN RIEGEL VOR

Die Sektion Innsbruck des Oesterreichischen Alpenvereins hat sich zur rechtlichen Absicherung, dass im Ruhegebiet „Kalkkögel“ keine Seilbahnerschließung errichtet werden kann, an die Rechtsservicestelle Alpenkonvention bei CIPRA Österreich gewandt (Liebl 2010). Im Jahre 2002, dem Internationalen Jahr der Berge, sind in Österreich nämlich die Durchführungsprotokolle der Alpenkonvention in Kraft getreten. Ihre Inhalte sind in den Bundesgesetzblättern der Republik Österreich veröffentlicht, und da sie vom Nationalrat (einstimmig!) beschlossen worden sind, auch von den jeweiligen Kompetenzträgern anzuwenden. Darunter befindet sich auch das Durchführungsprotokoll „Naturschutz und Landschaftspflege“ mit dem Artikel über die Schutzgebiete. Die Vertragsparteien, damit auch Österreich und das für Naturschutz zuständige Bundesland Tirol, sind verpflichtet, bestehende Schutzgebiete im Sinne ihres Schutzzwecks (siehe Verordnung und erläuternde Bemerkungen) zu erhalten und alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um Beeinträchtigungen oder Zerstörungen dieser Schutzgebiete zu vermeiden (Artikel 11 „Schutzgebiete“, Protokoll „Naturschutz und Landschaftspflege“). Mit Schreiben vom 25. November 2010 hat die Rechtsservicestelle Alpenkonvention für Anfragen aus Behörden und der Zivilgesellschaft bei CIPRA Österreich auf die Anfrage der OeAV-Sektion Innsbruck vom 21. September 2010, ob der geplante Zusammenschluss der beiden Schigebiete Schlick und Axamer Lizum durch eine Verbindungsseilbahn über das (mit Stütze im) Ruhegebiet „Kalkkögel“ mit den Zielen der Alpenkonvention vereinbar ist, folgende Stellungnahme abgegeben:

Olympiastraße 37, A-6020 Innsbruck

Tel. 0043 (0)512 59547-43

Fax 0043 (0)512 59547-40

oesterreich@cipra.org

www.cipra.at

Wien/Innsbruck, 25. November 2010

ZVR-Zahl 255345915

**Anfrage Schitechnischer Zusammenschluss durch/über das Ruhegebiet
Kalkkögel (Tirol)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Sektion Innsbruck des Oesterreichischen Alpenvereins ersucht mit Schreiben vom 21.9.2010 um Prüfung, ob der geplante Zusammenschluss der beiden Schigebiete Schlick und Axamer Lizum durch eine Verbindungsseilbahn über das (mit Stütze im) Ruhegebiet Kalkkögel mit den Zielen der Alpenkonvention und besonders ihrer Durchführungsprotokolle (Raumplanung und nachhaltige Entwicklung; Naturschutz und Landschaftspflege sowie Tourismus und Freizeit) vereinbar ist.

Dazu wird von der Rechtsservicestelle folgende Stellungnahme abgegeben:

Zur Aufgabenstellung:

Die Rechtsservicestelle-Alpenkonvention sieht ihre Aufgabe darin, Rechtsanwenderinnen und Rechtsanwendern – seien es Behörden, seien es Private – bei der Auslegung der Alpenkonventionen und ihrer Durchführungsprotokolle behilflich zu sein. Im Rahmen dieser Tätigkeit werden ausschließlich die Rechtsfragen, die in der jeweiligen Anfrage thematisiert werden, von den Experten der Rechtsservicestelle beantwortet. Diese unverbindlichen Rechtsmeinungen ersetzen in keinsten Weise behördliche Ermittlungen oder präjudizieren behördliche Entscheidungen.

Was den zu beurteilenden Sachverhalt betrifft, stützt sich die Rechtsservicestelle ausschließlich auf die Angaben in der Anfrage. Es ist nicht vorgesehen und auch nicht machbar, dass sie eigene Ermittlungen durchführt.

Es kann daher ein späteres Behördenverfahren naturgemäß zu anderen Ergebnissen kommen als die Stellungnahme der Rechtsservicestelle, dies insbesondere dann, wenn

das Ermittlungsverfahren zeigt, dass der Sachverhalt ein anderer ist als jener, von dem der Fragesteller/die Fragestellerin und mit ihm/ihr die Rechtsserviceestelle ausging.

Allgemeine Ausführungen:

Die Rahmenkonvention und die Durchführungsprotokolle sind selbständige völkerrechtliche Verträge, die durch ihre Ratifikation Bestandteil der österreichischen Rechtsordnung wurden (vgl. BGBl 1995/477, BGBl III 2002/230-238).

Prinzipiell sind zwei Möglichkeiten der Umsetzung völkerrechtlicher Verträge in nationales Recht nach Art 49 iV mit Art 50 B-VG vorgesehen. Nach Art 49 B-VG sind die in Art 50 B-VG bezeichneten Staatsverträge vom Bundeskanzler im BGBl kundzumachen; ihre innerstaatlich verbindende Kraft beginnt in der Regel nach Ablauf des Tages der Kundmachung. Dies gilt jedoch nicht für Staatsverträge, bezüglich derer vom Nationalrat der Beschluss gefasst wurde, dass sie durch Erlassung von Gesetzen oder Verordnungen zu erfüllen sind (sogenannter Erfüllungsvorbehalt gemäß Art 50 B-VG).

Nach der Judikatur des VfGH ergibt sich aufgrund der vorbehaltlosen Kundmachung von Staatsverträgen die Vermutung für ihre unmittelbare Anwendbarkeit, sofern in den Verträgen nichts Gegenteiliges vorgesehen ist und die zur Diskussion stehende Bestimmung – im Sinne des Legalitätsprinzips nach Art 18 B-VG – inhaltlich ausreichend bestimmt ist.

Die Durchführungsprotokolle wurden im Zuge ihrer parlamentarischen Umsetzung vom Nationalrat ohne einen Erfüllungsvorbehalt beschlossen, sodass für die Bestimmungen der Durchführungsprotokolle aufgrund ihrer im BGBl erfolgten Kundmachung prinzipiell die Vermutung der unmittelbaren Anwendbarkeit zum Tragen kommt. Dies wurde auch vom VfGH für die Durchführungsprotokolle durch den Beschluss vom 22.09.2003, B 1049/03-4, ausdrücklich bestätigt.

Die Durchführungsprotokolle haben somit den Rang eines einfachen Bundes- oder Landesgesetzes.

Nachstehend wird auf jene Bestimmungen der Durchführungsprotokolle eingegangen, die aus Sicht der Rechtsserviceestelle für den vorliegenden Fall relevant sind:

Auslegung des Art 11 Abs 1 NSchP im Hinblick auf seine unmittelbare Anwendbarkeit:

Art 11 NSchP ist mit „Schutzgebiete“ betitelt und lautet im Abs 1:

„(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, bestehende Schutzgebiete im Sinne ihres Schutzzwecks zu erhalten, zu pflegen und, wo erforderlich, zu erweitern sowie nach Möglichkeit neue Schutzgebiete auszuweisen. Sie treffen alle geeigneten Maßnahmen, um Beeinträchtigungen oder Zerstörungen dieser Schutzgebiete zu vermeiden.“

Nach dem klaren Wortlaut dieser Bestimmung sind bestehende Schutzgebiete im Sinne ihres Schutzzwecks zu erhalten, zu pflegen und wo erforderlich zu erweitern. Darüber hinaus sind die Vertragsparteien verpflichtet, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um Beeinträchtigungen oder Zerstörungen dieser Schutzgebiete zu vermeiden.

1. Zum Begriff „Schutzgebiet“ sei angemerkt, dass – mangels näherer Definition dieses Begriffs in den Protokollen – prinzipiell von der gewöhnlichen Bedeutung des Wortes auszugehen ist. Bei einem Schutzgebiet handelt es sich um ein abgegrenztes und durch Rechtsakt speziell ausgewiesenes Gebiet, wofür besondere Schutzbestimmungen zur Erreichung des festgelegten Schutzzwecks gelten.

Nicht zu Schutzgebieten zählen „ex lege“ geschützte Bereiche, da hier der für Schutzgebiete typische zwischengeschaltete Verwaltungsakt, mit dem das Schutzregime des Schutzgebietes, bestehend aus Schutzzwecken, Eingriffsregelungen und Ausnahmen sowie Gebietsausweisung, festgelegt wird, fehlt.

2. Erhaltung im Sinne ihres Schutzzwecks:

Auch die Bedeutung des verwendeten Begriffs „erhalten“ ist im NSchP nicht gesondert dargelegt, doch ist damit wohl die Bewahrung vor Zerstörung oder Veränderung gemeint. Dies ergibt sich aus einer systematischen Zusammenschau mit dem zweiten Satz des Abs 1, demzufolge die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen treffen, um Beeinträchtigungen oder Zerstörungen von Schutzgebieten zu vermeiden. Dass die normierte Pflicht auch ein aktives Tun umfasst, wird unter anderem durch die vorgeschriebene Pflege von Schutzgebieten verdeutlicht. Der Erhalt von Schutzgebieten ist gemäß Art 11 Abs 1 NSchP „im Sinne ihres Schutzzwecks“ zu gewährleisten.

Der Schutzzweck begründet die Erklärung eines Gebietes zum Schutzgebiet, liefert also den Grund für eine Unterschutzstellung. Die jeweiligen Schutzzwecke ergeben sich aus dem konkreten Rechtsakt, durch den eine Unterschutzstellung erfolgt (in der Regel Schutzgebietsverordnung), und aus der diesem Rechtsakt zugrunde liegenden gesetzlichen Grundlage.

Durch das Abstellen auf den Schutzzweck in Art 11 wird klargestellt, dass Schutzgebiete nicht bloß als rechtliche Kategorien erhalten werden müssen („formelle Erhaltung“), sondern auch ihrem Zwecke nach („materielle Erhaltung“). Dadurch soll vermieden werden, dass bestehende Schutzgebiete zwar formal existent sind, jedoch inhaltlich durch dem Schutzzweck widersprechende Maßnahmen ausgehöhlt werden.

Der Verweis auf den Schutzzweck legt ferner den Schluss nahe, dass Maßnahmen, die den Schutzzweck eines Schutzgebietes gar nicht berühren, von Art 11 Abs 1 nicht umfasst sind. Es sind Veränderungen im Zusammenhang mit bestehenden Schutzgebieten daher nicht generell verboten; Die Erhaltungspflicht des Art 11 Abs 1 NSchP bezieht sich lediglich auf dem Schutzzweck widersprechende Maßnahmen. So ergeben sich aus Art 11 Abs 1 in Verbindung mit der jeweiligen Verordnung konkrete Verpflichtungen der Behörde. Sie muss vor allem die rechtlichen Grundlagen für Eingriffe in das Schutzgebiet so auslegen, dass Beeinträchtigungen oder Zerstörungen so weit wie möglich vermieden werden.

Ein generelles Eingriffsverbot kann dieser Norm jedoch auch dann nicht entnommen werden, wenn ein konkretes Schutzgebiet ausgewiesen ist und durch ein Projekt berührt wird. Ebenso wenig gibt es ein Gebot, ein solches in der nationalen Rechtsordnung zu statuieren.

Ein weiteres Argument spricht gegen die Interpretation des Art 11 Abs 1 NSchP als absolutes Eingriffsverbot in Schutzgebiete: Schutzgebietsausweisungen greifen in das Grundrecht auf Unverletzlichkeit des Eigentums des betroffenen Grundeigentümers ein. Verordnungen, die in das Eigentumsgrundrecht eingreifen, verletzen dieses, wenn sie unverhältnismäßig sind. Ob eine generelle Regelung verhältnismäßig ist, hängt davon ab, ob sie ein öffentliches Interesse verfolgt und, ob sie zur Verfolgung dieser Interessen geeignet, erforderlich und adäquat ist. Eine Regelung, die den unbedingten Erhalt von Schutzgebieten vorschreibt, ist nun mit dem verfassungsrechtlichen Einwand konfrontiert, dass eine absolute Erhaltungspflicht nicht das gelindeste Mittel im Sinne des Verhältnismäßigkeitsprinzips ist. Naturfachlichen Interessen kann auch im „gelinderen“ Regime einer Interessenabwägung zum Durchbruch verholfen werden, welches zumindest das Vorbringen von anderen Interessen erlaubt.

Eine verfassungskonforme Interpretation verbietet es also zusammenfassend Art 11 Abs 1 NSchP als absolute Erhaltungsverpflichtung von bzw. absolutes Eingriffsverbot in Schutzgebieten auszulegen.

Nachdem jedoch Maßnahmen, die Beeinträchtigungen von Schutzzwecken bewirken, durch Art 11 Abs 1 NSchP nicht von vornherein verboten werden, sondern aus verfassungsrechtlicher Sicht zwingend im Zuge einer naturschutzrechtlichen Interessenabwägung zu behandeln sind, ist die Wirkung von Art 11 auf Verordnungsebene (Änderung/Aufhebung einer Schutzgebietsverordnung) sowie auf Bescheideebene (Erteilung/Versagung einer naturschutzrechtlichen Bewilligung) zu beurteilen.

Art 11 Abs 1 NSchP auf Verordnungsebene:

Schutzgebiete werden in der Regel durch Rechtsverordnung ausgewiesen, deren Grundlagen sich in den Naturschutzgesetzen der Länder finden. Verordnungsermächtigungen umfassen die Befugnis zum Erlass zur Aufhebung oder Änderung einer Verordnung. Vor allem aufgrund von Art 11 Abs 1 NSchP ist der Verordnungsermächtigte in dieser Entscheidung nicht völlig frei. Jede Ordnungsänderung bzw. -aufhebung durch neuerliche Verordnung muss sachlich gerechtfertigt und verhältnismäßig sein. Der Ordnungsgeber hat insbesondere darzulegen, weshalb die für eine Unterschutzstellung ausschlaggebenden Gründe nun nicht mehr vorliegen bzw. warum sie hinter andere öffentliche Interessen zurücktreten.

Dabei ist davon auszugehen, dass Art 11 Abs 1 NSchP über die in den Naturschutzgesetzen der Länder festgelegten Grundsätze und Schutzziele hinaus jedenfalls den Erhalt von bestehenden Schutzgebieten festlegt. Daher ist eine den Schutzzwecken widersprechende Änderung eines Schutzgebietes oder dessen gänzliche Aufhebung nur bei Vorliegen gewichtiger anderer öffentlicher Interessen rechtmäßig. Eine solche ausdrückliche Grundsatzentscheidung für den Erhalt von Schutzgebieten kannte das österreichische Naturschutzrecht vor Inkrafttreten des Protokolls Naturschutz- und Landschaftspflege nicht. Dementsprechend haben die zuständigen Naturschutzbehörden auf die geänderte Rechtslage einzugehen und bei Änderungen von Schutzgebietsverordnungen die naturfachlichen Interessen entsprechend gewichtiger zu bewerten.

Art 11 Abs 1 NSchP auf Bescheideebene:

Nach allen österreichischen Naturschutzgesetzen darf die Bewilligung für ein Vorhaben nicht allein deshalb versagt werden, weil das Vorhaben die Interessen des Naturschutzes verletzt und diese Verletzung nicht durch die Vorschreibung von Auflagen hintangehalten werden kann. Ein solches Vorhaben hat durchaus Chancen bewilligt zu werden, wenn es einem öffentlichen Interesse dient, das höher zu bewerten ist als das öffentliche Interesse am Naturschutz. Auch in die bei Bescheiderlassung durchzuführende Interessenabwägung greift nun Art 11 Abs 1 NSchP ein:

Wirkt sich ein Vorhaben, das in einem Schutzgebiet verwirklicht werden soll, negativ auf den Schutzzweck aus, ist eine Interessenabwägung durchzuführen. Bei dieser ist auf naturfachlicher Seite Art 11 Abs 1 NSchP anzuführen, der zweifelsfrei den Erhalt von Schutzgebieten im Sinne ihres Schutzzwecks festlegt und dadurch die naturfachlichen Interessen als vorrangig aufwertet.

Zusammenfassend zeigt sich, dass Art 11 Abs 1 NSchP in der naturschutzrechtlichen Interessenabwägung eine wesentliche Rolle spielt. In dieser ist er als grundsätzliche Entscheidung für den Erhalt von Schutzgebieten zu werten, sodass andere öffentliche Interessen eine besondere Dimension erreichen müssen (z.B. Schutz von Menschenleben oder hochwertigen Sachgütern, geographisch bedingt einzige Möglichkeit einer Trassierung), um den naturfachlichen Interessen zu überwiegen.

Zum konkreten Anlassfall:

Es besteht die Absicht, die beiden räumlich völlig getrennten Schigebiete Schlick 2000 und Axamer Lizum mittels einer Verbindungsseilbahn zusammenzuschließen und zwar über das seit 1983 bestehende RUHEGEBIET „Kalkkögel“, wobei innerhalb dieses Gebietes eine Liftstütze errichtet wird.

Ruhegebiete können nach § 11 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 i.-d.g.F. wie folgt verordnet werden:

§ 11

Ruhegebiete

(1) Die Landesregierung kann außerhalb geschlossener Ortschaften gelegene Gebiete, die für die Erholung in der freien Natur dadurch besonders geeignet sind, dass sie sich wegen des Fehlens von lärmmerregenden Betrieben, von Seilbahnen für die Personenbeförderung sowie von Straßen mit öffentlichem Verkehr durch weitgehende Ruhe auszeichnen, durch Verordnung zu Ruhegebieten erklären, wenn die Erhaltung dieser Gebiete für die Erholung von besonderer Bedeutung ist oder voraussichtlich sein wird.

(2) In Ruhegebieten sind verboten:

a) die Errichtung von lärmmerregenden Betrieben;

b) die Errichtung von Seilbahnen für die Personenbeförderung:

c) der Neubau von Straßen mit öffentlichem Verkehr;

d) jede erhebliche Lärmentwicklung;

e) die Durchführung von Außenlandungen und Außenabflügen mit motorbetriebenen Luftfahrzeugen; davon ausgenommen sind Außenlandungen und Außenabflüge im Rahmen der Wildfütterung, der Viehbergung und der Versorgung von Vieh in Notzeiten, der Veroder Entsorgung von Schutzhütten und Gastgewerbebetrieben, für wissenschaftliche Zwecke, zur Sanierung von Schutzwäldern, im Rahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung, der Instandhaltung oder Instandsetzung von Rundfunk- und Fernmeldeeinrichtungen und von Einrichtungen der Elektrizitätsversorgungsunternehmen, sofern der angestrebte Zweck auf eine andere Weise nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand erreicht werden könnte.

(3) In Verordnungen nach Abs 1 sind, soweit dies zur Erhaltung des Ruhegebietes erforderlich ist, entweder für den gesamten Bereich des Ruhegebietes oder für Teile davon an eine naturschutzrechtliche Bewilligung zu binden:

a) die Errichtung, Aufstellung und Anbringung aller oder bestimmter Arten von Anlagen, soweit sie nicht unter Abs 2 lit a oder b fallen, sowie die Änderung von Anlagen, sofern die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs 1 berührt werden;

b) der Neubau, der Ausbau und die Verlegung von Straßen und Wegen, soweit sie nicht unter Abs 2 lit c fallen;

c) die Errichtung von oberirdischen elektrischen Leitungsanlagen mit einer Spannung von 36 kV und darüber sowie von Luftpabelleitungen;

d) Geländeabtragungen und Geländeaufschüttungen außerhalb eingefriedeter bebauter Grundstücke;

e) die Verwendung von Kraftfahrzeugen.

Mit Verordnung der Tiroler Landesregierung wurde 1983 das Gebiet um die Kalkkögel im Gebiet der Gemeinden Axams, Götzens, Grinzens, Mutters, Neustift im Stubaital, Sellrain, Telfes im Stubaital zum Ruhegebiet erklärt. (LGBl.Nr.56/1983).

Das Ruhegebiet Kalkkögel wurde geschaffen, um eine noch wilde und ursprüngliche Bergwelt im Nahbereich von Innsbruck zu erhalten.

§ 3 dieser Verordnung enthält die Bestimmung über die Gesetzlichen absoluten Verbote:
„§3

Im Ruhegebiet ist verboten:

- a) die Errichtung von lärmregenden Betrieben;
- b) die Errichtung von Seilbahnen für die Personenbeförderung und von Schleppliften;**
- c) der Neubau von Straßen mit öffentlichem Verkehr;
- d) jede erhebliche Lärmentwicklung, besonders durch den Betrieb von Lautsprechergeräten;
- e) die Durchführung von Außenlandungen und von Außenabflügen;

Damit ergibt sich, dass zur allfälligen Realisierung der Verbindungsbahn das Ruhegebiet entweder gänzlich aufgehoben oder in seinen Grenzen wesentlich geändert werden muss, da eine Seilbahnerrichtung im Ruhegebiet kraft Gesetzes ausgeschlossen ist.

Selbst wenn eine Variante des Zusammenschlusses ohne Errichtung einer Stütze möglich wäre, so widerspricht bereits die Überspannung und Überquerung des Ruhegebietes der eindeutigen gesetzlichen Bestimmung.

Es ist nämlich auf die Natur in ihrer Gesamtheit abzustellen und damit ergibt sich daraus klar, dass die Verpflichtungen Österreichs aufgrund des Art 11 NSchP nicht bloß dann zum Tragen kommen, wenn das Vorhaben im Schutzgebiet gelegene Anlagen umfasst, die an der Erdoberfläche in Erscheinung treten. Vielmehr ist davon auszugehen, dass sich der Anwendungsbereich des Landesrechts – und somit der hier relevanten Schutzgebietsausweisung – auch auf den Boden und den darüber liegenden Luftraum bezieht, dies (zumindest) bis zu jener Tiefe bzw. Höhe, in der der Untergrund oder der Luftraum vom Menschen beherrschbar und beeinflussbar ist (vgl. dazu *Krzizek*, ÖJZ 1969, 565).

Das geplante Vorhaben steht somit eindeutig im Widerspruch zur Verpflichtung der Vertragsstaaten, bestehende Schutzgebiete im Sinne ihres Schutzzweckes zu erhalten, zu pflegen und wo erforderlich, zu erweitern.

Nach Art 11 Abs 1 Naturschutzprotokoll hat das Land die Verpflichtung, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um Beeinträchtigungen oder Zerstörungen dieser Schutzgebiete zu vermeiden. Der Zusammenschluss zweier Schigebiete über dieses Ruhegebiet führt allein aufgrund der Gesetzeslage zwangsläufig zur Zerstörung dieses Schutzgebietes. Das Land Tirol hat daher alle geeigneten Maßnahmen zur Vermeidung zu treffen, um nicht vertragsbrüchig zu werden.

Protokoll „Raumplanung und nachhaltige Entwicklung

Art 9 *Inhalt der Pläne und/oder Programme für Raumplanung und nachhaltige Entwicklung*

Abs 4 lit b *„Ausweisung von Ruhezonon und sonstigen Gebieten, in denen Bauten und Anlagen, sowie andere störende Tätigkeiten eingeschränkt oder untersagt sind.“*

Aus der Verpflichtung im Rahmen der Raumordnung Ruhezonon (hier Ruhegebiet) auszuweisen, ergibt sich zwangsläufig auch die Verpflichtung die notwendigen rechtlichen Maßnahmen für deren Erhalt einzusetzen oder zu schaffen.

Protokoll Tourismus

Art 10 *Ruhezonon*

„Die Vertragsparteien verpflichten sich, gemäß ihren Vorschriften und nach ökologischen Gesichtspunkten Ruhezonon auszuweisen, in denen auf Erschließung verzichtet wird.“

Auch hier steht der Verpflichtung, solche Ruhezonon ohne touristische Erschließung auszuweisen, die Verpflichtung für den Erhalt solcher ausgewiesener Gebiete entsprechend zu sorgen, gegenüber.

Zusammenfassend steht fest, dass für die Realisierung des gegenständlichen Vorhabens allein aufgrund der nationalen Gesetzeslage das gegenständliche Schutzgebiet – RUHEGEBIET KALKKÖGEL – aufgehoben werden müsste.

Dem steht eindeutig und unmissverständlich die Verpflichtung nach Art 11 Abs 1 Naturschutzprotokoll gegenüber, wonach die Verpflichtung zur Erhaltung, Pflege und allfälligen Erweiterung von Schutzgebieten besteht.

Das geplante Vorhaben ist somit schon allein deshalb nicht umsetzbar. Zudem widersprechen auch Bestimmungen anderer Protokolle – wie zuvor ausgeführt – gegen das Vorhaben.

Mit freundlichen Grüßen,

Die Rechtsservicestelle-Alpenkonvention

Die Stellungnahme ergeht in Kopie an:

Ansprechperson für CIPRA Österreich-Belange in Tirol
Dr. Kurt Kapeller
Amt der Tiroler Landesregierung
Abt. 13 - Natur- und Gewässerschutz
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

CIPRA Österreich-Komiteemitglied
Mag. Walter Tschon
Tiroler Umwelthanwaltschaft
Brixnerstraße 2/3
6020 Innsbruck

Die Experten der Rechtsservicestelle Alpenkonvention kommen also zum Ergebnis, dass das Land Tirol alle geeigneten Maßnahmen zur Vermeidung von Zerstörungen und Beeinträchtigungen zu treffen hat, um nicht vertragsbrüchig zu werden. Zusammenfassend wird in der Stellungnahme ausgeführt, dass einer Aufhebung des Schutzgebietes eindeutig und unmissverständlich die Verpflichtung nach Artikel 11 Absatz 1 Naturschutzprotokoll, wonach die Verpflichtung

zur Erhaltung, Pflege und allfälligen Erweiterung von Schutzgebieten, gegenüber besteht. Das geplante Vorhaben ist somit schon allein deshalb nicht umsetzbar.

CIPRA Österreich hat diese juristische Expertenstellungnahme im Jänner 2011 in einer Pressekonferenz der Öffentlichkeit vorgestellt (siehe Medienberichte S. 31).

Mancherorts wird dem Alpenverein, den Gegnern des Projekts der unterschwellige Vorwurf gemacht, sich strikt auf eine Rechtsposition „zurückzuziehen“. Wie bekannt, wird heute jeder Konflikt schlussendlich ausjudiziert. Der Alpenverein sieht es als seine Pflicht gegenüber dem Land Tirol, den Projektbetreibern und Anrainergemeinden an, diese über die rechtlichen Fakten rechtzeitig zu informieren. Damit kann jede Menge Zeitaufwand, Ärger, finanzieller Einsatz erspart werden. Demgegenüber scheint heute bei zahlreichen Projekten die Umsetzungsstrategie darin zu bestehen, vorerst das OK der Politik, der Grundeigentümer, der Gemeinden, Planungsverbände, usw. zu holen, rechtlich wird das schon irgendwann einmal mit einer Genehmigung enden.

Ohne Zweifel gibt es beim Verbindungsprojekt Schlick-Axamer Lizum auch eine Vielzahl an Argumenten, die aus der Raumordnung, Verkehrsplanung, usw. kommen und dringend hinterfragt werden müssten:

- Ein Hinterfragen der behaupteten Nachfragezuwächse von Nächtigungsgästen durch den Zusammenschluss.
- Die Darstellung der landschaftlichen Beeinträchtigung. Es geht bei einer Seilbahn über die Kalkkögel wirklich nicht, wie von den Befürwortern ständig argumentiert, um die kleinen Flächen für die Stützen, sondern um die massive landschaftliche Beeinträchtigung des Umfeldes und die Beeinträchtigung einer bisher wirklich naturbelassenen Gebirgslandschaft – sonst könnte man mit einer Hochspannungsleitung auch über die Kalkkögel fahren.
- Das fast völlige Ignorieren von neuen Trends im Tiroler Tourismus, wie der Boom bei den Schitourengehern und Mountainbikern (zumindest im Stubaital). Der Zusammenschluss bedeutet nur wieder mehr vom Gleichen. Wo hier neue Marktchancen genutzt werden sollen, ist nicht ersichtlich.
- Die illusorischen, immer wieder massiv vorgebrachten Versprechen einer Verkehrsentlastung der Mittelgebirgsdörfer – das ÖPNV-Angebot wäre heute bereits gut. Neue Chancen wie die direkte Anbindung der neuen Muttereralmbahn an die Stubaitalbahn hat man, aus welchen Gründen auch im-

Der Oesterreichische Alpenverein übergibt über 6.000 Unterschriften an LHStv. H. Gschwentner.



mer, jedenfalls nicht genutzt.

- Die Frage, was in der Logik des „existenziell notwendigen“ Zusammenschlusses dann mit den verbleibenden „kleinen“ Schigebieten um Innsbruck steckt (Rosshütte Seefeld, Oberperfuß, Patscherkofel, Glungezer, Bergeralm, Mieders). Müssen diese alle entweder auch miteinander vernetzt und zusammengeschlossen werden oder zusperren?
- Der Umstand, dass von großen Vorhaben geträumt wird, aber – eigentlich einfache und ohne großen





Das monumentale Bild der Kalkkögel zierte lange Zeit die Plakate der Österreich Werbung.

Investitionsaufwand und ohne jeden Eingriff in die Natur mögliche – Verbesserungen des Angebotes wie eine sinnvolle Saisonkarte für die Schigebiete um Innsbruck offensichtlich nicht möglich sind (Thema Freizeitticket – Regiocard).

- Der Umstand, dass eine Investition mit 50 % (!) Fremdmitteln, davon 20 % Steuergelder, angesprochen werden muss. Überall sonst würde man den betreffenden Unternehmern sagen, dass das eine massive Marktverzerrung wäre und schon wettbewerbsrechtlich unzulässig ist.

Tatsächlich fehlt für den Großraum Innsbruck eine akzeptable Vorstellung darüber, wie in Zukunft die Sportstätten für Winteraktivitäten ausschauen werden. Regelmäßig tauchen neue Projekte auf, die bestehende mit Sicherheit konkurrenzieren. Verschwiegen wird bisher die Notwendigkeit, eine stadtnahe Sportstätte für den boomenden Schi(pisten)tourismus zu errichten.

Der Oesterreichische Alpenverein – allen voran die Sektionen Innsbruck und Stubai – hat jedenfalls begonnen, seine Mitglieder und die interessierte Öffentlichkeit zu informieren. Zu den Aktivitäten zählt auch eine gezielte Unterschriftenaktion zur völligen Erhaltung der Kalkkögel und des sie schützenden

Ruhegebietes. Der Oesterreichische Alpenverein hat mit einer Delegation am 15. Februar 2011 dem zuständigen Naturschutzreferenten der Tiroler Landesregierung, LHStv. Hannes GSCHWENTNER, 6.000 Unterschriften „Hände weg von den Kalkkögeln!“ übergeben. Aus der Stadt Innsbruck und dem Bezirk Innsbruck-Land kommen zwei Drittel der Unterzeichner, davon 35 Prozent aus der Stadt Innsbruck und 32 Prozent aus dem Anrainerbezug Innsbruck-Land. Die Anrainergemeinden führen Unterzeichner aus Axams und Fulpmes an (HASSLACHER 2010, 2011).

Mit dem Alpenverein haben sich somit Landeshauptmannstellvertreter Hannes GSCHWENTNER (SPÖ), der Bürgerklub Tirol mit Fritz GURGISER, die Grünen und sehr viele Personen, die das unversehrte Bild der monumentalen Kalkkögel-Gebirgslandschaft schätzen, klar für dessen Erhaltung in alle Zukunft ausgesprochen.

Es wäre paradox, wenn eine Landschaft wie die Kalkkögel von der Österreich Werbung lange Zeit hindurch als Eyecatcher für die Gäste, die in die Alpen gelockt werden sollen, werbewirksam verwendet wird, durch eine mehr als fragwürdige Erschließungsmaßnahme in ihrer Einzigartigkeit entwertet würde.

LITERATURHINWEISE

- Amt der Tiroler Landesregierung (1981): Tiroler Erholungsraumkonzept. Innsbruck, 48 S.
- Amt der Tiroler Landesregierung – Hrsg. (2005): Tiroler Raumordnungsprogramm betreffend Seilbahnen und schichttechnische Erschließung 2005. Innsbruck, 110 S. (www.tirol.gv.at/raumordnung)
- Amt der Tiroler Landesregierung – Hrsg. (2011): 63. Verordnung der Landesregierung vom 12. Juli 2011, mit der das Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm geändert wird. Innsbruck, S. 337- 339.
- Amt der Tiroler Landesregierung/Abteilung Raumordnung-Statistik – Hrsg. (2010): Raumverträgliche Tourismusentwicklung. Raumordnungsplan, Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 9.11.2010. Innsbruck, 120 S.
- Barker, M.L. (1994): Strategic tourism planning and limits to the growth in the Alps. In: *Tourism Recreation Research* 19, No. 2, pp. 43-49.
- Barnick, H. (1970): Schutzzonen im Bergland. In: *Berichte zur Raumforschung und Raumplanung* H. 1, S. 34-35.
- Barnick, H. (1980): „Alpine Raumordnung“ – ein wichtiger Teil der Tiroler Raumordnung. In: *Berichte zur Raumforschung und Raumplanung* 24, H. 5, S. 3-7.
- Barnick, H. (1985): „Alpine Raumordnung“. In: *30 Jahre Raumplanung in Österreich – 30 Jahre ÖGRR 1954-1984* (= Schriftenreihe der Österreichischen Gesellschaft für Raumforschung und Raumplanung Bd. 29). Wien, S. 262-265.
- Galle, E. (2007): Das Übereinkommen zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention) und seine Protokolle. Ergänzung Band A 148 Beiträge zur Umweltgestaltung, Alpine Umweltprobleme Teil XXXIX. Berlin: Erich Schmidt Verlag, 70 S.
- Haßlacher, P. (1991): Alpine Raumordnung durch Ruhegebiete – der Tiroler Ansatz. In: Broggi, M.F. (Hrsg.): *Gedenkschrift Wolf Jürgen Reith – Vermittler zwischen Forschung und Lehre für eine lebenswerte Umwelt*. Schaan, S. 161-171.
- Haßlacher, P. (1992): Alpine Ruhezone. Bestandsaufnahme und Zukunftsperspektiven. CIPRA-Kleine Schriften Nr. 4. Vaduz, 80 S.
- Haßlacher, P. (1998): Alpine Ruhegebiete – Trümpfe für Naturschutz und Tourismus. In: CIPRA International (Hrsg.): *1. Alpenreport. Daten, Fakten, Probleme, Lösungsansätze*. Bern-Stuttgart-Wien: Verlag Paul Haupt, S. 300-307.
- Haßlacher, P. (2007): Schutzgebiets- und Erholungsraumplanung in Tirol im Wandel der Zeit. Ein Streifzug seit 1960. In: Merlin, F.W., S. Hellebart u. M. Machatschek (Hrsg.): *Bergwelt im Wandel. Festschrift Erika Hubatschek zum 90. Geburtstag*. Klagenfurt: Verlag des Kärntner Landesarchivs, S. 81-90.
- Haßlacher, P. (2009): Gletscherschutz in Tirol – heiß begehrt, wild umstritten. In: *Tiroler Heimatblätter* (= Zeitschrift für Heimatpflege in Nord- und Osttirol) 84, Nr. 1, S. 2-6.
- Haßlacher, P. (2010): Lasst doch die Kalkkögel in Ruh! Naturschutzpolitische Bemerkungen zum Start der Unterschriftenaktion. In: *Innsbruck Alpin – Mitteilungen der Innsbrucker OeAV-Sektionen* 3/2010, S. 23-25.
- Haßlacher, P. (2011): 6000 Unterschriften für die Kalkkögel. In: *Innsbruck Alpin – Mitteilungen der Innsbrucker OeAV-Sektionen* 2/2011, S. 10-11.
- Haßlacher, P. (2011): Bibliografie „Alpine Ruhezone“. LID-Literaturinformationsdienste des Oesterreichischen Alpenvereins/Fachabteilung Raumplanung-Naturschutz Nr. 3, 27 S. (siehe Broschüreninnenenteil).
- Haßlacher, P. (2011): *Vademecum Alpenkonvention*. Innsbruck, 4. Auflage, hrsg. vom Oesterreichischen Alpenverein; 148 S.
- Hutter, C.M. (2011): Ski-Erschließungsdruck in Österreich. Alpiner Luftschloss-Architektur fehlt das rechtliche Fundament. In: *BERG – Alpenvereins-Jahrbuch 2012* (= Zeitschrift 136). München-Innsbruck-Bozen, S. 204-209.
- Kuratorium Wald – Hrsg. (2011): *Die Alpenkonvention – Umsetzung in nationales Recht*. Wien, 47 S.
- Liebl, G. (2010): Die Rechtsservicestelle bei CIPRA Österreich für Behörden und Zivilgesellschaft. In: CIPRA Österreich (Hrsg.): *Die Alpenkonvention und ihre rechtliche Umsetzung in Österreich – Stand 2009. Jahrestagung von CIPRA Österreich, 21.-22. Oktober 2009, Salzburg* (= CIPRA Österreich-Veröffentlichungen 2). Tagungsband. Innsbruck, S. 62-65.
- Mitterwachauer, M. u. C. Mair (2011): Was die Politik trennt, soll „Brückenschlag“ verbinden. Betreibergesellschaften, Planungsverbände und TVB gründen „ARGE Brückenschlag“, um Schlick zu retten. Gschwentner bleibt gelassen. In: *Tiroler Tageszeitung* 67, Nr. 277 vom 8. Oktober 2011, S. 37.
- Ständiges Sekretariat der Alpenkonvention – Hrsg. (2010): *Alpenkonvention. Nachschlagewerk. Alpensignale* 1, 2. Auflage. Innsbruck, 274 S.

LITERATURINFORMATIONSDIENST

ALPINE RUHEZONEN

Bibliographie

Nr. 3

November 2011

☆ LID ☆

von

Peter Haßlacher

**Oesterreichischer Alpenverein
Fachabteilung Raumplanung-Naturschutz
Innsbruck**



Wege ins Freie.

RUHEZONEN

SPEZIALINSTRUMENTE DER ALPINEN RAUMORDNUNG - EINLEITUNG ZUR LITERATURSAMMLUNG -

Das Planungsinstrument der alpinen Ruhezonengebiete erfährt durch die Diskussionen um das „Übereinkommen zum Schutz der Alpen“ (= Alpenkonvention) und die Protokolle Tourismus, Naturschutz und Landschaftspflege, Raumplanung und Verkehr eine neue und höhere Bedeutung.

Bereits in der zweiten Hälfte der 60er Jahre wurde von verschiedenen Seiten aufgrund des einsetzenden Erschließungsbooms die Zonierung des Berggebietes in intensiv genutzte Tourismuszonen und in naturnah erhaltene, ruhige Erholungsgebiete verlangt. Als ein probates Instrument zur Festlegung dieser extensiv genutzten Zonen und von Endausbaugrenzen der schitouristischen und verkehrsmäßigen Erschließung konnte dazu in mehreren Alpenregionen die sogenannte „**alpine Ruhezone**“ (**Ruhegebiet**) rechtswirksam verankert werden. Allen diesen Beispielen sind eine Reihe von ganz wesentlichen Kriterienmerkmalen gemeinsam:

a) Die **Verbotsinhalte der Ruhegebiete/-zonen** umfassen:

- die Errichtung von Bergbahnen, schitouristischen Aufstiegshilfen (Seilbahnen, Schlepplifte),
- den motorisierten Verkehr mit Ausnahme für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und unerläßliche Zufahrten und für Hilfeleistungen,
- jede erhebliche Lärmentwicklung,
- die Durchführung von Außenlandungen und Außenabflügen mit motorbetriebenen Luffahrzeugen.

Einige Beispiele beinhalten ferner das Verbot zur Errichtung von Schipisten, militärischen Anlagen, Sportanlagen, überirdischen Hochspannungsleitungen, usw..

b) Die unter a) angeführten Verbotsregelungen bieten zur Belastungsreduzierung in beinahe allen untersuchten Regionen ausschließlich ein **sektoral begrenztes Teillösungsmodell** in den Bereichen **Verkehr** und des **technikorientierten Tourismus** an.

c) Die **land- und forstwirtschaftliche Nutzung** erfährt durch die Ausweisung von Ruhegebieten/-zonen keine Einschränkungen.

d) Alle Ruhegebietsbeispiele haben ihre **Wurzeln in raumordnerischen Überlegungen** zur Wahrung ruhi-ger und für die extensive Erholung geeigneter Räume gegenüber der ständig fortschreitenden Erschließung.

Durch die Unterzeichnung der Alpenkonvention am 7. November 1991 in Salzburg durch die Umweltminister der Alpenstaaten und ihr Inkrafttreten am 6. März 1995 steht das Instrument der Ruhezonengebiete wieder im Blickpunkt und in der alpenweiten Diskussion:

Zitat aus dem „Übereinkommen zum Schutz der Alpen“ (Alpenkonvention), Art.2 - Allgemeine Verpflichtungen, Abs.2, lit. i. „Tourismus und Freizeit“: *Zur Erreichung der genannten Ziele werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen mit dem Ziel ergreifen, unter der Einschränkung umweltschädigender Aktivitäten die touristischen und Freizeitaktivitäten mit den ökologischen und sozialen Erfordernissen in Einklang zu bringen, insbesondere durch Festlegung von Ruhezonengebieten.*

Allerdings sind die inhaltlichen Vorstellungen in den einzelnen Protokollen sehr unterschiedlich.

Die folgende Literatursammlung kann dem Interessierten wertvolle Hinweise über die Handhabung und Evaluation bestehender Ruhegebietsbeispiele und die weitere Diskussion im Rahmen der alpinen Raumordnungspolitik geben.

PETER HASSLACHER

LITERATURHINWEISE

(Stand November 2011)

A

- Albrecht, L. (1991): Jagd und Naturschutz - gemeinsam in die Zukunft. In: Natur und Mensch, Nr. 4, S. 144-151.
- Amt der Kärntner Landesregierung - Abt.20 Landesplanung (1987): Regionalplanung Nationalparkregion Oberes Mölltal (Entwurf - Juni 1987). Klagenfurt, 55 S.
- Amt der Tiroler Landesregierung - Abt. II c (1972): Tiroler Raumordnung: Entwicklungsprogramm - Wirtschaft: FREMDENVERKEHRSKONZEPT. Innsbruck, 20 S. + 6 Karten, statistische Unterlagen.
- Amt der Tiroler Landesregierung (1981): Tiroler Seilbahn- und Pistenkonzept. Innsbruck, 88 S. + 1 K.
- Amt der Tiroler Landesregierung (1981): Tiroler Erholungsraumkonzept. Innsbruck, 48 S.
- Amt der Tiroler Landesregierung - Abt. II c (1982): Tiroler Fremdenverkehrskonzept II. Innsbruck, 27 S. + 3 Karten.
- Amt der Tiroler Landesregierung/Abt. Umweltschutz (2005): Ruhegebiet Ötztaler Alpen: Erfolgreiche Entwicklung durch persönliche Betreuung. In: ECHO – Tirols erste Nachrichtenillustrierte 8, 12/2005, S. 9.
- Amt der Vorarlberger Landesregierung (1978): Vorarlberger Fremdenverkehrskonzept. Bregenz, 68 S.
- Amt der Vorarlberger Landesregierung (1983): Grundlagen und Probleme der Raumplanung in Vorarlberg. Bregenz, 84 S.
- Amt für Naturparke (1992): Naturparke in Südtirol. In: Naturschutzblatt - Mitteilungen zum Natur- und Umweltschutz in Südtirol 8, Nr. 1, S. 3-5.
- Antes, B. (1993): Ruhegebiet Zillertaler Hauptkamm: Natur statt Action. In: ALPIN Nr. 10, S. 40-42.
- Arbeitsgemeinschaft Alpenländer (1981): Gemeinsames Leitbild für die Entwicklung und Sicherung des Alpengebietes, Beschluß der Regierungschefs vom 19. Juni 1981; München, 8 S.
- Arbeitsgemeinschaft Alpenländer (1983): Bericht über den Natur- und Landschaftsschutz in den Ländern und Regionen der Arbeitsgemeinschaft Alpenländer. Be-

schluß der Regierungschefs vom 18.06.1982. Innsbruck, 21 S.

Arbeitsgemeinschaft Alpenländer (1986): Schutzgebiete im Arbeitsgebiet der ARGE ALP. Erläuterungen zur Karte der Schutzgebiete. Innsbruck, 43 S. + 1 Karte.

B

- Barker, M. L. (1982): Traditional landscape and mass tourism in the Alps. In: Geographical Review 72, No. 4, pp. 395-415.
- Barker, M. L. (1994): Strategic tourism planning and limits to growth in the Alps. In: Tourism Recreation Research 19, No. 2, pp. 43-49.
- Barnick, H. (1970): Schutzzonen im Bergland. In: Berichte zur Raumforschung und Raumplanung, H. 1, S. 34-35.
- Barnick, H. (1971): Fremdenverkehr und Naturschutz. In: Der Bergsteiger, H. 9, S. 532-536 + 591.
- Barnick, H. (1980): „Alpine Raumordnung“ - ein wichtiger Teil der Tiroler Raumordnung. In: Berichte zur Raumforschung und Raumplanung 24, H. 5, S. 3-7.
- Barnick, H. (1981): Erstes Ruhegebiet in Tirol. In: Berichte zur Raumforschung und Raumplanung 25, H. 5/6, S. 30-31.
- Barnick, H. (1985): „Alpine Raumordnung“. In: 30 Jahre Raumplanung in Österreich - 30 Jahre ÖGRR 1954 - 1984 (= Schriftenreihe der Österreichischen Gesellschaft für Raumforschung und Raumplanung, Bd.29). Wien, S. 262-265.
- Bätzing, W. (1991): Die Alpen. Entstehung und Gefährdung einer europäischen Kulturlandschaft. München: Verlag C. H. Beck, 286 S. (Stellungnahme zum Bayerischen Alpenplan auf Seite 107).
- Bätzing, W. (2001): Naturschutz und nachhaltige Entwicklung am Beispiel der Ötztaler- und Stubai Alpen. Wissenschaftliches Gutachten i.A. von Pro Vita Alpina – Alpenakademie im Rahmen des EU-Interreg-Projektes „Grenzüberschreitende Kooperation der drei Gebiete Naturpark Texelgruppe – Ruhegebiet Ötztaler Alpen – Naturpark Kaunertal/Pitztal“. In: Haid, H. – Hrsg. (2001): Naturschutz und nachhaltige Entwicklung – am Beispiel der Ötztaler- und Stubai Alpen – angeschlossen ein Gutachten von Dr. Werner Bätzing, S. 69-85.

- Bätzing, W. (2002): Leitideen für eine nachhaltige Tourismusentwicklung im Ötztal. In: Luger, K. u. F. Rest (Hrsg.): Der Alpentourismus. Entwicklungspotenziale im Spannungsfeld von Kultur, Ökonomie und Ökologie (= Band 5 der Reihe Tourismus: transkulturell & transdisziplinär). Innsbruck, Wien, München, Bozen: StudienVerlag, S. 465-490.
- Baudirektion des Kantons Glarus (1988): Kanton Glarus Richtplanung. Einleitung - Grundlagen der Richtplanung - Richtplanung. Glarus, Ordner, Karten.
- Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen - Hrsg. (1980): Landesplanung in Bayern: Erholungslandschaft Alpen. München, 21 S. + 4 K.; Neuauflage: 1986.
- Beratende Kommission für Fremdenverkehr des Bundesrates (1979): Das Schweizerische Tourismuskonzept. Grundlagen für die Tourismuspolitik. Schlußbericht. Bern, 126 S.
- Bericht über den Stand und die Entwicklung der Bodennutzung und Besiedlung in der Schweiz. Raumplanungsbericht 1987. Bern, 1987, 160 S.
- Bernt, D. (1980): Probleme und Möglichkeiten des Interessenausgleiches zwischen Fremdenverkehr und Naturschutz in alpinen Gebieten. In: ÖIR-Materialien, Nr. 14, 18 S.
- Blab, J. (1992): Isolierte Schutzgebiete, vernetzte Systeme, flächendeckender Naturschutz? Stellenwert, Möglichkeiten und Probleme verschiedener Naturschutzstrategien. In: Natur und Landschaft 67, H. 9, S. 419-424.
- Blankenhorn, H.-J. (1992): Eidgenössische Jagdbanngelände - Lebensräume für Wildtiere. In: Umweltschutz in der Schweiz (= Bulletin des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft) Nr. 3, S. 35-40.
- Blome, P. (2004): Konzeption und Aufbau eines Naturinventars für den Hochgebirgs-Naturpark Zillertaler Alpen/ Österreich als Basis für Maßnahmen im Schutzgebietsmanagement – eine Klassifikation der Landbedeckung mit Hilfe von Fernerkundungsmethoden (Landsat 7 ETM) und GIS. Unveröff. Diplomarbeit am Fachbereich Geographie der Philipps-Universität Marburg; 131 S., 31 Abb., 21 Tab. u. 4 Photos.
- Boldt, A. (2011): Ruhe ist überlebenswichtig. Wildruhezonen als Instrument des Artenschutzes. In: Jagd in Tirol H. 03/2011, S. 4-7.
- Botthof-Weismann, B. u. K. Michor (2001): Land aus Menschenhand ... entdeckte die Kulturlandschaft Brandbergs; hrsg. von der Gemeinde Brandberg. Lienz; 1. Auflage, 32 S.
- Broggi, M. F. (1985): Naturschonzonen für das liechtensteinische Berggebiet. In: Bergheimat - Jahresbericht des Liechtensteiner Alpenvereins, S. 35-47 (Broggi & Wolfinger AG Ingenieure und Planer Info Heft Nr. 9).
- Broggi, M. F. (1991): Auswirkungen des technischen Wintersports auf unsere Natur. In: Haßlacher, P. (Red.): Die Alpen im Mittelpunkt (= Fachbeiträge des Oesterreichischen Alpenvereins - Serie Alpine Raumordnung Nr.5), Innsbruck, S. 75-82.
- Broggi, M. F. AG, Ingenieure und Planer (1991): Schutzkonzept Berggebiet Fürstentum Liechtenstein. Schlußbericht. Vaduz.
- Broggi, M. F. u. G. Willi (1993): Waldreservate und Naturschutz. Beiträge zum Naturschutz in der Schweiz, Nr.13; hrsg. vom Schweizerischen Bund für Naturschutz, Basel, 79 S.
- Buff-Keller, E. (1987): Das Berggebiet. Abwanderung, Tourismus - Regionale Disparitäten. Unterrichtseinheit für die Sekundarstufe II. In: Geographica Bernensia, Reihe S 12, 362 S.
- Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie (1980): Resolutionen Österreichischer Fremdenverkehrstag '80. Wien.
- Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie (1984): Vorlagebericht: Fremdenverkehr und Umwelt. Wien, 45 S.
- Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie (1991): Übereinkommen zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention), Schlußtext für die Unterzeichnung, Wien, 18 S.
- Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten (1989): Österreichischer Fremdenverkehrstag '89. Ausschuß 3: Fremdenverkehr und Umwelt - Vorlagebericht. Wien, 147 S. + 5 Anhänge.
- Bussjäger, P. (1991): Wieviel Mensch erträgt die Landschaft? Überlegungen zum Recht des Natur- und Landschaftsschutzes. In: Montfort 43, H. 1, S. 60-65.

C

- Casotti, S. (1997). Ruhegebiet „Zillertaler Hauptkamm“. Un-

veröff. Diplomarbeit an der Univ. Innsbruck; Innsbruck, 71 S.

Czerny, W. (1989): Welche und wieviel Landschaft braucht der Fremdenverkehr? In: Politische Akademie (Hrsg.): Fremdenverkehr - Natur - Umwelt. Tagungsbericht einer Studientagung der Politischen Akademie vom 11.-12.11.1988 in Großarl gemeinsam veranstaltet mit der Österreichischen Gesellschaft für Ökologie (= Forschungsbericht 56/89), S. 27-34.

D

Dähler, C. (2004): BLN – wie weiter? Vorschläge für eine Überarbeitung der Perimeter von BLN-Gebieten. Unveröff. Diplomarbeit ETH-Zürich.

Danz, W. (1989): Leitbild für eine Alpenkonvention. CIPRA-Kleine Schriften, H.5, 87 S.

Danz, W. (1991): Problemlösungsstrategien im Alpenraum. Beispiele: Der Bayerische Alpenplan und das CIPRA-Leitbild für eine Alpenkonvention. In: Bätzing, W. und P. Messerli (Hrsg.): Die Alpen im Europa der neunziger Jahre. Ein ökologisch gefährdeter Raum im Zentrum Europas zwischen Eigenständigkeit und Abhängigkeit (= Geographica Bernensia P 22), Bern, S.120-128, und in: Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft in Bern, N. F. 47, Bd. 1990, S. 135-141.

Danz, W. et al. (1992): Alpenkonvention: Entscheidungsreife Fragen. CIPRA-Kleine Schriften Nr.10, Vaduz, 86 S.

Dellagiacom, R. (1987): Naturparks in Südtirol. Schutz alpiner Kultur- und Naturlandschaft. In: Europäisches Bulletin Natur- und Nationalparke 25, Nr. 96, S. 18-19.

Dellagiacom, R. (1988): Tourismus am Beispiel der Alpen: Fallbeispiel Südtirol. In: Krippendorf, J., P. Zimmer und H. Glauber (Hrsg.): Für einen anderen Tourismus. Probleme - Perspektiven - Ratschläge. (= Fischer TB - Fischer alternativ 4114), Frankfurt am Main, S.120-124.

Dick, A. (1981): Der Bayerische Alpenplan - ein Modell. In: CIPRA (Hrsg.): Die Zukunft der alpinen Schutzgebiete. Vaduz, S. 79-91.

Dick, A. (1989): Umweltpolitik im Alpenraum - Bilanz aus der Sicht der Arbeitsgemeinschaft Alpenländer. In: Danz, W. (Hrsg.): Umweltpolitik im Alpenraum. Ergebnisse der Internationalen Konferenz 24.-25.06.1989, Lindau (Bodensee), Bundesrepublik Deutschland (= CIPRA Schriften Bd. 5), S. 111-119.

Direktion für Planung/Amt für Umweltschutz und Planung (1986): Richtplanung Kanton Nidwalden. Richtplanbericht nach Art.8 RPG (vom Landrat genehmigt am 16. April 1986), 249 S. + 2 Karten.

E

Eder, U. (1998): - Naturschutz Grenzenlos - Oberstes Gebot der Stunde oder Utopie? Ein humangeographischer Beitrag zur Diskussion der Vernetzung alpiner Schutzgebiete am Beispiel des geplanten INTERREG II-Projektes „Alpensteig“ im Naturschutzverbund Nationalpark Hohe Tauern, Naturpark Rieserferner-Ahrn und Ruhegebiet Zillertaler Hauptkamm. Unveröff. Diplomarbeit Grund- und Integrativwiss. Fakultät Univ. Wien; Wien, 110 S.

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement/Bundesamt für Raumplanung (1988): Grundlage unserer Entwicklung: Haushälterisch genutzter Boden. Bericht der Schweizer Delegation für die 8. Europäische Ministerkonferenz zum Thema Raumplanung, CEMAT, in Lausanne. Bern, 40 S.

Eidg. Oberforstinspektorat/Abt. Natur- und Heimatschutz (1977): Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN); neue Fassung 1983. Bern, 41 S. + Inventarblätter.

Ennemoser, H. (1989): Umdenken im Tourismus: Ruhegebiete sind notwendig! „Tirol“ im Gespräch mit Umweltsandesrat Ennemoser. In: TIROL (= Mitteilungsblatt der Tirol-Werbung) 41, Nr. 1/2, S. 14.

Europäische Gemeinschaften/Europäisches Parlament (1991): Bericht des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz über die Gefährdung natürlicher und halbnatürlicher Lebensräume in den Alpen (EG und EFTA-Länder) im Zusammenhang mit der wachsenden Zunahme des Sommer- und Wintertourismus in diesen Gebieten. Sitzungsdokumente und Entschließungsantrag PE 145.050/endl., Straßburg, 10 S.

F

Fercher, P. (1990): Der Stand der Raumplanung in Kärnten und die besonderen inhaltlichen Anforderungen an Planung und Leistungsbildung. In: Planung + Umwelt 8, Nr. 1/2, S. 36-45.

Fischer, G. (1991): Vorschlag zur Ausweisung von „alpinen Ruhegebieten“ im Bundesland Kärnten (ausgewählte Beispiele: Fragant, Goldberggruppe, Goldeck-Lat-

schurgruppe, Innerkrems, Kreuzeckgruppe, Wöllaner-Nock). Studie im Auftrag des Oesterreichischen Alpenvereins, Fachabteilung Raumplanung/Naturschutz. Nötsch-Wien, 35 S. + Lit.

Fischer, G. (1992): „Ruhezonen“ als Instrument der alpinen Raumordnung im Bundesland Kärnten. Ein Beitrag zur Diskussion räumlich-struktureller Fragestellungen für den alpinen Bereich Kärntens. Unveröff. Diplomarbeit an der Grund- und Integrativwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien (geringfügig überarbeitete und erweiterte Fassung). Wien, 136 S. + Karten.

Fischer, G. (1993): Ruhegebiete als Instrument der alpinen Raumordnung. Dargestellt am Beispiel des Ruhegebietes Zillertaler Hauptkamm. In: Dorninger, G. u. N. Weixlbaumer (Hrsg.): „Aufstand für die Natur?“ Problemwahrnehmung, Naturschutz und Regionalentwicklung. Gebietsschutzstrategien in ausgewählten Regionen Europas (= Mitteilungen des Arbeitskreises für Neue Methoden in der Regionalforschung, AMR INFO Vol. 23, H. 4-6); Wien, S. 29-40.

Fischer, G. (1995): Ruhegebietskoordination „Zillertaler Hauptkamm“ - Ein Pilotprojekt zeigt neue Wege im Naturschutz. In: Haßlacher, P. (Red.): Alpine Raumordnung Zillertal - Probleme, Lösungsansätze, Perspektiven (= Fachbeiträge des Oesterreichischen Alpenvereins - Serie: Alpine Raumordnung Nr. 11); Innsbruck, S. 41-49.

Fischer, G. (1997): Ruhegebiet Zillertaler Hauptkamm. In: extraLapis Nr. 12 „Zillertal – Tal der Gründe und Kristalle“. München: Christian Weise Verlag, S. 94-95.

Fischer, G. (1999): Das Ruhegebiet Zillertaler Hauptkamm. In: Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Umweltschutz (Hrsg.): Naturschutzbericht des Landes Tirol 1991-1998. Innsbruck, S. 62-69.

Fischer, G. (1999): Ist der Tourist lenkbar? Erfahrungen aus dem Ruhegebiet Zillertaler Hauptkamm. In: Netzwerkinfo Alpenschutzgebiete Nr. 6, Mai 1999, S. 6.

Fischer, G., H. Fritzenwallner, M. Hotter u. E. Oberauer (1997): Mensch und Natur in den Bergen. Laß' Dir erzählen – vom Ruhegebiet Zillertaler Hauptkamm. Erlebnisausstellung Ginzling 1.8.-31.10.1997, Begleittext. Mayrhofen, 40 S.

Flüeler, E. (2009): Ruhe in den Bergen? – Die Hoffnung stirbt zuletzt! (Thema: „Landschaftsruhezonen“) In: WilderNews Nr. 55, Winter 2009, S. 3-5.

Forschungsinstitut für Wildtierkunde der Veterinärmedizinischen Universität Wien (1990): Integrale Schalenwildbewirtschaftung im Fürstentum Liechtenstein unter besonderer Berücksichtigung landschaftsökologischer Zusammenhänge. Naturkundliche Forschung im Fürstentum Liechtenstein, Bd. 11, Vaduz, 265 S. (bes. Kapitel 4.3.2. Regelung des Tourismus, S. 253-255).

Forum Biodiversität Schweiz – Hrsg. (2011): Das Schweizer Schutzgebietenetz (= HOTSPOT 24/2011). Bern, 28 S., www.biodiversity.ch

G

Ganser, K. (1978): Entwicklungsgrenzen des Alpenraumes. Konferenzbericht der Alpenregionen - „Die Zukunft des Alpenraumes“, Lugano, 18.-20.9.1978, AS/Coll./Alp. (78)4, 16 S.

Gauweiler, P. (1992): Umweltschutz im Alpenraum. Gemeinsame Aufgabe der Alpenländer. In: Arbeitsgemeinschaft Alpenländer (Hrsg.): Nachbarn im Herzen Europas. 20 Jahre Arbeitsgemeinschaft Alpenländer. München: Bruckmann, S. 87-103.

Gerosa, K. (1992): Silvretta 2000. Alpiner Rummelplatz oder Ruhegebiet? In: Bergsteiger Nr. 11, S. 80-83.

Geschäftsprüfungskommission Nationalrat (2003): Wirkungen des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN). Bericht der GPK-N auf der Grundlage einer Evaluation der Parlamentarischen Verwaltungskontrolstelle. Bern.

Goedecke, R. (1990): Der konsumierte Berg. Mountain Wilderness: Die Deklaration von Biella über die Erhaltung unbeschädigter Gebirgslandschaften. In: Alpenvereinsjahrbuch 1990, S. 247-255.

Good, A., R. Schwitter, R. Staub, R. Tschirky u. P. Weidmann (2003): Synthese – Jagdbanngebiet Graue Hörner (Sarganserland). In: Berichte der Botanisch-Zoologischen Gesellschaft Liechtenstein-Sargans-Werdenberg Bd. 30; Schaan, S. 207-214.

Goppel, K. (2003): Raumordnungspläne im Alpenraum. In: Akademie für Raumforschung und Landesplanung (Hrsg.): Raumordnung im Alpenraum. Tagung der LAG Bayern zum Jahr der Berge (= ARL-Arbeitsmaterial Bd. 294); Hannover, S. 119-128.

Goppel, K. (2006): Wesentliche Akzentsetzungen in den Leitbildern für die Raumentwicklung aus Sicht der bayerischen Landesentwicklung. In: Informationen zur

Raumentwicklung H. 11/12, S. 645-651.
(LEP Bayern mit „Erholungslandschaft Alpen“)

Gossow, H. (1987): Alpine Rotwild-Vorkommen im Konflikt mit verschiedenen Landnutzungsinteressen. In: Centralblatt für das gesamte Forstwesen 104, H. 2, S. 82-95.

Gräf, P. (1982): Wintertourismus und seine spezifischen Infrastrukturen im deutschen Alpenraum. In: Berichte zur deutschen Landeskunde Bd. 56, H. 2, S. 239-274.

Grosjean, G. (1970): Landschaftsschutz und Landesplanung im Gebirge. In: Die Alpen (= Zeitschrift des Schweizer Alpen-Club) 48, 4. Quartal, S. 195-202.

Günter, Th. (1986): Umsetzung natur- und landschaftskundlicher Ergebnisse. In: Wildi, O. u. K. Ewald (Red.): Der Naturraum und dessen Nutzung im alpinen Tourismusgebiet von Davos. Ergebnisse des MAB-Projektes Davos. Eidg. Anst. forstl. Versuchswes. Ber. Nr. 289, 336 S. + Beilagen/Karten.

Günter, Th. (1987): Natur- und Landschaftsschutz als Element der qualitativen Fremdenverkehrsentwicklung. Ansätze zu einer Natur- und Landschaftsschutzpolitik für den touristisch genutzten alpinen Raum, dargestellt am Beispiel der „LANDSCHAFT DAVOS“. In: Fachbeitr. Schweiz. MAB-Information Nr. 26, 54 S.

H

Haid, H. (2001): Naturschutz und nachhaltige Entwicklung – am Beispiel der Ötztaler- und Stubai-Alpen – abgeschlossen ein Gutachten von Dr. Werner Bätzing. Eine Fallstudie i.A. des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion II; Pro Vita Alpina, Sölden, 84 S. + Anh.

Haslinger, P. (1992): Ruhezone für neofeudale Jagdherren? In: Naturfreund 85, H. 3, S. 11.

Haßlacher, P. (1983): Unruhen um Ruhegebiete. In: Bergwelt. H.6, S. 24-26.

Haßlacher, P. (1985): Alpine Raumordnung (Beispiel Tirol). In: Gedenken - Umdenken: Tirol 1984. Edition Löwenzahn, Innsbruck, 1. Aufl., S. 45-50.

Haßlacher, P. (1986): Übererschließung der Hochgebirgsregionen - Beispiel Ötztaler Alpen. In: Praxis Geographie 16, H.3, S. 20-26.

Haßlacher, P. (1987): Alternative Regionalpolitik im Alpen-

raum - Vorstellungen und Ansätze in Österreich. In: Werle, O. (Hrsg.): Hochgebirge - Ergebnisse neuer Forschungen (= Frankfurter Beiträge zur Didaktik der Geographie Bd.10), S. 209-225.

Haßlacher, P. (1988): Umweltverträglichkeitsprüfungen aus der Sicht der alpinen Raumordnung. In: Umweltverträglichkeitsprüfung. Enquete am Institut für Botanik der Universität Innsbruck am 18. März 1988 (= Veröffentlichungen der Universität Innsbruck - Monographien Bd. 165), S. 39-48.

Haßlacher, P. (1988): Ruhegebiete - Schlüsselemente der alpinen Raumordnung. In: CIPRA-Info Nr. 13, S. 8-9.

Haßlacher, P. (1990): Alpine Raumplanung. BOKU Raumplanung „Landschaftsökologie und Raumplanung“ WS 90/91, Studienblatt Nr. 6, 7 S.

Haßlacher, P. (1991): Alpine Raumordnung durch Ruhegebiete - der Tiroler Ansatz. In: Broggi, M. F. (Hrsg.): Gedenkschrift Wolf Jürgen Reith - Vermittler zwischen Forschung und Lehre für eine lebenswerte Umwelt. Schaan, S. 161-171.

Haßlacher, P. (1991): Erschließungswünsche ohne Ende? Wirksame Gegenmaßnahmen - Möglichkeiten des Alpenvereins. In: Mitteilungen des OeAV 46 (116), H. 6, S. 4-6.

Haßlacher, P. (1991): Irrwege - Auswege. Die Bürgerinitiative „Lebensraum Zillertal“. In: BERGE Nr. 50 „Zillertaler Alpen“, S. 33-36.

Haßlacher, P. (1991): Ruhegebiete als Instrumente der alpinen Raumordnungspolitik. Realisierungsansätze in Österreich. In: Haßlacher P. (Red.): Die Alpen im Mittelpunkt (= Fachbeiträge des Oesterreichischen Alpenvereins - Serie: Alpine Raumordnung Nr.5), Innsbruck.

Haßlacher, P. (1991): Ruhegebiete - Unterlagen für eine inhaltliche Erörterung. In: Österreichische Gesellschaft für Natur- und Umweltschutz (Hrsg.): Stellungnahmen der Österreichischen Gesellschaft für Natur- und Umweltschutz (ÖGNU) zum Entwurf des Protokolls „Naturschutz und Landschaftspflege“ zur Alpenkonvention (4. Entwurf; Stand: 1. September 1991), Wien.

Haßlacher, P. (1991): Ruhegebiet „Zillertaler Hauptkamm“ („Herr Landesrat, halten Sie Ihr Wort!“). In: Bergsteiger H. 6, S. 103-107.

Haßlacher, P. (1991): Tourismussteuerung durch Raumpla-

- nung. Zur Situation in Salzburg. In: Dachs, H. und R. Floimair (Hrsg.): Salzburger Jahrbuch für Politik 1991, Salzburg: Residenz Verlag, S. 52-75.
- Haßlacher, P. (1992): Alpine Ruhezonon. Bestandsaufnahme und Zukunftsperspektiven. CIPRA-Kleine Schriften Nr.4; Vaduz, 80 S.
- Haßlacher, P. (1993): Ruhegebiet „Zillertaler Hauptkamm“ - ein neuer Ansatz. In: Umweltschutz (= Das Manager-Magazin für Ökologie & Wirtschaft), H.11, S. 42-43.
- Haßlacher, P. (1993): Ruhegebiet „Zillertaler Hauptkamm“. In: Pangerl, K.: Naturinventar Ruhegebiet „Zillertaler Hauptkamm“ - Bibliographie (= Fachbeiträge des Oesterreichischen Alpenvereins - Serie: Alpine Raumordnung Nr.6), Innsbruck, S. 7-10.
- Haßlacher, P. - Red. (1995): Probleme und Lösungsansätze der alpinen Raumordnung - dargestellt am Beispiel des Zillertales. In: Haßlacher, P. (Red.): Alpine Raumordnung Zillertal - Probleme, Lösungsansätze, Perspektiven (= Fachbeiträge des Oesterreichischen Alpenvereins - Serie: Alpine Raumordnung Nr.11); Innsbruck, S. 9-18.
- Haßlacher, P. (1997): Ruhegebiete - für die Alpen mit Zukunft. In: ECONOVA (= Das andere Wirtschaftsmagazin) H.2/97, S.31.
- Haßlacher, P. (1997): Alpine Raumordnung und Tourismus. In: Ländlicher Raum (= Mitteilungen des Arbeitskreises Ländlicher Raum) 10, Nr. 2, S. 21-24 (Beispiel: Ruhegebiet „Zillertaler Hauptkamm“).
- Haßlacher, P. (1998): Alpine Ruhegebiete – Trümpfe für Naturschutz und Tourismus. In: CIPRA International (Hrsg.): 1. Alpenreport. Daten, Fakten, Probleme, Lösungsansätze. Bern-Stuttgart-Wien: Verlag Paul Haupt, S. 300-307.
- Haßlacher, P. (2001): Das Wunder von Mayrhofen. Seilbahnen verboten: Die Natur am Zillertaler Hauptkamm bleibt von weiteren Erschließungen verschont. In: BERGE (= Das Internationale Magazin der Bergwelt), Schwerpunkt Zillertal, Nr. 3, S. 44-59.
- Haßlacher, P. (2004): Schluss mit dem Gletscherschutz? Der Naturschutz hat in den Ötztaler Alpen viel zu verlieren. In: Alpenvereinsjahrbuch 2004 (= Zeitschrift Bd. 128); München, Innsbruck, Bozen, S. 28-35.
- Haßlacher, P. (2007): Schutzgebiets- und Erholungsraumplanung in Tirol im Wandel der Zeit. Ein Streifzug seit 1960. In: Merlin, F.W., S. Hellebart u. M. Machatschek (Hrsg.): Bergwelt im Wandel. Festschrift Erika Hubatschek zum 90. Geburtstag. Klagenfurt: Verlag des Kärntner Landesarchivs, S. 81-90.
- Haßlacher, P. (2010): Lasst doch die Kalkkögel in Ruh'! Naturschutzpolitische Bemerkungen zum Start der Unterschriftenaktion. In: Innsbruck Alpin – Mitteilungen der Innsbrucker OeAV-Sektionen 3/2010, S. 23-25.
- Haßlacher, P. (2011): 6000 Unterschriften für die Kalkkögel. In: Innsbruck Alpin – Mitteilungen der Innsbrucker OeAV-Sektionen 2/2011, S. 10-11.
- Hegglin, E. (2009): Ruhezonon für Wildtiere – Wo darf Verena Skitouren? In: WilderNews Nr. 55, Winter 2009, S. 8-9.
- Heidenreich, K. (1992): Anforderungen an eine Alpenschutzkonvention. Stellungnahme aus Naturschutzsicht. In: Arbeitsgemeinschaft beruflicher und ehrenamtlicher Naturschutz e.V. (Hrsg.): Naturschutz in Europa (= Jahrbuch für Naturschutz und Landschaftspflege Bd. 45), Bonn, S. 66-71 (sp. Alpenplan).
- Hensler, E. (1967): Natur- und Landschaftsschutz in Tirol. Betrachtungen eines nicht beruflichen Naturschützers. In: Jahrbuch des Vereins zum Schutze der Alpenpflanzen und -tiere e.V. 32. Jg., S. 1-7.
- Höbenreich, C. (1999): Sanfter Alpintourismus im „Zillertaler Hochgebirgspark“ (Ruhegebiet Zillertaler Hauptkamm). Teilziel 1: Alpintourismus und Hüttenbewirtschaftung; Teilziel 2: Alpintourismus und Verkehr. Konzeptteil erstellt im Auftrag des Oesterreichischen Alpenvereins, Fachabteilung Raumplanung-Naturschutz; Innsbruck, 189 S.
- Höbenreich, C. (2000): Sanfter Alpintourismus im „Hochgebirgsnaturpark Zillertaler Alpen“ (Ruhegebiet Zillertaler Hauptkamm). Teilziel 3: Alpintourismus und Landschaftsschutz; Teilziel 4: Alpintourismus und Berglandwirtschaft. Konzeptteil erstellt im Auftrag des Oesterreichischen Alpenvereins, Fachabteilung Raumplanung-Naturschutz; Innsbruck, 144 S. + Karten.
- Höbenreich, C. (2002): Sanfter Alpintourismus im Hochgebirgs-Naturpark Zillertaler Alpen. Untersuchung zu den Möglichkeiten einer nachhaltigen Regionalentwicklung durch ein alpines Großschutzgebiet. Unveröff. Diss. an der Naturwiss. Fak. der Universität Innsbruck. Innsbruck, 485 S.
- Höpferger, J. (1998): Wozu Schutzgebietsbetreuung? Ar-

gumentarium für Arbeitsplatzbeschaffung und Multiplikatoreffekte für die Regionalentwicklung durch Schutzgebietsbetreuung - dargestellt anhand zweier Beispiele aus der Praxis: Ruhegebiet „Zillertaler Hauptkamm“ und Naturpark „Rieserferner-Ahrn“. Studie i.A. des Oesterreichischen Alpenvereins, Fachabteilung Raumplanung-Naturschutz; Innsbruck, 56 S. + Lit.

Höpferger, J. (1999): Schutzgebietsbetreuung. Möglichkeiten und Chancen für die Regionalentwicklung, dargestellt anhand zweier Beispiele aus der Praxis: Ruhegebiet „Zillertaler Hauptkamm“ und Naturpark „Rieserferner-Ahrn“. Unveröff. Diplomarbeit zur Erlangung des akademischen Grades einer Magistra der Naturwissenschaften an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck; Innsbruck, 111 S.

Horst-Wundsam, E. (2002): Ruhegebiet Öztaler Alpen – Wertvoller Erholungsraum für Tiroler und Gäste. In: Tiroler Landeszeitung Nr. 2, S. 30-31.

Hubinek, M. (1989): Fremdenverkehr und Umwelt. Grundlagen - Thesen - Forderungen. In: Politische Akademie (Hrsg.): Fremdenverkehr - Natur - Umwelt. Tagungsbericht einer Studientagung der Politischen Akademie vom 11.-12.11.1988 in Großarl gemeinsam veranstaltet mit der Österreichischen Gesellschaft für Ökologie (= Forschungsbericht 56/89), S.105-107.

Hutter, C.M. (2011): Ski-Erschließungsdruck in Österreich. Alpiner Luftschloss-Architektur fehlt das rechtliche Fundament. In: BERG – Alpenvereins-Jahrbuch 2012 (= Zeitschrift 136). München-Innsbruck-Bozen, S. 204-209.

I

Infraconsult AG (1984): Richtplan Region Oberland-Ost, Planungsverband Jungfrau, Planungsverein Oberer Brienersee-Haslital. Bern, Textteil + Kartenteil.

Internationale Alpenschutzkommission CIPRA - Hrsg. (1992): CIPRA-Positionen zu den Diskussionsforen anlässlich der Konferenz „Die Alpenkonvention - Zwischenbilanz“ - (1.-3.Oktober 1992 in Schwangau/Bayern/Deutschland). Vaduz, München, 27 S.

Ismaier, F., E. Purker u. M. Roth (1995): Ruhegebiete als Instrumente der alpinen Raumordnung. Schlußbericht im Rahmen der Übung Raumordnungsrecht 2 - Rechtsprobleme im Grünland. Lehrveranstaltung Nummer 265.172, WS 1994/95 am Institut für Rechtswissenschaften an der Technischen Universität Wien; Wien, 27 S. + Lit.

J

Jacsman, J. (1970): Besondere Probleme der Landschaftsplanung im Gebirge. In: Die Alpen (= Zeitschrift des Schweizer Alpen-Club) 46, 4. Quartal, S. 202-208.

Jaritz, G. (1997): Good Practice Guide – Schutzgebietsbetreuung in Österreich. Beispiel: Ruhegebiet Zillertaler Hauptkamm. In: Fachbeiträge des Oesterreichischen Alpenvereins – Serie: Alpine Raumordnung Nr. 13, S. 15-22.

Jenny, H. (2009): Wildschutzgebiete in Graubünden. Von der Notmassnahme zum vernetzten System. In: Cratschla (= Informationen aus dem Schweizerischen Nationalpark) H. 2, S. 10-11.

K

Karl, H. (1968): Seilbahnen in die letzten ruhigen Bereiche der Bayerischen Alpen? In: Jahrbuch des Vereins zum Schutze der Alpenpflanzen und -tiere, 33. Jg., S. 144-161.

Karl, H. (1969): Landschaftsordnung und Bergbahnplanung - dringende Anliegen im Bayerischen Alpenraum. In: Alpenvereinsjahrbuch 1969 (= Zeitschrift des Oesterreichischen Alpenvereins, Bd. 94), S. 152-165.

Karl, H. (1982): Der bayerische Alpenplan. Entstehung - Erfahrungen - Konsequenzen. In: Symposiumsbericht „Lebensraum Alpen“ des OeAV, DAV und AVS in Hall i.T. vom 5.-7.3.1981, Innsbruck, S. 44-62.

Käthler, F. und I. Mose (1991): Die Diversifizierung der Rationalität: Schonung, Ästhetik und Verzicht als Leitbild für eine neue Didaktik der Fremdenverkehrsgeographie. In: Hasse, J. und W. Isenberg (Hrsg.): Die Geographiedidaktik neu denken. Perspektiven eines Paradigmenwechsels. Bensberger Protokolle 73, Thomas-Morus-Akademie Bensberg, Bergisch Gladbach, S. 177-188.

Keller, P. (1990): Die rechtliche Bedeutung von Inventaren im Natur- und Heimatschutz. In: Umweltschutz in der Schweiz - BUWAL-Bulletin Nr. 4, S. 9-14.

Kessler, E. (1986): Erfahrungen mit dem in der Schweiz im Aufbau begriffenen „Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung“. In: Schriftenreihe des Deutschen Rates für Landespflege H. 50, S. 904-910.

Kessler, E. (1991): BLN: Inventar der schweizerischen Na-

tur- und Kulturlandschaften vor dem Abschluß. In: *Anthos* H. 4, S. 39-42.

Kessler, E. (1991): Das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN). In: *Bulletin „Inventar historischer Verkehrswege der Schweiz“ (IVS)* H. 1, S. 6-15.

Kessler, E. (1992): BLN-Inventar der schweizerischen Natur- und Kulturlandschaften vor dem Abschluß. In: *Binding Stiftung (Hrsg.): Binding-Preis für Natur- und Umweltschutz 1991, Schaan im Fürstentum Liechtenstein*, S. 41-47.

Koeck, H. P. (1987): Räumliches Entwicklungskonzept Gemeinde Maria Alm am Steinernen Meer (Kurzfassung). *Saalfelden/Maria Alm*, 24 S. + 1 K.

Krebs, E. (1992): Naturnahe Landschaften sind selten und kostbar geworden. In: *Natur und Mensch* 34, Nr. 3, S. 115-121.

L

Landesgruppe Steiermark des Österreichischen Naturschutzbundes - Hrsg. (1990): *Ergebnis-Bericht der Arbeitstagung über erforderliche Novellierungen des österreichischen Naturschutzrechtes am 5. und 6. April 1990 in Bad Mitterndorf*. Graz, 27 S. + Anhang.

Lang, H. (1992): Die Zeit ist reif zum Handeln! Welche Verkehrslösungen sind notwendig? In: *Zentralinstitut für Raumplanung und Umweltforschung Technische Universität München (Hrsg.): Verkehrsinfarkt in Fremdenverkehrsgebieten - Strategien und Lösungsansätze für den bayerischen Alpenraum (= Arbeitsmaterialien 1)*; München: Selbstverlag, S. 4-9 (Bayerischer Alpenplan).

Lassen, D. (1979): Unzerschnittene verkehrsarme Räume in der Bundesrepublik Deutschland. In: *Natur und Landschaft* 54, H.10, S. 333-334.

Lassen, D. (1987): Unzerschnittene verkehrsarme Räume über 100 km² Flächengröße in der Bundesrepublik Deutschland - Fortschreibung 1987. In: *Natur und Landschaft* 62, H.12, S. 532-535.

Lassen, D. (1990): Unzerschnittene verkehrsarme Räume über 100 km² - eine Ressource für die ruhige Erholung. In: *Natur und Landschaft* 65, H.6, S. 326-327.

Leibundgut, Ch. (1970): Naturschutz als Planungselement. In: *Die Alpen (= Zeitschrift des Schweizer Alpen-Club)* 46, 4. Quartal, S. 208-210.

Leimbacher, J. (1993): *Bundesinventare. Die Bedeutung der Natur- und Landschaftsschutz-Inventare des Bundes und ihre Umsetzung in der Raumplanung. Schriftenfolge der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung Nr.60*; Bern, 64 S. (zu beziehen: Vereinigung für Landesplanung, Schänzlihalde 21, CH-3013 Bern).

Liebl, G. (1988): Ruhegebiete - Zukunftschance für Tirols Fremdenverkehr. In: *Neue Tiroler Zeitung vom 6.10.1988 und TIROL (= Mitteilungsblatt der Tirol-Werbung)*, Nr. 9.

Liebl, G. (1995): Ruhegebiet „Zillertaler Hauptkamm“ aus der Sicht der Tiroler Naturschutzbehörde. In: *Haßlach, P. (Red.): Alpine Raumordnung Zillertal - Probleme, Lösungsansätze, Perspektiven (= Fachbeiträge des Oesterreichischen Alpenvereins - Serie: Alpine Raumordnung Nr.11)*; Innsbruck, S. 33-35.

Liebl, G. (2011): Absolut verboten. In: *Die Alpenkonvention – Nachhaltige Entwicklung für die Alpen* Nr. 62, 01/2011, S. 3-4 (Stellungnahme Rechtsservicestelle Alpenkonvention bei CIPRA Österreich zur seilbahntechnischen Durchquerung des Ruhegebietes Kalkkögel).

M

Maier, F. (1992): *Die Waldvegetation an der Dachstein-Nordabdachung (Oberösterreich) - Pflanzensoziologie, Floristik, Naturschutz (Kap. 6: Naturschutz)*. Unveröff. Diplomarbeit zur Erlangung des Magistergrades an der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Paris-Lodron-Universität Salzburg. Salzburg, 144 S. + Kartenanhang.

Maier, F. (1994): *Die Waldvegetation an der Dachstein-Nordabdachung (Oberösterreich) - Pflanzensoziologie, Floristik, Naturschutz*. *Stapfia* Nr. 35, Linz, 117 S. + 1 Karte.

Maier, J. u. C. Kraus (2006): *Wintertourismus und Regionalentwicklung – Konflikte und Regelungsansätze im Sinne der Nachhaltigkeit*. In: *Wirtschaftsgeographische Studien* Bd. 32/33; Festschrift „Unterwegs in touristischen Landschaften“ für Univ. Prof. Dr. Felix Jülg zum 70. Geburtstag. Wien: WUV Universitätsverlag, S. 180-190.

Mast, U. (1991): Ruhegebietspotentiale und ausgewählte landschaftliche Zustandsgrößen Tirols. Unveröff. Diplomarbeit am Institut für Geographie der Universität Innsbruck, 118 S. + Anh. + Karten.

Mayer, M. u. H. Job (2010): *Raumrelevante Konflikte zwischen Almwirtschaft, Naturschutz und Tourismus*. In:

Naturschutz und Landschaftsplanung 42, H. 2, S. 55-63.

Meesen, H. u. P. Luder (1987): Landschaftskonzept Aletsch. Umsetzung von Ergebnissen der MAB-Forschung Aletsch zu einem flächendeckenden und nutzungsbezogenen Landschaftskonzept. In: Fachbeiträge zur Schweizerischen MAB-Information, Nr.25, 46 S. + 1 K.

Mühlmann, R. (1982): Die Bedeutung der Waldwirtschaft im Natur- und Umweltschutz - am Beispiel Tirol. In: Jahrbuch des Vereins zum Schutz der Bergwelt e.V., 47. Jg., S. 83-110.

N

Neff, C. (2004): Endlich: Der ungenügende Schutz der BLN-Gebiete soll verbessert werden. In: Natur + Mensch H. 3, S. 14-17.

Netz, B. (1990): Landschaftsbewertung der unzerschnittenen verkehrsarmen Räume - eine rechnergestützte Methode zur Ermittlung der Erholungsqualität von Landschaftsräumen auf Bundesebene. In: Natur und Landschaft 65, H. 6, S. 327-330.

O

OeAV-Sektion Zillertal – Hrsg. (2011): Der Alpenverein im Zillertaler Naturpark. Ein Beitrag zu den Jubiläen: 140 Jahre Sektion Zillertal des OeAV, 20 Jahre Hochgebirgs-Naturpark „Zillertaler Alpen“ – Ruhegebiet seit 1991 (= OeAV-Dokumente Nr. 7). Mayrhofen-Innsbruck, 76 S.

Oesterreichischer Alpenverein, Sektion Zillertal - Hrsg. (1996): Das Ruhegebiet Zillertaler Hauptkamm. In: 125 Jahre (Sektion Zillertal). Mayrhofen, S. 22-23.

Österreichisches Institut für Raumplanung (1991): Integrierter Alpenschutz. Gutachten des Österreichischen Instituts für Raumplanung. In: ÖROK-Schriftenreihe Nr. 87, S. 9-102.

Österreichische Raumordnungskonferenz (1981): Österreichisches Raumordnungskonzept. In: ÖROK-Schriftenreihe Nr. 28, 64 S. (Ruhegebiete: Seiten 30 + 38).

Österreichische Raumordnungskonferenz (1984): Vierter Raumordnungsbericht. Abschnitt H.3. Raumbedeutung Planungen und Aktivitäten des Landes Tirol; 3.2. Alpine Raumordnung. Wien, S. 201.

Österreichische Raumordnungskonferenz - Hrsg. (1992): Österreichisches Raumordnungskonzept 1991. ÖROK-Schriftenreihe Nr.96, Wien, 224 S. Kap.1.2. Freiraum C.1. (6): Definition von Ausbaugrenzen, Ruhe- und Rückzugszonen, S. 58.

P

Pangerl, K. (1993): Naturinventar Ruhegebiet „Zillertaler Hauptkamm“ - Bibliographie. Fachbeiträge des Oesterreichischen Alpenvereins - Serie: Alpine Raumordnung Nr.6; Innsbruck, 93 S.

Parlamentarische Verwaltungskontrolstelle (PVK) (2003): Evaluation des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung. Bericht zuhanden der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates. Bern.

Paulig, S. (2001): Sanfter Tourismus im hintersten Zillertal. Unveröff. Diplomarbeit am Geographischen Institut der Humboldt-Universität zu Berlin; Berlin, 149 S. plus umfangreicher Anhang mit Fotos, Daten und Befragungsergebnissen.

Pavoni, N. (1969): Kommission zum Schutz der Gebirgswelt und Richtlinien und Richtplan für den Schutz der Gebirgswelt. In: Die Alpen (= Monatsbulletin des Schweizer Alpen-Club) 45, Nr. 4, S. 80-81.

Pavoni, N. (1970): Der Kampf um die Erhaltung der Schönheit unserer Landschaft. In: Die Alpen (= Zeitschrift des Schweizer Alpen-Club) 46, 4. Quartal, S. 193-195.

Plachter, H. (1991): Arten und Biotopschutz im Alpenraum unter zoologischen Gesichtspunkten. In: Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (Hrsg.): Arten- und Biotopschutz. Bericht über das internationale Symposium 27.03.-29.03.1990 im Kongreßhaus Garmisch-Partenkirchen unter der Schirmherrschaft des Bayerischen Ministerpräsidenten. Arbeitsgemeinschaft Alpenländer, Kommission II-Raumordnung, Umweltschutz und Landwirtschaft. München, S. 233-290.

Platzer, E. (1974): Expansion des Fremdenverkehrs - Bedrohung der Erholungslandschaft. In: Wirtschaftspolitische Blätter 21, S. 409-413.

Portmann, G. (1988): Touristisches Feinkonzept als Voraussetzung für kapazitätserhöhende Konzessionen und Bewilligungen. In: Raumplanung Informationshefte 16, H. 4, S. 14-15.

R

- Regierungsrat des Kantons Glarus - Hrsg. (1986): Entwicklungspolitisches Leitbild für den Kanton Glarus. Erarbeitet von der Kommission zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung im Kanton Glarus. 48 S. + Anhang.
- Reimoser, F., H. Mayer, A. Holzinger u. J. Zandl (1987): Einfluß von Sommer- und Wintertourismus auf Waldschäden durch Schalenwild im Angertal (Badgastein). In: Centralblatt für das gesamte Forstwesen 104, H. 2, S. 95-118.
- Riccabona, S. (1991): Ökologische Vorhaben für die Raumordnung. In: RO-INFO H.2, S.18-22 (Kurzbeschreibung der Diplomarbeit „Ruhegebietspotentiale und ausgewählte landschaftliche Zustandsgrößen Tirols“ von U. Mast).
- Robin, K. (2011): Eidgenössische Jagdbanngebiete. In: HOTSPOT 24/2011, S. 10-11 (hrsg. vom Forum Biodiversität Schweiz, Bern).
- Rochlitz, K.-H. (1985): „Sanfter Tourismus“ - mehr als eine Utopie? In: Sanfter Tourismus: Schlagwort oder Chance für den Alpenraum? CIPRA-Schriften 1985, S. 265-280.
- Rochlitz, K.-H. (1988): Sanfter Tourismus: Entwicklungsfaktor für den ländlichen Raum in den Alpen? In: Haimayer, P. (Hrsg.): Probleme des ländlichen Raumes im Hochgebirge (= Innsbrucker Geographische Studien Bd. 16), S. 233-244).
- Rodewald, R. (1996): Landschaften von nationaler Bedeutung (BLN) - Schutzziele ohne Wirkung? In: Natur + Mensch H. 4, S. 16-19.
- Rohrer, J. (1993): Schutzgebiete und Schutzformen in der Schweiz. Länderbericht Schweiz zur Jahrestagung 1989 der Internationalen Alpenschutzkommission CIPRA. In: CIPRA Österreich (Hrsg.): Nationalparke: Ihre Funktionen in vernetzten Systemen - Anspruch und Wirklichkeit. Jahresfachtagung Großkirchheim/Österreich 28.-30.9.1989 (= CIPRA Schriftenreihe Bd. 7), Wien, S. 95-100.
- Ruhegebiet Zillertaler Hauptkamm. Engagement, das Mut macht - Der Bruckmann-Umweltpreis 1996. In: Bergsteiger H. 9, 1996, S. 98-99.
- Akzeptanz des Ruhegebietes „Zillertaler Hauptkamm“. In: Haßlacher, P. (Red.): Alpine Raumordnung Zillertal - Probleme, Lösungsansätze, Perspektiven (= Fachbeiträge des Oesterreichischen Alpenvereins - Serie: Alpine Raumordnung Nr.11); Innsbruck, S. 51-69.
- Sandner, I., H. Schilcher u. T. Steiner (1996): Naturschutzpolitik im Land Tirol am Beispiel des Ruhegebietes „Zillertaler Hauptkamm“. Unveröff. Diplomarbeit an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck; Innsbruck, 356 S.
- Schacht, H., F. Lenglachner, F. Schanda u. H. P. Jeschke (1988): Naturschutzrechtliche Festlegungen in Österreich. ÖROK-Schriftenreihe Nr. 68, 23 S., Datenblätter, Karten.
- Scharl, R. (1992): Verkehrsberuhigung in Fremdenverkehrsorten des bayerischen Alpengebietes aus der Sicht der Landesentwicklung und Umweltvorsorge. In: Zentralinstitut für Raumplanung und Umweltforschung Technische Universität München (Hrsg.): Verkehrsinfarkt in Fremdenverkehrsgebieten - Strategien und Lösungsansätze für den bayerischen Alpenraum (= Arbeitsmaterialien 1); München: Selbstverlag, S. 16-22.
- Schatz, H. (1992): Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Sommersport und Durchsetzung von Naturschutz- und Ruhezonenn in Tirol. In: Gnaiger, E. u. J. Kautzky (Hrsg.): Umwelt und Tourismus (= Reihe des Umweltforums Innsbruck Bd. 1); Thaur: Kulturverlag, S. 123-131.
- Schatz, I. u. H. (1999): Die Schutzgebietskategorie Ruhegebiet. In: Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Umweltschutz (Hrsg.): Naturschutzbericht des Landes Tirol 1991-1998. Innsbruck, S. 60-61.
- Schemel, H.-J. (1986): Die Beanspruchung des Naturschutzpotentials durch Sport. Überlegungen zur Quantifizierung und Bewertung sowie zu den Konsequenzen für die Planung. In: Sport und Naturschutz im Konflikt (= Jahrbuch für Naturschutz und Landschaftspflege, Bd. 38), S. 23-32.
- Schenker, J. (1991): IRENA - Wo gibt es geschützte Naturschutzgebiete? In: Umweltschutz in der Schweiz - Bulletin des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft H. 3, S. 51-55.
- Schilter, R.C. (1982): Ausscheidung von Erholungsgebieten. In: Bulletin des Schweizerischen Fremdenverkehrsverbandes Nr. 5/6, 10 S.

S

- Sandner, I., H. Schilcher u. T. Steiner (1995): Umfrage zur Schlosser, H. (2011): Tabuzone Kalkkögel. In: Die Alpen-

- konvention – Nachhaltige Entwicklung für die Alpen Nr. 62, 01/2011, S. 3-4.
- Schmarda, T. (2006): Naturpark Ötztal. Ein- und Ausblicke. In: Wildspitze (= Mitteilungsblatt der Sektion Innerötztal des Oesterreichischen Alpenvereins) 13, 23. Ausgabe, S. 5-10.
- Schmassmann, H. (1968): Inventar der zu erhaltenden Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung. In: Die Alpen (= Monatsbulletin des Schweizer Alpen-Club) 44, Nr. 9, S. 203-204.
- Schmassmann, H. (1986): Entstehung und Kriterien des schweizerischen Inventars der zu erhaltenden Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung. In: Schriftenreihe des Deutschen Rates für Landschaftspflege H. 50, S. 901-903.
- Schneeweiß, C. (2005): Obergurgl im Inneren Ötztal. Ur-tümliche Panoramen. In: Der Bergsteiger H. 8, S. 60-70.
- Schröder, H. (1992): Prinzipien ökologischer Landschaftsgestaltung in Naturparken. In: Naturschutz- und Naturparke H. 147, 4. Vj., S. 12-14.
- Schweigg, M. (1993): Naturparke in Südtirol. Bozen: Verlagsanstalt Athesia, 270 S.; hrsg. vom Amt für Naturparke, Naturschutz und Landschaftspflege Autonome Provinz Bozen/Südtirol.
- Schweizer Alpen-Club (1969): Richtplan für den Schutz der Gebirgswelt.
- Schweizerischer Bund für Naturschutz, Schweizer Heimatschutz und Schweizer Alpen-Club (1988): KLN-Inventar. Inventar der zu erhaltenden Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung. Ausgabe 1979 (mit 3. Revision 1984 und 4. Revision 1988); hrsg. vom Schweizerischen Bund für Naturschutz SBN, Basel.
- Schwick, C. (2009): Zersiedelung und Zerschneidung in den BLN-Gebieten. Eine Studie im Auftrag von Pro Natura und der Stiftung Landschaftsschutz Schweiz. Basel, Bern, 20 S., Download der Studie: www.pronatura.ch, www.sl-fp.ch
- Speer, F. (2007): 35 Jahre Alpenplan in Bayern. In: BERG 2008, Alpenvereinsjahrbuch (= Zeitschrift Bd. 132). München, Innsbruck, Bozen, S. 282-287.
- Steger, P. (1995): Ruhegebiet „Zillertaler Hauptkamm“ - Glanzlicht in der Naturschutzarbeit der OeAV-Sektion Zillertal. In: Haßlacher, P. (Red.): Alpine Raumordnung Zillertal - Probleme, Lösungsansätze, Perspektiven (= Fachbeiträge des Oesterreichischen Alpenvereins - Serie: Alpine Raumordnung Nr.11); Innsbruck, S. 29-31.
- Steinkeller, A. (1990): Erschließung und kein Ende. Schritte der Regierung verlangt (Anna Steinkeller über die Probleme Tirols mit dem Landschaftsschutz). In: Salzburger Nachrichten vom 13. September 1990, S. 3.
- Strasser, M. (1996): Alpenschutz und Tourismus. Analyse eines Spannungsverhältnisses. Unveröff. Dissertation zur Erlangung des akademischen Grades Doctor iuris an der Rechtswiss. Fakultät der Univ. Wien; Wien, 277 S. (Ruhegebiete: S. 74-76).
- Stulz, F.-S. (1993): Inventare nach dem Natur- und Heimatschutzgesetz: Unentbehrliche Instrumente zum Schutz von Fauna und Flora. In: Umweltschutz in der Schweiz (= Bulletin des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft), Nr. 1, S. 14-17.

T

- Talverband Stubaital - Hrsg. (1989): Stubaital 2000 - Leitlinien zur Gestaltung der touristischen Zukunft. Innsbruck, 32 S.
- Thalhammer, H. (1960): Der Tiroler Raum, gegenwärtige und zukünftige Widmung und Nutzung. In: Natur und Land 46, H. 3.
- Themessl, C. (1999): Ruhe - Die Erklärung zum Ruhegebiet bedeutet für das hintere Zillertal keineswegs Stillstand: Unter Einbindung aller Beteiligten wird ein umwelt- und menschenverträglicher Weg in die Zukunft gesucht. In: SAISON (= Zeitschrift für Freizeitwirtschaft und Tourismus) 51, Nr. 4, S. 20.
- Themessl, C. (2001): Zurück zur Ruhe (Ruhegebiet „Zillertaler Hauptkamm“). In: Tirolerin 14, März 2001, S. 32-35.
- Tödter, U. (1992): Auswirkungen neuer Sportarten und Freizeitnutzungen auf Landschaft und Naturhaushalt im Alpenraum. In: Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (Hrsg.): Naturschonender Bildungs- und Erlebnistourismus. Chance und Gefahr für die Natur (= Laufener Seminarbeiträge 3/92), Laufen/Salzach, S. 20-27.
- Tourismus in Graubünden. Bericht der Arbeitsgruppe „Tourismuspolitik“ an die Regierung des Kantons Graubünden. 2. überarbeitete Auflage; Chur, 1987, 122 S.

Tourismusverband Ginzling-Dornau (1995): Laß dir erzählen! Ginzling, von Karlsteg nach Breitlahner. Ginzling, 62 S. + Karte (Ruhegebiet „Zillertaler Hauptkamm“).

Tschurtschenthaler, P. (1985): Fremdenverkehr und Umwelt. In: Wirtschaftspolitische Blätter 32, H. 5, S. 424-435.

Tschurtschenthaler, P. (1986): Das Landschaftsproblem im Fremdenverkehr dargestellt anhand der Situation des Alpenraums. Eine ökonomische Analyse. Bern und Stuttgart: Verlag Paul Haupt, 380 S.

Tschurtschenthaler, P. (1990): Wohin mit den Skiliften und Sesselbahnen? Ein Modell für die Vorgabe von Obergrenzen für die touristische Erschließung Tirols mit Aufstiegshilfen. In: Tiroler Perspektiven 3, Nr. 1, S. 34-36.

U

Urban, Th. (1996): Sport in der Natur. Lösungsmodelle für ein harmonisches Miteinander. In: Mitteilungen des DAV, H. 5, S. 340-342.

V

Verein Ruhegebietsbetreuung Zillertaler Hauptkamm – Hrsg. (o.J.): Ginzling ... am Anfang war das Bergsteigen. Mayrhofen, 86 S.

Verein Ruhegebietsbetreuung Zillertaler Hauptkamm – Hrsg. (1998): Bergmähderweg Brandberg „vun Wiecht bis zum Kolmhaus“. Mayrhofen, 66 S.

Vollmer, St. (1993): Das Konfliktpotential raumwirksamer touristischer Prozesse im Hochgebirge, dargestellt an Fallbeispielen in der Gemeinde Kappl/Paznauntal. Diplomarbeit im Fach Geographie, Universität Hamburg - Fachbereich Geowissenschaften - Institut für Geographie; Hamburg, 156 S. + Anh.

Vranitzky, F. (1993): Tourismus - Spannungsfeld zwischen Freizeitverhalten und Umwelt. Rede, gehalten anlässlich der TCÖ-Tagung „Berge, Hütten, Wege - Infrastruktur des österreichischen Bergsommers“ am 16. April 1993; hekt. Manuskript, 13 S.

W

Wallentin, G. (2002): Hochgebirgs-Naturpark Zillertaler Alpen. In: Land & Raum 15, H. 3, S. 13-16.

Wallentin, G. (2004): Die Berliner Hütte im Zentrum des Naturparks Zillertaler Alpen. In: Dem Sturme Trutz, dem Wanderer Schutz – 125 Jahre Berliner Hütte 1879 - 2004 (= Schriften der DAV-Sektion Berlin 1); Berlin, S. 28.

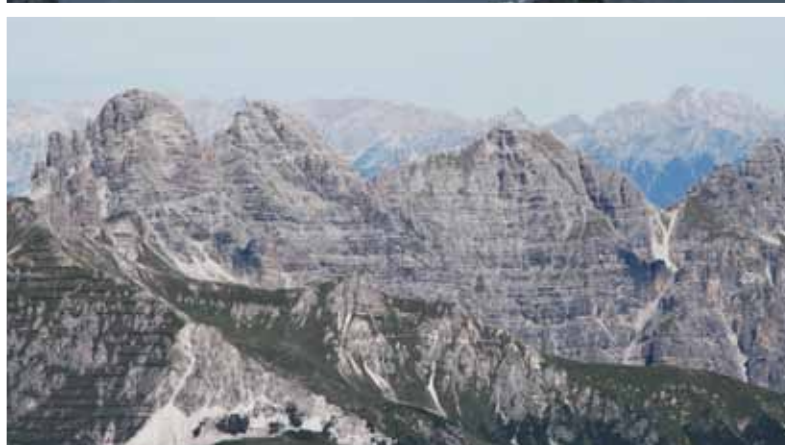
Weber, K. (1995): Das Ruhegebiet „Zillertaler Hauptkamm“ - eine naturschutzpolitische Bewertung. In: Haßlacher, P. (Red.): Alpine Raumordnung Zillertal - Probleme, Lösungsansätze, Perspektiven (= Fachbeiträge des Oesterreichischen Alpenvereins - Serie: Alpine Raumordnung Nr. 11); Innsbruck, S. 71-76.

Wicha, B. (1982): Das Österreichische Raumordnungskonzept. Einführung - Übersicht - Kurzdarstellung. ÖROK-Schriftenreihe Nr. 33, 61 S.

Wörnle, P. (1989): Bereichsgliederungen als planerisches Hilfsmittel zur Verwirklichung der Ziele des Nationalparks Berchtesgaden. In: Fachbeiträge des Oesterreichischen Alpenvereins - Serie: Alpine Raumordnung Nr.2 (= Tagungsbericht „Albert Wirth Symposium Gamsgrube“ - Heiligenblut), S. 79-83.

BESTELLUNG

Oesterreichischer Alpenverein
Fachabteilung Raumplanung/Naturschutz
Olympiastraße 37
A-6020 Innsbruck
Tel. +43/(0)512/59547-20
Fax +43/(0)512/59547-40
E-mail: peter.hasslacher@alpenverein.at



DIE VIELEN GESICHTER DER KALKKÖGEL.

WARSCHENECK-NEUES GROSSRAUMSCHIGEBIET VERSUS NATURSCHUTZGEBIET

EINE MATERIALIENSAMMLUNG DES WIDERSTANDES

ZUSAMMENGESTELLT VON HERBERT JUNGWIRTH



Das Warscheneck-Massiv mit seiner einzigartigen Karstlandschaft.

BAGGERSCHAUFELN IM NATURSCHUTZGEBIET WARSCHENECK?

Als die Printmedien von der Goldgräberstimmung in der Region Pyhrn-Eisenwurzen und der Verbindung der Schigebiete Höss und Wurzeralm berichteten, konnten wir dies gleich aus mehreren Gründen nicht fassen. Einerseits müsste dieses Schischaukelprojekt in einem Naturschutzgebiet errichtet werden, andererseits war es technisch nicht vorstellbar. Und, es wäre zudem eine extrem teure Schiverbindung mit einer ungeheuerlichen Naturzerstörung. Das Warscheneck zählt doch zu den schönsten Karsthochflächen in Europa.

Eine Schischaukel im Naturschutzgebiet Warscheneck sollte nun der Region „neues Leben einhauchen“. Wegen fehlendem touristischen Weitblick und rechtzeitiger entsprechender strategischer Maß-

nahmen hofft(e) man auf neue Impulse durch eine Schischaukel im Naturschutzgebiet Warscheneck. Man wollte wieder den einfacheren Weg gehen, einen Weg, den wir klar ablehnen: „Man nehme möglichst viele Millionen Euro an Fördergeldern und möglichst viel unberührte Natur“ und man erspart sich somit nicht nur die Erarbeitung, sondern auch die Umsetzung eines nachhaltigen Tourismuskonzeptes. Nachhaltige Tourismuskonzepte verlangen entsprechende Ausdauer und eine entsprechende Beharrlichkeit. Dazu ist man offensichtlich in dieser Region nicht bereit (gewesen).

Mit einer Selbstverständlichkeit wurde das Naturschutzgebiet Warscheneck schon wie ein genehmigtes Betriebsbaugelände gesehen. Durch diese



Das Naturschutzgebiet Warscheneck wird umrahmt vom Sengsengebirge, Totes Gebirge und von den Haller Mauern.

Vorgangsweise - mit dieser Einstellung zu einem Naturschutzgebiet - blicken wir mit großer Sorge in die Zukunft.

Auch das doch sehr zögerliche Verhalten der OÖ Landesregierung gibt uns zu denken. Erst nach entsprechendem medialen Druck vernahm man dann auch aus der Politik erste Signale, das Naturschutzgebiet Warscheneck muss erhalten werden.

Indem bei der Politik die Bereitschaft, ernsthaft unberührten Naturraum, welcher zudem einen hohen gesetzlichen Schutz genießt, auch für die nächsten Generationen zu sichern, oft gar nicht vorhanden ist, wird der Oesterreichische Alpenverein, der Anwalt der Alpen, in Zukunft mehr denn je gefordert sein.

Besonders bewährt hat sich hier in Oberösterreich die Allianz mit allen anderen namhaften Naturschutzorganisationen, welche im Verbund – dem „Mollner Kreis“ - den Widerstand gegen dieses naturzerstörende Projekt wesentlich aufgebaut hat. „Miteinander sind wir stärker“, wurde besonders mit Prof. Mag. Sepp FRIEDHUBER (Vizepräsident der Naturfreunde Österreich) gelebt.

Eines wurde somit aber auch klar: In den so wichtigen Fragen des Naturschutzes müssen wir das gemeinsame Ziel in den Vordergrund stellen und kleinkariertes Vereinsdenken hat hier keinen Platz. Wir müssen „miteinander“ beharrlich unser Ziel – das Naturschutz-

gebiet Warscheneck im vollen Umfang zu erhalten - verfolgen, damit sich hoffentlich auch der notwendige Erfolg einstellen wird.

Daher ein herzliches Dankeschön an alle Verbündeten im Mollner-Kreis! In wirtschaftlich schwierigen Zeiten kommen solche naturzerstörende Projekte gerne mit den Argumenten - wirtschaftlich notwendig - Arbeitsplätze werden gesichert - an die „Oberfläche“. Wir haben bis dato, dank der beispielhaften Zusammenarbeit, nur ein Etappenziel erreicht.



HERBERT JUNGWIRTH
Landesnatschutzreferent Alpenverein OÖ
1. Vorsitzender der AV-Sektion Molln/Steirtal



Der Mollner-Kreis

Erstmals wurde dieser Schulterschluss von alpinen Vereinen und Naturschutzorganisationen 1989 aktiv. Damals waren es der Alpenverein, die Naturfreunde, der WWF, der Naturschutzbund von OÖ. und das Wissenschaftliche Forum, welche wesentlichen Anteil an der Entstehung des Nationalpark Kalkalpen haben.

Die entscheidende Sitzung fand im Alpenvereinshaus der Sektion Molln/Steyrtal in Molln statt. Einstimmig wurde der Gedanke gefasst, das Naturschutzgebiet Sengsengebirge einerseits zu vergrößern und andererseits ihm zum Status „Nationalpark mit internationaler Anerkennung“ zu verhelfen.

Nun wird diese Allianz – in einem wesentlich größeren Umfang wieder aktiv. Unter dem Motto „miteinander sind wir stärker“ haben sich nun weitere wichtige Organisationen angeschlossen, um das Naturschutzgebiet Warscheneck zu retten.

Diese Organisationen vertreten über 1,1 Millionen Mitglieder und auch wesentliche Organisationen wie der Deutsche Alpenverein und auch der Verein zum Schutze der Bergwelt haben sich nun angeschlossen.

Molln, im November 2010



Wege ins Freie.



WARSCHENECK

NAGELPROBE FÜR DEN OBERÖSTERREICHISCHEN NATURSCHUTZ

Das Naturschutzgebiet Warscheneck Nord gehört zu den landschaftlich schönsten Bereichen in den öö. Kalkhochalpen. Es handelt sich auch um eine der bedeutendsten Karstlandschaften Europas.

Naturschutz heißt Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen für zukünftige Generationen. Ziel des Naturschutzes ist, dass die Natur mit ihrer prachtvollen Vielfalt und Schönheit für unsere Kinder und für zukünftige Generationen erhalten bleibt“, so der damalige LH-Stv. und Landesrat für Naturschutz in OÖ bei einer gemeinsamen Pressekonferenz 2008 mit den Österreichischen Bundesforsten (ÖBf).

Bleiben wir bei der Pressekonferenz und folgen wir nun den Ausführungen des Vorstandssprechers der ÖBf, Dr. Georg ERLACHER, der u. a. sagt: „Die ÖBf bringen über 2.100 ha in das Schutzgebiet ein (dies alleine sind über 75 % des neuen Schutzgebietes). Damit ist sichergestellt, dass auf Grund der hohen Naturnähe der ÖBf-Flächen eine Biodiversität gesichert wird. Dies ist ein Vorzeige- und Prestigeobjekt für das Naturraummanagement, aber auch für die

ÖBf insgesamt.“

Erleichterung im Alpenverein. Immer wieder hörte man schon damals von den naturzerstörerischen Plänen, die beiden Skigebiete Höss und Wurzeralm zusammenzuschließen. Nun liegt zwischen diesen beiden Skigebieten „ein Bollwerk“, das neue Naturschutzgebiet Warscheneck Nord.

SEILBAHN IM NATURSCHUTZGEBIET

„Goldgräberstimmung herrscht derzeit in der Pyhrn-Priel-Region.“ Im Jänner 2010 sind in den Printmedien u. a. solche Schlagzeilen zu lesen. Vorder- und Hinterstoder sollen pistentechnisch zusammengelegt werden. Eine Gondelbahn über das Plateau vom Warscheneck – mitten durch das neue Naturschutzgebiet – soll das Skigebiet Wurzeralm anbinden.

Blick von Osten auf das Naturschutzgebiet Warscheneck.





Der Schafferteich (Nordseite vom Warscheneckmassiv).

NUR WENIGE REGIERUNGSMITGLIEDER SIND DAGEGEN

In der Folge werben die örtlichen Bürgermeister und Tourismusmanager bei den zuständigen Stellen im Land und bei den Grundeigentümern für ihr Projekt. Würde man mit Überzeugung an den gesetzlichen Schutz glauben, könnte man sich ruhig zurücklehnen. „Was soll's – ist ja Naturschutzgebiet – da kann man solche verrückten Projekte sicher nicht umsetzen.“ Die ersten Gespräche und Einsicht in die Entwürfe der Betreiber bringen uns sehr rasch die Ernüchterung.

Dieses Erschließungsprojekt ist die größte Herausforderung an den Naturschutz in OÖ im alpinen Raum und stört offensichtlich weder die Betreiber noch unsere Politiker vor Ort. Aber auch die Mitglieder der oö. Landesregierung haben sich bis vor kurzem sehr bedeckt verhalten. Vom Ressort Naturschutz (Landesrat Dr. HAIMBUCHNER) hört man aber nun sehr deutliche Entgegnungen. Auch andere Landesräte sprechen sich nun endlich dagegen aus.

Was auch immer für taktische Gründe gegeben sein mögen, hinter vorgehaltener Hand hofft man wieder einmal auf die „ehrenamtlichen Mitarbeiter des Alpenvereines, dem Anwalt der Alpen“. Warum übernehmen diese Arbeit nicht unsere gewählten Volksvertreter? Seit der Pressekonferenz sind gerade 2 Jahre vergangen, und schon muss man mit einer Änderung dieser Naturschutzverordnung rechnen. Man prüft ernsthaft die Realisierung der Skigebietserweiterung im neuen

Naturschutzgebiet. Das besonders Pikante an dieser Sache: Das Land OÖ selbst ist Miteigentümer der Seilbahngesellschaft HiWu, deren Mehrheitseigner ÖSV-Präsident SCHRÖCKSNADEL ist.

ALPENVEREIN HÄLT DAGEGEN

Die angeführten handelnden Personen verhalten sich, als wäre das Naturschutzgebiet Warscheneck ein genehmigtes Betriebsbaugelände. Rufen wir uns die klaren Aussagen bei der Pressekonferenz in Erinnerung, so stellt man sich nun ernsthaft die Frage, mit welchem wirklichen politischen Interesse diese Naturschutzverordnung beschlossen wurde. Nachhaltiges Denken und dann auch danach Handeln sind hier nicht zu erkennen.

Wir im Alpenverein sind diesmal mehr denn je gefordert. Wir müssen bei dieser Skigebietserweiterung dagegenhalten und gute Überzeugungsarbeit leisten. Die Umsetzung des geplanten Projektes wäre nur mit massiven Eingriffen in eine sehr intakte Natur möglich. Unberührte Naturlandschaft erfreut leider nicht nur das Bergsteigerherz und den Naturliebhaber, es lässt auch das Herz der Pistenplaner höherschlagen. Eine wesentliche Rolle beim „Dagegenhalten“ kommt auf die Grundeigentümer zu. Können Sie den Verlockungen der in der Regel besser dotierten Entschädigungsleistungen von Liftbetreibern widerstehen? Und wir werden beim Dagegenhalten einen langen Atem brauchen – die Hartnäckigkeit der Erschließer ist hinlänglich bekannt.



Das Warscheneckmassiv ist bekannt für seinen Tier- und Pflanzenreichtum: Gämse, Bergmolch, Apollofalter, Türkenbundlilie, Kalk-Glocken-Enzian und Clusius Primel.

WEITERE BEREICHE SIND GEFÄHRDET

Eines muss uns allen klar sein, sobald die Gondelbahn das Plateau des Warscheneckgipfels erreicht hat, sind auch weitere einzigartige Kare und Almflächen gefährdet. Pistenähnliche Zustände abseits der Piste sind dann zu erwarten. Damit beginnt die weitere Zerstörung einer einzigartigen Berglandschaft.

Sollte dieses Projekt tatsächlich umgesetzt werden, dann stellt sich ernsthaft die Frage: Welchen Wert hat heute eine Naturschutzgebietsverordnung noch? Negatives Vorzeigemodell für den ganzen Alpenraum! Dies könnte vielen anderen Liftbetreibern Mut machen und zu ähnlichen Projektplanungen und deren Umsetzung verleiten. Naturschutz ist künftig kein Hindernis mehr!

Aber auch die Positionierung der Seilbahnstationen (Ein- und Ausstiege) bei diesem Projekt ist aus Naturschutzsicht äußerst bedenklich. Nicht auszuschließen, dass bei den allgemein bekannten Begehrlichkeiten der Projektanten im konkreten Fall noch gar

nicht alle Wünsche/Ausbaupläne offengelegt sind. Der betroffene Naturraum ist darüber hinaus noch immer Planungsgebiet des Nationalparks Kalkalpen. Der seinerzeit geäußerte politische Wille ist noch immer aktuell.

OPFER FÜR DIE WIRTSCHAFT

Erwähnen sollte man auch noch den sensiblen Karstbereich im Hinblick auf unser wohl höchstes Gut – das Wasser. Alleine mit der Quellschüttung des Pießling- Ursprungs am Fuß der Warschenecknordseite könnte man eine Stadt im öö. Zentralraum versorgen.

Bis dato war ich immer der Meinung, dass es genau wegen solcher Ansinnen u. a. ein Naturschutzgesetz gibt. Damit einzigartige Gebiete nicht einem Wirtschaftsprjekt geopfert werden können. Man sollte meinen, der „nachhaltige“ Schutz stehe eigentlich im Vordergrund. Ob dies wirklich so ist, wird sich am Warscheneck erst zeigen.

WARSCHENECK

TEIL II

„Man nehme viel intakte Natur und möglichst viele Millionen Euro“. Am Warscheneck, dem östlichsten Gebirgsstock des Toten Gebirges in OÖ – an der Grenze zur Steiermark –, ist der brutale Zusammenschluss zweier Skigebiete quer durch das neue Naturschutzgebiet „Warscheneck – Nord“ geplant. Der Widerstand wächst.

REGIERUNGSMITGLIEDER SCHWEIGEN DAZU

Die ersten Gespräche mit den oö Regierungsgliedern bringen einen kleinen Hoffnungsschimmer. 2 Landesräte äußerten sich in den Printmedien klar gegen dieses naturzerstörende Projekt – aber jene Regierungsglieder, welche sich dazu bisher gar nicht geäußert haben, sind noch in der Mehrheit.

PROJEKTEINREICHUNG DARF NICHT KOMMEN

Wir müssen daher die Zeit „jetzt“ noch intensiver nutzen und eine sehr gute Überzeugungsarbeit leisten. Auch wenn bei vielen Bergsteigern und Naturliebhabern die Emotionen hochgehen ob der „Wahnsinnspläne“: Die vielen sachlichen Argumente, warum die

gigantische Naturzerstörung zwischen den beiden Skigebieten Wurzeralm und Höss nicht stattfinden darf, müssen bei den weiteren Gesprächen im Vordergrund stehen. Wird das Projekt offiziell bei der OÖ Landesregierung eingereicht, wird das Verhandeln – das Zuhören – das überzeugen – immer schwieriger. Seine Meinung ändern, das Einlenken in unserem Sinne könnte als persönliche „Schwäche“ verstanden werden.

NOCH EINE CHANCE ZUM EINLENKEN

So gesehen, ist das Schweigen der Mehrheit der Regierungsglieder noch immer als eine große Chance für das Warscheneck zu sehen – eine Chance,

Winterliche Ruhe am Warscheneck.





Mit der geplanten Seilbahn ist es bis zum Gipfel des Warschenecks nicht mehr weit.

diesen einzigartigen Gebirgsstock uns und unseren Kindern zu erhalten. Jetzt bestünde noch die Möglichkeit, ohne „Gesichtsverlust“ von der Zerstörung des Warschenecks Abstand zu nehmen. Dies ist auch der Grund, warum wir mit diesem „heißen“ Thema als Alpenverein noch nicht in den Printmedien präsent sind. Wir wollen unsere Argumente nicht via Zeitung unseren Gesprächspartnern übermitteln. Wir suchen zunächst das Gespräch mit den verantwortlichen Politikern vor Ort und in der Landesregierung.

KANN MAN HIER ÜBERHAUPT BAUEN?

Diese Frage wird immer wieder gestellt. Die Verordnung für ein Naturschutzgebiet teilweise aufzuheben, ist sicherlich nicht einfach, aber es ist grundsätzlich möglich. Natürlich löst dies eine „rechtliche Lawine“ aus, und mit einem entsprechend langen Verfahrenslauf wäre zu rechnen. Dann beginnt aber u.a. auch die zermürende und zeitaufwändige Arbeit für den ehrenamtlichen Naturschützer, die Teilnahme an einem sehr langwierigen Behördenverfahren.

MITEINANDER SIND WIR STÄRKER!

Inzwischen hat sich eine überparteiliche Allianz für den Erhalt des Naturschutzgebietes gebildet – alle namhaften Naturschutzorganisationen Österreichs finden sich zu einem „Schulterschluss“ zusammen. Und die ersten Abstimmungen über die weitere Vorgangsweise – die Arbeitsaufteilung mit den Naturfreunden – machen eines sehr klar und deutlich: „Miteinander sind wir stärker!“ Kleinkariertes Denken hat hier keinen Platz. Wir haben ein klares gemeinsames Ziel vor uns – das neue „Naturschutzgebiet Warscheneck – Nord“ in seiner vollen Größe zu erhalten. Mit im „Boot“ sind der Naturschutzbund, der WWF und BirdLife, vor allen aber auch der Umweltdachverband und CIPRA Österreich. Die Zusammenarbeit dieser Organisationen hat sich schon einmal sehr bewährt,

war in den späten 1980er-Jahren als „Mollner Kreis“ aktiv und hatte den wohl wesentlichsten Anteil an der Verwirklichung des Nationalparks Kalkalpen in seiner Anfangsphase.

GEHT MIT GELD ALLES?

Es geht hier nicht nur um das Naturschutzgebiet Warscheneck – Nord. Die nicht wieder gut zu machende Zerstörung des Warschenecks würde alle anderen Naturzerstörer „beflügeln“ und man bräuchte in Zukunft auch keine Tourismuskonzepte mehr. „Man nehme bloß viel intakte Natur und möglichst viele Millionen Euro“: Einer derartigen Vorgangsweise ist für die Zukunft eine klare Absage zu erteilen. Das kann nicht die einzige „Erfolgsrezeptur“ für die Belebung einer Region sein. Auch in wirtschaftlich schwierigen Zeiten darf über die Natur nicht mehr einfach drübergefahren werden. In den österreichischen Alpen stehen über ein Dutzend Erschließungspläne an. Das Warscheneckmassiv ist nun leider auch „in bester Gesellschaft“ in dieser „Hitliste“¹⁾. Es ist an der Zeit, so manchen Politiker an seine „Sonntagsreden“ vor einem Wahltag zu erinnern.

Herbert Jungwirth

WEITERE INFORMATIONEN

¹⁾ Diesbezüglich wird auf die Homepage www.alpenverein.at/naturschutz/Alpine_Raumordnung/Skierschliessungsprojekte/ verwiesen.

Weitere Infos gibt es auch auf der neuen gemeinsamen Homepage der Naturschutzorganisationen: www.warscheneck.at.

NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET WARSCHENECK

Das Natur- und Landschaftsschutzgebiet hat eine Fläche von 4.925 Hektar und ist damit das zweitgrößte Naturschutzgebiet Oberösterreichs. In den Jahren 2000 bis 2007 wurde es in mehreren Schritten realisiert. Dank beherzter Naturschützer, allen voran Kurt RUSSMANN und Anita MATZINGER vom Land Oberösterreich, konnte das Vorhaben gelingen.

Das Schutzgebiet weist sehr unterschiedliche Lebensraumtypen wie unerschlossene Lärchen-Zirbenwälder, subalpine Plateau-Fichten bzw. – Lärchenwald, Fichten-Tannen-Buchenwald, alpine Rasengesellschaften, Hochstaudenfluren oder großflächige Latschenbuschwälder auf. Geprägt durch seine Kare, Karstseen und Groß-Karstquellen stellt das Warscheneckgebiet eine der herausragenden Karstlandschaften Österreichs dar.

HEIMAT FÜR SELTENE UND GEFÄHRDETE TIERE UND PFLANZEN

Zahlreiche, teils gefährdete Arten finden hier ihren Heimat, allen voran der Steinadler, Falken, etliche Vogelarten wie Auer-, Birk-, Hasel- und Alpenschneehuhn, verschiedene Specharten, darunter der seltene Dreizehenspecht oder der kleine Sperlingskauz, dessen Gesang in Spätwinter- und Frühlingstagen durch die Wälder hallt. Gams- Reh- und Rotwild sind vorhanden und vom Luchs findet man gelegentlich Anhaltspunkte für sein Vorhandensein. Gelegentlich zogen auch Bären durch das Schutzgebiet. Leider konnten in den letzten Jahren keine Fährten oder Sichtungen mehr dokumentiert werden. Das plötzliche Fehlen der völlig unauffälligen Braunbären nährt die Befürchtung, dass Meister Petz nicht auf natürliche Weise verschwunden ist. Bleibt zu hoffen, dass irgendwann wieder ein paar kleine, übermütige und tolpatschige Kerle hinter ihrer Mutter aus einer österreichischen Höhle in eine bährige Zukunft stolpern.

Mit Besonderheiten wartet jedenfalls auch die Pflanzenwelt auf. Man findet bspw. die prächtige orange-

farbene Feuerlilie, den Kalk-Glocken-Enzian, den Türkenbund, die Akelei oder den Frauenschuh, eine EU-weit geschützte Orchidee. Bedingt durch die verschiedensten Lebensräume konnte eine Vielzahl an Schmetterlingen und Käfern nachgewiesen werden.

GESUNDER WALD UND TOTES HOLZ

Ein gesunder Wald und stehendes oder liegendes Totholz sind kein Widerspruch. Durch die moderne Forstwirtschaft, die alles Holz aus dem Wald entfernt, haben sich Menschen an aufgeräumte, monotone Stangenwälder gewöhnt. Die Natur sieht das so nicht vor. Totholz trägt vielmehr zur biologischen Vielfalt bei. In einem Wald mit hohem Anteil an Totholz nimmt die Anzahl an Arten um bis zu einem Drittel zu. Die im Wald verbleibende Biomasse ist Erosionsschutz, Nährboden und stärkt das Immunsystem des Waldes. Es ist auch Anwuchshilfe für junge Bäumchen. Eine nachhaltige Forstwirtschaft, die über die reine Holzproduktion hinaus denkt, belässt deshalb genügend totes Holz im Wald, stößt dabei aber immer noch auf Unverständnis. Totholz wird rasch von Pilzen besie-



Der Weißrückenspecht hat im Warscheneckmassiv seine Heimat.

delt, die mittels spezieller Enzyme den Abbauprozess einleiten und das Holz so für andere Organismen aufbereiten.

Herbert Jungwirth

SCHUTZGEBIETSVERORDNUNG "WARSCHENECK"

Landesrecht Oberösterreich: Gesamte Rechtsvorschrift für V Naturschutzgebiet Warscheneck Nord in Spital am Pyhrn, Roßleithen, Vorderstoder und Hinterstoder, Fassung vom 12.12.2011



Langtitel

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der das Gebiet "Warscheneck Nord" in den Gemeinden Spital am Pyhrn, Roßleithen, Vorderstoder und Hinterstoder als Naturschutzgebiet festgestellt wird

StF: LGBl. Nr. 23/2007

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund des § 25 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 138/2007, wird verordnet:

Text

§ 1

(1) Das Gebiet "Warscheneck Nord" in den Gemeinden Spital am Pyhrn, Roßleithen, Vorderstoder und Hinterstoder, politischer Bezirk Kirchdorf an der Krems, ist Naturschutzgebiet im Sinn des § 25 Oö. NSchG 2001.

(2) In der Anlage ist die Grenze des Naturschutzgebiets durch den Plan (Blatt Ost, Blatt Mitte, Blatt West) im Maßstab 1:5.000 dargestellt.

§ 2

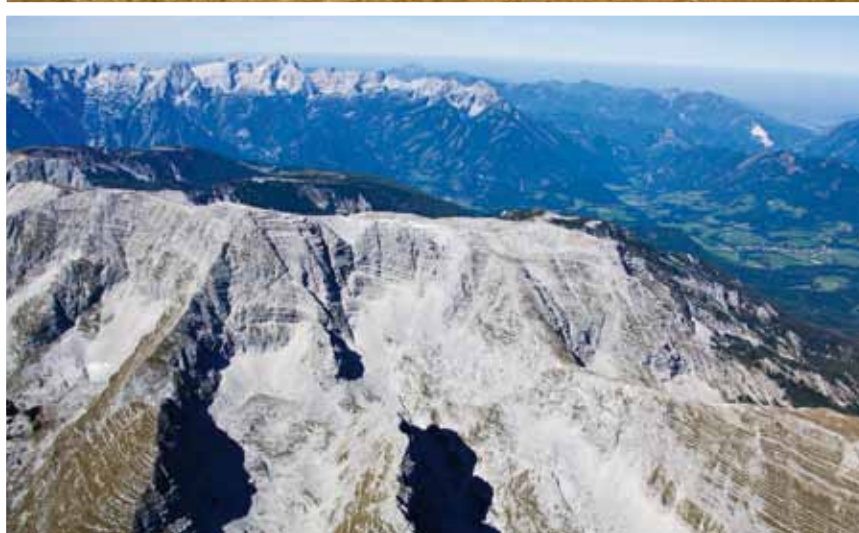
Gemäß § 25 Abs. 4 Oö. NSchG 2001 sind folgende Eingriffe gestattet:

1. das Betreten;
2. das Befahren der bestehenden Alm- und Forstwege durch die Grundeigentümer und die Grundeigentümerinnen, Einforstungsberechtigte, dinglich Berechtigte und durch von diesen Personen Beauftragte; durch andere Personen zur Durchführung von Managementmaßnahmen im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;
3. das Befahren mit Schiern im Rahmen der erlaubten Jagdausübung und zum Zweck der Beaufsichtigung und Instandhaltung von Baulichkeiten und Anlagen;
4. das Befahren des bestehenden Verbindungswegs zwischen Hutterer Böden und Unterem Rottal mit Mountainbikes;
5. das Befahren und Begehen mit Schiern auf den Routen Warscheneck-Dümlerhütte-Seegraben oder Roßleitnerreith, Riedler Raumitsch, Glöcklkar ab Einfahrt Toter Mann, Korridor Windhagerkar, Loigistal, Warscheneck-Lagelsberg, Wilden-Steysbergreith, Pyhrnerkampl, Elmplan, Oberes und Unteres Rottal und Lagelsberg-Zellerhütte-Tal;
6. das Erhalten und Freischneiden von markierten Wanderwegen, Jagd- und Almsteigen;
7. die Instandhaltung der bestehenden Almwege im unbedingt erforderlichen Ausmaß im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;
8. die Umlegung des Traktorwegs zur Oberen Rottalalm und die geringfügige Verbreiterung des Verbindungsweges zwischen Hutterer Böden und Unterem Rottal im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;

9. die Ausübung der Einforstungsrechte nach dem Oö. Einforstungsrechtgesetz samt verbundener Nebenrechte entsprechend den gültigen Regulierungsurkunden und die Weide, das Schwenden und die Weidpflege auf sonstigen Almflächen, die am 31. Dezember 2004 gemäß § 6 Oö. Alm- und Kulturlächenschutzgesetz im Almbuch eingetragen waren;
10. die Instandhaltung, der Zu- und Umbau und die Wiederherstellung von Almeinrichtungen im Rahmen bestehender Einforstungsrechte entsprechend den gültigen Regulierungsurkunden und auf Almflächen, die am 31. Dezember 2004 gemäß § 6 Oö. Alm- und Kulturlächenschutzgesetz im Almbuch eingetragen waren; RIS - Gesamte Rechtsvorschrift für V Naturschutzgebiet Warscheneck Nord in Spital am Pyhrn, Roß... Seite
11. die Entnahme einzelner Bäume zur Gewinnung von Bau-, Heiz- und Streumaterial für bestehende Alm- und Jagdhütten und zur Instandhaltung, für den Zu- und Umbau sowie für den Ersatz bestehender Alm- und Jagdeinrichtungen im unbedingt notwendigen Ausmaß;
12. die Kennzeichnung von Raufußhuhn-Schutzzonen;
13. die Nutzung der Quellen und Bäche zur Wasserversorgung von Almeinrichtungen sowie Jagd- und Schutzhütten;
14. die Beweidung der Grassegger Alm im bisherigen Umfang sowie das Schwenden dieser Alm;
15. der Betrieb, Zu- und Umbauten bzw. Ersatzbauten der Schutzhütten "Dümlerhütte" und "Zellerhütte" samt aller Nebeneinrichtungen wie Ver- und Entsorgungsanlagen, Versorgungsseilbahn und bestehende Nebengebäude im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;
16. die rechtmäßige Ausübung der Jagd, ausgenommen der Abschuss von Auerhuhn, Birkhuhn und Haselhuhn innerhalb der in der Anlage gekennzeichneten Bereiche;
17. die Errichtung und Erhaltung jagdlicher Einrichtungen sowie das Freischneiden von Einsichtsflächen und Schussschneisen zur Jagdausübung im unbedingt notwendigen Ausmaß;
18. die Instandhaltung, Zu- und Umbauten sowie die Wiedererrichtung von Jagdhütten;
19. das Landen und Starten sowie das Überfliegen des Gebiets - auch unterhalb einer Höhe von 3.500 m - mit Motorflugzeugen und Hubschraubern im Rahmen von Übungen und Manövern des Bundesheeres, für Rettungsflüge, Materialflüge im Zuge der erlaubten alm- und jagdwirtschaftlichen Nutzung sowie zur Hüttenver- und -entsorgung und für Vermessungs- und Luftbildflüge sowie mit Segelflugzeugen;
20. Maßnahmen zur Erhaltung der Verkehrssicherheit von Wegen, Straßen und sonstigen Anlagen;
21. Maßnahmen zur Erhaltung des Naturschutzgebiets im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde.

§ 3

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.
- (2) Die im § 1 Abs. 2 genannte Anlage wird gemäß § 11 des Oö. Kundmachungsgesetzes kundgemacht; sie ist während der Dauer der Wirksamkeit dieser Verordnung bei den Gemeindeämtern Spital am Pyhrn, Roßleithen, Vorderstoder und Hinterstoder, bei der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems sowie bei der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.



**DIE VIELEN GESICHTER DES
WARSCHENECKS.**

OÖ NATUR- UND LANDSCHAFTSCHUTZGESETZ 2001

Kurztitel

Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001

Kundmachungsgesetz

LGBl.Nr. 129/2001



Inkrafttretensdatum

01.01.2002

Langtitel

Landesgesetz über die Erhaltung und Pflege der Natur (Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 - Oö.

NSchG 2001)

StF: LGBl.Nr. 129/2001 (GP XXV RV 933/2000 AB 1170/2001 LT 39; RL 79/409/EWG vom 2. April 1979, ABi.Nr. L 103 vom 25.4.1979, S 1, zuletzt geändert durch die RL 97/49/EG vom 29. Juli 1997, ABi.Nr. L 223 vom 13.8.1997, S 9; RL 92/43/EWG vom 21. Mai 1992, ABi.Nr. L 206 vom 22.7.1992, S 7, zuletzt geändert durch die RL 97/62/EG vom 27. Oktober 1997, ABi.Nr. L 305 vom 8.11.1997, S 42; RL 92/51/EWG vom 18. Juni 1992, ABi.Nr. L 209 vom 24.7.1992, S 25)

Änderung

LGBl.Nr. 160/2001 (DFB)

LGBl.Nr. 84/2002 (GP XXV RV 1482/2002 AA 1500/2002 LT 47)

LGBl.Nr. 152/2002 (DFB)

LGBl.Nr. 106/2003 (GP XXV RV 1786/2003 AB 1820/2003 LT 57; RL 2001/19/EG vom 14. Mai 2001, ABi.Nr. L 206 vom 31.7.2001, S. 1; RL 2003/22/EG vom 24. März 2003, ABi.Nr. L 78 vom 25.3.2003, S. 10) LGBl.Nr. 24/2004 (GP XXVI RV 99/2004 AB 129/2004 LT 7; RL 79/409/EWG vom 2. April 1979, ABi.Nr. L 103 vom 25.4.1979, S. 1; RL 92/43/EWG vom 21. Mai 1992, ABi.Nr. L 206 vom 22.7.1992, S. 7) LGBl.Nr. 61/2005 (GP XXVI RV 493/2005 LT 16)

LGBl.Nr. 138/2007 (GP XXVI RV 1272/2007 AB 1312/2007 LT 43; RL 79/409/EWG vom 2. April 1979, ABi.Nr. L 103 vom 25.4.1979, S. 1, idF der RL 2006/105/EG vom 20. November 2006, ABi.Nr. L 363 vom 20.12.2006, S. 368; RL 92/43/EWG vom 21. Mai 1992, ABi.Nr. L 206 vom 22.7.1992, S. 7, idF der RL 2006/105/EG vom 20. November 2006, ABi.Nr. L 363 vom 20.12.2006, S. 368)

LGBl.Nr. 30/2010 (GP XXVII RV 45/2009 AB 79/2010 LT 5; RL 2006/123/EG vom 12. Dezember 2006, ABi.Nr. L 376 vom 27.12.2006 S. 36; RL 2005/36/EG vom 7. September 2005, ABi.Nr. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; RL 2004/38/EG vom 29. April 2004, ABi.Nr. L 158 vom 30.4.2004, S. 77; RL 2003/109/EG vom 25. November 2003, ABi.Nr. L 16 vom 23.1.2004, S. 44)

Präambel/Promulgationsklausel

INHALTSVERZEICHNIS

I. ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zielsetzungen und Aufgaben

§ 2 Geltungsbereich

§ 3 Begriffsbestimmungen

II. ABSCHNITT

Natur- und Landschaftsschutz

§ 4 Naturschutzrahmenpläne

- § 5 Bewilligungspflichtige Vorhaben im Grünland
- § 6 Anzeigepflichtige Vorhaben und Verfahren
- § 7 Ausnahmen von der Bewilligungs- und Anzeigepflicht
- § 8 Fahrverbot für einspurige Fahrzeuge
- § 9 Natur- und Landschaftsschutz im Bereich von Seen
- § 10 Natur- und Landschaftsschutz im Bereich übriger Gewässer
- § 11 Landschaftsschutzgebiete
- § 12 Geschützte Landschaftsteile
- § 13 Sonderbestimmungen für Werbeeinrichtungen
- § 14 Bewilligungen

III. ABSCHNITT

Landschaftspflege

- § 15 Landschaftspflegepläne; Bojenpläne

IV. ABSCHNITT

Naturdenkmale; Schutz von Naturhöhlen; Europaschutzgebiete und Naturschutzgebiete

- § 16 Naturdenkmale
- § 17 Feststellungsverfahren
- § 18 Allgemeiner Schutz von Naturhöhlen
- § 19 Besonderer Höhlenschutz (Naturdenkmale)
- § 20 Schauhöhlen
- § 21 Höhlenführer
- § 22 Höhlenführerprüfung
- § 23 Anerkennung von Befähigungsnachweisen und sonstigen Bescheinigungen
- § 24 Europaschutzgebiete
- § 25 Naturschutzgebiete

V. ABSCHNITT

Schutz der Pflanzen-, Pilz- und Tierarten; Schutz von Mineralien und Fossilien

- § 26 Allgemeiner Schutz von Pflanzen, Pilzen und Tieren
- § 27 Besonderer Schutz von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten
- § 28 Besondere Schutzbestimmungen
- § 29 Ausnahmen von den besonderen Schutzbestimmungen
- § 30 Ausnahmbewilligungen
- § 31 Gebietsfremde Pflanzen und Tiere
- § 32 Land- und forstwirtschaftliche Nutzung von Grund und Boden
- § 33 Schutz von Mineralien und Fossilien
- § 34 Herkunftsnachweis

VI. ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen hinsichtlich der Erlassung von Verordnungen

- § 35 Verhandlungspflicht und öffentliche Information
- § 36 Begutachtungsverfahren
- § 37 Entschädigung

VII. ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen hinsichtlich der Erlassung von Bescheiden

- § 38 Form der Anträge

- § 39 Parteistellung der Oö. Umweltschutzbehörde
- § 40 Beiziehung von Sachverständigen
- § 41 Anhörung der Gemeinde
- § 42 Sicherheitsleistung
- § 43 Dingliche Bescheidwirkung
- § 44 Erlöschen von Bewilligungen und bescheidmäßigen Feststellungen

VIII. ABSCHNITT **Kennzeichnung und Dokumentation**

- § 45 Kennzeichnung; Schutz von Bezeichnungen
- § 46 Ersichtlichmachung im Grundbuch
- § 47 Oö. Landesnaturschutzbuch

IX. ABSCHNITT **Behörden und organisatorische Bestimmungen**

- § 48 Behörden
- § 49 Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde
- § 50 Sachverständige Organe
- § 51 Betreten von Grundstücken; Auskunftspflicht
- § 52 Mitwirkung sonstiger Organe
- § 53 Berichtspflichten

X. ABSCHNITT **Oberösterreichische Naturwacht**

- § 54 Naturwacheorgane
- § 55 Befugnisse und Pflichten der Naturwacheorgane

XI. ABSCHNITT **Strafbestimmungen und besondere Maßnahmen**

- § 56 Strafbestimmungen
- § 57 Entzug von Bewilligungen; Verfall
- § 58 Besondere administrative Verfügungen

XII. ABSCHNITT **Schlussbestimmungen**

- § 59 Übergangsbestimmungen



INFORMATION

zur Pressekonferenz

mit

**Naturschutzreferent
Landeshauptmann-Stellvertreter Dipl.-Ing. Erich Haider**

und

**Vorstandssprecher der Österreichischen Bundesforste AG
Dr. Georg Erlacher**

am 22. April 2008

zum Thema

"Neues Naturschutzgebiet Warscheneck"

Weitere Gesprächsteilnehmer:

Direktor Dr. Gottfried Schindlbauer, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Land OÖ
Hofrat Mag. Kurt Rußmann, Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf

Impressum:

MI
Land Oberösterreich

Hst., Red.
Amt der Oö. Landesregierung
Presseabteilung
4021 Linz
Klosterstraße 7

Tel.
(+43 732) 77 20-11412

Fax
(+43 732) 77 20-11588

Web
www.land-oberoesterreich.gv.at

E-Mail
landeskorrespondenz@ooe.gv.at

DVR
0069264

LH-Stv. Erich Haider: "Naturschutz heißt Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen für zukünftige Generationen"

Landeshauptmann-Stv. Erich Haider: „Naturschutz heißt Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen für unsere Kinder. Ziel des Naturschutzes ist, dass die Natur mit ihrer prachtvollen Vielfalt und Schönheit auch für zukünftige Generationen erhalten bleibt. Nur so kann der Charakter einer Landschaft, aber auch die Vielfalt an heimischen Arten bewahrt werden.“

Tier- und Pflanzenarten sind wichtige Teile aller Lebensräume und in Zeiträumen von Millionen Jahren entstanden. Ein weltweites Aussterben einer Art bedeutet daher einen unwiederbringlichen Verlust.

"Mir ist es ein besonderes Anliegen, dass Naturschutzarbeit im Einklang mit der Bevölkerung geschieht, so dass sie auch als sinnvolle und notwendige Investition in die Zukunft gesehen wird", ist Naturschutzreferent Erich Haider überzeugt.

Das zweitgrößte Naturschutzgebiet Oberösterreichs

Das neue Naturschutzgebiet "Warscheneck-Nord" ist die Erweiterung des bestehenden "Naturschutzgebietes Warscheneck-Süd" in Richtung Osten und Norden und bildet jetzt gemeinsam mit dem Südteil das "Naturschutzgebiet Warscheneck". Es ist das zweitgrößte Naturschutzgebiet und das 108. in Oberösterreich.

"Überaus entgegenkommend war das Engagement der Grundbesitzer, der Almbauern sowie der Vertreter der Gemeinden und alpinen Vereine", zieht LH-Stv. Erich Haider eine positive Bilanz.

Das neue Naturschutzgebiet Warscheneck Nord umfasst 2.697 ha und reicht von der Schmidalm über den Schwarzenberg, Gleinkersee, Windhagerseegebiet, Loigistal und Rottal bis an den östlichen Rand des Ski-Gebietes Hutterer Höss.

Der tiefste Punkt liegt mit 806 m am Gleinkersee, der höchste ist mit 2.388 m der Warscheneck-Gipfel. Als Gesamtheit betrachtet, handelt es sich um die Ost- und Nordseite des Warscheneckstockes.

Einer der schönsten Bereiche der Kalkhochalpen und eine der bedeutendsten Karstlandschaften Europas

Das Naturschutzgebiet Warscheneck-Nord gehört zu den landschaftlich schönsten Bereichen in den öö. Kalkhochalpen. Es handelt sich auch um eine der bedeutendsten Karstlandschaften Europas. Das Bild runden neben den mit Alpinrasen bewachsenen sehr artenreichen plateauartigen Gipfelbereichen v. a. die Nord-Süd verlaufenden Kare und Grate ab.

Den Großteil der Fläche nehmen Grundstücke der Republik Österreich (Bundesforste AG) ein, aber auch Privatgrundflächen sind vorhanden: Schmidalm, Agrargemeinschaft Schwarzenberg, Seeufergrundfläche Gleinkersee der Gemeinde Spital am Pyhrn (eingetauscht mit Grundflächen von Landwirten, finanziert durch das Land OÖ), Roßleithener Immobilien GesmbH, Oesterreichischer Alpenverein Sektion T.K. Linz (Dümlerhütte), Grassegger Alm und Wolfbauern-Wald.

ÜBERBLICK

Besitzverhältnisse Warscheneck Nord: 2.789 ha Privatgrundfläche
2.137 ha Republik Österreich (ÖBf AG, geringe Flächen
öffentliches Wassergut)

Höhenlage: 806 m ü.A. (Gleinkersee) bis 2.388 m ü.A. (Warscheneck)

Gemeinden: Spital am Pyhrn, Roßleithen, Vorderstoder, Hinterstoder

Lebensraumtypen:

- Unerschlossener subalpiner Lärchen-Zirben-Wald
- Subalpiner Plateau-Fichtenwald bzw. Plateau-Lärchenwald
- Hochmontaner Fichten-Tannen-Buchenwald
- Großflächiger Latschenbuschwald
- (Sub-)alpine Rasengesellschaften
- Artenreiche Fels- und Schuttflur
- Hochstaudenfluren
- Besonderheit: Hoch- und Niedermoorflächen auf der Wurzeralm (höchstgelegene Hochmoorflächen in Österreich)

Teilgebiete des gesamten Schutzgebiets:

	Fläche in ha	verordnet
NSG Warscheneck-Süd Stubwies	767	2000
NSG Warscheneck-Süd Wurzeralm	50	2000
LSG Warscheneck-Süd Wurzeralm	257	2000
NSG Warscheneck-Süd Purgstall-Brunnsteiner Kar	1.107	2002
LSG Warscheneck-Süd Frauenkar	48	2002
Neu: NSG Warscheneck-Nord	2.697	2008

Gesamtfläche: 4.926 ha

Länge der Grenzlinie: 40 km

Finanzierung des Naturschutzgebiets Warscheneck Nord

Mit den Grundeigentümern wurden im Vorfeld der Unterschutzstellung privatrechtliche Vereinbarungen über die Abgeltung der ihnen erwachsenden Bewirtschaftungerschwernisse und Ertragseinbußen abgeschlossen:

Einmalige Zahlungen: € 253.900,-
Jährliche Zahlungen: € 60.722,-

Im Naturschutzgebiet werden von der ÖBf AG Betreuungsleistungen durchgeführt:

Management (jährlich) € 14.400,-

Von der Gemeinde Spital am Pyhrn wurden mit Landesmitteln Ufergrundstücke am Gleinkersee angekauft und diese in das Naturschutzgebiet eingebracht:

Ankauf von 9,34 ha € 320.200,-

Dr. Georg Erlacher: "Gute Zusammenarbeit zwischen dem Land OÖ und den Österreichischen Bundesforsten" - Die Österreichischen Bundesforste bringen über 2.100 ha in das Schutzgebiet ein

"Die gute Zusammenarbeit zwischen dem Land OÖ und den Österreichischen Bundesforsten hat die Basis für die Schaffung des zweitgrößten Naturschutzgebietes Oberösterreichs gelegt. Die Österreichischen

Bundesforste bringen über 2.100 ha in das Schutzgebiet Warscheneck ein. Damit ist sichergestellt, dass auf Grund der hohen Naturnähe der ÖBf-Flächen dieser Hot-Spot der Biodiversität gesichert wird“, erklärt Vorstandssprecher Dr. Georg Erlacher.

Mit dem Naturschutz des Landes OÖ wurde gleichzeitig eine Regelung zur weiteren Betreuung des Schutzgebietes getroffen. Das Naturraummanagement der Bundesforste ist zu folgenden Aufgaben in enger Abstimmung mit dem Landesdienststellen verantwortlich:

- ▶▶ Schutzgebietsbetreuung und Gebietsaufsicht
- ▶▶ Umsetzung des Managementplanes u.a. durch
 - Kartierung der Waldlebensräume,
 - Erhebung des Totholzes und der Biotopbäume,
 - Monitoring wichtiger Bergwaldvögel wie Raufußhühner, Eulen und Spechte
- ▶▶ Öffentlichkeitsarbeit
- ▶▶ Sanfte Besucherlenkung

Georg Erlacher: "Diese Zusammenarbeit ist ein Vorzeige- und Prestigeprojekt für das Naturraummanagement aber auch für die ÖBf insgesamt, da es konkret einen Beitrag zur Umsetzung Nachhaltigkeitsdimensionen - Ökologie und Gesellschaft - für das Unternehmen bedeutet. Und die Vorgangsweise ist weiters ein gutes Praxisbeispiel, wie Netzwerke für die Natur durch gelebte Partnerschaften zwischen dem Naturschutz des Landes, den Bundesforsten und der Wissenschaft funktionieren können."

Hofrat Kurt Rußmann: "Voraussetzung für das Naturschutzgebiet waren Verhandlungen mit 58 Grundbesitzern"

- Mit 58 Grundbesitzern musste verhandelt werden.
- Mit einem Grundbesitzer zog sich z.B. eine Verhandlung über 21 Termine hin.
- Von 2005 bis 2007 bauten wir auf der Wurzer Alm mit der Gemeinde Spital am Pyhrn den "Wurzer Natur-Erlebnisweg", der den Besucher/innen Einblicke in die wunderschöne Naturlandschaft gewährt.
- Besonderer Dank gilt auch den Österreichischen Bundesforsten, die aktiv bei der Betreuung und Durchführung von Projekten dabei sind.
- Erwähnt sei auch noch Mag. Günter Dorninger, der die kartographischen Arbeiten durchführte.
- Künftig gilt das Naturschutzgebiet Warscheneck als Pilotprojekt für ein Schutzgebietsmanagement, an dem sich auch Grundbesitzer (z.B. ÖBf) und Privatinitiativen beteiligen.

Mag. Kurt Rußmann: "In den 90er-Jahren habe ich die Grundlagen für den Nationalpark und für die Naturschutzgebiete Haller Mauern, Bosruck, Tanner Moor, Glöckl Teich und Kreuzbauernmoor erarbeitet und gute Erfahrungen gesammelt. Leider herrschte damals auf der Wurzer Alm eine wenig erfreuliche Stimmung unter den Beteiligten. In den 80er- und 90er-Jahren gelang mir unter tatkräftiger Mithilfe des Bauern Urban Sulzbacher (Spital am Pyhrn) nach und nach die Zwistigkeiten zu schlichten und Freunde für die Naturschutzgebietsidee zu gewinnen und zu begeistern. Das Land OÖ und die Naturschutzabteilung unter der Leitung von Dr. Schindlbauer gaben mir 1996 freie Hand zur Planung, Entschädigungsverhandlungen und Ausgestaltung des Gebietes."

Im geplanten Naturschutzgebiet liegen die teilweise bewirtschaftete OeAV-Dümlerhütte und OeAV-Zellerhütte, sowie Jagd- und Almhütten auf der Stoffer-Alm, Grassegger-Alm, Loigistalm und die Rottalalmen.

Neben dem Schutz natürlicher Waldgesellschaften, Fels- und Schuttfluren sowie alpiner Rasen ist der Schutz der Waldvogelpopulationen v. a. der der Rauhußhühner ein zentrales Anliegen. So wurde auf Teilflächen der Abschuss von Rauhußhühnern bzw. einzelner Arten verboten und entschädigt.

Beobachtung der klimawandelbedingten Veränderung

Ein gut durchdachtes Monitoring ausgewählter Pflanzengesellschaften und v. a. Waldvogelarten sowie Schmetterlinge soll die Langzeitentwicklung und klimawandelbedingte Veränderung aufzeigen und dokumentieren. Auf ÖBF-Flächen wurde 2006 damit begonnen, 2008 soll dieses Monitoring auch auf die Ost- und Südseite des Warschenecks ausgedehnt werden.

SCHISCHAUKEL-WARSCHENECK¹

(BETRIEBS)WIRTSCHAFTLICHE ASPEKTE



A) TOURISMUSPROGNOSEN DER BETREIBER SIND WÜNSCHE AN DAS CHRISTKIND!

DIE PROGNOSEN DER PROJEKT BETREIBER

Die Projektbetreiber versprechen der Pyhrn-Priel Region einen touristischen Höhenflug im Falle der Realisierung der Warscheneck-Skischaukel. Die folgenden Daten stammen aus einer Information des Tourismusverbandes Pyhrn-Priel, vorgelegt bei einer Konferenz der Bürgermeister der Region. Im Falle einer Realisierung der Skischaukel werden bis 2024/2025 folgende Zuwächse erwartet:

- Steigerung der Ankünfte über 30 %
 - Steigerung der Nächtigungen über 50 %
- Die Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG (HiWu) spricht in einem anderen Papier von einer Verdoppelung. (Anmerkung: haben wir es hier mit seriösen Prognosen zu tun oder gehen die Proponenten nach dem Motto „wer bietet mehr“ vor?)*
- mehr als 1.000 zusätzliche Gästebetten (von 5.000 auf über 6.000)
 - durchschnittliche Aufenthaltsdauer der Gäste steigt auf 4 Tage

Die Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG erwartet sich eine gewaltige Steigerung ihrer Beförderungszahlen bzw. Gästeeintritte, wie das zähltechnisch heißt (Quelle: Unterlagen der HiWu Bergbahnen AG anlässlich einer Besprechung mit LR Dr. Haimbuchner am 26.02.2010).

Gästeeintritte Hinterstoder + Wurzeralm	2009/2010	2024/2025	Veränderung in %
Sommer	186.000	260.000	39,8
Winter	450.000	800.000	77,8
Summe	636.000	1,060.000	66,7

- Die HiWu Bergbahnen prognostizieren einen Zuwachs der Gästeeintritte um 67 %!
- Der Zuwachs fällt im Sommer stärker als im Winter aus. Somit würden im Jahr 2024/2025 bereits 75 % der Gästeeintritte im Winter und nur mehr 25 % im Sommer erfolgen (derzeit 71 : 29).

Nachdem wir dazu Stellung bezogen haben, wurden keine weiteren Varianten dann mehr veröffentlicht!

WORAUF BASIEREN DIESE PROGNOSEN?

Die Bergbahnen legen ihren Unterlagen einen Kurzfassung der wichtigsten Ergebnisse einer Studie mit dem Titel „Schigebietszusammenschlüsse haben größten Wirkungsfaktor“ (erstellt von Mag. STRAUSS, ETB Edinger Tourismusberatung, Innsbruck - Wien) bei. Diese Studie, durchgeführt in Tiroler Skigebieten und angrenzenden Tourismusregionen (Südtirol, Graubünden) für den Zeitraum 1996 – 2005 bildet offensichtlich die Grundlage für die Prognosen von Tourismusverband und Bergbahnen.

Kernaussagen der Studie:

- Überdurchschnittliche Wachstumsraten erreicht man nur über die Schaffung großer Skigebiete und durch Skigebietszusammenschlüsse.
- Im Jahr des Zusammenschlusses betrug das Wachstum der Ankünfte durchschnittlich 9 %.
- Das erreichte Niveau kann anschließend gehalten werden.

DIE PROGNOSEN DER PROJEKT BETREIBER SIND UNREALISTISCH!

Einschlägige Untersuchungen ergeben also ein Wachstum der Nächtigungen im Zuge von Skigebietszusammenschlüssen von durchschnittlich 9 %, im Falle der Skischaukel Warscheneck erwarten die Projektbetreiber jedoch einen Zuwachs von über 30 % – warum soll ein Zusammenschluss von Hinterstoder und Wurzeralm einen mehr als 3 x so großen Effekt auf das Gästewachstum haben als dies in der Vergangenheit in Tiroler Skigebieten der Fall war?

Stattdessen sprechen deutlich mehr Gründe dafür, dass die Auswirkungen eines Zusammenschlusses Hinterstoder – Wurzeralm geringer als in der erwähnten Studie ausfallen werden:

- Das Pyhrn-Priel Gebiet kann hinsichtlich Bekanntheitsgrad und Größe (auch im Falle einer Realisation der Skischaukel) nicht mit den weltbekannten Wintersportregionen Tirols (bzw. Südtirols und

¹ DIESES SCHREIBEN BEZIEHT SICH AUF DIE BIS DATO EINZIG BEKANNTE PROJEKTVORSTELLUNG!
NACHDEM DAZU STELLUNG BEZOGEN WURDE, WURDEN KEINE WEITEREN VARIANTEN MEHR VERÖFFENTLICHT!

Graubündens) gleichgesetzt werden.

- In den letzten zehn Jahren hat die touristische Entwicklung im Pyhrn-Priel Gebiet tendenziell stagniert (trotz Ausbau/Modernisierung Skigebiet) während bundesweit ein deutlicher Zuwachs gegeben war (+ 15 %).
- Die Rahmenbedingungen für den klassischen Skilauf unterliegen einer grundlegenden Änderung – Stichworte: Klimawandel, Wertewandel (Natur), Leistbarkeit des Skilaufes, Rückgang der (Pisten) Skifahrer bei gleichzeitigem starken Wachstum anderer Schneesportaktivitäten.

B) DIE SKISCHAUKELE WARSCHENECK BRINGT KEINE WIRKLICHE VERBESSERUNG DER WETTBEWERBSFÄHIGKEIT DER REGION PYHRN-PRIEL

Die Projektbetreiber argumentieren, dass - im Falle des Ausbaus - die Region Pyhrn-Priel dann „gegenüber anderen nahe liegenden größeren Skigebieten wie Hauser Kaibling im Ennstal, Planai, Flachau ... wettbewerbsfähig“ wäre.

Und aus der bereits erwähnten Studie über Skigebietszusammenschlüsse wissen wir, dass „... die **Größe des Skigebietes mittlerweile eines der wesentlichen Entscheidungskriterien für den (Ski-)Urlauber ist**“.

Wie stellt sich die „Größen“ordnung von Hinterstoder und Wurzeralm ohne bzw. mit Ausbau (Variante Skischaukel Warscheneck bzw. Variante Verbindung Hinterstoder – Vorderstoder) im Vergleich zu anderen Skigebieten dar:

Pistenkilometer derzeit:

Hinterstoder: 40
Wurzeralm: 20

Pistenkilometer bei Ausbau:

Variante Skischaukel Warscheneck: 70 km (40 + 20 + 10 (neu)).

Variante Hinterstoder – Vorderstoder: 46 km („Hinterstoder neu“) + 20 (Wurzeralm unverändert)

Zum Vergleich die Pistenkilometer anderer, nah gelegener Skigebiete:

Schladming: 117 km
Flachau/Wagrain: 244 km
Kitzbühel/Brixen i.T.: 279 km
Und noch ein Vergleichswert - Arlberg: 460 km

D.h., auch im Falle der Realisation der Skischaukel Warscheneck entsteht KEIN Skigebiet, das von der Größe her mit den genannten Skigebieten in der Steiermark, in Salzburg bzw. in Tirol „mithalten“ kann.

Und diese Einschätzung trifft natürlich auf die „kleine“ Variante Vorderstoder – Hinterstoder in noch höherem Ausmaß zu.

Die Erwartung hinsichtlich einer nennenswerten Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Pyhrn-Priel Region im Falle einer Realisation der Skischaukel dürfte wohl ins Reich der Illusionen gehören!

C) DIE INVESTITIONSKOSTEN STEHEN IN KEINER VERTRETbaren RELATION ZU DEM ERZIELTEN NUTZEN!

Ein Vergleich mit einem aktuellen Projekt eines Skigebietszusammenschlusses in Graubünden zeigt die Unverhältnismäßigkeit der Kosten für die geplante Skischaukel Warscheneck.

Die Graubündner Skigebiete Arosa und Lenzerheide planen auch einen Zusammenschluss. Die Investitionskosten werden mit etwa 20 – 30 Mio. SFR beziffert, die Finanzierung erfolgt durch die beteiligten Bergbahnen und es würde ein Skigebiet von über 250 Pistenkilometern entstehen.

Durch die Skischaukel Warscheneck würde ein Skigebiet von 70 Pistenkilometern entstehen. Finanziert würden die voraussichtlichen Investitionskosten von € 75 Mio. voraussichtlich größtenteils (?), zur Gänze (?) durch die öffentliche Hand.

Oder anders formuliert: Mit dem Oö. Projekt würde ein Skigebiet in einer Größenordnung von lediglich einem Viertel bei gleichzeitig doppelt so hohen Investitionskosten geschaffen werden als beim Vergleichsprojekt in Graubünden.

Und das mit Mittel der Steuerzahler!

VERGLEICH SKISCHAUKELE WARSCHENECK UND ZUSAMMENSCHLUSS AROSA – LENZERHEIDE:

	Skigebiete		Projekt Skischaukel	Skigebiet nach Zusammenschluss
	Arosa	Lenzerheide		
Lifтанlagen	13	30	Bau von 2 Bahnen	
Pistenkilometer	100	155	Inv. Kosten von ca. SFR 20 – 30 Mio.	255 km
Meereshöhe	1739 - 2653	1500 - 2850		
	Hinterstoder	Wurzeralm		
Lifтанlagen	12	6	Bau von 6 Bahnen	
Pistenkilometer	40	20	Inv. Kosten von ca. € 75 Mio.	70 km
Meereshöhe	600 - 2000	810 - 1870		

D) UND AM ENDE DES TAGES WIRD DER STEUERZAHLER ZUR KASSA GEBETEN!

HiWu BERGBAHNEN BRAUCHEN DERZEIT BEREITS ÖFFENTLICHE ZUSCHÜSSE.

Lt. Jahresabschluss 2009 haben die Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG für das Geschäftsjahr 2008/09 eine Subvention vom Land Oberösterreich in Höhe von € 1,3 Mio. erhalten. Es scheint eine Vereinbarung zu geben, dass vom Land Oberösterreich Neuinvestitionen in den Skigebieten mit 1/3 der Investitionssumme subventioniert werden.

Nur aufgrund dieser Investitionszuschüsse konnten die HiWu Bergbahnen, an denen Herr Peter SCHRÖCKSNADL via Vereinigte Bergbahnen GmbH einen Mehrheitsbeteiligung hält (53,44 %), bislang einen Gewinn ausweisen (lt. Jahresbilanz 2008/09: € 231.000, darin enthalten € 715.000 aus dem Titel „Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen“).

Der Gewinn wird mehrheitlich ausgeschüttet, für das Geschäftsjahr 2008/09 betrug die Dividende 5,5 %.

WER FINANZIERT DIE INVESTITIONEN?

VARIANTE A: SKISCHAUKELE WARSCHENECK – INVESTITIONSKOSTEN VON € 75 Mio.

Die Projektbetreiber haben bisher keinen konkreten Zahlen genannt. Die HiWu-Bergbahnen argumentieren, dass sich die Investitionen „rechnen würden“, sprechen von einem „erforderlichen Anteil der öffentlichen Hand“ (ohne Angaben zur Höhe) und rechtfertigen dies mit der Umwegrentabilität des Projektes. In Gesprächen wurde uns gegenüber die Summe von

€ 25 bis 30 Mio. genannt, aber auch schon eine öffentliche Förderung im Ausmaß von € 50 Mio. wird kolportiert. Und warum nicht gleich die gesamte Investition von € 75 Mio. durch die öffentliche Hand finanzieren?

Eines zeigen die betriebswirtschaftlichen Daten des Unternehmens ganz klar: Selbst unter der Annahme der unrealistischen Umsatzzuwächse können die Kosten eines weitgehend mit Fremdmittel finanzierten Ausbaus der Skischaukel nicht gedeckt werden. Das heißt im Klartext – die öffentliche Hand, also der Steuerzahler, wird die Investitionskosten überwiegend oder zur Gänze zahlen müssen. Wobei auch für etwaige Kredite die Haftung beim Land OÖ verbleibt. Und was passiert, wenn die Erwartungen an die Zukunft nicht zutreffen? Was passiert, wenn das Gästewachstum nicht in dem prognostizierten Ausmaß eintritt? Dann werden die HiWu Bergbahnen das Gleiche tun wie heute bereits andere Seilbahnen, die angesichts steigender Kosten (z.B. für Beschneigungen) in wirtschaftliche Probleme kommen, sie werden versuchen, Kosten auf andere Nutznießer der Seilbahninfrastruktur (Gemeinden, Tourismusbetriebe) abzuwälzen. Und dann zahlt unter anderem WIEDER der Steuerzahler.

VARIANTE B: VERBINDUNG HINTERSTODER - VORDERSTODER – INVESTITIONSKOSTEN VON € 36 Mio.

Für diese Variante fehlen seitens der Betreiber jegliche Prognosewerte über die erwartete Entwicklung der Gästeeintritte.

Es kann aber davon ausgegangen werden, dass eine Vergrößerung des Skigebietes Hinterstoder um sechs Pistenkilometer zu keinem nennenswerten Zuwachs an Gästen führen wird. Gleichzeitig steigen natürlich

auch bei dieser Ausbauvariante die Aufwendungen für den laufenden Betrieb. Daher muss damit gerechnet werden, dass selbst bei zur Gänze von der öffentlichen Hand finanzierten Investitionen die Wirtschaftlichkeit der HiWu nachhaltig verschlechtert wird.

SCHLUSSFOLGERUNGEN

Die Prognosen der Projektbetreiber basieren auf wirklichkeitsfernen Annahmen.

Die Investitionen lassen sich nur mit hohen öffentlichen Zuschüssen finanzieren.

Ein langfristig rentabler Seilbahnbetrieb ist unwahrscheinlich, vielmehr ist zu erwarten, dass die öffentliche Hand neben den Investitionen auch den laufenden Betrieb mitfinanzieren wird müssen.

Das Projekt ist daher nicht nur eine unwiederbringliche Naturzerstörung sondern auch eine vorprogrammierte „Versenkung“ von Steuergeldern!

Daher ein klares NEIN zur Skischaukel Warscheneck und genauso zur Verbindung Hinterstoder – Vorderstoder AUCH aus wirtschaftlicher Sicht.

Und die klare Forderung nach der Suche nach Alternativen für eine notwendige und nachhaltige touristische Entwicklung der Region.

Linz, den 25.11.2010

DR. HELMUTH PRESLMAIER
 Unternehmensberater
 Skitouren-Instruktor
 Landes-/Bundesreferent für
 Skitouren Naturfreunde
 Hölderlinstrasse 17 a
 A-4040 Linz
 Tel. +43/(0)664/5324994
 E-mail: helmuth@preslmaier.at

MONETÄRE EFFEKTE DER WICHTIGSTEN TOURISMUSSZENARIEN¹



¹Auszug aus der Power Point Präsentation Masterplan 2020 für touristische Belegung der Pyhrn-Priel-Region (September 2011).

RESOLUTION DES OeAV FÜR DEN ERHALT DES NATURSCHUTZGEBIETES WARSCHENECK

In diesen Monaten mehren sich die Projektüberlegungen in hochkarätigen, von den jeweiligen Landesregierungen beschlossenen Schutzgebieten. Im alpinen Raum handelt es sich dabei um schitouristische Erschließungen, Kraftwerksbauten und neuerdings Windparkanlagen. Beispiele dafür sind ein schichtechnischer Zusammenschluss zweier Schigebiete

gebiet **NSG Warscheneck-Nord** in die Reihe der Schutzgebietsprobleme ein. Dieses zweitgrößte Naturschutzgebiet Oberösterreichs (2.697 ha) wurde erst im Jahre 2008 von der Oberösterreichischen Landesregierung verordnet und stellt einen der schönsten Bereiche der Kalkhochalpen und eine der bedeutendsten Karstlandschaften Europas dar. Den



TAT-ORT Schutzgebiete:

1. geplanter Windpark im LSG „Nöblachjoch-Obernberger See-Tribulaune“
2. Hotelprojekt im LSG „Nöblachjoch-Obernberger See-Tribulaune“
3. Schierschließungsprojekt im RG "Kalkkögel"
4. Schierschließungsprojekt im NSG "Warscheneck"

über das Ruhegebiet „Kalkkögel“ (Tirol), ein Stollenbahnprojekt in der Kernzone des Nationalparks Hohe Tauern (Salzburg), ein Resortprojekt im Landschaftsschutzgebiet „Nöblachjoch-Obernberger See-Tribulaune“, um nur einige zu nennen.

Neuerdings reiht sich das Megaprojekt eines schitouristischen Zusammenschlusses der Schigebiete Wurzeralm (Spital am Pyhrn) und Hinterstoder-Hutterer Höss über und durch das strenge Naturschutz-

Großteil der Fläche nehmen Grundstücke der Republik Österreich (Bundesforste AG) ein. Zur Erreichung der Schutzziele für die hochwertigen Lebensraumtypen wurde mit den Grundeigentümern Vertragsnaturschutzmaßnahmen vereinbart.

Zu Jahresbeginn 2010 wurden die Erschließungspläne öffentlich bekannt und dadurch die Arbeit im Alpenverein zur Erhaltung des Naturschutzgebietes Warscheneck-Nord und angrenzender Gebirgsa-

reale, allesamt auch sehr beliebte alpintouristische Naherholungsgebiete, begonnen. Die Drehscheibe wird von Herbert Jungwirth, Landesnaturschutzreferent für den OeAV-Landesverband Oberösterreich, in enger Zusammenarbeit mit der Fachabteilung Raumplanung/Naturschutz des OeAV wahrgenommen. Bis dato haben zahlreiche alpenvereinsinterne Strategiegespräche stattgefunden, wurden Gespräche mit dem Amt der Oberösterreichischen Landesregierung und oberösterreichischen Landespolitikern geführt, der Kontakt zum größten Grundeigentümer gesucht, das Netzwerk zu weiteren NGOs geknüpft, ein umfangreiches Argumentarium erarbeitet und behutsam mit der Öffentlichkeitsarbeit begonnen. Letztlich gab es ein Strategietreffen in Windischgarsten inklusive eines Lokalausgangs. Bei der CIPRA Österreich-Rechtsservicestelle Alpenkonvention wurde hinsichtlich der Kompatibilität des Projekts mit den Durchführungsprotokollen der Alpenkonvention angefragt, ebenso wurden weitere Rechtsauskünfte eingeholt. Aufgrund der Tatsache, dass sich das Land Ober-

österreich ein international konkurrenzfähiges Großraumschigebiet leisten will, mit dem Schiimperium Schröcksnadel ein gewichtiger Betreiber mit bester politischer Vernetzung einsteigen soll, es sich um die geplante Zerstörung einer einzigartigen Hochgebirgslandschaft handelt, mit der die Mitglieder des oberösterreichischen Alpenvereins sehr verbunden sind, und die Realisierung des Schigebietes Weichenstellcharakter besitzt, gilt es, alpenvereinsintern bestmöglich gegen dieses Projekt zu mobilisieren und dieses Projekt schon vor der Einleitung rechtlicher Verfahren zu Fall zu bringen.

Zu diesem Zweck hat der OeAV-Landesverband Oberösterreich in seiner Sitzung vom 20. September 2010 beschlossen, einen Initiativantrag an die Hauptversammlung 2010 in Leibnitz zu stellen, in dem ein Grundsatzbeschluss zur Erhaltung des Naturschutzgebietes Warscheneck-Nord gefordert wird.

Deshalb wird der Bundesausschuss des Oesterreichischen Alpenvereins ersucht, nachstehenden Antrag an die Hauptversammlung 2010 zu beschließen:

RESOLUTION

Das Warscheneck gehört zu den alpinen Kronjuwelen von Oberösterreich. Deshalb wurde dieser repräsentative Bereich der Kalkhochalpen und zugleich eine der bedeutendsten Karstlandschaften Europas von der Oberösterreichischen Landesregierung unter Schutz gestellt. Das Naturschutzgebiet Warscheneck-Nord wurde erst im Jahre 2008 mit dem strengen Schutzstatus eines Naturschutzgebietes ausgezeichnet.

Jetzt bedroht die Vision für die Errichtung eines international konkurrenzfähigen Großraumschigebietes in Oberösterreich dieses Schutzgebiet, welches zugleich den Planungsabschnitt III für die Erweiterung des Nationalparks Oberösterreichische Kalkalpen darstellt.

- *Der Oesterreichische Alpenverein als Anwalt der Alpen und Hüter der österreichischen Schutzgebiete vor großtechnischen Eingriffen lehnt die Errichtung von schiotechnischen Anlagen im Naturschutzgebiet Warscheneck ab. Die laufenden Vorbereitungen für eine allfällige Projekteinreichung sind umgehend zu stoppen.*
- *Der Oesterreichische Alpenverein wird niemals auf einen Tauschhandel mit Ersatzausgleichsflächen nach dem Prinzip einer „Schutzgebietstauschbörse“ eingehen.*
- *Der Oesterreichische Alpenverein drängt die oberösterreichische Landespolitik, den Nationalpark Oberösterreichische Kalkalpen um den Planungsabschnitt III Warscheneck zu erweitern.*
- *Das Präsidium des OeAV und die OeAV-Fachabteilung Raumplanung/Naturschutz werden aufgefordert, die zur Erhaltung des Schutzgebietes notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und öffentlichkeitswirksam darzustellen. Die Sektionen des OeAV unterstützen sie dabei.*
- *Der Oesterreichische Alpenverein ersucht die Oberösterreichische Landesregierung um die rasche Beauftragung zur Ausarbeitung eines regionalen Tourismuskonzeptes ohne neue Seilbahnerweiterungen, in welchem nachhaltigkeitsorientierte Strategieschritte im Vordergrund stehen.*

Leibnitz, am 6. November 2010



Information für die Rechtsservicestelle CIPRA Österreich

Problemstellung

Im Naturschutzgebiet Warscheneck Nord (zugleich Planungsgebiet Nationalpark Kalkalpen *) ist ein neues Schigebiet geplant

*) Auszug aus dem Nationalparkgesetz: Wenn der Nationalpark auf diesen Grundflächen tatsächlich betrieben wird, wird er unter sinngemäßer Anwendung der §§ 2 und 3 auf die Gebiete der Haller Mauern und des Toten Gebirges erweitert.

Eingereicht vom

Oesterreichischen Alpenverein
Landesverband Oberösterreich

Linz, Molln im November 2010



Der Naturschutz in OÖ. steht vor seiner größten Herausforderung. Das Naturschutzgebiet Warscheneck Nord wurde 2008 zum zweitgrößten Naturschutzgebiet in OÖ. erklärt. Keine zwei Jahre später überlegt man ernsthaft quer durch das Naturschutzgebiet Warscheneck Nord eine Seilbahn bzw. eine Schipiste zu errichten.

Dies würde zu einer vollkommenen Aushöhlung der Schutzwürdigkeit führen. Im Anhang finden Sie die wesentlichsten Gefährdungen für das Naturschutzgebiet Warscheneck Nord, welche sich bei Umsetzung der Schigebietsverbindung Höss zur Wurzeralm ergeben würden.

Unseres Erachtens steht dieses Projekt unter Berücksichtigung aller dargestellten Fakten im klaren Widerspruch zur Alpenkonvention.

Herbert Jungwirth, MBA

1. Vorsitzender der Alpenvereinssektion Molln/Steyrtal
und Naturschutzreferent Alpenverein Oberösterreich
4591 Molln, Rabach 29

herbert.jungwirth@vmb.at



Der Naturschutz in OÖ. steht vor seiner größten Herausforderung. Das Naturschutzgebiet Warscheneck Nord wurde 2008 zum zweitgrößten Naturschutzgebiet in OÖ. erklärt. Keine zwei Jahre später überlegt man ernsthaft quer durch das Naturschutzgebiet Warscheneck Nord eine Seilbahn bzw. eine Schipiste zu errichten.

Dies würde zu einer vollkommenen Aushöhlung der Schutzwürdigkeit führen. Im Anhang finden Sie die wesentlichsten Gefährdungen für das Naturschutzgebiet Warscheneck Nord, welche sich bei Umsetzung der Schigebietsverbindung Höss zur Wurzeralm ergeben würden.

Unseres Erachtens steht dieses Projekt unter Berücksichtigung aller dargestellten Fakten im klaren Widerspruch zur Alpenkonvention.

Herbert Jungwirth, MBA

1. Vorsitzender der Alpenvereinssektion Molln/Steyrtal
und Naturschutzreferent Alpenverein Oberösterreich
4591 Molln, Rabach 29

herbert.jungwirth@vmb.at

Das Naturschutzgebiet „Warscheneck Nord“

Daten und Fakten



- Die Unterschutzstellung erfolgte 2008 nach einem einstimmigen Beschluss der OÖ. Landesregierung. Es ist das 108. und das zweitgrößte Naturschutzgebiet in OÖ.
- Das Naturschutzgebiet Warscheneck Nord ist die Erweiterung des bestehenden Naturschutzgebietes Warscheneck Süd in Richtung Osten und Norden und bildet jetzt gemeinsam mit dem Südteil das Naturschutzgebiet Warscheneck.
- Das Naturschutzgebiet Warscheneck Nord umfasst 2.697 ha und reicht von der Schmidalm über den Schwarzenberg, Gleinkersee, das Windhagerseegebiet, Loigistal und Rottal bis an den östlichen Rand des Ski-Gebietes Hutterer Höss.
- Der tiefste Punkt liegt mit 806 m am Gleinkersee, der höchste ist mit 2.388 m der Warscheneck-Gipfel. Als Gesamtheit betrachtet, handelt es sich um die Ost- und Nordseite des Warscheneckstockes.
- Den Großteil der Fläche nehmen Grundstücke der Republik Österreich (Bundesforste AG) ein, aber auch Privatgrundflächen sind vorhanden.
- Das Naturschutzgebiet Warscheneck Nord befindet sich in den Gemeinden Spital am Pyhrn, Roßleithen, Vorderstoder und Hinterstoder.
- Im Südwesten (Landesgrenze OÖ zu Steiermark) grenzt das Naturschutzgebiet unmittelbar an das Europaschutzgebiet Totes Gebirge mit Altausseer See des Bundeslandes Steiermark (Natura 2000-Gebiet nach FFH- und auch nach Vogelschutzrichtlinie).
- **Das Naturschutzgebiet Warscheneck Nord gehört zu den landschaftlich schönsten Bereichen in den öö. Kalkhochalpen.**

Naturraum mit wenig alpiner Infrastruktur



- Einer der Gründe für die natürliche „urtümliche Gegebenheit des Warschenecks“ liegt in der Tatsache, dass mit Ausnahme von zwei Alpinhütten und zwei markierten Steigen keine alpine Infrastruktur vorhanden ist.
- Die abgelegenen Grate, Rücken und Kare sind nur schwer erreichbar. Daher sind in diesem Gebiet optimale naturräumliche Voraussetzungen für Wildtiere und Pflanzen gegeben. Sobald die Seilbahn das Gipfelplateau erreicht, sind diese abgelegenen Grate und Kare leicht erreichbar und somit gehen diese optimalen Voraussetzungen verloren.
- Die einzigartige Karsthochfläche (im Bild gut sichtbar – etwas oberhalb und links von der Bildmitte) würde durch die neue Piste durchschnitten und zerstört werden.



Karst und Wasser - „Verschmutzungsgefahr“



- Der Pießling-Ursprung liegt am Fuß des Warscheneck-Massivs, ist die größte Karstquelle im Bundesland OÖ. und gehört zu den größten Karstquellen in den gesamten Ostalpen. Die Schüttung beträgt im Durchschnitt 2000 Liter pro Sekunde. Damit wäre eine Versorgung von 700.000 Menschen möglich.
- Gespeist wird der Pießling-Ursprung vom Warscheneck, wo sich das Wasser in einem unterirdischen System (Kluftnetz) aus weit verzweigten Hohlräumen sammelt.
- Wie kaum ein anderes Stoffmedium im Karst widerspiegeln die Quellen den ökologischen Zustand und seine Dynamik im Gebiet (Harald Haseke-1999).
- Durch die schnellen Wasserwege im Kluftnetz „Karst“ reagieren Quellen sehr empfindlich und rasch auf negative Umwelteinflüsse und Beeinträchtigungen, wie sie durch einen Schibetrieb zu erwarten wären (Norbert Steinwendner – 2010).
- Für das gesamte Warscheneckgebiet - in den Randbereichen muss man für die Detailabgrenzung die entsprechenden Verordnungstexte zur Hand nehmen - existiert nach wie vor eine wasserwirtschaftliche Rahmenverfügung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft (BGBl. 79/1984: "Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 25. Jänner 1984 zum Schutze der Wasservorkommen im Toten Gebirge"). Darin ist festgelegt, dass die Quell- und Grundwasservorkommen - unbeschadet bestehender Rechte - vorzugsweise der Trinkwasserversorgung gewidmet und gleichzeitig ein Schongebiet bestimmt wird.

Karstlandschaft – unwiederbringlich verloren?



- ***Einer der schönsten Bereiche der Kalkhochalpen und eine der bedeutendsten Karstlandschaften Europas würde unwiederbringlich verloren gehen!***
- Pistenbau im Karst hinterlässt Landschaftswunden auf Dauer!
- Der Lebensraum Karst mit (sub-)alpinen Rasengesellschaften und artenreicher Fels- und Schuttflur würde zerstört werden.



Schlipste und die notwendige Sicherung – „Einschränkungen für die Tierwelt“



- Gerade im Plateaubereich des Warschenecks wären umfangreiche Sicherungsmaßnahmen notwendig. Die geplante Pistenrasse ist beidseits von Felsabstürzen ins Loigistal und Glöcklkar begrenzt und dadurch sind entsprechende Sicherungen notwendig.
- Derartige Sicherungsmaßnahmen (Zäune, Netze usw.) bewirken wesentliche Einschränkungen der Wanderungsbewegungen der Tierwelt.



Einzigarte und äußerst seltene Pflanzenwelt!



„Eine besondere Bedeutung des Warschenecks liegt im Auftreten und der Vergesellschaftung wesentlicher nordostalpiner Endemiten und nord-süddisjunkter Sippen, die vor allem durch die Stellung des Gebirgsstockes als Refugialraum während der Eiszeit erklärbar sind.“

Auszug aus Sabine Grabner, 1991: Die Vegetation des Warscheneckstockes oberhalb der Waldgrenze.

Weiters ein Auszug aus der Biotopkartierung – Gemeinde Vorderstoder – Land OÖ 2006:

„Eine überaus große Bedeutung für den Artenschutz wie für den Naturschutz generell kommt den hochalpin bis alpin verbreiteten Biotoptypen in Vorderstoder zu. Insbesondere das Gebiet des Warscheneckplateaus muss in diesem Zusammenhang genannt werden, **stellt es doch sicherlich eine der hochwertigsten Biotopflächen überhaupt in Oberösterreich dar.** Hier konnte die stattliche Zahl von 147 Gefäßpflanzen notiert werden und es finden sich allein 5 potentiell aufgrund von Seltenheit in OÖ. gefährdete Arten wieder, darunter schöne Bestände des Sauter-Hungerblümchens (*Draba sauteri*) oder der Alpen-Graslilie (*Armeria alpina*).

Besonders relevant sind diese Altreliefreste am Warscheneck für das Vorkommen säureliebender, ansonsten v.a. in den Zentralalpen beheimateter Pflanzenarten (z.B. *Senecio incanus* ssp. *carniolicus*, *Valeriana celtica*, *Gnaphalium supinum*, *Salix herbacea*, *Juncus trifidus*, *Hieracium alpinum*).

Ein weiterer, gleichfalls pflanzengeographischer Aspekt ist das gehäufte Vorkommen von in den nordöstlichen Kalkalpen endemischer Arten in den hochmontan-alpinen Biotopflächen von Vorderstoder; erwähnenswert sind dabei v.a. Kerner-Lungenkraut (*Pulmonaria kernerii*), Stern-Hungerblümchen (*Draba stellata*), Sauter-Hungerblümchen (*Draba sauteri*), Clusius-Primel (*Primula clusiana*), Ostalpen-Nelke (*Dianthus alpinus*), Anemonen-Schmuckblume (*Callianthemum anemonoides*) oder Ostalpen-Mohn (*Papaver alpinum* ssp. *alpinum*). Allein diese biotischen Fakten sprechen in Verbindung mit der großen landschaftlichen Schönheit dafür, das Warscheneckgebiet als künftiges Schutzgebiet auszuweisen und so langfristig zu sichern“.

Naturraum und Wildtiere - „Im Jagdrevier des Steinadlers“



- Das Warscheneck ist Jagdrevier des Steinadlers. In der gesamten Region Pyhrn-Priel befinden sich zur Zeit lediglich 4 – 5 Steinadlerpaare.
- Folgende seltene oder geschützte Vogelarten sind im Naturschutzgebiet Warscheneck Nord nachgewiesen - siehe Monitoringprojekt ÖBf und Land OÖ. – ein kurzer Auszug daraus:

Grauspecht, Buntspecht, Dreizehenspecht, Weißrückenspecht

Raufußkauz, Sperlingskauz, Waldkauz

Auerhuhn, Birkhuhn, Haselhuhn

Das Schischaukelprojekt würde eines der besten oberösterreichischen Brutgebiete der bei uns ausnahmslos gefährdeten Raufußhühner stark beeinträchtigen.

Etwa 20 Paare des Auerhuhns, 30 des Birkhuhns und eine bedeutende Population des Alpenschneehuhns hätte unter den Folgen zu leiden.

Es wäre blanker Unsinn erst ein Schutzgebiet für diese störungsanfälligen Arten zu schaffen, und kurz danach ihre Lebensräume durch neue Schipisten zu zerschneiden und zu zerstören.

Seltene Lebensraumtypen



Lebensraumtypen im Naturschutzgebiet Warscheneck Nord:

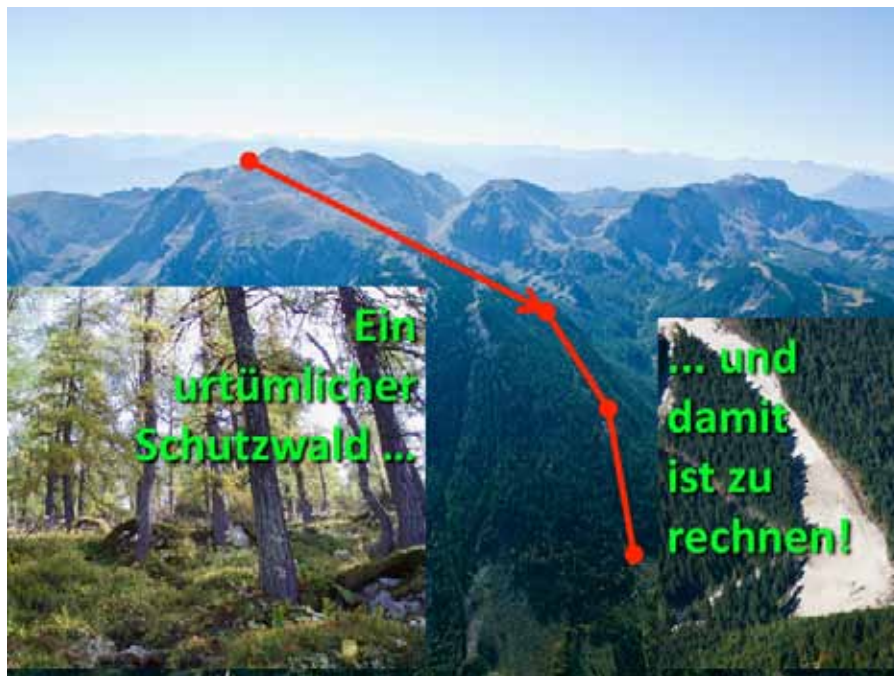
- Unerschlossener subalpiner Lärchen-Zirben-Wald
- Subalpiner Plateau-Fichtenwald bzw. –Lärchenwald
- Hochmontaner Fichten-Tannen-Buchenwald
- Großflächiger Latschenbuschwald
- (Sub-)alpine Rasengesellschaften
- Artenreiche Fels- und Schuttflur
- Hochstaudenfluren

Naturraum, Lebensraumtypen, Pflanzen- und Tierwelt des Warschenecks in OÖ. entsprechen naturschutzfachlich dem als Europaschutzgebiet ausgewiesenen steirischen Anteil des Warscheneck-Massivs.

Es handelt sich um einen über die Landesgrenzen hinweg zusammenhängenden einheitlichen Naturraum.

Naturschutzfachlich müsste eine Nachnominierung bei der EU-Kommission als Europaschutzgebiet nach der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie durch OÖ. Landesregierung erfolgen.

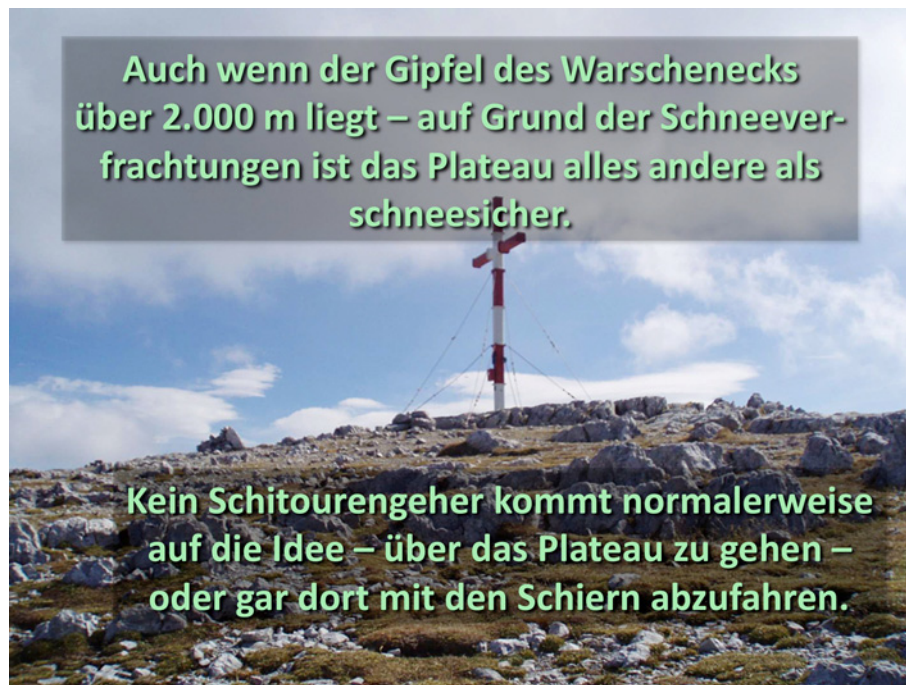
Geplante Schipiste - „Zellerschneise“ liegt in einem Schutzwald



Zwangsläufig müsste die Piste unterhalb des Karstplateaus durch einen steilen Schutzwald (Zellerschneise) geführt werden.

Die Folgen sind schon jetzt vorhersehbar.

Klimaveränderung und der notwendige Kunstschnee



- Das Naturschutzgebiet Warscheneck Nord gehört zu den landschaftlich schönsten Bereichen in den öö. Kalkhochalpen. Es handelt sich auch um eine der bedeutendsten Karstlandschaften Europas.
- Problematik Kunstschnee im alpinen Gelände mit seinen Folgen auf eine verspätete Vegetation im Frühling und der damit verbundene negative Einfluss auf die einzigartige Flora (siehe unter „Einzigarte und äußerst seltene Pflanzenwelt“ auf Seite 10)

Nationalpark Kalkalpen - „Planungsabschnitt III – Totes Gebirge“ ist gesetzlich verankert – das Warscheneck ist der östlichste Gipfel im Toten Gebirge

§ 1 Ziele

(1) Ziel der Errichtung des „Nationalparks O.ö. Kalkalpen“ ist es, ein Schutzgebiet zu schaffen, in dem der Ablauf natürlicher Entwicklungen auf Dauer sichergestellt und somit gewährleistet wird, dass

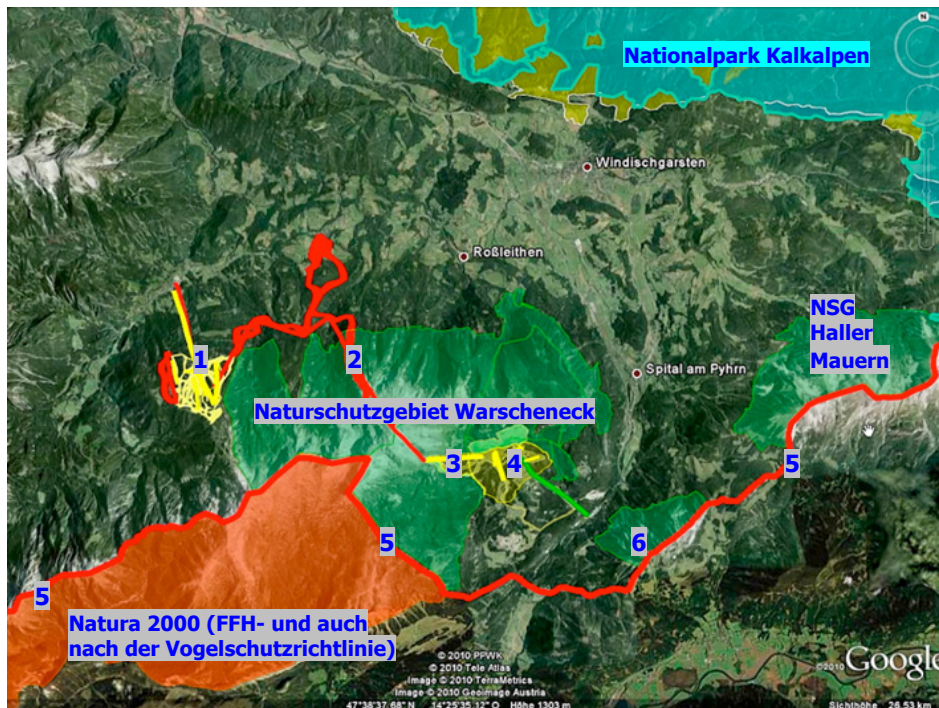
1. die weitgehend unversehrten, naturbelassenen Teile dieses Gebietes erhalten bleiben und sich zu einer Naturlandschaft entwickeln können,
2. die naturnahe Kulturlandschaft dieses Gebietes, die durch Fleiß und Ausdauer der bergbäuerlichen Bevölkerung seit vielen Jahrhunderten geprägt worden ist, erhalten bleibt und auch weiterhin gepflegt werden kann,
3. die für dieses Gebiet charakteristischen Landschaftstypen, die Ökosysteme von besonderer Eigenart, die dafür repräsentative Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer charakteristischen Lebensräume sowie vorhandene historisch bedeutsame Objekte und Landschaftsteile bewahrt werden,
4. die ökologischen und ökonomischen Zusammenhänge in diesem Gebiet zu ihrem Schutz und zum Wohl der Menschen erforscht werden können und
5. den Menschen auch in aller Zukunft ein eindrucksvolles Naturerlebnis zum Zweck der Bildung und Erholung ermöglicht wird, ohne daß dadurch die übrigen Zielsetzungen (Z. 1 bis 4) beeinträchtigt werden.

(2) Der „Nationalpark O.ö. Kalkalpen“ wird im Gebiet des Reichraminger Hintergebirges, des Sengsengebirges, der Haller Mauern und des Toten Gebirges errichtet. **Der „Nationalpark O.ö. Kalkalpen“ wird in mehreren Etappen errichtet. Als erster Schritt werden Grundflächen im Gebiet des Reichraminger Hintergebirges und des Sengsengebirges zum „Nationalpark O.ö. Kalkalpen - Gebiet Reichraminger Hintergebirge/Sengsengebirge“ erklärt. Wenn der Nationalpark auf diesen Grundflächen tatsächlich betrieben wird, wird er unter sinngemäßer Anwendung der §§ 2 und 3 auf die Gebiete der Haller Mauern und des Toten Gebirges erweitert.**

(3) Für die einzelnen Gebiete des Nationalparks wird die internationale Anerkennung als Nationalpark der Kategorie II nach den IUCN-Kriterien angestrebt.

- Schon beim einstimmigen Gesetzesbeschluss durch den OÖ. Landtag am 28.02.1997 wurde die Erweiterung bis zum „Toten Gebirge“ beschlossen:
„Wenn der Nationalpark auf diesen Grundflächen tatsächlich betrieben wird, wird er unter sinngemäßer Anwendung der §§ 2 und 3 auf die Gebiete der Haller Mauern und des Toten Gebirges erweitert“.
- Die geplante Erweiterung wie im Nationalparkgesetz vorgesehen (auch im Sinne der Alpenkonvention – Naturschutzprotokoll - Art. 11 Abs. 2) wäre bei einer nochmaligen Vergrößerung der Schigebiete Höss und Wurzeralm nicht mehr möglich.

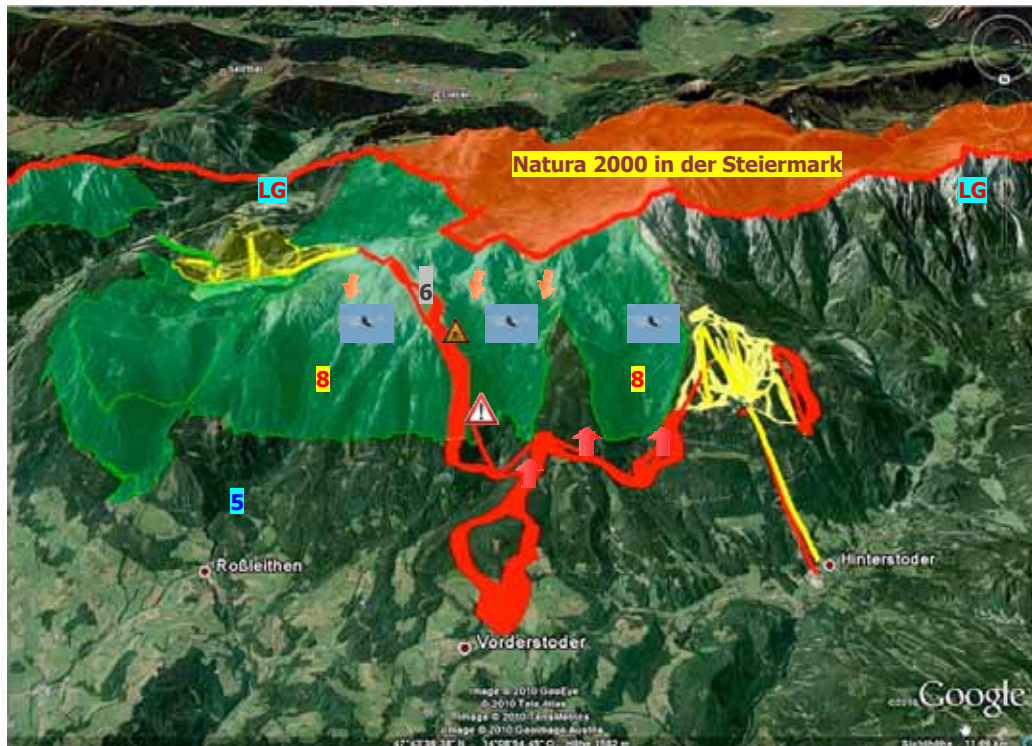
Entspricht einem Europaschutzgebiet „Natura 2000“











- 1 Schigebiet Huttererböden / Höss (Talort Hinterstoder)
- 2 das neue „naturzerstörende Projekt“ – Schigebietsprojekt im Naturschutzgebiet Warscheneck.
- 3 das Schigebiet Wurzeralm (Talort Spital/Pyhrn)
- 4 Sonderschutzgebiet Teichlboden (NSG Warscheneck Süd)
- 5 Landesgrenze zwischen Oberösterreich und Steiermark
- 6 NSG Bosruck

- Durch das Tote Gebirge einschließlich seinem östlichsten Gipfel – dem Warscheneck – verläuft die Landesgrenze zwischen Oberösterreich und Steiermark.
- Die Nordseite des Warscheneckgebietes (im Bundesland OÖ) wurde zum Naturschutzgebiet erklärt. Der gleiche Naturraum – die Südseite im Bundesland Steiermark wurde zum Europaschutzgebiet „Natura 2000“ erklärt und erfüllt beide Voraussetzungen, sowohl FFH- und Vogelschutzrichtlinie).
- ***Indem es ein einheitlicher Naturraum ist, erfüllt auch die Nordseite die Voraussetzungen für eine Ausweisung im Sinne eines Europaschutzgebietes Natura 2000.***

Sobald die Seilbahn das Gipfelplateau erreicht, entsteht ein gewaltiger Druck auf das Naturschutzgebiet Warscheneck Nord.



- 1  Druck auf den Naturraum von oben durch die Seilbahnstation im Gipfelbereich. Dadurch werden die abgelegenen Kare leicht erreicht.
- 2  Schutzwald im Bereich der Zellerhütte
- 3  Wegen der Absturzgefahr sind Sicherungsmaßnahmen notwendig – diese wiederum beschränken nicht nur den Freiraum für den Menschen, sondern auch die Wanderungsbewegungen der Tierwelt.
- 4  Druck von unten durch die strategische Ausrichtung der Zu- und Ausstiegsstationen, wo wiederum diese unberührten Bereiche wesentlich leichter erreicht werden.
- 5  Pießling-Ursprung – Gefahr einer Verschmutzung durch den Schibetrieb.
- 6  Eine der bedeutendsten Karsthochflächen OÖ. bzw. Europas.
- 7  „Jagdgebiet des Steinadlers“ – Naturbelassener Lebensraum für viele Wildtiere.
- 8  Unberührte Lebensraumtypen wie unerschlossene subalpiner Lärchen-Zirbenwälder, subalpine Plateau-Fichtenwald bzw. -Lärchenwald usw. (siehe Seite 78, 79 u. 85).

Fazit:



Unter der Annahme, das Projekt – Verbindungsbau Schigebiet Höss zur Wurzeralm – würde umgesetzt werden – dann ist die Schutzwürdigkeit keinesfalls mehr gegeben.

Naturschutzrechtlich müsste für eine Verbindung der beiden Schigebiet Höss und Wurzeralm jedenfalls das Naturschutzgebiet aufgehoben werden.

Das Warscheneck würde durch Pisten und Lifte bzw. Seilbahnen regelrecht durchschnitten, sodass ein Zusammenschluss mit dem Nationalpark Kalkalpen nicht mehr möglich wäre (Widerspruch zum und Verstoß gegen das Nationalparkgesetz!).

Naturschutzfachlich wäre eine Nominierung des Warschenecks als Natura 2000-Gebiet anschließend an das Europaschutzgebiet in der Steiermark geboten.

Aus den genannten Gründen ist auch jedes allfällige Teilprojekt Schigebietsverbindung zwischen Höss und Wurzeralm kategorisch abzulehnen („Salamitaktik“).

Eine Erschließung des Warschenecks würde massive Beeinträchtigungen für Naturraum, Schutzgüter, Ökologie, Wasserhaushalt, Schutzwälder und Landschaftsbild mit sich bringen und das neben dem Toten Gebirge letzte unerschlossene Karstplateau Oberösterreichs auf Dauer zerstören.

Die Pistentrasse würde bedingt durch die Steilabstürze ins Loigistal bzw. Glöcklkar zwangsläufig genau durch eine der hochwertigsten Biotopflächen Oberösterreichs (Arbesboden) führen. Besonders hier findet sich eine überaus große Artenvielfalt, darunter auch etliche in Österreich endemische Arten sowie bemerkenswerte zentralalpine Arten, die in OÖ. großteils auf dieses Gebiet beschränkt sind.

Die einzigartige Karsthochfläche würde durch die neue Piste durchschnitten und unwiederbringlich zerstört werden. Pistenbau im Karst hinterlässt eben dauerhafte Zerstörung.

EINLADUNG PRESSEGESPRÄCH

Naturschutzgebiete „Warscheneck-Nord“ und „Warscheneck-Süd“ Stellungnahme Rechtsservicestelle Alpenkonvention von CIPRA Österreich

Donnerstag, 28. April 2011, 10:00 Uhr

Landeskulturzentrum Ursulinenhof, Landstraße 31, 4020 Linz

Die Rechtsservicestelle Alpenkonvention von CIPRA Österreich (Internationale Alpenschutzkommission) wurde vom Landesverband Oberösterreich des Oesterreichischen Alpenvereins um eine Stellungnahme gebeten, ob das geplante Projekt einer schichttechnischen Verbindung Hinterstoder bzw. Vorderstoder mit der Wurzeralm (Spital am Pyhrn) mit den Protokollen der Alpenkonvention vereinbar ist. CIPRA Österreich erlaubt sich, Ihnen anlässlich eines Pressegespräches die Ergebnisse zu präsentieren.

Pressegespräch

Wann: 28. April 2011, 10:00 Uhr

Wo: Landeskulturzentrum Ursulinenhof, 4020 Linz, Landstraße 31

Begrüßung: Herbert **Jungwirth**, Oesterreichischer Alpenverein, Landesverband Oberösterreich, Landesnaturschutzreferent
Josef **Friedhuber**, Naturfreunde Oberösterreich

Teilnehmer: Peter **Haßlacher**, Vorsitzender CIPRA Österreich
Gerhard **Liebl**, Mitglied der Rechtsservicestelle Alpenkonvention von CIPRA Österreich

Wir freuen uns, Sie bei diesem Pressegespräch zu begrüßen.

Für Rückfragen:

CIPRA Österreich – Internationale Alpenschutzkommission
Helmut Kudrnovsky, Geschäftsführer CIPRA Österreich, Strozzigasse 10/7-9, 1080 Wien
Tel. +43(0)1/40 113-36, Email: oesterreich@cipra.org, www.cipra.at

PRESSETEXT

CIPRA Österreich bekräftigt den Erhalt der Naturschutzgebiete am Warscheneck

- **Die Rechtsservicestelle Alpenkonvention von CIPRA Österreich zeigt auf, dass eine schichttechnische Verbindung zwischen Vorderstoder und Wurzeralm rechtlich nicht möglich ist**

Wien/Linz, 28.4.2011 (CIPRA) „Das Hochplateau des Warscheneck mit seiner reichhaltigen und schützenswerten Fauna und Flora ist ein Juwel Oberösterreichs. Eine geplante schichttechnische Verbindung zwischen Vorder- und Hinterstoder und Wurzeralm gefährdet nun diesen Naturraum“, so Herbert Jungwirth, Landesnaturschutzreferent des OeAV Oberösterreich und Josef Friedhuber, Alpinreferent Naturfreunde Oberösterreich, beide Sprecher des Mollner Kreises, der für den Erhalt des Warschenecks als Schutzgebiet eintritt. Die Rechtsservicestelle Alpenkonvention von CIPRA Österreich, die nationale Vertretung der Internationalen Alpenschutzkommission, wurde um eine Stellungnahme bezüglich des Schigebietszusammenschlusses angefragt. Die Rechtsservicestelle ist eine kostenlose Einrichtung mit anerkannten und unabhängigen Experten für Auskünfte zur rechtlichen Auslegung der Alpenkonvention.

Alpenkonvention und nachhaltige Entwicklung im Alpenraum

„Die Alpenkonvention als internationales völkerrechtliches Vertragswerk gibt nun seit 20 Jahren den Rahmen für eine nachhaltige Entwicklung im Alpenraum vor. Sie versucht, einen Ausgleich zwischen intensiver und extensiver Nutzung der Alpen durch rechtlich verbindliche Vorgaben aber auch durch Umsetzung auf Projektebene zu ermöglichen“, sagt Peter Haßbacher, Vorsitzender von CIPRA Österreich.

Erhöhte Bestandesgarantie für Schutzgebiete

Mit Artikel 11 Absatz 1 der Alpenkonvention verpflichten sich die Vertragsparteien, bestehende Schutzgebiete im Sinne ihres Schutzzwecks zu erhalten, zu pflegen und, wo erforderlich, zu erweitern sowie nach Möglichkeit neue Schutzgebiete auszuweisen. Sie treffen alle geeigneten Maßnahmen, um Beeinträchtigungen oder Zerstörungen dieser Schutzgebiete zu vermeiden. „Durch das Naturschutzprotokoll der Alpenkonvention werden negative Eingriffe in alpine Schutzgebiete zwar nicht gänzlich verboten; aus dem klaren Wortlaut der genannten Bestimmungen

geht aber eindeutig hervor, dass der Gesetzgeber Schutzgebieten im Alpenraum eine erhöhte Bestandsgarantie einräumen wollte, die nur -ausnahmsweise- bei Vorliegen außergewöhnlicher anderer öffentlicher Interessen(z.B. Abwehr von Gefahren für Menschen oder besondere Sachwerte)nicht zum Tragen kommt“, sagt Gerhard Liebl, Experte der Rechtsservicestelle Alpenkonvention von CIPRA Österreich. Der festgelegte Schutzzweck des 2008 von der OÖ Landesregierung verordneten Naturschutzgebietes Warscheneck Nord ist vor allem auch die Vermeidung der Errichtung von touristischer Infrastruktur wie Liftanlagen und Schipisten. Die geplante Seilbahnerrichtung inmitten des Schutzgebietes ist nach Ansicht der Rechtsservicestelle eindeutig im Widerspruch zur Verpflichtung der Vertragsstaaten der Alpenkonvention, bestehende Schutzgebiete im Sinne ihres Schutzzweckes zu erhalten, zu pflegen und wo erforderlich, zu erweitern. Das Land Oberösterreich hat daher alle geeigneten Maßnahmen zur Vermeidung zu treffen, um nicht vertragsbrüchig zu werden“, so Gerhard Liebl abschließend.

Strozzigasse 10/7-9, A-1080 Wien

Tel. +43/(0)1/401 13-36

Fax +43/(0)1/401 13-50

oesterreich@cipra.org

www.cipra.at

Wien, 07. März 2011

ZVR-Zahl 255345915

**Anfrage Geplante schichttechnische Projekte in den Naturschutzgebieten
„Warscheneck-Nord“ und „Warscheneck-Süd – Purgstall –
Brunnsteiner Kar“ (Oberösterreich)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Landesverband Oberösterreich des OeAV hat eine Anfrage um Prüfung einer Projekts-Skizze einer schichttechnischen Verbindung Hinterstoder oder Vorderstoder-Wurzeralm (Spital am Pyhrn) im Hinblick auf Berücksichtigung der Protokolle der Alpenkonvention gerichtet, da bei Realisierung dieses Projektes das Naturschutzgebiet Warscheneck- Nord (LGBl.Nr.14/2008) zentral durchschnitten und das Naturschutzgebiet Warscheneck-Süd berührt würde.

Eine am 18.5.2010 abgegebene Stellungnahme verwies, dass aufgrund der dürftigen Sachverhaltsangaben, eine umfassende Stellungnahme kaum abzugeben ist. Nunmehr ist der Sachverhalt durch Vorlage von zusätzlichem Kartenmaterial und bekannt gewordenen Absichten der Projektswerber wesentlich ergänzt worden. Die Rechtsservicestelle hat sich daher mit der Anfrage nochmals mit nachfolgendem Ergebnis auseinander gesetzt.

Allgemeine Ausführung zur Tätigkeit der Rechtsservicestelle:

Die Rechtsservicestelle-Alpenkonvention (eine freie Zusammenarbeit von Konventionsexperten im Rahmen der CIPRA) sieht ihre Aufgabe darin, Rechtsanwenderinnen und Rechtsanwendern – seien es Behörden, seien es Private – bei der Auslegung der Alpenkonventionen und ihrer Durchführungsprotokolle behilflich zu sein. Im Rahmen dieser Tätigkeit werden ausschließlich die Rechtsfragen, die in der jeweiligen Anfrage thematisiert werden, von den Experten der Rechtsservicestelle beantwortet. Das jeweilige Ergebnis ist eine unverbindliche Rechtsmeinung, die in keinster Weise behördliche Ermittlungen oder präjudizieren behördliche Entscheidungen ersetzen kann und soll.

Zudem ist anzumerken, dass solche Stellungnahme sich weder mit den ökologischen oder ökonomischen Auswirkungen des Projektes befasst, noch rechts- oder wirtschaftspolitische Aussagen enthält.

Gegenstand ist, ob und warum der vorliegende Sachverhalt irgendwelchen Bestimmungen der Alpenkonvention und ihrer Durchführungsprotokolle zu subsumieren ist.

Was den zu beurteilenden Sachverhalt betrifft, stützt sich die Rechtsservicestelle ausschließlich auf die Angaben in der Anfrage. Es ist nicht vorgesehen und auch nicht machbar, dass sie eigene Ermittlungen durchführt.

So kann es daher in einem späteren Behördenverfahren naturgemäß zu anderen Ergebnissen kommen als in der Stellungnahme der Rechtsservicestelle, dies insbesondere dann, wenn das Ermittlungsverfahren zeigt, dass der Sachverhalt ein anderer ist als jener, von dem der Fragesteller/die Fragestellerin und mit ihm/ihr die Rechtsservicestelle ausging.

Allgemeine Ausführungen zur Alpenkonvention und deren Protokolle:

Die Rahmenkonvention und die Durchführungsprotokolle sind selbständige völkerrechtliche Verträge, die durch ihre Ratifikation Bestandteil der österreichischen Rechtsordnung wurden (vgl. BGBl 1995/477, BGBl III 2002/230-238).

Prinzipiell sind zwei Möglichkeiten der Umsetzung völkerrechtlicher Verträge in nationales Recht nach Art 49 iV mit Art 50 B-VG vorgesehen. Nach Art 49 B-VG sind die in Art 50 B-VG bezeichneten Staatsverträge vom Bundeskanzler im BGBl kundzumachen; ihre innerstaatlich verbindende Kraft beginnt in der Regel nach Ablauf des Tages der Kundmachung. Dies gilt jedoch nicht für Staatsverträge, bezüglich derer vom Nationalrat der Beschluss gefasst wurde, dass sie durch Erlassung von Gesetzen oder Verordnungen zu erfüllen sind (sog. Erfüllungsvorbehalt gem. Art 50 B-VG).

Nach der Judikatur des VfGH ergibt sich aufgrund der vorbehaltslosen Kundmachung von Staatsverträgen die Vermutung für ihre unmittelbare Anwendbarkeit, sofern in den Verträgen nichts Gegenteiliges vorgesehen ist und die zur Diskussion stehende Bestimmung – im Sinne des Legalitätsprinzips nach Art 18 B-VG – inhaltlich ausreichend bestimmt ist.

Die Durchführungsprotokolle wurden im Zuge ihrer parlamentarischen Umsetzung vom Nationalrat ohne einen Erfüllungsvorbehalt beschlossen, sodass für die Bestimmungen der Durchführungsprotokolle aufgrund ihrer im BGBl erfolgten Kundmachung prinzipiell die Vermutung der unmittelbaren Anwendbarkeit zum Tragen kommt. Dies wurde auch vom VfGH für die Durchführungsprotokolle durch den Beschluss vom 22.09.2003, B 1049/03-4, ausdrücklich bestätigt.

Die Durchführungsprotokolle haben somit den Rang eines einfachen Bundes- oder Landesgesetzes.

Zum gegenständlichen Projekt:

Aus den vorliegenden Unterlagen geht hervor, dass der Zusammenschluss der Schigebiete Hinterstoder-Höss und Wurzeralm geplant ist. Dies soll durch eine Seilbahn vom bestehenden Schigebiet Frauenkar zum „Toten Mann“ und von dort durch mehrere Seilbahn- und Pistenanlagen über die Zellerhütte zu den Huttererböden (Schigebiet Hinterstoder) erfolgen.

Mit Verordnung der Oö. Landesregierung vom 29.02.2008 LGBl. Nr. 14/2008 wird das Gebiet "Warscheneck Nord" in den Gemeinden Spital am Pyhrn, Roßleithen, Vorderstoder und Hinterstoder als Naturschutzgebiet gemäß § 25 OÖ NatG. verordnet.

§ 25 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 - Oö. NSchG 2001

Naturschutzgebiete

(1) Gebiete,

1. die sich durch völlige oder weitgehende Ursprünglichkeit oder Naturnähe auszeichnen oder
2. die selten gewordene Tierarten, Pflanzen oder Pflanzengesellschaften beherbergen oder reich an Naturdenkmälern sind,

können durch Verordnung der Landesregierung zu Naturschutzgebieten erklärt werden, wenn das öffentliche Interesse am Naturschutz alle anderen Interessen überwiegt.

(2) Soweit die nähere Umgebung von Gebieten im Sinn des Abs. 1 für die unmittelbare Sicherung des Schutzzweckes unbedingt notwendig ist, kann sie in das Schutzgebiet einbezogen werden.

(3) Die Landesregierung hat in einer Verordnung nach Abs. 1 festzulegen:

1. die Grenzen des Naturschutzgebietes und
2. die allenfalls zur Sicherung des Schutzzweckes notwendigen Maßnahmen.

(4) Die Landesregierung kann in einer Verordnung gemäß Abs. 1 bestimmte Eingriffe in ein Naturschutzgebiet - allenfalls nach Durchführung eines Anzeigeverfahrens gemäß § 6 Abs. 2 bis 7 - gestatten, wenn das öffentliche Interesse an seinem Schutz nicht überwiegt. Dabei dürfen in einem Naturschutzgebiet, das gleichzeitig Europaschutzgebiet gemäß § 24 ist, nur solche Maßnahmen und Nutzungen erlaubt werden, die zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes des Europaschutzgebietes (§ 24) führen können. Sonstige Eingriffe im Sinn des § 3 Z. 3 in ein Naturschutzgebiet sind verboten, es sei denn, dass sie auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder im Interesse der Sicherheit von Menschen oder zur Abwehr der Gefahr bedeutender Sachschäden vorgenommen werden müssen.

(5) Die Landesregierung kann im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten bewilligen, wenn dadurch der Schutzzweck, insbesondere im Hinblick auf ein Europaschutzgebiet, nicht wesentlich beeinträchtigt wird. § 14 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden.

Das Naturschutzgebiet Warscheneck Nord in Spital am Pyhrn, Roßleithen, Vorderstoder und Hinterstoder liegt im Südosten von Oberösterreich nahe der Grenze zur Steiermark, schließt an das NSG Warscheneck Süd an und grenzt an das Europaschutzgebiet „Totes Gebirge mit Altausseer See“ in der Steiermark. Das NSG Warscheneck Nord umfasst 2.697 ha und reicht von der Schmidalm über den Schwarzenberg, Gleinkersee, Windhagerseegebiet, Loigistal und Rottal bis an den östlichen Rand des Schigebietes Hutterer Höss.

Nach § 3 der Verordnung ist im NSG folgendes gestattet:

1. das Betreten;

2. das Befahren der bestehenden Alm- und Forstwege durch die Grundeigentümer und die Grundeigentümerinnen, Einforstungsberechtigte, dinglich Berechtigte und durch von diesen Personen Beauftragte; durch andere Personen zur Durchführung von Managementmaßnahmen im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;

3. das Befahren mit Schiern im Rahmen der erlaubten Jagdausübung und zum Zweck der Beaufsichtigung und Instandhaltung von Baulichkeiten und Anlagen;

4. das Befahren des bestehenden Verbindungswegs zwischen Hutterer Böden und Unterem Rottal mit Mountainbikes;

5. das Befahren und Begehen mit Schiern auf den Routen Warscheneck-Dümlerhütte-Seegraben oder Roßleitnerreith, Riedler Raumsch, Glöcklkar ab Einfahrt Toter Mann, Korridor Windhagerkar, Loigistal, Warscheneck-Lagelsberg, Wilden-Steysbergreith, Pyhrnerkampl, Elmplan, Oberes und Unteres Rottal und Lagelsberg-Zellerhütte-Tal;

6. das Erhalten und Freischneiden von markierten Wanderwegen, Jagd- und Almsteigen;

7. die Instandhaltung der bestehenden Almwege im unbedingt erforderlichen Ausmaß im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;

8. die Umlegung des Traktorwegs zur Oberen Rottalalm und die geringfügige Verbreiterung des Verbindungsweges zwischen Hutterer Böden und Unterem Rottal im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;

9. die Ausübung der Einforstungsrechte nach dem Oö. Einforstungsrechtsgesetz samt verbundener Nebenrechte entsprechend den gültigen Regulierungsurkunden und die Weide, das Schwenden und die Weidpflege auf sonstigen Almflächen, die am 31. Dezember 2004 gemäß § 6 Oö. Alm- und Kulturlächenschutzgesetz im Almbuch eingetragen waren;

10. die Instandhaltung, der Zu- und Umbau und die Wiederherstellung von Almeinrichtungen im Rahmen bestehender Einforstungsrechte entsprechend den gültigen Regulierungsurkunden und auf Almflächen, die am 31. Dezember 2004 gemäß § 6 Oö. Alm- und Kulturlächenschutzgesetz im Almbuch eingetragen waren;

11. die Entnahme einzelner Bäume zur Gewinnung von Bau-, Heiz- und Streumaterial für bestehende Alm- und Jagdhütten und zur Instandhaltung, für den Zu- und Umbau sowie für den Ersatz bestehender Alm- und Jagdeinrichtungen im unbedingt notwendigen Ausmaß;

12. die Kennzeichnung von Raufußhuhn-Schutzzonen;

13. die Nutzung der Quellen und Bäche zur Wasserversorgung von Almeinrichtungen sowie Jagd- und Schutzhütten;

14. die Beweidung der Grassegger Alm im bisherigen Umfang sowie das Schwenden dieser Alm;

15. der Betrieb, Zu- und Umbauten bzw. Ersatzbauten der Schutzhütten "Dümlerhütte" und "Zellerhütte" samt aller Nebeneinrichtungen wie Ver- und Entsorgungsanlagen, Versorgungsseilbahn und bestehende Nebengebäude im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;

16. die rechtmäßige Ausübung der Jagd, ausgenommen der Abschuss von Auerhuhn, Birkhuhn und Haselhuhn innerhalb der in der Anlage gekennzeichneten Bereiche;

17. die Errichtung und Erhaltung jagdlicher Einrichtungen sowie das Freischneiden von Einsichtsflächen und Schussschneisen zur Jagdausübung im unbedingt notwendigen Ausmaß;

18. die Instandhaltung, Zu- und Umbauten sowie die Wiedererrichtung von Jagdhütten;

19. das Landen und Starten sowie das Überfliegen des Gebiets - auch unterhalb einer Höhe von 3.500 m - mit Motorflugzeugen und Hubschraubern im Rahmen von Übungen und Manövern des Bundesheeres, für Rettungsflüge, Materialflüge im Zuge der erlaubten alm- und jagdwirtschaftlichen Nutzung sowie zur Hüttenver- und -entsorgung und für Vermessungs- und Luftbildflüge sowie mit Segelflugzeugen;

20. Maßnahmen zur Erhaltung der Verkehrssicherheit von Wegen, Straßen und sonstigen Anlagen;

21. Maßnahmen zur Erhaltung des Naturschutzgebiets im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde.

Die zu zusammenzuschließenden Schigebiete grenzen im Südosten bzw. Nordwesten an das NSG Warscheneck an. Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass diese schitechnischen Anlagen teilweise innerhalb der zusammenhängenden Naturschutzgebiete Warscheneck-Nord (LGBl 2008/14) sowie Warscheneck-Süd – Purgstall – Brunnsteiner Kar (LGBl 2002/88) und zum Teil außerhalb, aber in unmittelbarer Nähe zu den genannten Naturschutzgebieten, errichtet werden sollen. Insbesondere wird jedoch das NSG durch die geplante Verbindung völlig durchschnitten.

Das geplante Projekt fällt jedenfalls nicht unter die oben angeführten Erlaubnisse gemäß § 3 der VO. Somit hat die zuständige Behörde gemäß Abs. 5 des § 25 OÖ NatG. vorzugehen, wobei zwangsläufig beeinträchtigende Vorhaben im Naturschutzgebiet zu beurteilen sind. Somit ist auch zu prüfen, ob hier Bestimmungen der Durchführungsprotokolle der Alpenkonvention anzuwenden sind.

Nachstehend wird somit auf jene Bestimmungen der Durchführungsprotokolle eingegangen, die aus Sicht der Rechtsservicestelle für den vorliegenden Fall jedenfalls relevant sind:

Art.9 Abs. 1 Naturschutzprotokoll (NSchP)

Von Bedeutung für bewilligungspflichtige Projekte ist Art 9 Abs 1 des Protokolls zur Durchführung der Alpenkonvention im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege (Protokoll „Naturschutz und Landschaftspflege“), BGBl 236/2002. Die Bestimmung ordnet an:

Eingriffe in Natur und Landschaft

(1) Die Vertragsparteien schaffen die Voraussetzungen dafür, dass für private und öffentliche Maßnahmen und Vorhaben, die Natur und Landschaft erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können, die direkten und indirekten Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild überprüft werden. Das Ergebnis der Prüfung ist bei der Zulassung beziehungsweise Verwirklichung zu berücksichtigen. Dabei ist insbesondere sicherzustellen, dass vermeidbare Beeinträchtigungen unterbleiben.

Artikel 9 NSchP regelt die Verpflichtung zur Eingriffsprüfung im Zuge öffentlicher und privater Maßnahmen. Die Bestimmung bezieht sich demnach auf bescheidmäßig abzuspreekende Rechtsverhältnisse. Der letzte Satz der Bestimmung enthält dabei das Verbot vermeidbarer Beeinträchtigungen.

Aus einem Vergleich mit den bisher durch die Rsp als unmittelbar anwendbar beurteilten Bestimmungen ergibt sich eine hohe Wahrscheinlichkeit für die Anerkennung der

unmittelbaren Anwendbarkeit durch die höchstgerichtliche Rsp. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass Verbotbestimmungen den Anforderungen des verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebots weitaus einfacher entsprechen als umzusetzende Gebote.

In Bezug auf die normierte Grundverpflichtung der Eingriffsprüfung ergibt sich aus dem Normzweck der Bestimmung ein gesondertes Verbot, das aber aufgrund der verfassungsrechtlich gebotenen Rücksichtnahmepflicht der naturschutzrechtlichen Interessenabwägung nicht derogieren kann. Daraus ergibt sich für den konkreten Normeninhalt das Kriterium der Vermeidbarkeit vergleichbarer Alternativen.

Inhaltlich wird dadurch die naturschutzrechtliche Interessenabwägung erweitert, indem zur Prüfung der zu berücksichtigenden Interessen das Unterbleiben interessenskonformer, aber vermeidbarer Projektalternativen hinzutritt. Maßgeblich sind in diesem Zusammenhang die Kriterien der Zumutbarkeit und Verhältnismäßigkeit.

Nach der Rsp des VwGH müssen Bescheide im Zuge einer Interessenabwägung den Kriterien der qualitativen und quantitativen Transparenz entsprechen, um eine nachvollziehbare Begründung darzustellen.

Allenfalls könnte eine Mangelhaftigkeit der Entscheidung schon aufgrund einer fehlenden Alternativenprüfung gegeben sein, wie sie durch Art 9 Abs 1 NSchP impliziert ist, soweit diese nicht im Rahmen einer etwaigen UVP erfolgt.

Um dies zu vermeiden und um eine nachvollziehbare Interessenabwägung gewährleisten zu können wäre die Beibringung entsprechender Unterlagen, auf die die entscheidende Behörde sich in ihrer Entscheidung stützen könnte, vom Bewilligungswerber notwendig. Dies kann allenfalls durch die Erteilung eines Verbesserungsauftrags gem § 13 Abs 3 AVG erreicht werden.

Art.11 Abs.1 Naturschutzprotokoll (NSchP)

Auslegung des Art 11 Abs. 1 NSchP im Hinblick auf seine unmittelbare Anwendbarkeit:

Art 11 NSchP ist mit „Schutzgebiete“ betitelt und lautet im Abs. 1:

„(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, bestehende Schutzgebiete im Sinne ihres Schutzzwecks zu erhalten, zu pflegen und, wo erforderlich, zu erweitern sowie nach Möglichkeit neue Schutzgebiete auszuweisen. Sie treffen alle geeigneten Maßnahmen, um Beeinträchtigungen oder Zerstörungen dieser Schutzgebiete zu vermeiden.“

Nach dem klaren Wortlaut dieser Bestimmung sind bestehende Schutzgebiete im Sinne ihres Schutzzwecks zu erhalten, zu pflegen und wo erforderlich zu erweitern. Darüber hinaus sind die Vertragsparteien verpflichtet alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um Beeinträchtigungen oder Zerstörungen dieser Schutzgebiete zu vermeiden.

1. Zum Begriff „Schutzgebiet“ :

Bei einem Schutzgebiet handelt es sich um ein abgegrenztes und durch Rechtsakt speziell ausgewiesenes Gebiet, wofür besondere Schutzbestimmungen zur Erreichung des festgelegten Schutzzwecks gelten.

Nicht zu Schutzgebieten zählen „ex lege“ geschützte Bereiche, da hier der für Schutzgebiete typische zwischengeschaltete Verwaltungsakt, mit dem das Schutzregime des Schutzgebietes, bestehend aus Schutzzwecken, Eingriffsregelungen und Ausnahmen sowie Gebietsausweisung, festgelegt wird, fehlt.

2. Erhaltung im Sinne ihres Schutzzwecks:

Auch die Bedeutung des verwendeten Begriffs „erhalten“ ist im NSchP nicht gesondert dargelegt, doch ist damit wohl die Bewahrung vor Zerstörung oder Veränderung gemeint. Dies ergibt sich aus einer systematischen Zusammenschau mit dem zweiten Satz des Abs. 1, demzufolge die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen treffen, um Beeinträchtigungen oder Zerstörungen von Schutzgebieten zu vermeiden. Dass die normierte Pflicht auch ein aktives Tun umfasst, wird unter anderem durch die vorgeschriebene Pflege von Schutzgebieten verdeutlicht. Der Erhalt von Schutzgebieten ist gemäß Art 11 Abs. 1 NSchP „im Sinne ihres Schutzzwecks“ zu gewährleisten.

Der Schutzzweck begründet die Erklärung eines Gebietes zum Schutzgebiet, liefert also den Grund für eine Unterschutzstellung. Die jeweiligen Schutzzwecke ergeben sich aus dem konkreten Rechtsakt, durch den eine Unterschutzstellung erfolgt (in der Regel Schutzgebietsverordnung), und aus der diesem Rechtsakt zugrunde liegenden gesetzlichen Grundlage.

Durch das Abstellen auf den Schutzzweck in Art 11 wird klargestellt, dass Schutzgebiete nicht bloß als rechtliche Kategorien erhalten werden müssen („formelle Erhaltung“), sondern auch ihrem Zwecke nach („materielle Erhaltung“). Dadurch soll vermieden werden, dass bestehende Schutzgebiete zwar formal existent sind, jedoch inhaltlich durch dem Schutzzweck widersprechende Maßnahmen ausgehöhlt werden.

Der Verweis auf den Schutzzweck bedeutet, dass Maßnahmen, die den Schutzzweck eines Schutzgebietes gar nicht berühren, von Art 11 Abs. 1 nicht umfasst sind. Es sind Veränderungen im Zusammenhang mit bestehenden Schutzgebieten daher nicht generell verboten. Die Erhaltungspflicht des Art 11 Abs. 1 NSchP bezieht sich lediglich auf dem Schutzzweck widersprechende Maßnahmen. So ergeben sich aus Art 11 Abs. 1 in Verbindung mit der jeweiligen Verordnung konkrete Verpflichtungen der Behörde. Sie muss vor allem die rechtlichen Grundlagen für Eingriffe in das Schutzgebiet so auslegen, dass Beeinträchtigungen oder Zerstörungen so weit wie möglich vermieden werden.

Ein generelles Eingriffsverbot kann dieser Norm jedoch auch dann nicht entnommen werden, wenn ein konkretes Schutzgebiet ausgewiesen ist und durch ein Projekt berührt wird. Ebenso wenig gibt es ein Gebot, ein solches in der nationalen Rechtsordnung zu statuieren.

Eine verfassungskonforme Interpretation verbietet es also zusammenfassend Art 11 Abs. 1 NSchP als absolute Erhaltungspflicht von bzw. absolutes Eingriffsverbot in Schutzgebieten auszulegen.

Nachdem jedoch Maßnahmen, die Beeinträchtigungen von Schutzzwecken bewirken, durch Art 11 Abs. 1 NSchP nicht von vornherein verboten werden, sondern aus verfassungsrechtlicher Sicht zwingend im Zuge einer naturschutzrechtlichen Interessenabwägung zu behandeln sind, ist die Wirkung von Art 11 auf Verordnungsebene (Änderung/Aufhebung einer Schutzgebietsverordnung) sowie auf Bescheideebene (Erteilung/Versagung einer naturschutzrechtlichen Bewilligung) zu beurteilen.

Art 11 Abs. 1 NSchP auf Verordnungsebene:

Schutzgebiete werden in der Regel durch Rechtsverordnung ausgewiesen, deren Grundlagen sich in den Naturschutzgesetzen der Länder finden. Verordnungsermächtigungen umfassen die Befugnis zum Erlass zur Aufhebung oder Änderung einer Verordnung.

Vor allem aufgrund von Art 11 Abs. 1 NSchP ist der Verordnungsermächtigte in dieser Entscheidung nicht völlig frei. Jede Verordnungsänderung bzw. -aufhebung durch neuerliche Verordnung muss sachlich gerechtfertigt und verhältnismäßig sein. Der Verordnungsgeber hat insbesondere darzulegen, weshalb die für eine Unterschutzstellung ausschlaggebenden Gründe nun nicht mehr vorliegen bzw. warum sie hinter andere öffentliche Interessen zurücktreten.

Dabei ist davon auszugehen, dass Art 11 Abs. 1 NSchP über die in den Naturschutzgesetzen der Länder festgelegten Grundsätze und Schutzziele hinaus jedenfalls den Erhalt von bestehenden Schutzgebieten festlegt. Daher ist eine den Schutzzwecken widersprechende Änderung eines Schutzgebietes oder dessen gänzliche Aufhebung nur bei Vorliegen gewichtiger anderer öffentlicher Interessen rechtmäßig. Eine solche ausdrückliche Grundsatzentscheidung für den Erhalt von Schutzgebieten kannte das österreichische Naturschutzrecht vor Inkrafttreten des Protokolls Naturschutz- und Landschaftspflege bisher nicht.

Dementsprechend haben die zuständigen Naturschutzbehörden auf die geänderte Rechtslage einzugehen und bei Änderungen von Schutzgebietsverordnungen die naturfachlichen Interessen entsprechend gewichtiger zu bewerten.

Art 11 Abs 1 NSchP auf Bescheideebene:

Nach allen österreichischen Naturschutzgesetzen darf die Bewilligung für ein Vorhaben nicht allein deshalb versagt werden, weil das Vorhaben die Interessen des Naturschutzes verletzt und diese Verletzung nicht durch die Vorschreibung von Auflagen hintangehalten werden kann. Ein solches Vorhaben hat durchaus Chancen bewilligt zu werden, wenn es einem öffentlichen Interesse dient, das höher zu bewerten ist als das öffentliche Interesse am Naturschutz.

Auch in die bei Bescheiderlassung durchzuführende Interessenabwägung greift nun Art 11 Abs 1 NSchP ein:

Wirkt sich ein Vorhaben, das in einem Schutzgebiet verwirklicht werden soll, negativ auf den Schutzzweck aus, ist eine Interessenabwägung durchzuführen. Bei dieser ist auf naturfachlicher Seite Art 11 Abs. 1 NSchP anzuführen, der zweifelsfrei den Erhalt von Schutzgebieten im Sinne ihres Schutzzwecks festlegt und dadurch die naturfachlichen Interessen als vorrangig aufwertet.

Zusammenfassend zeigt sich, dass Art 11 Abs. 1 NSchP in der naturschutzrechtlichen Interessenabwägung eine wesentliche Rolle spielt. In dieser ist er als grundsätzliche Entscheidung für den Erhalt von Schutzgebieten zu werten, sodass andere öffentliche Interessen eine besondere Dimension erreichen müssen (z.B. Schutz von Menschenleben oder hochwertigen Sachgütern, geographisch bedingt einzige Möglichkeit einer Trassierung), um den naturfachlichen Interessen zu überwiegen.

Zum konkreten Anlassfall:

Der Schutzzweck des betroffenen Naturschutzgebietes „Warscheneck-Nord“ findet sich nicht in der Schutzgebietsverordnung selbst (LGBl 2008/14), sondern unter www.land-oberoesterreich.gv.at: „Sicherung der natürlichen Lebensräume sowie Sicherung oder ökologisch orientierte Entwicklung der naturnahen Lebensräume.“

Neben diesem allgemein formulierten Schutzzweck, finden sich Detailziele unter denen im gegenständlichen Zusammenhang insbesondere folgende nennenswert scheinen:

- „Bewahrung des gesamten Ökokomplexes als weitgehend beruhigte Zone hinsichtlich anthropogen verursachten Störungen“
- „Vermeidung der Errichtung zusätzlicher Bauwerke oder maßgeblicher Vergrößerungen bestehender Bauwerke sowie infrastruktureller Einrichtungen (insbesondere Pisten- und Lifтанlagen sowie Klettersteige)“

Die Schutzzwecke des zweiten betroffenen Naturschutzgebietes „Warscheneck-Süd – Purgstall – Brunensteiner Kar“ (LGBl 2002/88) scheinen nicht publiziert.

Nach dem Gesagten ist eine umfassende Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzzwecke dieser Naturschutzgebiete durchzuführen.

Bei der aufgrund der vorliegenden Unterlagen wahrscheinlichen Beeinträchtigung der Naturschutzinteressen hat die Naturschutzbehörde jedenfalls den Art 11 NSchP in der gemäß § 25 Abs 5 Oö NSchG 2001 durchzuführenden Interessenabwägung zu berücksichtigen. Aufgrund des Art 11 NSchP können Beeinträchtigungen des Schutzzwecks nur durch ganz besondere öffentliche Interessen, denen das Vorhaben dienen soll, aufgehoben werden. Nachdem hinsichtlich des Schutzzweckes im gegenständlichen NSG auch die Vermeidung der Errichtung von Lifтанlagen, Schipisten ua. angeführt ist, kann der zwingende Schluss gezogen werden, dass das geplante Vorhaben der Verpflichtung der Art.11 Abs.1 NatP. zur Erhaltung von Schutzgebieten im Sinne ihres Schutzzweckes widerspricht.

Verstärkend kommt hinzu, dass Art 10 Abs. 1 3. Satz NSchP die Erhaltung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung besonderer natürlicher und naturnaher Landschaftsstrukturelemente, Biotope, Ökosysteme und traditioneller Kulturlandschaften verlangt. Bei einem Naturschutzgebiet ist davon auszugehen, dass es sich um ein besonderes Ökosystem handelt.

Durch das NSchP der Alpenkonvention werden negative Eingriffe in alpine Schutzgebiete zwar nicht gänzlich verboten; aus dem klaren Wortlaut der genannten Bestimmungen geht aber eindeutig hervor, dass der Gesetzgeber **Schutzgebieten im Alpenraum eine erhöhte Bestandsgarantie** einräumen wollte, die nur -ausnahmsweise - bei Vorliegen außergewöhnlicher anderer öffentlicher Interessen nicht zum Tragen kommt.

Das geplante Vorhaben scheint nach Ansicht der Rechtsservicestelle eindeutig im Widerspruch zur Verpflichtung der Vertragsstaaten, bestehende Schutzgebiete im Sinne ihres Schutzzweckes zu erhalten, zu pflegen und wo erforderlich, zu erweitern.

Nach Art. 11 Abs.1 NSchP. hat das Land die Verpflichtung, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um Beeinträchtigungen oder Zerstörungen dieser Schutzgebiete zu vermeiden. Diese Verpflichtung bezieht sich nicht nur auf ein Bewilligungsverfahren für das Vorhaben sondern auch auf allenfalls geplante Änderungen der Schutzgebietsverordnung.

Die naturkundliche Bedeutung dieses gesamten Gebietes ist nicht zuletzt durch die Erklärung zum Naturschutzgebiet statuiert aber auch durch die zahlreichen Fachunterlagen, die der Anfrage beigegeben wurden, nachgewiesen.

Der Zusammenschluss zweier Schigebiete mittels schitechnischer Anlagen (Aufstiegshilfen und Schipisten) mitten durch das NSG wird eine Zerstörung bzw. massiven Beeinträchtigung dieses ökologisch besonders bedeutenden Gebietes mit sich bringen, wobei -wie oben ausgeführt- Art. 11 des NSchP. dem Erhalt von Schutzgebieten einen besonderen Vorrang gibt, sodass andere öffentliche Interessen eine außerordentliche Dimension erreichen müssen (z.B. Schutz von Menschenleben oder hochwertigen Sachgütern), um die naturfachlichen Interessen zu überwiegen. Nach den der Rechtsserviceestelle vorliegenden umfassenden Unterlagen kann ein solch außerordentliches Interesse nicht festgestellt werden.

Das Land Oberösterreich hat daher alle geeigneten Maßnahmen zur Vermeidung zu treffen, um nicht vertragsbrüchig zu werden!

Sonstige relevante Bestimmungen anderer Durchführungsprotokolle:

Zum Teil hängt die Anwendbarkeit sonstiger Bestimmungen der Durchführungsprotokolle von den konkreten Standortgegebenheiten ab, die umfassend erst im Rahmen eines notwendigen behördlichen Verfahrens festzustellen sind.

- So wäre **Art 9 Bodenschutzprotokoll** (BSchP) zu berücksichtigen, falls durch einzelne Anlagen Feuchtgebiete betroffen sind.
- **Art 13 Abs. 1 BSchP und Art 6 Abs. 1 Bergwaldprotokoll** (BwP) sind zu berücksichtigen, wenn Rodungen in Bergwäldern mit hoher Schutzfunktion geplant sein sollten. Auch diese Bestimmungen sind grundsätzlich im Rahmen einer umfassenden Interessenabwägung zu berücksichtigen.
- Ein explizites Verbot statuiert **Art 14 Abs. 1 BSchP** für die Errichtung neuer Schipisten in labilen Gebieten. Dies trifft dort zu, wo neben Aufstiegshilfen auch Schipisten neu angelegt werden sollen. Diesbezüglich sind unter Berücksichtigung des E.d. VwGH vom 8.6.2005, 2004/03/0116 im Zuge eines behördlichen Verfahrens entsprechende Erhebungen durchzuführen.
- Aus **Art 12 Tourismusprotokoll** (TP) ergibt sich weiters, dass in Bewilligungsverfahren betreffend neue Aufstiegshilfen nicht nur sicherheitstechnische, sondern vor allem auch ökologische und landschaftliche Belange zu berücksichtigen sind.
- Eine speziell auf die Errichtung von Schipisten abstellende Regelung enthält daneben **Art 14 Z 1 TP**. Nach dieser Bestimmung achten die Vertragsparteien darauf, dass Bau, Unterhalt und Betrieb von Skipisten möglichst landschaftsschonend und unter Berücksichtigung der natürlichen Kreisläufe sowie der Empfindlichkeit der Biotope erfolgen (Abs. 1). Geländekorrekturen sind soweit als möglich zu begrenzen (Abs. 2). Diese Bestimmung besagt, dass beim Vorliegen mehrerer möglicher Bauvarianten jener der Vorrang zu geben ist, die einen weniger intensiven Eingriff in das Gelände bewirkt.

Daneben ist Abs. 2 im Bewilligungsverfahren durch entsprechende Auflagen zu berücksichtigen.

- Schließlich ist auf **Art 13 des Verkehrsprotokolls** hinzuweisen, weil es sich bei der Schigebietsverbindung insgesamt um touristische Anlagen im Sinne dieser Bestimmung handelt. Daher sind im Genehmigungsverfahren auch die Auswirkungen des durch das Vorhaben induzierten Zubringerverkehrs zu berücksichtigen. Dies hat, wenn ein UVP-Verfahren durchgeführt wird, in diesem zu erfolgen; ansonsten ist ein „Leitverfahren“ zu ermitteln, in dem die Behörde diese Verpflichtung wahrnimmt.

Mit freundlichen Grüßen,

Die Rechtsservicestelle-Alpenkonvention

Die Stellungnahme ergeht in Kopie an:

Ansprechperson für CIPRA Österreich-Belange in Oberösterreich
HR Dr. Gottfried Schindlbauer
Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche
und ländliche Entwicklung
Abteilung Naturschutz
4021 Linz, Bahnhofplatz 1

IMMER NOCH MEHR

WARSCHENECK, TEIL III

Trotz Naturschutzgesetz – trotz einer Naturschutzgebietsverordnung für das Warscheneck – trotz der klaren Aussagen der Rechtsservicestelle CIPRA Österreich – „dass die geplante Schischaukel im klaren Widerspruch zur Alpenkonvention“ steht – ist die Schischaukel quer durch das Naturschutzgebiet Warscheneck mehr denn je wieder ein aktuelles Thema. Die politischen Mehrheiten im Lande OÖ schweigen dazu noch immer.

Bei der Hauptversammlung des Österreichischen Alpenvereines im Herbst 2010 in Leibnitz forderten die Delegierten u.a. einstimmig ein nachhaltiges Tourismuskonzept für die Pyhrn-Priel-Region. Im Frühjahr 2011 gaben die örtlichen Touristiker, unter Beteiligung der touristischen Leitbetriebe, einen Tourismus-Masterplan in Auftrag.

Die Ergebnisse der Visionsworkshops im Rahmen der Konzepterstellung stellten erfreulicherweise die Natur in den Vordergrund. Sie sollte stärker erlebbar gemacht werden, ohne diese aber zu zerstören. Im Sommer 2011 waren in den Medien aber folgende Töne zu hören (OÖN vom 16. Juni 2011):

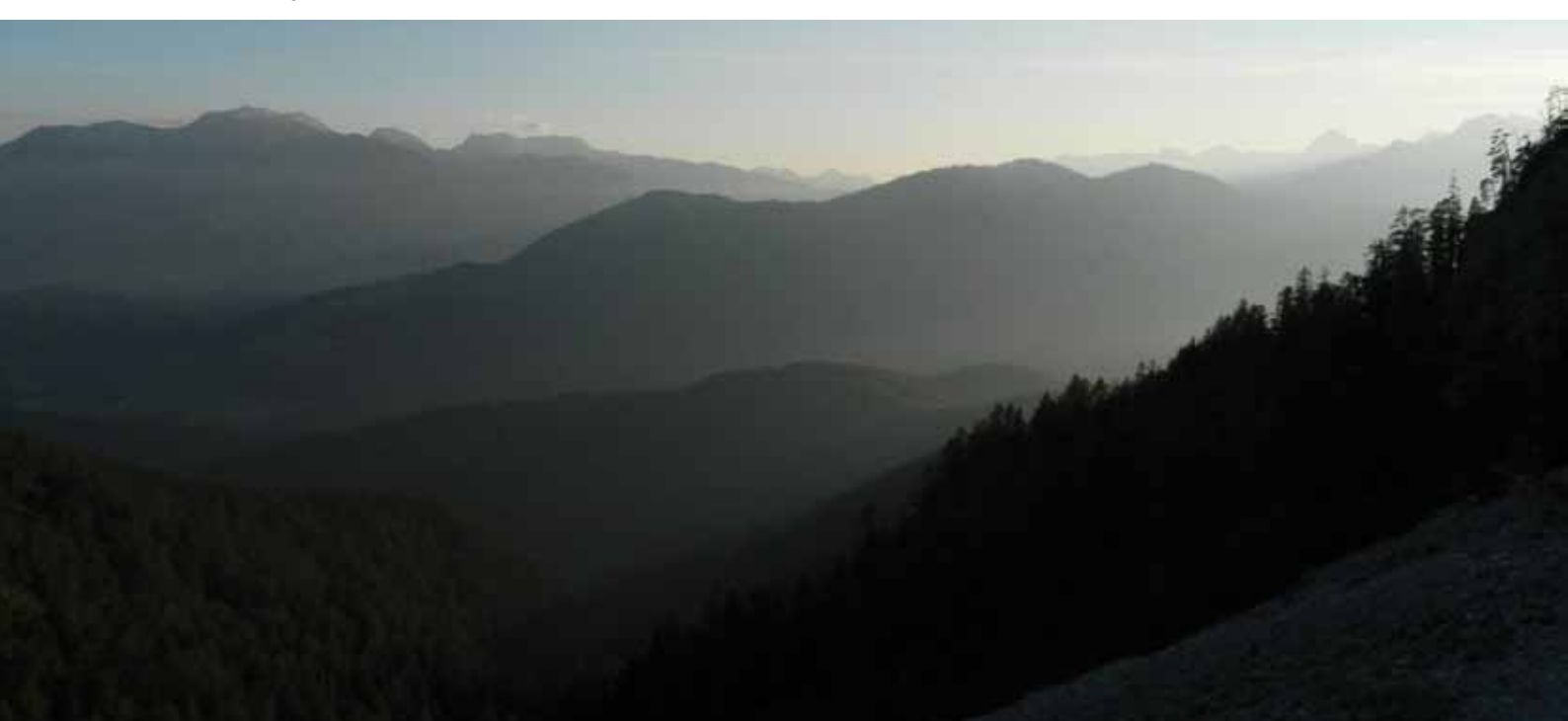
„Bei den Beratungsrunden mit einem „renommierten“ Consulter in der Steuerungsgruppe der Tourismusregion Pyhrn-Priel gibt es jetzt aber keine „Denkverbote“. In einem Zwischenbericht, der im Sommer in einem Masterplan mündet, stellten die Tourismus-Profis fest, dass der Zusammenschluss von Höss

und Wurzeralm die „größte Wertschöpfung“ im Winter brächte.“

„NATURSCHUTZGESETZ IM TOURISMUSKONZEPT IGNORIERT“¹

Diese Aussagen veranlassten die Vertreter des OÖ Alpenvereines und der Naturfreunde OÖ einen Runden Tisch einzuberufen, nachdem sie in der Phase der Ideenfindung und künftigen Schwerpunkte nicht im gewünschten Umfang eingebunden waren. Dabei wurde klar, dass die Wertschöpfungsberechnungen auf keinerlei nachvollziehbaren Grundlagen basieren. Ebenso fehlt eine Bewertung, ob das Projekt überhaupt rentabel ist bzw. ob und wie das Projekt finanziert werden könnte. Darüber hinaus setzte man sich über die rechtlichen Rahmenbedingungen („eine Schischaukel im Naturschutzgebiet ist grundsätzlich nicht möglich“) einfach hinweg. Diese Gründe wären bereits in der SWOT-Analyse¹ ein absolutes „no go“

Das Tote Gebirge im Abendlicht – links das Warscheneck.



¹ SWOT steht für Strengths, Weaknesses, Opportunities, Threats – also Stärken, Schwächen, Chancen und Gefahren.

gewesen. Logischerweise stellt man sich natürlich auch die Frage, wie war eigentlich der Auftrag an die Beraterfirma formuliert?

Gesetzliche Rahmenbedingungen in einem Rechtsstaat in einer SWOT-Analyse einfach zu ignorieren und „Wertschöpfung“ auf diese Art darzustellen, ist eine bewusste Irreführung von Öffentlichkeit und Politik - und unseres Erachtens eine sehr bedenkliche Vorgangsweise.

Investiert man beispielsweise statt

€ 100 Mio. in eine Region € 300 Mio., dann muss zwangsläufig die Wertschöpfung höher sein – dazu braucht man aber wirklich keine besonderen volkswirtschaftlichen Kenntnisse. Ich verweise auf den Beitrag in diesem Band ab Seite 56: „Warscheneck - Teil II“ bzw. auf die Seite 72.

SEILBAHN FÜR DIE ÄLTEREN MITBÜRGER!

„So eine Skischaukel wäre ganz wichtig für die Region. Wir brauchen eine Skischaukel, um überleben zu können. Man muss den Leuten was bieten. Nehmen wir nur den Gardasee. Dort kann man alles machen. Und die älteren Leute können mit der Gondel auf verschiedenste Berge fahren. Warum bauen wir zum Beispiel nicht eine Seilbahn hinauf aufs Warscheneck.“ So berichtet der Kurier am 24.7.2011 in einem Interview mit Abfahrtsweltmeister Hannes TRINKL (Vize-Präsident des ÖSV).

Wäre die folgende Aussage nicht eher einem Schiweltmeister gerecht: „Liebe Bürger betreibt Sport – geht Wandern, haltet Euch fit, damit ihr auch noch im Alter das schöne Warscheneck ersteigen könnt. Die Besteigung des Warschenecks ist ein einzigartiges Naturerlebnis und so soll es auch bleiben. Gehört doch das Warscheneck zu den schönsten alpinen Landschaften in Österreich und ist eine der bedeutendsten Karstlandschaften Europas, welche beim Bau einer Piste unwiederbringlich zerstört werden würde. Wir brauchen keine weitere Seilbahn, befinden sich doch schon zwei künstliche Aufstiegshilfen in unmittelbarer Nähe der geplanten Schischaukel.“



Blick übers Rottal zum Toten Gebirge.

GESETZESBRUCH WIRD IGNORIERT

Im September 2011 wurde das fertige Konzept – der Masterplan 2020 für die Pyhrn-Priel-Region – präsentiert. Viele darin enthaltenen Botschaften, die neu formulierten Ziele und auch die Starterprojekte sind mit einer nachhaltigen Tourismusentwicklung vereinbar. Leider wurde u.a. aber auch die vorhin angesprochene Wertschöpfung mit der großen Schischaukel über das Warscheneck, quer durch das Naturschutzgebiet, präsentiert. Mit dieser mehr als bedenklichen Vorgangsweise wird eine „wirtschaftliche Rechtfertigung“ konstruiert und logischerweise der Druck auf ein Schigebiet im Naturschutzgebiet erhöht.

Immer wieder wurde auch auf die erforderliche Eignigkeit – auf eine gemeinsame Vorgangsweise der Beteiligten bei der Umsetzung des neuen Konzeptes hingewiesen, nur ...

... keine 24 Stunden nach der Präsentation des Masterplanes 2020 kam von der neuen Tourismusspitze schon die unverschämte Forderung – „jetzt wo wir uns vereint haben, wollen wir gemeinsam das große Ziel, den Zusammenschluss der beiden Schigebiete Höss und Wurzeralm, in Angriff nehmen.“ Dass hier ein Naturschutzgebiet dazwischenliegt, stört den neuen Tourismusobmann offensichtlich gar nicht. Dass dieser Eingriff somit ein klarer Gesetzesbruch ist, wird einfach ignoriert.

EINHEIMISCHE SIND NATURVERBUNDEN

Hoffen wir also, dass die Mehrheit der ortsansässigen BürgerInnen diesen Weg - eine Schischaukel durch das Naturschutzgebiet - nicht befürwortet sondern

verlangt, einen anderen Weg zu beschreiten. Einen Weg, bei dem die Natur, bei dem das Warscheneck und das Naturschutzgebiet nicht auf der Strecke bleiben. Die Verbundenheit der einheimischen Bevölkerung mit ihrer unzerstörten Heimat ist viel größer, als die Tourismusverantwortlichen glauben machen wollen.

In einer Zeit, in der „noch schneller – noch mehr – noch besser“ – unser ganzes Leben immer mehr beeinflusst und Burn-Out die Volkskrankheit Nummer 1 wird/ist, werden intakte Naturräume für den Menschen in seinem gestressten Umfeld in Zukunft eine noch größere Bedeutung haben. Kraft in der Natur tanken, diese Chance erkennen immer mehr Menschen. Mit der Familie, mit den Kindern die Natur erforschen, begreifen, wird wichtiger denn je werden.

ANWALT DER ALPEN IST MEHR DENN JE GEFORDERT

Bei der geplanten Schigebietsenerweiterung Höss in Richtung Vorderstoder, u.a. auch eines der im Masterplan vorgeschlagenen Starterprojekte, wurden schon vor Projekteinreichung (welche für 2012 geplant ist) von Politik und amtlichem Naturschutz unnötige „vorausseilende“ Zugeständnisse gemacht. Zugeständnisse wie, „das ist machbar und realisierbar.“

Eine allgemein übliche Vorprüfung fand entweder nicht statt oder klammerte alle Bedenken kategorisch aus. Sonst hätten eine geringe Seehöhe (runter auf 800 m), die klimatischen Veränderungen, der enorme finanzielle Aufwand für wenige Pistenkilometer, die schwierige Wasserversorgung für die künstliche Beschneigung, die notwendige UVP und die sehr wohl vorhandenen naturschutzfachlichen Einwände auch außerhalb des Naturschutzgebietes von vornherein – „keine Chance auf Realisierung“ - den Projektanten für dieses Vorhaben signalisiert werden müssen.

Logischerweise berufen sich nun Befürworter und Betreiber der Schigebietsenerweiterung auf diese Aussagen. Verschärft wird diese geplante Erweiterung durch die strategische Ausrichtung in Richtung Naturschutzgebiet Warscheneck, wo die notwendige Seehöhe für Schigebiete zumindest teilweise gegeben wäre.

Aber auch die Medienberichte in den letzten Monaten im ganzen Bundesgebiet sind weiterer Anlass zu großer Sorge. Äußerst bedenkliche Schlagzeilen sind in den Medien zu lesen, bei denen der Österreichische Alpenverein – „der Anwalt der Alpen“ - mehr denn je gefordert ist und sein wird. In der Folge nur einige Auszüge von weiteren Medienberichten im Monat September 2011 und davor:

„... DIE PARTY IST LEIDER VORBEI“.

Seilbahn auf Draht - anlässlich der Seilbahntagung 2011 – stark gekürzter Text: „Eine Umweltinquisition

wird in Gang gesetzt, wer (Seilbahn)-Projekte in Angriff nehmen will“ und weiters „man kann da nur den Eindruck gewinnen, dass es hier um eine fundamentalistische Gegnerschaft und nicht um sinnvollen Natur- und Umweltschutz geht“, so der Fachverbandsobmann der Seilbahnen, NR Franz Hörl.

Wirtschaftsblatt – 27.09.2011: „Seilbahner fordern Naturschutzbremse“ ist hier zu lesen. Die Politik soll die Umweltvereine an die Kandare nehmen, sonst seien Neuerschließungen bald Illusion.

Standard – 29.09.2011: Der steirische Umweltlandesrat fordert „Umweltanwälte müssten entmachtet werden und sollten auf das Niveau von Ombudschäften ohne Parteienstellung reduziert werden. Wörtlich: „... die Party ist leider vorbei.“

„NOCH SCHNELLER – NOCH MEHR – NOCH BESSER“ ...

Immer häufiger wird die Politik aufgefordert, die Naturschützer in die Schranken zu weisen, damit es zu keinen unnötigen Verzögerungen bei naturzerstörenden Projekten wie Seilbahnbau, komme. Offensichtlich will man die Natur – „noch schneller – noch mehr – noch besser“ ausnützen und damit zerstören. Die Naturzerstörung in den letzten Jahrzehnten ist einer bestimmten Lobby offensichtlich viel zu langsam vorangeschritten. Umweltauflagen werden als lästige Störungen und unnötige Verzögerungen im Behördenverfahren abgetan.

Nicht die Natur braucht uns, sondern wir brauchen die Natur – dies wird in Österreich noch immer nicht gelebt und erkannt, außer vor entscheidenden Wahlen – oder in den diversen Festschriften, wo man den Politikern all zu leicht die Bühne für folgende und ähnliche Aussagen gibt, welche diese dann all zu schnell wieder vergessen:

„Naturschutz heißt Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen für zukünftige Generationen. Ziel des Naturschutzes ist, dass die Natur mit ihrer prachtvollen Vielfalt und Schönheit für unsere Kinder und für zukünftige Generationen erhalten bleibt.“

Herbert Jungwirth

INFOS

Informieren Sie sich auf der Homepage www.warscheneck.at. Dort finden Sie umfangreiche Beiträge, die Presseartikel im vollen Umfang u.v.m. Nützen Sie die einfache Form der Unterstützung. Geben Sie und Ihre Familienmitglieder, Ihre Freunde eine Stimme für den Erhalt des Naturschutzgebietes Warscheneck auf der genannten Homepage ab – ein herzliches Danke!

SCHISCHAUKEL IM NATURSCHUTZGEBIET

EIN EINZIGARTIGES KARSTGEBIET IN OBERÖSTERREICH DARF NICHT ZERSTÖRT WERDEN!

Schon seit einigen Jahren war an der „Gerüchtebörse“ immer wieder zu hören – das Schigebiet Höss und das Schigebiet Wurzeralm im Südosten von Oberösterreich (OÖ) sollen mit einer großen Schischaukel pistentechnisch vereint werden. Man konnte es sich aber nicht vorstellen – die vielen Kare, das Karstmassiv, die Steilhänge, der Schutzwald, die felsige Südwand – wie soll das überwunden werden? Und eines war damals schon klar ersichtlich – das wäre eine sehr teure Schigebietserweiterung. 2008 wurde dann das Naturschutzgebiet „Warscheneck Nord“ von der OÖ Landesregierung einstimmig beschlossen. All die Gerüchte waren somit auch vergessen. Im Jänner 2010 hieß es dann zum Schrecken aller Naturschützer: „Gondel zum „Toten Mann“ soll Skidorado Leben einhauchen“, „Schischaukel als Vision im Pyhrn-Priel-Gebiet“, „Der Zusammenschluss ist das einzig logische, damit es Zukunftsperspektive gibt“. Solche und ähnliche Schlagzeilen waren zu lesen. Die ersten Gespräche und Einsicht in die Unterlagen der Betreiber machten eines klar – die Gerüchte sind nun Realität geworden und man scheut sich offensichtlich nicht, ein neues Schigebiet in einem Naturschutzgebiet und potentiellen Natura 2000-Gebiet sowie in einem bedeutsamen Karstgebiet zu errichten, ein Verstoß u.a. gegen die Verpflichtungen der Alpenkonvention und der EU-Biodiversitätsstrategie 2020. Die Vorsprachen bei den Mitgliedern der OÖ Landesregierung zeigten, von dort war nur teilweise eine grundsätzliche Ablehnung zu hören. Die Mehrheit der Regierungsmitglieder schweigt noch immer. Eine Allianz aller namhaften Naturschutzorganisationen und der alpinen Vereine bildete sich und kämpft nun gegen die Entwertung des Naturschutzgebietes und um den Erhalt dieser einzigartigen Karstlandschaft der nördlichen Kalkalpen und deren naturnahen Lebensräume.

2007 – EINEN GRUNDSTEIN FÜR DIE ERWEITERUNGSPLÄNE HAT WOMÖGLICH DER NATURSCHUTZ SELBST GELEGT! – ODER AUCH – „VERTRAUE AUF KEINE AUSSAGEN VON SEILBAHNBETREIBERN!“

Im Jahrbuch 2007 des Vereins zum Schutz der Bergwelt wurde in einem Beitrag von Franz MAIER¹ bereits auf die Absichten des Mehrheitseigners ÖSV-Präsident SCHRÖCKSNADEL der oberösterreichischen Betreibergesellschaft – Hinterstoder-Wurzeralm Seilbahnen AG (HiWuAG) – hingewiesen. U.a. wird in diesem Beitrag auf das damals laufende UVP-Verfahren wegen der Pistenerweiterung Hutterer Höss in Richtung Schafkögel/Hinterstoder hingewiesen. Mittlerweile ist die pistentechnische Erweiterung einschließlich der Lifte dort schon seit Jahren Realität – die Seilbahn hat beim Schigebiet Höss die markante 2000 m Grenze in der Nähe der Schafkögeln erreicht. Wieder einmal hat der OÖ Naturschutz einen Kompromiss gesucht und gleichzeitig mit diesen Zugeständnissen auch geglaubt, nun sind alle weiteren Erschließungspläne vom Tisch. Die schitechnische Verbindung des Schigebietes Höss auf der Nordseite vom Warscheneck mit seinem Talort Hinterstoder mit dem Schigebiet Wurzeralm auf der Südostseite vom Warscheneck mit seinem Talort

Spital am Pyhrn war schon damals immer wieder zu hören. Dem wurde aber allgemein keine allzu große Bedeutung beigemessen. Dies war einfach nicht vorstellbar – und immer wieder hörte man – „und wer sollte das bezahlen? – „unmöglich – technisch nicht realisierbar“ usw. Die Realität heute – ab der Jahreswende 2009/2010 – der Naturschutz in Oberösterreich steht nun vor seiner größten Herausforderung. Blicken wir aber vorher nochmals auf das Jahr 2007 und früher, wo offensichtlich unbeabsichtigt die Weichenstellung – ein möglicher Grundstein für das heutige Projekt gelegt wurde. Zu euphorisch war man damals, endlich würde das für die Nördlichen Kalkalpen außergewöhnliche Karstmassiv Warscheneck (vgl. KOHL 1990) den notwendigen Schutz erhalten. So kurz vor dem Ziel war man damals dann nicht nur für Ausnahmen auf der Höss in Richtung Schafkögeln bereit. Auch einen Speicherteich unterhalb der Schafkögeln (in ca. 1.830 m Seehöhe) hat man genehmigt. Weiters wurde im Schigebiet Wurzeralm am Rande des Naturschutzgebietes „Warscheneck Süd – Wurzeralm“ (im Teichboden) ebenfalls ein Speicherteich und eine zusätzliche neue Piste (im Frauenkar) naturschutzrechtlich bewilligt. Zudem hat man eine grundsätzlich positive Haltung bei den Erweiterungsplänen in Richtung Hacklilifte (Vorderstoder) signalisiert. Wa-

¹ MAIER, F. (2007): Schutzgebiete unter Druck – Wie Österreich mit seinem Naturerbe umgeht. Jahrbuch Verein zum Schutz der Bergwelt; München, S. 111-124.



Das war hoffentlich der letzte Pistenbau im Frauenkar (Schigebiet Wurzeralm) am Rande des Naturschutzgebietes Warscheneck. Pistenbau im Karst hinterlässt besondere dauerhafte Wunden, wodurch einzigartige Karstbereiche für immer verloren gehen.

ren doch diese Erweiterungspläne zu den Hackliften klar außerhalb des künftigen Naturschutzgebietes „Warscheneck Nord“. Naturschutzfachlich aber sehr wohl trotzdem bedenklich. Mit diesen Zugeständnissen des amtlichen Naturschutzes haben andererseits die betroffenen Gemeinden, die Seilbahngesellschaft HiWuAG ihre Zustimmung zum neuen Naturschutzgebiet „Warscheneck Nord“ zugesagt. Allzu sehr war der amtliche Naturschutz auf ein Einvernehmen mit allen Betroffenen bemüht.

GIBT ES BEI SEILBAHNBETREIBERN ÜBERHAUPT EINE „HANDSCHLAGQUALITÄT“?

„Somit seien keine weiteren Seilbahnen und Pisten mehr geplant“, kam die Zusicherung seitens der Betreibergesellschaft HiWuAG und symbolisch wurde dies sogar dann noch mit Handschlag mit den Gesetzvertretern besiegelt. Aufbauend auf den Aussagen der HiWuAG gab der amtliche Naturschutz letztendlich die Zusicherungen wie zuvor ausgeführt, in der Meinung – hier gibt es künftig keine pistentechnischen Erweiterungen mehr und man habe sogar im besten

Einvernehmen ein neues Naturschutzgebiet geschaffen. Ein Musterbeispiel für den Vertragsnaturschutz! Die positive Haltung des OÖ Naturschutzes u.a. auch bei den Erweiterungsplänen in Richtung Hacklifte (Vorderstoder) zuzustimmen, war für die betroffenen Gemeinden wiederum sofort Anlass, gleich entsprechende Flächenwidmungen in den Gemeindestuben zu beschließen, obwohl noch gar kein detailliertes Projekt eingereicht bzw. bekannt war. Diese nun bereits von den Gemeinden Vorderstoder und Hinterstoder beschlossenen Flächenwidmungen (Erholungsfläche – Schigebiet) könnten nun zum großen Nachteil für den Naturschutz werden (siehe dazu die Ausführungen zu Projektabschnitt I).

Um die Jahreswende 2009/2010 war es dann soweit, plötzlich war die Schischaukel Warscheneck in den Printmedien; eine großtechnische Erschließung war geplant. Das seinerzeitige Gerücht war nun zur Betroffenheit aller Gebietskenner, Naturschützer und Naturliebhaber sehr konkret dargestellt. Zuvor aber schauen wir auf das Jahr 2008 – wo die Freude über das neue Naturschutzgebiet „Warscheneck Nord“ noch im Vordergrund stand.

2008 – EINSTIMMIGER BESCHLUSS IM LANDTAG VON OÖ – DAS ZWEITGRÖSSTE NATURSCHUTZGEBIET IN OÖ WURDE GESCHAFFEN - „WARSCHENECK - NORD“ IST REALITÄT.

„Naturschutz heißt Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen für zukünftige Generationen. Ziel des Naturschutzes ist, dass die Natur mit ihrer prachtvollen Vielfalt und Schönheit für unsere Kinder und für zukünftige Generationen erhalten bleibt.“ - so der damalige LH-Stv. und Landesrat für Naturschutz in OÖ bei einer gemeinsamen Pressekonferenz 2008 mit den Österreichischen Bundesforsten (ÖBf).

Das Naturschutzgebiet „Warscheneck Nord“ gehört zu den landschaftlich schönsten Bereichen in den OÖ Kalkhochalpen. Es handelt sich auch um eine der bedeutendsten Karstlandschaften Europas, ist ein Rückzugsgebiet gefährdeter Arten und Lebensräume und hat eine wichtige Funktion in der Vernetzung der Biodiversität.

Bleiben wir bei der Pressekonferenz und folgen wir nun den Ausführungen des Vorstandssprechers der ÖBf, Dr. Georg ERLACHER, der u.a. sagte: *„Die ÖBf bringen über 2.100 ha in das Schutzgebiet ein (dies alleine sind über 75 % des neuen Schutzgebietes). Damit ist sichergestellt, dass auf Grund der hohen Naturnähe der ÖBf-Flächen eine Biodiversität gesichert wird. Dies ist ein Vorzeige- und Prestigeobjekt für das Naturraummanagement, aber auch für die ÖBf insgesamt.“*

Erleichterung im Alpenverein und bei den anderen Naturschutzorganisationen. Immer wieder hörte man schon damals von den naturzerstörerischen Plänen.

DAS NATURSCHUTZGEBIET „WARSCHENECK“ - DATEN UND FAKTEN UND DEREN GRUNDLAGE

In der Grundlage für das Naturschutzgebiet ist u.a. zu lesen: In den Jahren 2000 bis 2007 wurde es in mehreren Schritten realisiert. Dank beherzter Naturschützer, allen voran HR Mag. Kurt RUSSMANN und Dr. Anita MATZINGER vom Land Oberösterreich, konnte das Vorhaben gelingen.

Zahlreiche, teils gefährdete Arten finden hier ihre Heimat, allen voran der Steinadler, Falken, etliche Vogelarten wie Auer-, Birk-, Hasel- und Alpenschneehuhn, verschiedene Spechtarten, darunter der seltene Dreizehenspecht oder der kleine Sperlingskauz, dessen Gesang in Spätwinter- und Frühlingstagen durch die Wälder hallt. Mit Besonderheiten wartet jedenfalls auch die Pflanzenwelt auf. Man findet bspw. die prächtige orangefarbene Feuerlilie, den Kalk-Glocken-Enzian, den Türkenbund, die Akelei oder den Frauenschuh, eine EU-weit geschützte Orchidee.

Bedingt durch die verschiedensten Lebensräume konnte eine Vielzahl an Schmetterlingen und Käfern nachgewiesen werden.

In der Verordnung Nr. 14 der OÖ Landesregierung, mit der das Gebiet "Warscheneck Nord" in den Gemeinden Spital am Pyhrn, Roßleithen, Vorderstoder und Hinterstoder als Naturschutzgebiet festgesetzt wurde, sind im § 2 Gemäß § 25 Abs. 4 OÖ NSchG 2001 nur sehr eingeschränkt Eingriffe zulässig.

Diese im § 2 festgelegten Eingriffe sind u.a.: Das Betreten, das Befahren der bestehenden Alm- und Forstwege, die dinglichen Rechte, das Befahren mit Schiern auf ausgewiesenen Routen, das Erhalten und Freischneiden von Wanderwegen, Jagd- und Almsteigen, die Entnahme einzelner Holzstämme für die Jagd- und Almhütten usw. Weiters die Ausübung der Jagd, ausgenommen der Abschuss von Auerhuhn, Birkhuhn und Haselhuhn in gekennzeichneten Bereichen u.a.m. Alle anderen Eingriffe, welche in dieser Verordnung nicht aufgelistet sind, sind somit verboten. Somit ist klargestellt, für den Bau einer Schischaukel, einer Schipiste, oder eines Restaurantbetriebes (wie



Flugaufnahme – Blick hinunter auf den neuen Beschneigungsteich in der Nähe der Schafkögel. Dies ist das obere Ende des Schigebietes Höss (Hinterstoder). Etwas links von der Bildmitte – die Huttererböden (Mittelstation) und dahinter (unten) der Talort Hinterstoder. Mit aller Gewalt wollte man wegen der internationalen Anerkennung des Schigebietes die 2000 Meter-Marke erreichen. Kein wesentlicher Vorteil für das Schigebiet, aber ein großer Eingriff in das Naturschutzgebiet.



Blick auf die imposante Karstlandschaft mit dem Warscheneckgipfel.

überall in Schigebieten in der Nähe der Seilbahnstationen üblich), müsste die Schutzverordnung geändert bzw. der Bereich des Pisten- und Seilbahnprojektes herausgenommen werden.

Das Naturschutzgebiet „Warscheneck Nord“ liegt im Südosten von Oberösterreich nahe der Grenze zum Bundesland Steiermark. Es schließt an das Naturschutzgebiet „Warscheneck Süd“ an und grenzt auch an das Natura 2000-Schutzgebiet „Totes Gebirge mit Altausseeer See“ (EU-Code AT 2243000) in der Steiermark. Diesem Gebiet fehlt im europäischen Netzwerk Natura 2000 die Anbindung und Fortsetzung auf oberösterreichischem Gebiet des Toten Gebirges. Im Südosten bzw. im Nordwesten grenzen die beiden Schigebiete Wurzeralm und Höss unmittelbar an das NSG „Warscheneck“ an. Das Naturschutzgebiet „Warscheneck Nord“ ist die Erweiterung des bestehenden Naturschutzgebietes „Warscheneck Süd“ in Richtung Osten und Norden und bildet jetzt gemeinsam mit dem Südteil das Naturschutzgebiet „Warscheneck“.

Das Naturschutzgebiet „Warscheneck Nord“ umfasst 2.697 ha. Der tiefste Punkt liegt mit 806 m am Gleinkersee, der höchste ist mit 2.388 m der Warscheneckgipfel. Als Gesamtheit betrachtet, handelt es sich um die Ost- und Nordseite des Warscheneckstockes. Den Großteil der Fläche nehmen Grundstücke der Republik Österreich (ÖBf) ein. Das Naturschutzgebiet befindet sich in den Gemeinden Spital am Pyhrn, Roßleithen, Vorderstoder und Hinterstoder.

1/2010: „GOLDGRÄBERSTIMMUNG HERRSCHT DERZEIT IN DER PYHRN-PRIEL-REGION.“

Im Jänner 2010 sind in den Printmedien u.a. solche Schlagzeilen zu lesen: Vorder- und Hinterstoder sollen pistentechnisch zusammengelegt werden und Gondelbahnen zum „Toten Mann“ quer durch das Naturschutzgebiet Warscheneck sollen auch das Schigebiet Wurzeralm anbinden.

In der Folge werben örtliche Bürgermeister und Tourismusmanager bei den zuständigen Stellen im Land OÖ und bei den Grundeigentümern für ihr Projekt. Würde man mit Überzeugung an einen gesetzlichen Schutz glauben, könnten wir uns ruhig zurücklehnen. „Was soll's – ist ja Naturschutzgebiet – da kann man solche verrückten Projekte sicher nicht umsetzen.“ Die ersten Gespräche und Einsicht in die Entwürfe der Betreiber bringen uns sehr rasch die Ernüchterung. Mitten durch das neue Naturschutzgebiet soll nun doch eine Gondelbahn bzw. eine Pistenstrasse errichtet werden. Dass dies ein Naturschutzgebiet ist, stört offensichtlich weder die Betreiber, noch unsere Politiker vor Ort und auch nicht alle Mitglieder der OÖ Landesregierung.

NUR WENIGE OÖ. REGIERUNGSMITGLIEDER SIND ERST NACH 6 MONATEN DAGEGEN – DER REST SCHWEIGT DAZU NOCH IMMER!

Obwohl das die größte Herausforderung für den Naturschutz in OÖ im alpinen Bereich ist, hat es an die 6 Monate gedauert, bis sich endlich auch Mitglieder der OÖ Landesregierung offiziell in den Medien gegen dieses Projekt geäußert haben.

Man harpte über 6 Monate der Dinge. Seitens der ÖVP, die die absolute Mehrheit in der Landesregierung hat, wo auch das Ressort Wirtschaft und Tourismus angesiedelt ist, und die den Landeshauptmann stellt, hörte man bis dato überhaupt keine offizielle Stellungnahme. Man muss hier befürchten, dass diese absolute Mehrheit das Projekt sogar unterstützen wird. Nachdenklich stimmen uns vor allem die ersten Aussagen: Sollte das Projekt eingereicht werden und das Projekt auch für die Region notwendig sein, dann müsse man eben entsprechende Ersatzflächen schaffen. Der Oesterreichische Alpenverein hat hier eine sehr klare Haltung – wir sind keine „Naturschutzgebietstauschbörse“ und seitens des Alpenvereins gibt es dazu sicherlich auch keine Zustimmung.

Seit der o.g. Pressekonferenz von 2008 waren noch keine 2 Jahre vergangen, und schon musste man mit einer Änderung dieser Naturschutzgebietsverordnung rechnen. Das besonders Pikante an der Sache: das Land OÖ selbst ist Miteigentümer der Seilbahngesellschaft HiWuAG, deren Mehrheitseigner der ÖSV-Präsident SCHRÖCKSNADL ist. Die handelnden Personen seitens der Betreiber und Befürworter verhalten sich, als wäre das Naturschutzgebiet „Warscheneck“ ein genehmigtes Betriebsbaugelände.

In der „Naturschutzbibel“ der Österreichischen Bundesforste, der „Alpenstrategie“, haben diese selbst u.a. die sehr edlen Ziele betreffend Naturschutz verankert und sich hier viel vorgenommen. Somit bekommt die Alpenstrategie der ÖBf gleich ihre „Nagelprobe“ - was ist dieses Papier nun wirklich wert? Entscheidend ist aber, wie verhält sich der Eigentümer - die Republik Österreich - dazu, letztendlich also der zuständige Minister.

Unberührte Naturlandschaft erfreut leider nicht nur das Bergsteigerherz und den Naturliebhaber, es lässt auch das Herz der Pistenplaner höher schlagen. Eines muss uns Allen klar sein, sobald die Gondelbahn das Plateau des Warscheneckgipfels erreicht hat, sind auch weitere einzigartige Kare und Almflächen gefährdet. Pistenähnliche Zustände abseits der Piste sind dann zu erwarten. Dann beginnt die weitere

Zerstörung dieser einzigartigen Berglandlandschaft. Sollte dieses Projekt tatsächlich umgesetzt werden, dann stellt sich ernsthaft die Frage: Welchen Wert hat heute eine Naturschutzgebietsverordnung noch?

KANN MAN IN EINEM NATURSCHUTZGEBIET ÜBERHAUPT EINE SEILBAHN BAUEN?

Diese Frage wird immer wieder gestellt. Wie zuvor schon ausgeführt, müsste die Verordnung für dieses Naturschutzgebiet teilweise aufgehoben werden. Dies ist sicherlich nicht einfach, aber es ist grundsätzlich möglich. Natürlich löst dies eine „rechtliche Lawine“ aus, und mit einem entsprechend langen Verfahrenslauf wäre zu rechnen. Auch ein UVP-Verfahren und eine SUP (Strategische Umweltprüfung)² wären notwendig. Dann beginnt aber u.a. auch die zermürbende und zeitaufwändige Arbeit für den amtlichen und verbandlichen Naturschützer.

„DER MOLLNER-KREIS“³ - MITEINANDER SIND WIR STÄRKER!

Es hat sich eine überparteiliche Allianz für den Erhalt des Naturschutzgebietes „Warscheneck“ gebildet – die Naturschutzorganisationen von Österreich und auch aus Deutschland finden sich zu einem einzigartigen „Schulterschluss“ zusammen. „Miteinander sind wir stärker!“

Mit im „Boot“ sind neben dem Oesterreichischen Alpenverein (OeAV) auch der Deutsche Alpenverein, der Verein zum Schutz der Bergwelt, Mountain Wilderness Deutschland, der OÖ Naturschutzbund, der WWF, BirdLife Österreich, CIPRA Österreich, der österreichische Umweltdachverband, die Naturfreunde Österreich, der Verband österreichischer Höhlenforscher und der Österreichische Touristenklub. Dieser Kreis hat sich schon einmal sehr bewährt und hat viel erreicht. In einer kleineren Zusammensetzung hat diese Allianz, in den späten 1980er Jahren als „Mollner Kreis“ aktiv, den wohl wesentlichsten Anteil an der Verwirklichung des Nationalparks Kalkalpen in Oberösterreich in seiner Anfangsphase und sie begleitet diesen noch immer beratend im Nationalparkkuratorium.

MAN NEHME MÖGLICHST VIEL INTAKTE NATUR UND MÖGLICHST VIELE MILLIONEN EURO“.

Es geht hier nicht nur um das Naturschutzgebiet „Warscheneck – Nord“. Diese Vorgangsweise „beflü-

² **Strategische Umweltprüfung in Österreich:**

Die Einführung der SUP in Österreich erfolgte im Zuge der Umsetzung der RL 2001/42/EG über die strategische Umweltprüfung (SUP-RL). (15.02.2011, Lebensministerium V/1)

<http://www.umweltnet.at/article/articleview/56588/1/7241>.

³ <http://www.warscheneck.at/mollnerkreis.html>.

gelt“ alle anderen Naturzerstörer und man braucht in Zukunft keine nachhaltigen Tourismuskonzepte mehr. „Man nehme möglichst viel intakte Natur und möglichst viele Millionen Euro“. Dieser Vorgangsweise ist für die Zukunft aber eine klare Absage zu erteilen. Das kann nicht die einzige „Erfolgsrezeptur“ für die Belebung einer Region sein. Und bei der nächsten Wirtschaftskrise nehmen wir dann den nächsten Berggipfel – oder?

DAS NATURZERSTÖRENDE PROJEKT

Das geplante Schischaukelprojekt besteht aus zwei Abschnitten: **Der I. Abschnitt - von den Huttererböden nach Vorderstoder**. Dieser geplante Bereich liegt zwar außerhalb des Naturschutzgebietes – bringt aber eine ganze Reihe an Problemen mit sich und ergibt alleine wenig Sinn.

„PALMEN IM SCHIGEBIET – ALPENTOURISMUS IM KLIMAWANDEL“ UND TROTZDEM EIN NEUES SCHIGEBIET UNTER 1.500 M?

Während andere Schigebiete, bedingt durch die Klimaerwärmung, an Höhe gewinnen möchten, wird hier im Gegensatz zur Logik und entgegen der Prognosen der Klimaforscher eine Seilbahn bzw. eine Piste unterhalb von 1.500 m geplant. Genau genommen soll es von rund 1.400 m (Huttererböden) auf 800 m (Vorderstoder) fallend eine Piste geben.

Auch wenn die Klimaerwärmung von den Pistenbetreibern offiziell nicht eingestanden wird, ist dies ein Faktum, und so manche Schigebietshochburgen setzen bereits heute Maßnahmen, um hier einen Ausgleich im Sommertourismus zu finden. Dazu ein Auszug aus den Ausführungen von Prof. Dr. Wolfgang SEILER in seinem Beitrag: „Palmen im Schigebiet – Alpentourismus im Klimawandel“ (Kongress am 14.01.2010 in Wien: „Auf in die Alpen“).

„Diese Entwicklung wird sich entscheidend auf den Winter- und Sommertourismus auswirken, wobei es nicht nur Verlierer, sondern auch Gewinner geben wird. Sichere Verlierer sind die niedrig gelegenen Wintersportorte, in denen sich die Wintersportsaison soweit verkürzen wird, dass Wintersport in der heute bekannten Form mittelfristig nicht mehr möglich sein wird. Zu den Gewinnern zählt zweifelsfrei der Sommertourismus, weil der Sommer immer länger, wärmer und trockener wird, damit exzellente Voraussetzungen für eine positive Entwicklung bietet.“

Die Wissenschaft zeigt auch sehr deutlich auf, Schigebiete unterhalb von 1.500 m können in Zukunft nur mehr mit enormem Energieaufwand (Kunstschnee) aufrecht erhalten werden und Schigebiete unter 1.000 m Seehöhe sind vermutlich aufzugeben. Sehr

eindrucksvoll waren dazu die Ausführungen von Dr. Bruno ABEGG (HTW Chur) bei der Hauptversammlung des Österreichischen Alpenvereines in Leibnitz 2010. Ein sehr sensibler Bereich wurde dabei angesprochen, die künstliche Beschneidung und der enorm steigende Wasser- und Energieverbrauch in den tiefer gelegenen Schigebieten.

In den Ausführungen der Betreiber beim Schischaukelprojekt Warscheneck ist nicht ersichtlich, woher das Wasser für den notwendigen Kunstschnee kommen soll. Im Karstgebiet Warscheneck steht kein oberflächennahes Wasser zur Verfügung. Mit solchen doch sehr sensiblen Fragen beschäftigen sich die Betreiber offensichtlich noch nicht.

Die Mollner-Kreis-Pressekonferenz im November 2010 in Linz (FRIEDHUBER 2010): Die Gebiete Hinterstoder-Wurzeralm werden auch durch den Zusammenschluss keine Top-Schigebiete, weil aufgrund der geologisch-topographischen Voraussetzungen wesentlich schlechtere Bedingungen gegeben sind, wie z.B. in Schladming (Steiermark), am Zauchensee (Salzburg) oder in Saalbach-Hinterglemm (Salzburg).

Nach wissenschaftlichen Prognosen ist im Alpenraum auch in den nächsten 30 Jahren mit weiteren erheblichen klimatischen Veränderungen, wie dem überproportionalen Anstieg der Temperatur, der Änderung der saisonalen Verteilung der Niederschläge und der Zunahme der Frequenz und Intensität von meteorologischen Extremereignissen, zu rechnen.

Dabei gelten Abfahrten unter 1.600 m Seehöhe als nicht mehr schneesicher und zählen zu den gefährdeten Bereichen. In ca. 90 % aller österreichischen Wintersportorte wird/würde eine Erwärmung um 2°C im Winter die Wirtschaftlichkeit des Wintertourismus in Frage stellen. Da die Sommersaison in den meisten dieser Gemeinden nur zusammen mit der Wintersaison rentabel ist, müssten diese Orte alternative Lösungen suchen (Helga KROMP-KOLB).

Die Hackl-Lifte in Vorderstoder - in ca. 800 m Seehöhe - hatten in den letzten Jahren zwischen 0 und 90 Betriebstage! Pistenbetrieb wäre, wenn überhaupt, nur mehr überwiegend mit Kunstschnee möglich. Woher wird das Wasser kommen? Diesbezüglich ist in den Unterlagen der Betreiber kein Hinweis zu finden. Unter diesem Blickwinkel stellt man sich ernsthaft die Frage, warum werden diese eindeutigen Signale der Wissenschaft nicht gehört? Man fordert einerseits mehr Forschung – und die Ergebnisse werden andererseits aber dann „absichtlich“ ignoriert! Am Verhalten der Politik wird klar ersichtlich, was man konkret von der Klimaveränderung hält. Nach wie vor werden die Warnungen und Erkenntnisse der Wissenschaft nicht ernst genommen.

DIE STRATEGISCHE AUSRICHTUNG – EIN MÖGLICHES ZIEL DER BETREIBER BEIM ABSCHNITT I

Bei diesem geplanten Abschnitt zwischen Hutterer Böden und Vorderstoder sind drei zusätzliche Aus- und Zustiegsstationen der Seilbahn geplant. Diese liegen genau entlang der Grenze zum Naturschutzgebiet und sind für einen weiteren Ausbau in die höher gelegenen Gebiete wie „Loigistal“, „Wilde“ und das „Rottal“ strategisch optimal positioniert und unseres Erachtens ist genau darin das weitere Ziel der Betreiber klar zu erkennen. Alle diese angeführten Bereiche liegen aber bereits im streng geschützten Naturschutzgebiet „Warscheneck“.

Dort könnte man die verlorenen Höhenmeter wieder gut machen. Die strategische Ausrichtung und das eigentliche Ziel sind somit klar ersichtlich, denn der Schigebietsausbau von Vorderstoder alleine ergibt wenig Sinn! Das Vorhaben - Abschnitt I – ist unsers Erachtens als vorsätzliche „Täuschung“ zu sehen.

Wie schon zuvor angemerkt, sind leider schon damals die notwendigen Flächenwidmungen beschlossen worden. Nun ist es für uns Naturschützer logischerweise noch schwieriger, auch außerhalb vom Naturschutzgebiet dagegen zu argumentieren. Die Befürworter und Betreiber werden sich auf die seinerzeitigen Signale und grundsätzlichen Zusagen des amtlichen Naturschutzes berufen.

Rufen wir uns den Beitrag von Franz MAIER im Jahrbuch 2007 des Vereins zum Schutz der Bergwelt in Erinnerung. Schon damals wurde auf die Gefahr und die Ziele von SCHRÖCKSNADDEL hingewiesen. Diese Signale/diese Warnung wurde leider nicht beachtet. Er schreibt wie folgt: „Die Schafkögel-Erschließung ist für SCHRÖCKSNADDEL und Co. jedoch ohnehin nur ein Etappenziel. Offensichtliches Langfristziel ist die skitechnische Erschließung des unberührten oberen Rottales nach Vorderstoder und eine Skischaukel zum Warscheneck-Nordseite – das geplante Schischaukelprojekt.“

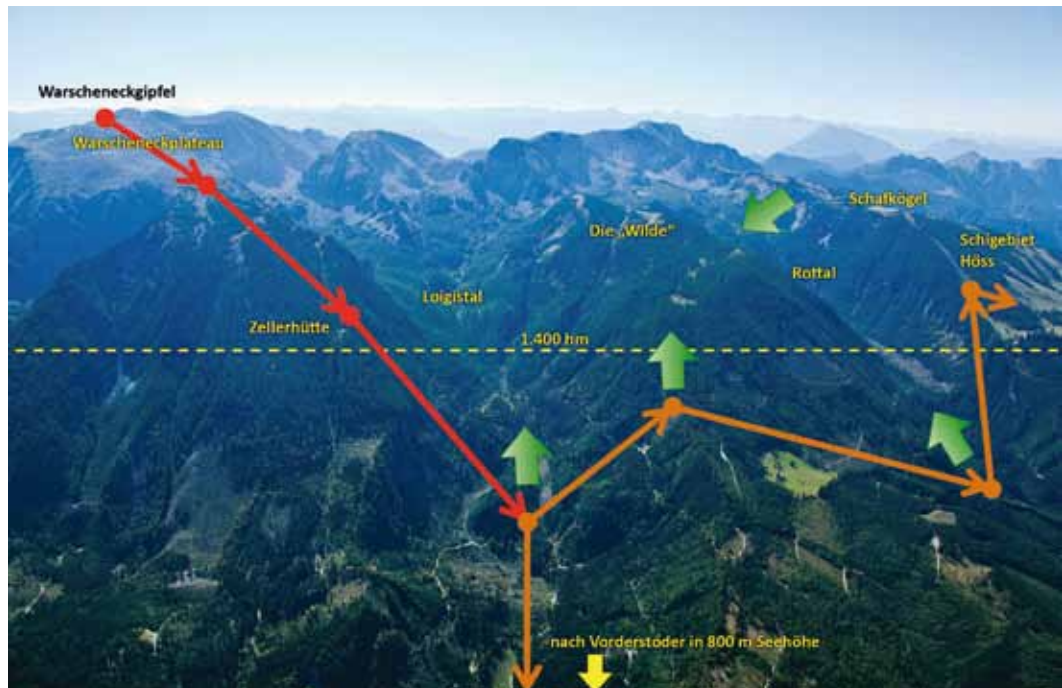
Zusammenschluss der beiden Skigebiete Wurzeralm und Höss“.

VIELFACH BEWÄHRT – DIE SALAMITAKTIK IST GERADE IM NATURSCHUTZ IMMER WIEDER ZUGEGEN!

Mit der „Salamitaktik“ möchte man das eigentliche Ziel erreichen. Es werden viele Millionen Euro „Steuergelder“ investiert, sodass man nach dem Bau vom Abschnitt I vor dem weiteren Ausbau in das Naturschutzgebiet nicht mehr zurückschrecken wird – ganz im Gegenteil: man wird sogar mit den bereits hoch angefallenen Investitionskosten, welche u.a. mit Fördergeldern bezahlt wurden, argumentieren: „Der alleinige Ausbau ergibt keinen Sinn und es wäre eine Verschwendung von Steuergeldern gewesen, würde man nicht weiter ausbauen, auch wenn wir in das Naturschutzgebiet vordringen müssen“.

DER II. ABSCHNITT - DIE ANBINDUNG VON VORDERSTODER ÜBER DAS WARSCHENECK ZUM SCHIGEBIET WURZERALM – DAS EIGENTLICHE NATURZERSTÖRENDE PROJEKT!

Dieser Abschnitt II wäre dann der pistentechnische Zusammenschluss mit dem Schigebiet Wurzeralm und liegt zur Gänze im Naturschutzgebiet. Der Projektabschnitt II würde bei den Hackl Liften in Vorderstoder nordseitig beginnen und auf das Warscheneckplateau führen. Vorbei an der Zellerhütte (OeAV Sektion TK Windischgarsten) hinauf zum Lagersberg, über den



Warscheneck-Nordseite – das geplante Schischaukelprojekt.

Arbesboden und von dort über das einzigartige Karstplateau hinauf zum Gipfelbereich und dann hinunter zum Frauenkarlift (Wurzeralm).

Naturschutzfachliche Argumente im Abschnitt II – wir befinden uns im „Jagdrevier des Steinadlers“.

NATURRAUM MIT WENIG ALPINER INFRASTRUKTUR

Einer der Gründe für die natürliche urtümliche Gegebenheit des Warschenecks liegt in der Tatsache, dass mit Ausnahme von zwei Alpinhütten und nur sehr wenigen markierten Steigen keine weitere alpine Infrastruktur vorhanden ist.

Die abgelegenen Grate, Rücken und Kare sind nur schwer erreichbar. Daher sind in diesem Gebiet optimale naturräumliche Voraussetzungen für Wildtiere und Pflanzen gegeben. Sobald die Seilbahn das Gipfelplateau erreicht, sind diese abgelegenen Grate und Kare leicht erreichbar und somit gehen diese optimalen Voraussetzungen dann verloren.

KARSTWASSER - „VERSCHMUTZUNGSGEFAHR“⁴

Der Pießling-Ursprung liegt als Quelltopf auf ca. 710 m am Fuß des Warscheneck-Massivs, ist die größte Karstquelle im Bundesland Oberösterreich und gehört zu den größten Karstquellen in den gesamten Ostalpen. Die Schüttung beträgt im Durchschnitt 2000 Liter pro Sekunde. Damit wäre eine Versorgung von rund 700.000 Menschen möglich. Gespeist wird der Pießling-Ursprung vom Warscheneck, wo sich das Wasser im Karstgestein über ein unterirdisches Kluftnetz aus weit verzweigten Hohlräumen sammelt (HASEKE 1996).

HASEKE beschreibt den Pießling-Ursprung wie folgt: „Prachtvoll liegt der blaugrüne Quelltopf vor uns. Der Siphonsee ist 32 m tief und quillt aus einem breitem Höhlenrachen heraus. Sein meist glasklares Wasser erreicht kaum jemals mehr als 5 Grad Celsius und ist sehr mineralstoffarm und „weich“.

Wie kaum ein anderes Stoffmedium im Karst widerspiegeln die Quellen den ökologischen Zustand und seine Dynamik im Gebiet (HASEKE, H. & PRÖLL, E. 1999). Durch die schnellen Wasserwege im Kluftnetz „Karst“ reagieren Quellen sehr empfindlich und rasch auf negative Umwelteinflüsse und Beeinträchtigungen, wie sie durch einen Schibetrieb zu erwarten wären.

Für das gesamte Tote Gebirge (dazu gehört auch das

Warscheneck) existiert nach wie vor eine wasserwirtschaftliche Rahmenverfügung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft⁴. Darin ist festgelegt, dass die Quell- und Grundwasservorkommen - unbeschadet bestehender Rechte - vorzugsweise der Trinkwasserversorgung gewidmet und gleichzeitig ein Schongebiet bestimmt wird.

Probleme von Karbonat(karst)wassergebieten (KRALIK 2001): Eine besonders wertvolle Trinkwasserressource sind die Karbonat-Karstgrundwässer in den alpinen und voralpinen Lagen. Diese Wässer, die meist als Quellen zutage treten, tragen österreichweit zu ca. 50 Prozent zur Trinkwasserversorgung bei. Auch die Großstadt Wien sowie die Städte Salzburg, Innsbruck und Villach werden zum überwiegenden Teil aus Karstgrundwässern versorgt. Die Qualität dieser Wässer ist meist sehr hoch. Dennoch sind auch

Die Pießling fließt über die Teichl, Steyr, Enns in die Donau. Der Quelltopf liegt auf ca. 750 m am Fuß des Warscheneck-Massivs. Durchschnittliche Schüttung: 2000 Liter pro Sekunde. Verschmutzungsgefahr der bedeutsamen Trinkwasserressource ist durch die geplante Schischaukel gegeben.



⁴ BGBl. 79/1984: "Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 25. Jänner 1984 zum Schutze der Wasservorkommen im Toten Gebirge".

Karbonat(karst)grundwässer bedroht, wobei diese Bedrohung aus sehr unterschiedlichen Richtungen kommt. So vielfältig wie die Bedrohungen, so vielfältig müssen auch die Gegenstrategien sein. Über die Verfahrenstechniken und Methoden hinaus, muss es jedoch Jedermann klar sein, dass Karstwasserschutz - in besonders gefährdeten Gebieten – nur durch Nutzungseinschränkungen oder Nutzungsverbote erfolgreich gewährleistet werden kann.

Bereits im Nationalen Umweltplan für Österreich (NUP)⁵, der seit 1995 durch Beschluss der Bundesregierung gültig ist, wurde auf die Hauptproblemkreise des Karst(karbonat)grundwassers hingewiesen. Diese sind u.a. mangelnde Kenntnis von Einzugsgebietsgrenzen von Karstgrundwässern, Übererschließung durch Tourismus und fehlende Leit- und Richtlinien zum Schutz von Karstlandschaften.

Karstgebiete sind infolge ihrer komplexen Genese und ihrer Eigenarten sensitive und daher sorgsam zu behandelnde hydrogeologische Systeme. Die Wasservorräte in den Karstgebieten der Nördlichen Kalkalpen sind von hoher Qualität und Quantität, ein einziger Unfall mit Schadstoffen würde jedoch

große Mengen an Karstwasser für lange Zeit unwendbar machen. Eine Sanierung eines hochalpinen Karstaquifers etwa wäre im Gegensatz zu Grundwassergebieten fast nicht realisierbar, jedenfalls aber mit gigantischen Kosten verbunden (PAVUZA 2008).

Strategie zum Schutz der Karstwassergebiete in Österreich – Umweltbundesamt (KRALIK 2001):

Indem bei der Auflistung der Kategorie der Verursacher auch Seilbahnen und der Pistenbetrieb angeführt sind, gibt es berechtigte Befürchtungen wegen der Verschmutzungsgefahr für den Pießling-Ursprung. In der Kategorie der Schadstoffe sind führend u.a. Mineralöle und Treibstoffe von Seilbahnen und Pistengeräten.

Die wesentlichsten Wasservorkommen im Naturschutzgebiet „Warscheneck-Nord“ bzw. in seiner unmittelbaren Nähe sind: der Gleinkersee (800 m) – der Pießling-Ursprung (750 m) – der Schafferteich (892 m) – der Windhagersee (1042 m).

Beim Wasser, insbesondere beim Trinkwasser, kann man doch allgemein mit einer größeren Sensibilität rechnen, als dies bei Warnungen im Zusammenhang mit der Klimaveränderung ist. Eines haben viele wissenschaftliche Arbeiten beim Wasser und Karst gemeinsam – sie ermahnen – sensibilisieren – machen auf die Gefährdungspotenziale aufmerksam. Man kann davon ausgehen – die Politik ist doch hoffentlich „rücksichtsvoller“ im Umgang mit dem Wasser allgemein, und auch mehr „vorausschauend“ auf unsere Wasserressourcen im speziellen.

EINE EINZIGARTIGE KARSTLANDSCHAFT, IN MILLIIONEN VON JAHREN GESCHAFFEN, WÜRDEN UNWIEDERBRINGLICH VERLOREN GEHEN.

Die CIPRA Österreich (TRIMMEL 1998) definiert Karstgebiet wie folgt: „Voraussetzung für Karstgebiete sind verkarstungsfähige Gesteine. Diese müssen zum einen wasserwegsame Klüfte und Fugen aufweisen, so dass das Niederschlagswasser auch im Gesteinskörper unterirdisch abfließen kann. Das trifft auf Karbonatgesteine, vor allem Kalke und im geringen Umfange auch auf Dolomit zu. Aber auch Gips, Salzgesteine und Marmor sind verkarstungsfähig.“

Um eine Verbindung vom Schigebiet Höss (Hinterstoder) zum Schigebiet (Wurzeralm) zu schaffen, müsste die einzigartige Karsthochfläche – das Plateau des Warschenecks - durchquert werden. Pistenbau im Karst hinterlässt auf Dauer besondere Landschaftswunden. Bedingt durch die vielen Karststufen kann man hier eine Piste nur mit massiven Eingriffen (Sprengungen, Glättungen, ausfüllen von Mulden



⁵ Österreichische Bundesregierung (Hrsg.): Nationaler Umweltplan für Österreich, Wien, 1995.



Typische Karstlandschaft am Warscheneck-Plateau. Diese einzigartigen Karstformationen müssten beim Pistenbau geplant werden.

usw.) schaffen. Blickt man in die benachbarten Schigebiete Krippenstein (Dachstein OÖ.) bzw. Feuerkogel (Ebensee OÖ.), dann wird offensichtlich, diese Wunden in der Karstlandschaft bleiben auf Dauer sichtbar und Versuche, diese zu begrünen, sind bis dato gescheitert.

Pistenbau im Karst - dazu schreibt CIPRA Österreich (TRIMMEL 1998): „Anthropogene Karstschuttfelder lassen sich ... kaum maskieren und selbst dort, wo Begrünungsmaßnahmen aus der Sicht der Pistenbetreiber zufriedenstellende Ergebnisse liefern, was selten genug der Fall ist, wirken die das Schrofengelände durchziehenden Grasbänder als deplacierte Fremdkörper“.

Der Lebensraum Karst mit (sub-)alpinen Rasengesellschaften und artenreicher Fels- und Schuttfurflur würde für immer zerstört werden. Einer der schönsten Bereiche der Kalkhochalpen und eine der bedeutendsten Karstlandschaften Europas würden unwiederbringlich verloren gehen!

SCHIPISTE UND DIE NOTWENDIGE SICHERUNG – „EINSCHRÄNKUNGEN FÜR DIE TIERWELT“

Gerade im Plateaubereich des Warschenecks wären umfangreiche Sicherungsmaßnahmen notwendig. Die geplante Pistenroute wäre beidseits von Felsabstürzen ins Loigistal und Glöcklkar begrenzt und dadurch wären entsprechende Sicherungen notwendig. Abseits der Piste zu fahren, erfreut sich immer mehr

Beliebtheit. Leider sind damit auch keine unwesentlichen Gefahren für den Menschen verbunden. Derartige Sicherungsmaßnahmen (Zäune, Netze usw.) bewirken wesentliche Einschränkungen der Wanderungsbewegungen der Tierwelt.

EINZIGARTIGE UND ÄUSSERST SELTENE PFLANZENWELT!

„Eine besondere Bedeutung des Warschenecks liegt im Auftreten und der Vergesellschaftung wesentlicher nordostalpinen Endemiten und nord-süddisjunkter Sippen, die vor allem durch die Stellung des Gebirgsstockes als Refugialraum während der Eiszeit erklärbar sind“ (GRABNER 1991).

Weiters ein Auszug aus der Biotopkartierung Gemeinde Vorderstoder (Land OÖ. 2006):

„Eine überaus große Bedeutung für den Artenschutz wie für den Naturschutz generell kommt den hochalpin bis alpin verbreiteten Biotoptypen in Vorderstoder zu. Insbesondere das Gebiet des Warscheneckplateaus muss in diesem Zusammenhang genannt werden, **stellt es doch sicherlich eine der hochwertigsten Biotopflächen überhaupt in Oberösterreich dar.** Hier konnte die stattliche Zahl von 147 Gefäßpflanzen notiert werden und es finden sich allein 5 potentiell aufgrund von Seltenheit in OÖ. gefährdete Arten wieder, darunter schöne Bestände des Sauter-Hungerblümchens (*Draba sauteri*) oder der Alpen-Graslilie (*Armeria alpina*).

Besonders relevant sind diese Altrelicfreste am Warscheneck für das Vorkommen säureliebender, ansonsten v.a. in den Zentralalpen beheimateter Pflanzenarten (z.B. *Senecio incanus* ssp. *carniolicus*, *Valeriana celtica*, *Gnaphalium supinum*, *Salix herbacea*, *Juncus trifidus*, *Hieracium alpinum*).

Ein weiterer, gleichfalls pflanzengeographischer Aspekt ist das gehäufte Vorkommen von in den nordöstlichen Kalkalpen endemischer Arten in den hochmontan-alpinen Biotopflächen von Vorderstoder; erwähnenswert sind dabei v.a. Kerner-Lungenkraut (*Pulmonaria kernerii*), Stern-Hungerblümchen (*Draba stellata*), Sauter-Hungerblümchen (*Draba sauteri*), Clusius-Primel (*Primula clusiana*), Ostalpen-Nelke (*Dianthus alpinus*), Anemonen-Schmuckblume (*Callianthemum anemonoides*) oder Ostalpen-Mohn (*Papaver alpinum* ssp. *alpinum*). Allein diese biotischen Fakten sprechen in Verbindung mit der großen landschaftlichen Schönheit dafür, das Warscheneckgebiet als künftiges Schutzgebiet auszuweisen und so langfristig zu sichern“.

NATURRAUM UND WILDTIERE - „IM JAGDREVIER DES STEINADLERS“

Das Warscheneck ist Jagdrevier des Steinadlers. In der gesamten Region Pyhrn-Priel befinden sich zur Zeit lediglich 4 – 5 Steinadlerpaare.

Folgende seltene oder geschützte Vogelarten sind weiters im Naturschutzgebiet „Warscheneck Nord“ nachgewiesen. Es gibt diesbezüglich ein Monitoringprojekt der ÖBf und des Landes OÖ (FISCHER 2010). Ein kurzer Auszug daraus: Grauspecht, Buntspecht, Dreizehenspecht, Weißrückenspecht, Raufußkauz, Sperlingskauz, Waldkauz, Auerhuhn, Birkhuhn, Alpenschneehuhn, Haselhuhn u.v.m.

Bereichert wird die Liste der untersuchten Arten durch die Feststellung des Grünlaubsängers im Loigistal. Im Naturschutzgebiet Warscheneck-Nord wird auf den Abschuss von Raufußhühnern in Zukunft ver-



zichtet, lediglich ein Teil des Rottales ist von dieser Vereinbarung ausgenommen.

Zum Schutz des Auerhuhns (LANGMAIR-KOVÁS 2010): Das Auerhuhn (*Tetrao urogallus*), im Volksmund „Großer Hahn“, ist eine nach der EU-Vogelschutzrichtlinie geschützte Art und gehört zur Familie der Raufußhühner. Es lebt versteckt in Bergwäldern und hatte in der Vergangenheit weite Teile Mitteleuropas besiedelt. Mittlerweile sind die Bestände dieser größten heimischen Hühnervogels aufgrund großflächiger Verluste an geeigneten Lebensräumen stark zurückgegangen. Das Auerhuhn gilt als „Schirmart“, das heißt, ihr Vorkommen weist auf das Vorkommen weiterer seltener und bedeutsamer Tierarten hin.

Der OÖ Umweltanwalt hat zur Beurteilung geplanter Neubauten von Schipisten und Aufstiegshilfen im Bereich Hutterer Höss (Richtung Vorderstoder) betreffend Auerwild ein Gutachten in Auftrag gegeben. Auszug aus dem Bericht (ZOHMANN et al. 2008).

Die Eignungsindizes der Biototypen zeigen, dass die geplante Piste (Abschnitt I – Höss – Vorderstoder) durch einen großen Teil der für das stenöke Auerwild sehr gut bis gut geeigneten Biototypen verläuft. Wie aus der räumlichen Verteilung der Auerhuhnnachweise ersichtlich wurde, entsprechen die als sehr gut geeigneten Biototypen nordwestlich der Hutterer Böden auch jenen Bereichen, die vom Auerwild übers ganze Jahr genutzt werden und lt. HSI-Modell eine sehr gute Sommer- und Wintereignung aufweisen.

Ausgehend von den Hutterer Böden weisen auch die Biototypen der benachbarten westlich bis nordöstlich gelegenen Gebiete eine gute bis sehr gute Eignung auf. Bei der Betrachtung des Bestandsaufbaus zeigt sich eine ähnliche Situation: Nahezu der gesamte Bereich des geplanten Pistenverlaufs sowie die benachbarten Bestände weisen einen sehr guten bis gut geeigneten Bestandsaufbau für das Auerwild auf. Bei großräumiger Betrachtung anhand der Daten der Biotopkartierung zeigt sich, dass sowohl das Planungsgebiet als auch die angrenzenden Bereiche in für Auerwild sehr gut bis gut geeigneten Biototypen bzw. Beständen liegen, in denen auch im Rahmen der Felderhebungen eine aktuelle Nutzung durch Auerwild nachgewiesen werden konnte.

Kommentar von Norbert PÜHRINGER (BirdLife), welcher selbst beim ÖBf-Monitoringprojekt gemeinsam mit dem Land OÖ mitarbeitet: „Das Schischaukelprojekt würde eines der besten oberösterreichischen Brutgebiete der bei uns ausnahmslos gefährdeten Raufußhühner stark beeinträchtigen. Etwa 20 Paare des störanfälligen Auerhuhns, 30 des Birkhuhns und eine bedeutende Population des Alpenschneehuhns hätte unter den Folgen zu leiden“.

Der Steinadler beherrscht die Lüfte rund um das Warscheneck.

SELTENE LEBENSRAUMTYPEN IM NATURSCHUTZGEBIET WARSCHENECK NORD:

Dazu gehören: unerschlossener subalpiner Lärchen-Zirben-Wald, subalpiner Plateau-Fichtenwald bzw. -Lärchenwald, hochmontaner Fichten-Tannen-Buchenwald, großflächiger Latschenbuschwald, (Sub-)alpine Rasengesellschaften, artenreiche Fels- und Schuttflur, Hochstaudenfluren u.v.m. (vgl. GRABNER 1991, PILS 1999, LAND OÖ 2006).

Der Naturraum, die Lebensraumtypen, Pflanzen- und Tierwelt des Warschenecks in OÖ entsprechen natur-schutzfachlich dem als Natura 2000-Gebiet ausgewiesenen steirischen Anteil des Warscheneck-Massivs. Es handelt sich um einen über die Landesgrenzen hinweg zusammenhängenden einheitlichen Naturraum. Naturschutzfachlich müsste aus o.g. Gründen für das Warscheneck-Gebiet durch die OÖ Landesregierung resp. Österreich für die biogeographische Region „alpin“ eine Nachnominierung als potentiell Natura 2000-Gebiet (FFH- und SPA-Gebiet) bei der EU-Kommission erfolgen. Es wurde bei den bisherigen Natura 2000-Gebietsmeldungen Österreichs „vergessen“. Mit Stand Februar 2010 wurden in Oberösterreich die Verordnungen für folgende Europaschutzgebiete erlassen: Dachstein, Unterer Inn, Nationalpark Kalkalpen, Oberes Donau- und Aschachtal, Freiwald, Maltsch, Mond- und Attersee.

Die Nachmeldung des oberösterreichischen Toten Gebirges einschließlich des Warschenecks als Natura 2000-Gebiet wird daher nachdrücklich gefordert, um dadurch auch die Verbindung herzustellen zum südlich angrenzenden und bereits festgesetzten steiermärkischen Natura 2000-Gebiet „Totes Gebirge mit Altausseer See“.

Zwangsläufig müsste die Piste unterhalb des Karstplateaus durch einen steilen Schutzwald („Zellerschneise“) geführt werden. Die Folgen des Erosionsabtrages sind schon jetzt vorhersehbar und eine Schutthalde würde sich vom Lagersberg zu Tale bilden. Nur mit massiven Eingriffen in einen urtümlichen Schutzwald könnte man diesen Bereich sichern.

WEITERE ARGUMENTE GEGEN DIE SCHISCHAUKELE IM NATURSCHUTZGEBIET

Auch wenn der Gipfel des Warschenecks über 2.000 m liegt – auf Grund der Schneeverfrachtungen ist das Plateau alles andere als schneesicher. Sogar für Schitourengeher ist die Karsthochfläche im Gipfelbereich (über 2000 m) ungeeignet.

Politik ist nicht lernfähig – erst vor wenigen Jahren hat man im nahe gelegenen Schigebiet Feuerkogel (ca. 50 km Luftlinie) an die knapp 40 Millionen Euro investiert – gleiche Exposition wie das Warscheneck. Das Schigebiet Feuerkogel / Höllengebirge / Oberös-

terreich hat Probleme mit der Schneeverfrachtung, aber auch mit der Niederschlagsmenge selbst. Diese Erfahrungen müssten doch Warnung genug sein, um von einem weiteren derartigen Projekt von vornherein Abstand zu nehmen.

Zwangsläufig wird man voraussichtlich das Problem mit Kunstschnee zu lösen versuchen. Die Problematik Kunstschnee im alpinen Gelände mit seinen Folgen auf eine verspätete Vegetation im Frühling und der damit verbundene negative Einfluss auf die einzigartige Flora sind hinlänglich bekannt.

NATIONALPARK KALKALPEN – „PLANUNGSABSCHNITT III – TOTES GEBIRGE“ IST GESETZLICH VERANKERT – DAS WARSCHENECK IST DER ÖSTLICHSTE GIPFEL IM TOTEN GEBIRGE.

Schon beim einstimmigen Gesetzesbeschluss zur Errichtung des Nationalparks Kalkalpen durch den OÖ Landtag am 28.02.1997 wurde die weitere Realisierung in Teilabschnitten bis zum „Toten Gebirge“ beschlossen: **„Wenn der Nationalpark auf diesen Grundflächen tatsächlich betrieben wird, wird er unter sinngemäßer Anwendung der §§ 2 und 3 auf die Gebiete der Haller Mauern und des Toten Gebirges erweitert“.**

Die geplante Erweiterung wie im Nationalparkgesetz vorgesehen (auch im Sinne der Alpenkonvention – Naturschutzprotokoll - Art. 11 Abs. 2) wäre bei einer nochmaligen Vergrößerung der Schigebiete Höss und Wurzeralm nicht mehr möglich.

U.a. wurde schon im o.g. Artikel des Jahrbuches 2007 des Vereins zum Schutz der Bergwelt auf den negativen Trend hingewiesen, in Schutzgebieten großtechnische Vorhaben umzusetzen. Leider ist bisher keine Trendwende in Sicht. Ganz im Gegenteil, weitere Vorhaben wurden nun bekannt – denken wir nur an den Nationalpark Sumava (Tschechien) im Norden von OÖ. Wieder ist es der Investor Schröcksnadel, welcher hier quer durch den Nationalpark – dem sogenannten „Grünen Band“ - einen Seilbahnanschluss an das Schigebiet Hochficht / Böhmerwald betreibt. Oberösterreich reiht sich somit nun in diese negative „Hitliste“ ein und ist leider nun auch in bester Gesellschaft mit vielen anderen Negativ-Projekten im Alpenraum. Die Aussage „Die Alpen im Würgegriff der Erschließungsprojekte“ stimmt nur allzu sehr.

SKISCHAUKELEPROJEKT HÖSS-WURZERALM IM NATURSCHUTZGEBIET WARSCHENECK UNVEREINBAR MIT DER ALPENKONVENTION

Der Österreichische Alpenverein – Landesverband OÖ – (JUNGWIRTH 2010a-c) hat zur Jahreswende 2009/2010 eine Anfrage an die Rechtsservicestelle



Blick von der Zellerhütte ins Tote Gebirge.

von CIPRA Österreich betreffend Vereinbarkeit des Erschließungsprojektes mit der Alpenkonvention gestellt.

Klare Aussagen kommen von der Rechtsservicestelle – vertreten durch Dr. Gerhard LIEBL und dem Vorsitzenden Peter HASSLACHER: „**Das geplante Projekt im Naturschutzgebiet Warscheneck ist mit der Alpenkonvention nicht vereinbar und wäre ein klarer Vertragsbruch. Auch die Schaffung eines Korridors für die Lift- und Pistenstrasse stehe im klaren Widerspruch zur Alpenkonvention.**“ Sie verweisen u.a. bei der Alpenkonvention auf Artikel 11 des Protokolls Naturschutz und Landschaftspflege:

„Artikel 11 Schutzgebiete

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, bestehende Schutzgebiete im Sinne ihres Schutzzwecks zu erhalten, zu pflegen und, wo erforderlich, zu erweitern sowie nach Möglichkeit neue Schutzgebiete auszuweisen. Sie treffen alle geeigneten Maßnahmen, um Beeinträchtigungen oder Zerstörungen dieser Schutzgebiete zu vermeiden.

(2) Sie fördern im weiteren die Einrichtung und die Unterhaltung von Nationalparks.

(3) Sie fördern die Einrichtung von Schon- und Ruhezonen, die wildlebenden Tier- und Pflanzenarten Vorrang vor anderen Interessen garantieren. Sie wirken darauf hin, in diesen Zonen die für den ungestörten Ablauf von arttypischen ökologischen Vorgängen notwendige Ruhe sicherzustellen, und reduzieren oder

verbieten alle Nutzungsformen, die mit den ökologischen Abläufen in diesen Zonen nicht verträglich sind.“

SKISCHAUKELPROJEKT HÖSS-WURZERALM IM NATURSCHUTZGEBIET WARSCHENECK UNVEREINBAR MIT DER „EU-BIODIVERSITÄTSSTRATEGIE 2020“

Nach der Konferenz in Nagoya/Japan (Oktober 2010) zum „Übereinkommen über die biologische Vielfalt“ (Convention on Biological Diversity, CBD) mit weitreichenden weltweiten Beschlüssen zum Erhalt der Biodiversität hat die EU-Kommission am 03.05.2011 die „EU-Biodiversitätsstrategie 2020“⁶ verkündet, die mittlerweile auch vom EU-Umweltministerrat einstimmig angenommen wurde.

Einzelziel 1 der „EU-Biodiversitätsstrategie 2020“: *Aufhalten der Verschlechterung des Zustands aller unter das europäische Naturschutzrecht fallenden Arten und Lebensräume und Erreichen einer signifikanten und messbaren Verbesserung dieses Zustands, damit bis 2020 gemessen an den aktuellen Bewertungen i) 100 % mehr Lebensraumbewertungen und 50 % mehr Artenbewertungen (Habitat-Richtlinie) einen verbesserten Erhaltungszustand und ii) 50 % mehr Artenbewertungen (Vogelschutz-Richtlinie) einen stabilen oder verbesserten Zustand zeigen.*

Einzelziel 2 der „EU-Biodiversitätsstrategie 2020“: *Bis 2020 Erhaltung von Ökosystemen und Ökosystemdienstleistungen und deren Verbesserung durch*

⁶ http://ec.europa.eu/environment/nature/biodiversity/comm2006/pdf/2020/comm_2011_244/1_DE_ACT_part1_v2.pdf.

grüne Infrastrukturen sowie Wiederherstellung von mindestens 15 % der verschlechterten Ökosysteme.

Der Erhalt auch der ausgewiesenen Schutzgebiete in Oberösterreich, z.B. des Naturschutzgebietes „Warscheneck Nord“ und die baldige Nachmeldung des oberösterreichischen Gebietes des Toten Gebirges einschließlich des Warscheneck als potentielles Natura 2000-Gebiet ist für das Bundesland Oberösterreich im Sinne der Umsetzung der „EU-Biodiversitätsstrategie 2020“.

Die geplante Schischaukel Höss-Wurzeralm ist unvereinbar mit der auch von Österreich eingegangenen Verpflichtung der „EU-Biodiversitätsstrategie 2020“.

ALLE UMWELT-ARGUMENTE SPRECHEN GEGEN DAS SKISCHAUKELPROJEKT HÖSS-WURZERALM IM NATURSCHUTZGEBIET WARSCHENECK

Aus der Sicht des Natur- und Umweltschutzes stellt sich nun die Frage, was brauchen wir eigentlich noch?

- Wir haben ein Naturschutzgesetz in Oberösterreich,
- wir haben eine strenge Verordnung für das Naturschutzgebiet Warscheneck,
- wir haben die Biotopkartierungen des Gebietes Warscheneck,
- wir haben den Nationalen Umweltplan Österreich u.a. zum Schutz von Karstlandschaften und Trinkwasser,
- es gibt die Alpenstrategie der Österreichischen Bundesforste (ÖBf) in Anlehnung an die Alpenkonvention,
- wir haben die Alpenkonvention und ihre Durchführungsprotokolle,
- das Warscheneck ist lt. Nationalparkgesetz geplantes Erweiterungsgebiet des Nationalparks Kalkalpen,
- eine Nachnominierung des Toten Gebirges von einschließlich des Warschenecks von OÖ. resp. der Republik Österreich als europäisches Schutzgebiet Natura 2000 ist fachlich begründet und dringend erforderlich,
- wir haben die EU-Biodiversitätsstrategie 2020

und trotzdem ist das Schischaukelprojekt Höss-Wurzeralm im Naturschutzgebiet Warscheneck noch immer nicht vom Tisch.

LITERATUR

ABEGG, B. (2010): Anpassung an den Klimawandel – Beschneigung total. Vortrag bei der Hauptversammlung des Österreichischen Alpenvereines am 6.11.2010 in Leibnitz / Steiermark..

FISCHER, G. (2010): Naturschutzgebiet Warscheneck Nord. Vogelkartierung 2007 – 2009. Endbericht im Auftrag des Amtes der OÖ. Landesregierung, 29 S., S. 11, 15.

FRIEDHUBER, J. (2010): Analyse für die Pressekonferenz - Mollner-Kreis in Linz. Veröffentlicht auf der Homepage www.warscheneck.at.

GRABNER, S. (1991): Die Vegetation des Warscheneckstockes oberhalb der Waldgrenze (Oberösterreichisches Landesgebiet). Jahresbericht 5.1/1991 i. A. des Vereines Nationalpark Kalkalpen, 135 S. + Anhang.

HASEKE, H. (1996): Der Pießling-Ursprung. Natur im Aufwind (Nationalpark Kalkalpen-Zeitschrift) Nr. 15: S. 30-31, S. 15.

HASEKE, H. & E. PRÖLL (1999): Karstquellen-Monitoring 1998 - Nationalpark Karstprogramm. Endbericht. Unveröffentlichte Studie i. A. der Nationalpark OÖ. Kalkalpen Ges.m.b.H., 77 S.

JUNGWIRTH, H. (2010a): Nagelprobe für den oberösterreichischen Naturschutz. In: „bergauf“ des OeAV Nr. 04/2010, Jg. 65 (135).

JUNGWIRTH, H. (2010b): Warscheneck Teil II – Man nehme möglichst viel intakte Natur und viele Mio Euro. In: „bergauf“ des OeAV Nr. 05/2010 Jg. 65 (135).

JUNGWIRTH, H. (2010c): Arbeitsgrundlage für die Rechtsservicestelle CIPRA Österreich – Im Naturschutzgebiet Warscheneck Nord ist ein neues Schigebiet geplant 18 S.

KOHL, H. (1990): Eiszeit und Landschaft um Spital am Pyhrn. S. 49-60. In: Dorf im Gebirge. Spital am Pyhrn 1190-1990. Gemeinde Spital am Pyhrn.

KÖSSL, H. (1981): Zwischenbericht über die hydrogeologische Aufnahmen im oberösterreichischen Anteil des Warschenecks in der Zeit vom Juli bis Oktober 1981. Unveröffentlichter Bericht, Universität Karlsruhe, im Auftrag der OÖ. Landesregierung, Abt. Wasserbau.

- KÖSSL, H. (1982): Bericht über die Karstwasserbe-
probung 1982 im Bereich des Warschenecks.
Unveröffentlichter Bericht, Universität Karlsruhe,
im Auftrag der Landesregierung Steiermark, Ref.
f. wasserwirtschaftliche Rahmenplanung.
- KRALIK, M. (2001): Strategie zum Schutz der Karst-
wassergebiete in Österreich.- Umweltbundes-
amt, Bericht BE-189, 99 S., Wien: 17-19, 32.
[http://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/
publikationen/BE189.pdf](http://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/publikationen/BE189.pdf).
- KRAUTHAUSEN, B. (1980): Markierungsversuche
Warscheneck 1973-1978. Bericht, 105 S., Im
Auftrag der OÖ. und der Steiermärkischen Lan-
desregierungen.
- LAND OÖ. (2006): Naturraumkartierung Oberöster-
reich. Biotopkartierung Gemeinde Vorderstoder.
Endbericht i. A. des Landes Oberösterreich, 101
S. + Anhang.
- LAND OÖ. (2008): Verordnung der OÖ. Landesregie-
rung, mit der das Gebiet "Warscheneck Nord" in
den Gemeinden Spital am Pyhrn, Roßleithen,
Vorderstoder und Hinterstoder als Naturschutz-
gebiet festgestellt wird. Landesgesetzblatt für
Oberösterreich, Nr.14, S. 31-32, ausgegeben am
29. Februar 2008 (siehe auch Homepage [www.
warscheneck.at](http://www.warscheneck.at), Gesetzestexte).
[http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Lgbl/LGBL_
OB_20080229_14/LGBL_ OB_20080229_14.
pdf](http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Lgbl/LGBL_ OB_20080229_14/LGBL_ OB_20080229_14.pdf).
- LANGMAIR-KOVÁS, S. (2010): „wood.stock“ – Das
Bundesforste-Magazin für Natur, Gesellschaft
und Wirtschaft (Ausgabe Dez. 2010:7).
- MAIER, F. (2007): Schutzgebiete unter Druck - Wie
Österreich mit seinem Naturerbe umgeht.–
Jahrbuch Verein zum Schutze der Bergwelt e.V.
München:111-124.
- ÖBf (2009): Alpenstrategie - Standpunkte und Maß-
nahmen zur Umsetzung der Alpenkonvention
auf Bundesforste-Flächen. 51 S. [http://www.
bundesforste.at/uploads/tx_pdforder/OEBf_Al-
penstrategie.pdf](http://www.bundesforste.at/uploads/tx_pdforder/OEBf_Alpenstrategie.pdf).
- PILS, G. (1999): Die Pflanzenwelt Oberösterreichs.
Ennsthaler Verlag, Steyr, 304 S.
- PAVUZA, R. (2008): Einige Hydrogeologische Grund-
lagen der Karstentwässerung–Tagungsband
KarstWasser08 – Perspektiven der strategi-
schen Wasserressourcen im Land Salzburg 30.
– 31. Mai 2008 – CIPRA Österreich, S. 23.
- SEILER, W. (2010): Palmen im Schigebiet – Alpen-
tourismus im Klimawandel. Vortrag beim Kon-
gress am 14. Jänner 2010 in Wien "Auf in die
Alpen! Sanfte Mobilität als Erfolgsfaktor für ei-
nen nachhaltigen Tourismus im Alpenraum“, s.
a. www.warscheneck.at.
- TRIMMEL, H. / CIPRA Österreich (Hrsg.) (1998): Die
Karstlandschaften der österreichischen Alpen
und der Schutz ihres Lebensraumes und ihrer
natürlichen Ressourcen – was sind Karstgebie-
te?, S. 13 – 15, und Karstgebiete und touristi-
sche Erschließung, S. 54 – 55.
- ZOMANN, M.; NOPP-MAYR, U.; KEMTNER &
GRÜNSCHACHNER-BERGER (2008): Beurtei-
lung geplanter Neubauten von Schipisten und
Aufstiegshilfen im Bereich Hutterer Höss (Rich-
tung Vorderstoder) – Auerwildbericht.

*Dieser Beitrag von Herbert JUNGWIRTH wurde auch
im Jahrbuch des Vereins zum Schutz der Bergwelt
(München), 74./75. Jahrgang 2009/2010 veröffent-
licht.*



Sieben Lifte wären nötig, um Hinter- mit Vorderstoder und Wurzeralm zu verbinden



Vorderstoder und Wurzeralm zu verbinden • Sorge um Auerhahn- und Raufußhuhn für 120-Kilometer-Pistenparadies

75 Millionen €
120 Pistenkilometer und mindestens 30 Lifte – in nicht die Vision des Großgebirgs Hinterstoder-Vorderstoder-Wurzeralm aus. Davon sind ein Fünftel – das sind 24 Millionen Euro – bereits realisiert. Die restlichen 75 Millionen Euro benötigt man, um die sieben Lifte und rund 40 zusätzliche Pistenkilometer bis nach Hainfisch und der „Ja“ des Naturschutzlandes. Sorgen machen die Auerhahn- und die Raufußhuhn-Lexone können sich in kleineren Position. Naturschutzlandes. Hinterstoder-Vorderstoder-Wurzeralm. In der ersten Phase sind 120 Pistenkilometer und mindestens 30 Lifte zu bauen, die die beiden Gebirgszweige verbinden. Die Kosten für die Lifte sind mit 24 Millionen Euro zu beziffern. Die Pisten sind mit 75 Millionen Euro zu finanzieren. Die Auerhahn- und die Raufußhuhn-Lexone können sich in kleineren Position. Naturschutzlandes. Hinterstoder-Vorderstoder-Wurzeralm. In der ersten Phase sind 120 Pistenkilometer und mindestens 30 Lifte zu bauen, die die beiden Gebirgszweige verbinden. Die Kosten für die Lifte sind mit 24 Millionen Euro zu beziffern. Die Pisten sind mit 75 Millionen Euro zu finanzieren.

Die Erschließung der Seilbahnwirtschaft wächst – und macht nicht einmal mehr vor Naturschutzgebieten halt.
Der Einsatz von Seilbahnen in der Seilbahnwirtschaft wächst – und macht nicht einmal mehr vor Naturschutzgebieten halt.



Geplante Skischaukel Hinterstoder-Vorderstoder-Wurzeralm

Die Auerhahn- und die Raufußhuhn-Lexone können sich in kleineren Position. Naturschutzlandes. Hinterstoder-Vorderstoder-Wurzeralm. In der ersten Phase sind 120 Pistenkilometer und mindestens 30 Lifte zu bauen, die die beiden Gebirgszweige verbinden. Die Kosten für die Lifte sind mit 24 Millionen Euro zu beziffern. Die Pisten sind mit 75 Millionen Euro zu finanzieren.

Die Auerhahn- und die Raufußhuhn-Lexone können sich in kleineren Position. Naturschutzlandes. Hinterstoder-Vorderstoder-Wurzeralm. In der ersten Phase sind 120 Pistenkilometer und mindestens 30 Lifte zu bauen, die die beiden Gebirgszweige verbinden. Die Kosten für die Lifte sind mit 24 Millionen Euro zu beziffern. Die Pisten sind mit 75 Millionen Euro zu finanzieren.

Skischaukel Warschneck Pistengaudi ohne jede Rücksicht



Skischaukel um 75 Millionen Euro: Eine rote Linie im Bild ist die Route der Skischaukel, rechts die bestehende Seilbahnlinie. Die Skischaukel ist ein Projekt, das die Natur ohne Rücksicht zerstört.

Der Einsatz von Seilbahnen in der Seilbahnwirtschaft wächst – und macht nicht einmal mehr vor Naturschutzgebieten halt.
Die Auerhahn- und die Raufußhuhn-Lexone können sich in kleineren Position. Naturschutzlandes. Hinterstoder-Vorderstoder-Wurzeralm. In der ersten Phase sind 120 Pistenkilometer und mindestens 30 Lifte zu bauen, die die beiden Gebirgszweige verbinden. Die Kosten für die Lifte sind mit 24 Millionen Euro zu beziffern. Die Pisten sind mit 75 Millionen Euro zu finanzieren.

Kritik „Jetzt drücken sie alle wieder voll aufs Pedal“

Die Auerhahn- und die Raufußhuhn-Lexone können sich in kleineren Position. Naturschutzlandes. Hinterstoder-Vorderstoder-Wurzeralm. In der ersten Phase sind 120 Pistenkilometer und mindestens 30 Lifte zu bauen, die die beiden Gebirgszweige verbinden. Die Kosten für die Lifte sind mit 24 Millionen Euro zu beziffern. Die Pisten sind mit 75 Millionen Euro zu finanzieren.



Peter Haffner: Naturschutzexperte im Gespräch über die Auswirkungen der Skischaukel auf die Natur.

OBERÖSTERREICHISCHE NACHRICHTEN, 30.07.2010

Skischaukel Hinterstoder-Wurzeralm Gutachter beginnen bald zu prüfen

HINTERSTODER, SPITAL/PYHRL. Weitgehend fertig gearbeitet wird am Konzept, die Skigebiete von Hinterstoder und Wurzeralm miteinander zu verbinden. „Momentan lauten bei den Gemeinden die Vorverträge“, sagt VP-Tourismus-Landesrat Viktor Sigl.

Laut den derzeitigen Plänen möchte die Hinterstoder-Wurzeralm-Bergbahnen AG, an der auch Peter Schrocknadel beteiligt ist, die Verbindung der beiden Skigebiete, mittels Lifte, über das Warschneck führen. „Wir haben Grundvorstellungen, die wir mit dem Land Oberösterreich abgesprochen haben“, sagt VP-Landschaftsgeordneter Wolfgang Schürer, der auch im Aufsichtsrat der Bergbahnen sitzt. Ihm sei jedoch bewusst, dass es Widerstand von Seiten der Naturschützer geben wird. Schließlich würde ein Teil der geplanten Trasse über ein erst 2007 geschaffenes Schutzgebiet führen. „Man muss aber schauen, könne laut Sigl mit einem Beschluss das Naturschutzgebiet wieder aufheben. „Man muss aber schauen, die Nachteile für die Umwelt so gering wie möglich zu halten“, sagt Schürer. Gespräche mit Landwirten, die Teile der benötigten Flächen besitzen, seien gerade im Laufen, so der Landschaftsgeordneter. Auch sonst soll das Vorhaben bald in eine neue Phase eintreten. „In den kommenden Monaten ist geplant, mit der Erstellung von Gutachten zu beginnen“, sagt Sigl.



Wo jetzt noch Naturschutzgebiet ist, könnten in absehbarer Zeit Skilifter ihre Schwärze ziehen. Bild: Webeka

Die Bundesräte und der Alpenverein zeigen sich von dem Projekt neugierig, wenig begeistert. „Wir haben Pläne gesehen, die wir nur ablehnen können“, sagt Eugen Schmid, erster Vorsitzender der Sektion Windischgarsten des Alpenvereines Oberösterreich. Auch Naturschutzlandesrat Manfred Haimbuchner (FP) spricht sich gegen das Projekt aus. Sollte es zur Verwirklichung des Vorhabens kommen, muss auch das Hotelangebot in der Region ausgebaut werden. „Momentan gibt es für das Konzept zu wenig Betten“, sagt der Technische Vorstand der Bergbahnen Helmut Holzinger.

Petition zur Erhaltung des Warschenecks übergeben

Steyr

HINTERSTODER/WIEN. Vertreter der Alpinen Vereine besuchten gestern Bundespräsident Heinz Fischer, um ihn über 25 touristische Erschließungsprojekte in Österreich, darunter neun mit besonderer Brisanz, zu informieren.

Auch das Warscheneck war gestern Thema. Schließlich gibt es, vorläufig wieder auf Eis gelegte, Pläne, die Skigebiete Hinterstoder und Wurzeralm mittels einer Skischaukel durch das Naturschutzgebiet Warschneek-Nord zu verbinden. Sepp Friedhuber von den Naturfreunden und Herbert Jungwirth vom Alpenverein übergaben Bundespräsident Heinz Fischer dazu auch eine Petition zur Erhaltung des Warschenecks.

Die Naturschützer üben heftige Kritik an diesem Projekt. So bezeichnet Unternehmensberater und Naturfreundemitglied Helmut Prestmaier die wirtschaftlichen Zwänge, die der Ausbau laut den Betreibern (Hinterstoder-Wurzeralm-Bergbahnen AG) mit sich bringen soll, als „Wünsche an das Christkind.“

Bundespräsident Fischer, er ist auch Schirmherr der Alpinen Vereine, zeigte sich sehr besorgt, wenn durch weitere Erschließungsprojekte Naturschutzgebiete und Nationalparks in Mitleidenschaft gezogen werden. Er versprach mit den Landeshauptleuten Günther Platter (Tirol, dort befinden sich fünf kritische Projekte) und Josef Pühringer rasch in Verbindung zu treten und die von den Alpinen Vereinen vorgebrachten Argumente, in die Diskussion einzubringen.

Artikel

30. November 2010 - 00:04 Uhr

Drucken
Facebook

Versenden
Twitter

Bild vergrößern



Die Naturschützer zu Besuch in der Hofburg. Bild: privat

KURIER, 02.05.2011

Umstrittene Skischaukel rechtlich nicht machbar
öo - Die Verbindung über das Warscheneck wäre ein Bruch der Alpenkonvention

Im Jahr 2006 wurden Teile des Warschenecks im südlichen Oberösterreich zum Naturschutzgebiet erklärt. Vor etwas mehr als einem Jahr wurden dann erstmals öffentlich, das Kalkmassiv mit einer Skischaukel zu durchschneiden. Die Initiatoren des Projekts wüßten die bestehenden Skigebiete Wurzeralm und Hinterstoder verbunden zu können und touristischen Nutzen. Die Gegner waren indes vor der Zerstörung einer einzigartigen Naturlandschaft. Alle namhaften Alpinvereine und Naturschutzorganisationen sprechen sich gegen das Projekt aus und haben sich jetzt juristisch Rückendeckung bei der internationalen Alpen-schutzkommission CIPRA geholt.

„Nicht nur der Zusammenschluss an sich, auch die Herannahen eines Korridors aus dem Schutzgebiet ist schon vertragswidrig“, erklärt Peter Hallstätter, Vorsitzender der CIPRA Österreich und zugleich Naturschutzbeauftragter des Alpenvereins. „Die Skischaukel im Stodertal ist rechtlich nicht zulässig.“ Laut Hallstätter würde dann ein Gesetzesbruch vorliegen, weil die Bestimmungen des internationalen Vertrags in Österreich wie in anderen Ländern noch kein Projekt eingereicht. „Was uns stört, ist, dass es keine konkreten Informationen zu dem geplanten Zusammenschluss gibt“, klagt Herbert Jungwirth vom Alpenverein. „Wir bekommen keine Informationen über den Stand der Dinge.“ Er will jetzt einmal die Rechtsmeinung der CIPRA weiter an die Politik transportieren. „Wir wollen klarstellen, dass es hier eine weitere Würde gibt.“

Damit war der Alpenverein schon einmal erfolgreich. Die geplante Verbindung der Skigebiete Axamer Lizum und Schlick in Tirol scheint mit der Alpenkonvention gleichfalls nicht kompatibel. Das Projekt liegt darum auf Eis.



Kalkmassiv: Über das Warscheneck im südlichen Oberösterreich sollen zwei Skigebiete verbunden werden

OBERÖSTERREICHISCHE NACHRICHTEN, 16.06.2011

Für die Touristiker ist Skischaukel zur Wurzeralm nicht auf Eis gelegt

HINTERSTODER. Die Touristiker bringen eine Skischaukel zwischen Weiss und Wurzeralm wieder aufs Tapet. In einem Zwischenbericht bringt für die beizugewinnenden Bewerber die größte Variante auch die stark Wertehöhlung im Tal.

Nach Protesten der Naturschützer und Alpinen Vereine war das Thema einer Verbindung der Skigebiete zu einem Großschi über das Warscheneck wieder vom Tisch. Bei den Beratungen riefen die Naturfreunde und die Alpinen Vereine mit der Naturfreunde-Consulting-Firma „Joh & Partner“ mit der Planungsgesellschaft der Tourismusregion Pysch-Prat gibt es jetzt aber keine Details.

In einem Zwischenbericht, der im Sommer in einem Masterplan für die Tourismus-Profile fest, dass der Zusammenbau von Hias und Wurzeralm die größte Zusammenführung im Winter bringen. „Man muss sich nicht über das Warscheneck gehen, es gibt auch andere Möglichkeiten“, sagt Geschäftsführer Landtagspräsident Christian Dörner (VFP). Vorprojekt noch erarbeitet den Fallstudien die Verbindung von Hinter- mit Vorderstoder.

Für Helmut Holzinger, Vorstand der Baukollaboration, ist es keine neue Erfindung, weil Eigentümer Peter Schickelmeier bereits Pläne für eine 14 Kilometer lange Seilbahn über das Warscheneck haben. Die Gondeln sollen auf zwei Kilometer Trassenlänge für 800 Personen pro Stunde sein, ein gutes Stück höher.

300 Arbeitsplätze in Gefahr
Für die Touristiker ist die Skischaukel ein Projekt, das eine Verbindung der Lifts zur Wurzeralm für die Region im Bereich, für die es ein Kadermitglied war. 200 Arbeitsplätze würden verloren gehen, sagt Bürgermeisterin Angelika Fierlinger (SPÖ). Und auch Holzinger bringt nicht einen Massenverlust an. Es ist aber keine Frage, dass es zu weniger, nachdem es erst vor wenigen Jahren Beschäftigungserwartungen erreicht haben.

Wahrscheinlich werden mit allem Elan die Wurzeralm als Familienbetrieb vermarktet. Fierlinger meint auch Wolfgang Schöner, Aufsichtsrat der Seilbahnen-Gesellschaft und Sprecher der Steuerungsgruppe, bei der Studie, die nur die Entwicklung der Seilbahn über das Warscheneck veranschaulicht und vergleicht, dass das Tal zu zerstört wird.

Ob dies durch die Naturschutzorganisationen zustande kommen, ist nicht so bald zu erwarten. Für die Umwandlung wird auf solche Pläne gesehen, wenn in der Nachbarschaft ein Naturschutzgebiet besteht. In der Zukunft mit einem starken Ausbau des Warschenecks wiederum soll die Region in Zukunft mit einem starken Ausbau des Skisportgebietes. „Wenn wir in dem Moment mit einem Skigebieten und Skigebieten stehen, werden alle an uns zurückkehren.“ Er weist auf die Tatsache, an der Wurzeralm, und auf die Schaffung des Massivs in die Winterresort 2013 investiert.

Artikel

16. Juni 2011 - 10:04 Uhr
Hannes Faltgosp und Christian
Stulle

Drucken
Facebook
Twitter

Bild vergrößern



Ob im Tal zur Wurzeralm kommen, ist noch fraglich, die Verbindung nach Vorderstoder wird bereits gestoppt. Bild: Wulfsch

Werbung

Kfz-Haftpflichtversicherung

Wechseln Sie zum Testieger!

Der „Testieger“ (ATZ) ist vergleichbar mit der Auto-Haftpflichtversicherung von Zurich General in Österreich (ÖÖ) zum selben Mal in Frage ist „sehr gut“ eingestuft.

Kfz-Haftpflichtversicherung

SCHUTZ FÜR AUERHUHN & Co. STATT SCHISCHAUKEL AM WARSCHENECK!



VON HANS UHL, STELLVERTRETENDER LEITER VON BIRDLIFE OBERÖSTERREICH

Oberösterreich agiert im Vogelschutz in vielen Bereichen unverantwortlich zaghafte. Z. B. sticht es im internationalen Jahr der Biodiversität 2010 mit einer Massenveranstaltung von 90.000 Besuchern im Brachvogelbrutgebiet in Wels hervor und stellt damit nicht nur landesweites Naturschutzrecht in Frage. Unmittelbar darauf werden Pläne publik, das Warscheneckgebiet mit einer Schischaukel beglücken zu wollen. In beiden Fällen ignorieren Landesverantwortliche, dass es neben einer ethischen auch internationale Verpflichtungen gibt, überlebensfähige Populationen bedrohter Vogelarten und ihre Lebensräume zu schützen.

Nach einem Gutachten von BirdLife leben, gemessen an den jeweils bundesweiten Populationen, bis zu 9 % des Raufußkauzes, 13 % des Dreizehenspechts oder gar 20 % des Weißrückenspechtes im oberösterreichischen Teil des Toten Gebirges. Schon 1995

hat die Vogelschutzorganisation in Abstimmung mit dem Umweltbundesamt deshalb das Important Bird Area „Nördliche Kalkalpen“ definiert. Mit einer Gesamtfläche von 1.315 km² ist es, einschließlich der steirischen Anteile, nach internationalen Standards das bundesweit drittgrößte Vorranggebiet für den Vogelschutz. Besser gesagt, sollte es sein!

Im Gegensatz zur Steiermark verweigert Oberösterreich nämlich bislang beharrlich das Tote Gebirge als EU-Vogelschutzgebiet auszuweisen und zu behandeln. Mag sein, dass die Scheu mit Großgrundbesitzern diesbezüglich „ins Gespräch zu kommen“, ein wesentliches Angstmotiv ist. Ein Blick über die Landesgrenzen sollte jedoch reichen, um die eigene Zaghafte zu überwinden. Von der, bezüglich der Niederen Tauern säumigen Steiermark, verlangt Brüssel mittlerweile eine erhebliche Ausweitung des dort ebenfalls viel zu kleinen Vogelschutzgebietes.

Auerhahn in seiner ganzen Schönheit.





Warum ist der Sperlingskauz gar so nachdenklich?

Strafzahlungen in Millionenhöhe könnten die Folge sein.

Die aktuellen Pläne der Landespolitik, die relativ kleinen Naturschutzgebiete zwischen Höß und Wurzealm für ein großes neue Schiareal zu zerschneiden, belegen, wie wichtig es sein kann, übergeordnete Naturschutzanliegen in europaweit geltenden Gesetzen zu verankern. Andernfalls laufen sogar herausragende Naturschätze vor unserer Haustüre Gefahr, scheinbar lokale Gruppeninteressen geopfert zu werden.

Dass der Schutz seltener Vogelarten, aber auch lokal ein mehrheitsfähiges Thema sein kann, ist am besten am Beispiel des Auerhuhns nachvollziehbar. Dieses ehemals im Bundesland verbreit vorkommende, störungsanfällige Waldhuhn hat seine letzten Rückräume u. a. genau in jenen beruhigten Bergwaldzonen, die jetzt den Ausbauplänen geopfert werden könnten, in Höhenlagen zwischen 1.000 und 1.600 m Seehöhe. Das trifft übrigens auch für die Trassenverbindung

nach Vorderstoder zu.

Das Bedürfnis nach ausreichend großen Ruheräumen des Auerhuhns zeigt, dass für heikle Tierarten die indirekten Folgewirkungen neuer Schi- und Lifttrassen ausschlaggebender sein können, als der Pistenbetrieb selbst. So würde eine sprunghafte Erhöhung der Frequenz von Skifahrern und anderen Outdoor-Begeisterten im freien Gelände, z. B. rund um die „Wilde“ eine enorme Beeinträchtigung der lokalen Auerhuhn-Population nach sich ziehen. Mittelfristig ist ein völliges Erlöschen dieses Vorkommens nicht auszuschließen.

Aus Sicht des Vogelschutzes gibt es keinen Zweifel: Hände weg vom Ausbau einer Schischaukel am Warscheneck! Erhalten wir gemeinsam letzte beruhigte Bergwälder des Toten Gebirges als einmaliges Naturerbe – auch zur Freude für nachfolgende Generationen.

UND - ES IST IMMER NOCH KEIN ENDE IN SICHT!

EINE SCHLUSSBETRACHTUNG

Mit großer Sorge blicken wir in die Zukunft. Wir dürfen nur nicht glauben, das naturzerstörende Projekt - eine Schischaukel durch das Naturschutzgebiet Warscheneck - ist in den Köpfen der Betreiber und Befürworter schon für immer „gelöscht“ – bzw. wegen Vernunft und Einsicht würde es nicht realisiert werden.

So absurd es klingen mag und so tragisch eine Finanz- und Wirtschaftskrise auch ist, einer unserer derzeitigen „Verbündeten“ ist aus den notwendigen Sparpaketen im öffentlichem Finanzsektor entstanden. Die Schuldenbremse ist derzeit in aller Munde, Spitalsreform und andere Einsparungsziele müssen umgesetzt werden. Im Fördertopf der öffentlichen Hand ist derzeit kein Geld für „Drahtseile“ vorgesehen. Dies hat uns, dem Alpenverein und seinen verbündeten Naturschutzorganisationen, eine kleine Verschnaufpause gebracht.

Dies mag momentan ein kleiner Vorteil in der Diskussion über dieses unsinnige Projekt sein, nur die Begehrlichkeiten für Eingriffe in die Natur nehmen in schwierigen Zeiten erfahrungsgemäß massiv zu. Besonders die Natur ist dann im Visier für viele Maßnahmen, um eine Trendwende in der Krise herbeizuführen.

Aber auch schon längst in Vergessenheit geratene naturzerstörende Projekte feiern ihre Rückkehr. Mit den üblichen Argumenten – Arbeitsplatzsicherung – Arbeitsplätze für die Region – konstruiert man dann Rechtfertigungen für diverse massive Eingriffe in die Natur.

Allgemein versteht man aber unter Naturschutzgebiet genau das Gegenteil von dem, was in den letzten Jahren leider laufend praktiziert wurde. Mit einer Selbstverständlichkeit werden schon seit einiger Zeit

in Nationalparks und Naturschutzgebieten Erschließungsprojekte aller Art geplant. Aber genau das soll in Schutzgebieten doch nicht möglich sein. Diese Gebiete wollen wir für unsere Nachkommen sichern. In schwierigen Zeiten „nicht schwach“ werden und den Begehrlichkeiten der Betreiber widerstehen, sollte eigentlich das „edle“ Ziel sein.

Zurück zum Naturschutzgebiet Warscheneck. Eines muss uns klar sein, ein grundsätzliches NEIN ist von der Mehrheitspartei im Lande OÖ zu diesem Projekt noch immer nicht verkündet worden, und daher müssen wir mit besonderer Sorgfalt auf die Aktivitäten betreffend Schigebietserweiterung Höss in Richtung Vorderstoder achten.

SCHIGEBIETSERWEITERUNG HÖSS IN RICHTUNG VORDERSTODER IST VORAUSSCHAUEND GRUNDSÄTZLICH ABZULEHNEN – WARUM?

Indem bei dieser geplanten Erweiterung gleich drei zusätzliche Aus- und Zustiegsstationen der Seilbahn geplant sind und diese genau entlang der Grenze zum Naturschutzgebiet liegen, sind diese für einen weiteren Ausbau in die höher gelegenen Gebiete wie „Loigistal“, „Wilde“ und das „Rottal“ strategisch optimal positioniert. Und genau hier liegt die Gefahr für einen weiteren Ausbau in Richtung des streng geschützten Naturschutzgebietes Warscheneck.

Dort könnte man die verlorenen Höhenmeter wieder gut machen. Die strategische Ausrichtung und das eigentliche Ziel sind somit klar ersichtlich, denn der Schigebietsausbau von der Höss nach Vorderstoder alleine ergibt wenig Sinn! Ein Schigebiet von 1.500 m Seehöhe runter auf 800 m Seehöhe steht im klaren Widerspruch zur Logik, suchen doch alle anderen

Schigebiete an Höhe zu gewinnen.

Mit der „Salami-taktik“ möchte man offensichtlich das eigentliche Ziel erreichen. Es werden viele Millionen Euro „Steu-



Das Warscheneck-massiv muss in seiner Ursprünglichkeit erhalten bleiben.



Die 3D-Ansicht soll verdeutlichen, dass auch die Dümlerhütte-Variante strikt abzulehnen ist.

ergelder“ investiert, sodass man bei dieser Schigebietserweiterung dann vor dem weiteren Ausbau in das Naturschutzgebiet Warscheneck nicht mehr zurückschrecken wird/kann.

Der geringe Zugewinn an Pistenkilometern und das enorme Investitionsvolumen, welches mit öffentlichen Mitteln finanziert werden soll, sind u.a. die Gründe für ein klares Nein zum Projekt Höss-Vorderstoder. Massive Eingriffe wegen der fehlenden Infrastruktur sind zu erwarten und bedingt durch die geringe Seehöhe wird ein enormer Wasser- und Energieverbrauch für den „teuren“ Kunstschnee die Folge sein. Woher kommt das notwendige Wasser für den Kunstschnee? Und Energie ist offensichtlich in unendlicher Menge vorhanden!

Zudem sind dann andere sinnvolle, vor allem nachhaltige Tourismusprojekte in der Region gefährdet und werden womöglich nicht mehr umgesetzt werden können. Man verlässt sich auf das Schigebiet, welches für die derzeitige negative Tourismusentwicklung eine Trendwende bringen soll – und darin liegt auch ein besonderes Risiko für diese Region.

Somit könnte der geplante Ausbau des Schigebietes Höss in Richtung Vorderstoder der „Brückenbau“ für künftige Schipisten im Naturschutzgebiet Warscheneck sein. Nicht nur das einzigartige Karstgebiet, das Gipfelplateau am Warscheneck, sondern auch viele andere Bereiche, wie schon zuvor ausgeführt, sind dann im Naturschutzgebiet Warscheneck gefährdet.

Auch neue Varianten für den Anschluss der Wurzeralm an die Höss werden immer wieder genannt. Immer häufiger hört man von der Idee einer Verbindung über den Brunnensteinersee (1.422 m – Wurzeralm) zum Sattel bei der Roten Wand (1.822 m) – weiter zur Dümlerhütte (1.495 m) – und von dort dann den Anschluss nach Vorderstoder (800 m) zu finden. Diese Variante wird unsererseits logischerweise genauso abgelehnt wie der Ausbau über das Gipfelplateau (Toter Mann) selbst. Auch bei diesem Ansinnen wird wieder das streng geschützte Naturschutzgebiet durchtrennt.

Wie schon zuvor auf der Seite 122 ausgeführt, sprechen alle Umwelt- und Naturschutzargumente und auch alle rechtlichen Gegebenheiten (Naturschutzgesetz, Alpenkonvention, usw.) gegen das Schischaukelprojekt Höss-Wurzeralm im Naturschutzgebiet Warscheneck und trotzdem ist das Schischaukelprojekt Höss-Wurzeralm im Naturschutzgebiet Warscheneck noch immer nicht endgültig vom Tisch. Offensichtlich ist man nicht bereit, die naturschutzfachlichen und gesetzlichen Rahmenbedingungen zu akzeptieren. Daher müssen wir noch viel Überzeugungsarbeit leisten – zusammenhalten – „miteinander sind wir stärker“ – damit wir das Naturschutzgebiet Warscheneck in seinem vollem Umfang für unsere Nachkommen erhalten können.

Herbert Jungwirth

FACHBEITRÄGE DES OESTERREICHISCHEN ALPENVEREINS - SERIE: ALPINE RAUMORDNUNG

SCHRIFTFLEITUNG: PETER HASSLACHER
OESTERREICHISCHER ALPENVEREIN
FACHABTEILUNG RAUMPLANUNG-NATURSCHUTZ

- Nr. 1: Haßlacher, P. u. C. Lanegger: **Österreichisches Gletscherbachinventar**. Innsbruck, 1988; 33 Seiten, 2 Karten und 177 Datenblätter.
- Nr. 2: Tagungsbericht **1. Albert Wirth Symposium "Gamsgrube"**. (Nationalpark Hohe Tauern - Region Oberes Mölltal: Heiligenblut) mit Beiträgen von J. Kuscher, G. Gärtner, A. Draxl, P. Haßlacher, H. Wagner, H. Hartl, H. Franz, A. Cernusca, W. Burhenne, Th. Hunziker, P. Wörnle, H. Kremser, W. Reichelt, G. Gelb, W. Jansche. Innsbruck, 1989; 144 Seiten.
- Nr. 3: Haßlacher P. (Red.): **Sanfter Tourismus - Theorie und Praxis**. Markierungen für die weitere Diskussion. Beiträge von I. Mose, A. Draxl und P. Haßlacher. Innsbruck, 1989; 148 Seiten.
- Nr. 4: Benedikter G. (Red.): **Symposium "Alpen in Not" - Tagungsbericht**. Ziele und Strategien für einen handlungsorientierten Natur- und Umweltschutz des Alpenvereins für die 90er Jahre. Beiträge von Ch. Smekal, H. Guggenbichler, H. Röhle, H. Katschthaler, W. Retter, W. Bätzing, H. Jungmeier, L. Oberwalder, B. Zedrosser, A. Desatz, P. Heiselmayer. Innsbruck, 1990; 68 Seiten.
- Nr. 5: Haßlacher, P. (Red.): **Die Alpen im Mittelpunkt**. Einige Beiträge zum 10jährigen Bestehen der Fachabteilung Raumplanung/Naturschutz des Oesterreichischen Alpenvereins (1981 - 1991). Beiträge von W. Retter, K. Weber, P. Haßlacher, F. Maier, G. Benedikter, D. Wachter u. H. Elsasser, W. Bätzing, M. Broggi. Innsbruck, 1991; 104 Seiten.
- Nr. 6: Pangerl, K.: **Naturinventar Ruhegebiet "Zillertaler Hauptkamm"** - Bibliographie. Innsbruck, 1993; 93 Seiten.
- Nr. 7: Haßlacher, P. (Red.): **Krimmler Wasserfälle**. Festschrift 25 Jahre Europäisches Naturschutzdiplom für die Krimmler Wasserfälle (1967 - 1992). Beiträge von H. Kremser, P. Haßlacher, E. Stocker, P. Heiselmayer, H. Slupetzky u. J. Wiesenegger, P. Becker, F. Koller, C. Pichler, F. Lainer, H. Katschthaler, H. Moritz, G. Widrich u. P. Sonnewend-Wessenberg. Innsbruck, 1993; 59 Seiten.
- Nr. 8: Hechenberger, R.: **Gewässer im Stubaital**. Gestern - heute - morgen? Innsbruck, 1994; 42 Seiten + 1 Karte.
- Nr. 9: Egger, G. u. M. Jungmeier: **Projekt Rettenbach. Almprogramm**. Grundlagen-Ziele-Neue Wege. Innsbruck, 1994; 62 Seiten.
- Nr. 10: Brandl, M.: **Der Vertragsnaturschutz als Instrument des Landschaftsschutzes**. Innsbruck, 1994; 64 Seiten.
- Nr. 11: Haßlacher, P. (Red.): **Alpine Raumordnung Zillertal**. Probleme - Lösungsansätze - Perspektiven. Beiträge von W. Rieser, P. Haßlacher, M. Sailer, P. Steger, G. Fischer, G. Liebl, K. Weber. Innsbruck, 1995; 90 Seiten.

- Nr. 12: Draxl, A.: **Der Nationalpark Hohe Tauern - eine österreichische Geschichte.** Band I (von den Anfängen bis 1979). Innsbruck, 1996; 348 Seiten.
- Nr. 13: Jaritz G.: **Good Practice Guide - Schutzgebietsbetreuung in Österreich.** - Ein Handbuch über die gute Praxis der umfassenden Schutzgebietsbetreuung in Österreich. Innsbruck, 1997; 64 Seiten.
- Nr. 14: Haßlacher P. (Red.): **Schutzgebietsbetreuung - eine Chance für Natur, Kultur und Tourismus.** Tagungsbericht 30./31. Mai 1997, Mayrhofen. Beiträge von P. Steger, G. Fankhauser, K. Weber, M. Paar, F. Speer, G. Jaritz, J. Kostenzer, W. Flor, G. Fischer, K. Krainer, A. Kammerer, R. Kals, M. Jungmeier, G. Mussnig, D. Popp. Innsbruck, 1997; 111 Seiten.
- Nr. 15: Kirchmeir, H. u. M. Jungmeier - Projektgl.: **Naturschutzgebiet Gurkursprung - Grundlagen, Ziele, Maßnahmen.** Beiträge von M. Jungmeier, B. Gutleb, D. Streitmaier, C. Kamposch, L. Neuhäuser-Happe, G. Derbuch, C. Wieser, W. Graf. Innsbruck, 1998; 86 Seiten.
- Nr. 16: Haßlacher, P. (Red.): **TAT-ORT "Wilde Krimml".** Beiträge von P. Steger, K. Weber, P. Haßlacher u. D. Rubatscher. Innsbruck, 1999; 37 Seiten.
- Nr. 17: Haßlacher, P.: **Die Alpenkonvention - eine Dokumentation.** Innsbruck, 2000; 151 Seiten.
- Nr. 18: Wallentin, G.: **Besucherlenkung als Teil der Landschaftsplanung - dargestellt am Beispiel des Obernberger Sees.** Innsbruck, 2001; 64 Seiten.
- Nr. 19: Gräbner, H.: **Kärntner Nockberge - Ringen um ein Schutzgebiet (1980).** Innsbruck, 2001; 84 Seiten.
- Nr. 20: Weber, K., P. Haßlacher u. J. Essl: **NATURA 2000 - Ratgeber für Alpenvereinssektionen.** Innsbruck, 2001 (2. Auflage); 40 Seiten + Karte.
- Nr. 21: Obermeier, M.: **Tiefschneefahren ohne Limits? Betretungsrecht kontra verwaltungsrechtliche Beschränkungen.** Innsbruck, 2002; 68 Seiten.
- Nr. 22: Haßlacher, P. (Red.): **BEST PRACTICE GUIDE - Beispiele für eine erfolgreiche Nationalparkentwicklung in den Hohen Tauern.** Beiträge von W. Molterer, F. Schausberger, P. Haßlacher, L. Gander, H. Haslinger, G. Marwieser, M. Jungmeier, P. Rupitsch, G. Mussnig, J. Mair. Innsbruck, 2002; 42 Seiten.
- Nr. 23: Haßlacher, P. (Red.): **Die skitouristische Wachstumsmaschine. 3 Tiroler Täler: 3 Aufschaukelungen: Paznauntal, Pitztal, Zillertal.** Beiträge von P. Haßlacher u. J. Essl. Innsbruck, 2002; 55 Seiten.
- Nr. 24: Haßlacher, P. (Red.): **Die Alpenkonvention - Markierungen für Ihre Umsetzung.** Beiträge von P. Haßlacher, E. Galle, S. Cuypers, G. Glantschnig, H. Lang, R. Kals, Ch. Schwann, G. Plassmann, R. Siegele, M. Kattinger. Innsbruck, 2004; 71 Seiten.
- Nr. 25: Walter, A.: **Ein Nationalpark Tiroler Lechtal? Eine Untersuchung des Meinungsbildes vor Ort.** Innsbruck, 2005; 79 Seiten.
- Nr. 26: Weixlbaumer, N. (Red.): **Nachhaltige Innovationsfaktoren für ländliche Räume.** Beiträge von N. Weixlbaumer, I. Mose, D. Siegrist, Th. Hammer, F. Kandler. Innsbruck, 2005; 55 Seiten.

- Nr. 27: Slupetzky (Red.): **Bedrohte Alpengletscher**. Beiträge von P. Haßlacher, H. Elsasser & R. Bürki, H. Slupetzky, C.M. Hutter, M. Kuhn, L. Braun & M. Weber, K. Nicolussi, B. Erschbamer, L. Füreder. Innsbruck, 2005; 74 Seiten.
- Nr. 28: Haßlacher, P. (Red.): **Mosaiksteine zur Umsetzung der Alpenkonvention. Bergsteigerdörfer und Alpintourismus in Österreichs Alpen**. Beiträge von P. Haßlacher, J. Essl, C. Schwann, A. Sint, G. Mussnig u. R. Kals. Innsbruck, 2006; 66 Seiten.
- Nr. 29: Schwann, Ch. (Red.): **Arbeitsgebietesymposium: Die Arbeitsgebiete der Alpenvereine zwischen Rückzug und neuen Ufern; Tagungsband**. Beiträge von G. Simeoni, H. Ohnmacht, R. Pollack, B. Slupetzky, B. Schober, P. Steger, M. Brandl, K. Mächtle, R. Mühlburger, P. Haßlacher, P. Kapelari, S. Witty, R. Kals. Innsbruck, 2007; 89 Seiten.
- Nr. 30: Winnisch, U.: **Ausgewählte Rechtsprobleme im Nationalpark Hohe Tauern**. Innsbruck, 2007. 106 Seiten + Anhang.
- Nr. 31: Essl, J. (Red.): **40 Jahre Europaschutzdiplom Krimmler Wasserfälle, Festschrift**. Beiträge von H. Hinterstoisser, J. Fischer-Colbrie, F. Lainer, H. Waitzbauer, P. Haßlacher, V. Zobl, H. Slupetzky & H. Wiesenegger, R. Türk, R. Krisai, S. Stadler, J. Essl, A.J. Hartl. Innsbruck, 2007; 66 Seiten.
- Nr. 32: Schwann, Ch. (Red.): **Die Schutzgebietsbetreuung in Österreich - Beiträge aus den Bundesländern - Schutzgebietsbetreuung im Hochgebirgs-Naturpark Zillertaler Alpen**. Beiträge von P. Haßlacher, B. Scheiderbauer & A. Mrkvicka, B. Mirwald, M. Brands, K. Fasching & A. Weiß, H. Hinterstoisser, J. Wagner, J. Kostenzer, M. Albrecht, I. Oberleitner & M. Tiefenbach, W. Seifert, H. Fröhlich. Innsbruck, 2007; 89 Seiten.
- Nr. 33: Essl, J. u. P. Haßlacher (Red.): **TAT-ORT II - „Notweg“ Pitztal**. Beiträge von P. Haßlacher, K. Weber, L. Dagostin, H.M. Paul, H. Slupetzky, J. Essl. Innsbruck, 2007; 74 Seiten.
- Nr. 34: Essl, J. (Red.): **Good Practices der Besucherlenkung im Alpintourismus**. Beiträge von J. Essl, P. Kapelari, M. Larcher, M. Pfeifer, V. Grünschachner-Berger, N. Eisank, K. Scheb, H. Otto, F. List, V. Zobl, P. Dunst, W. Seifert, U. Breuer, G. Zimmermann. Innsbruck, 2008; 70 Seiten.
- Nr. 35: Haßlacher, P. (Red.): **TAT-ORT III - Piz Val Gronda - eine einzigartige Naturoase in Österreichs Alpen (Ischgl/Tirol)**. Beiträge von P. Schönswetter/L. Schratt-Ehrendorfer/B. Frajman/H. Nikfeld, K. Krainer, M. Reischer, J. Ruckriegel, P. Haßlacher. Innsbruck, 2009; 94 Seiten.
- Nr. 36: Haßlacher, P. (Red.): **TAT-ORT IV - Seilbahnprojekte in Schutzgebieten: Kalkkögel/Tirol & Warscheneck/OÖ**. Beiträge von P. Haßlacher, J. Essl, H. Jungwirth, H. Preslmaier, H. Uhl. Innsbruck, 2011; 135 Seiten.

Mitglied werden beim Oesterreichischen Alpenverein

- Unterstützen Sie den OeAV bei seinem umfassenden Alpenschutz und genießen Sie außerdem zahlreiche Vorteile

10 MITGLIEDERVORTEILE

1... VERSICHERUNG

Das Alpenverein Weltweit Service, die internationale Sport- und Freizeitversicherung des Alpenvereins, ist für jedes Mitglied gratis und übernimmt Bergungskosten bis € 22.000,-, alle Rückholkosten aus dem Ausland und ersetzt Kosten für einen stationären Krankenhausaufenthalt im Ausland bis zu € 7.500,-. Eine Europa Haftpflichtversicherung für viele Sportarten, die Schäden bis € 3.000.000,- deckt und eine Europa-Rechtsschutzversicherung für viele Sportarten bis € 32.702,- sind ebenfalls inkludiert.

2... ERMÄSSIGUNG

Für Mitglieder gibt es bis zu 50 % Rabatt bei der Übernachtung in 545 Schutzhütten des Oesterreichischen, Deutschen und Südtiroler Alpenvereins und Mitgliederrechte auf weiteren 1.300 Hütten in der Schweiz, in Frankreich, Italien, Spanien, Slowenien und Liechtenstein. Ermäßigungen in mehr als 70 privaten Gasthöfen und in einer Reihe von Talherbergen sind ebenfalls inkludiert.

3... FAMILIEN-BONUS

Familien zahlen weniger: Ehe- bzw. Lebenspartner von Mitgliedern bezahlen den ermäßigten Beitrag und Kinder ohne Einkommen erhalten die Mitgliedschaft bis 27 Jahre kostenlos. Dies gilt auch für AlleinerzieherInnen. Familienförderung liegt dem Alpenverein am Herzen. Daher gibt's auch preiswerte Familienurlaube auf Hütten, eigene Familiengruppen und zahlreiche weitere Angebote.

4... JUGENDARBEIT

Jede Menge Spaß ist garantiert. Ob beim Feriencamp, bei internationalen Meetings oder auf einer Umweltbaustelle. Beim Sportklettern, Snowboarden, Schneeschuhwandern, Skitouren oder beim Übernachten im selbst gebauten Iglu. Über 1.000 geführte Jugendgruppen bieten sinnvolle Freizeitgestaltung und oft Freundschaften fürs Leben. Auf der Ferienwiese im Bergsteigerdorf von Weißbach b. Lofen und anderen Jugendstandorten werden umfassende Programme angeboten. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.alpenvereinsjugend.at.

5... AUSBILDUNG

Hochqualifizierte Mitarbeiter in den Alpenvereinssektionen und der Bergsteigerschule bieten im Fels, Schnee und Eis umfassende Alpinbildungen an.

6... NATURSCHUTZ

Der OeAV setzt sich als „Anwalt der Alpen“ für die Erhaltung von Natur- und Kulturlandschaften ein. Er ist der Partner der alpinen Nationalparks, plant und betreut Schutzgebiete, setzt sich für eine umfassende Alpine Raumordnung ein, engagiert sich für Umweltbildungsmaßnahmen und ist führend für die Alpenkonvention tätig. Bei der umweltgerechten Energie- und Trinkwasserversorgung sowie bei der Abfall- und Abwasserentsorgung im Gebirge genießt der Alpenverein Weltruf.

WETTERDIENST ...7

Der Alpenverein-Wetterdienst bietet den Wanderern, Bergsteigern, Skitourengehern, usw. umfassende Wetterinformationen an: Im Internet (www.alpenverein.at), über den Tonbanddienst (Tel. 0900-91-1566-80) oder als persönliche Beratung durch Meteorologen und Bergführer (Tel. +43/(0)512/29 16 00).

INFORMATION ...8

Mehrmals jährlich erhalten Mitglieder kostenlos die Alpenvereins-Mitteilungen mit interessanten Fachbeiträgen und Informationen zu den Themen Bergsport, Naturschutz, Alpenkonvention, Hütten und Wege, Alpenvereinsgeschichte, usw. Mit dem Fachmagazin "bergundsteigen" gibt der Alpenverein das erste deutschsprachige Magazin für Risikomanagement im Bergsport heraus. Außerdem können eine Vielzahl an Fachpublikationen, Naturkundliche Führer, 69 Hochgebirgs- und Expeditionskarten, 11 Bayerische Alpenvereinskarten (auch als DVD) und Bergsportprodukte von Mitgliedern günstig erworben werden. Weitere Infos, Angebote und Anmelde-möglichkeiten finden Sie auch unter www.alpenverein.at.

SPORT ...9

Auf über 100 künstliche Alpenvereins-Kletterwände in ganz Österreich können Mitglieder Kletterkurse belegen, professionell klettern oder bouldern. Der Alpenverein bietet auch Trainingsmöglichkeiten für Wettkampfkletterer an. Alpenvereinsmitglieder können natürlich auch bei allen wichtigen nationalen und internationalen Bewerben starten.

BERGE ...10

Berg- und Skitouren in den Alpen, Trekkingabenteuer, Mountainbiketouren, Kulturreisen oder Expeditionen in die Weltberge - das und vieles mehr bieten die Alpenvereinssektionen und das Programm der Bergsteigerschule. Wählen Sie Ihr persönliches Traumziel aus den unzähligen Tourenmöglichkeiten.

Mitgliedsbeiträge^(*)

Erwachsene	26 - 60 Jahre	€ 52,00
Jugend	bis 18 Jahre	€ 21,50
Junioren	19 - 25 Jahre	€ 40,00
Senioren	ab 61 Jahre	€ 40,00
Ehe- bzw. Lebenspartner von Mitgliedern		€ 40,00

^(*) Alpenvereinssektionen mit ganztägig geöffneten Geschäftsstellen und erweitertem Serviceangebot können geringfügig höhere Mitgliedsbeiträge einheben.

Neue Mitglieder werben!

Sind Sie bereits Mitglied beim OeAV, so können Sie neue Mitglieder werben und erhalten für 1 neues Mitglied eine Alpenvereinskarte, für 5 und für 10 neue Mitglieder Waren (z.B. Rucksack, Wanderstöcke, Jacken) von McKINLEY.

Weitere Informationen zur OeAV-Mitgliedschaft

Oesterreichischer Alpenverein, Martina Pfurtscheller, Olympiastraße 37, A-6020 Innsbruck, Tel. +43/(0)512/59 547-22, Fax +43/(0)512/57 55 28, E-mail: avdata@alpenverein.at, www.alpenverein.at.

